

MwSt.

MwSt. ERKLÄRUNG 2016

Besteuerungszeitraum 2015

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

1. VORDRUCKE FÜR DIE MWST.- ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2015 – ALLGEMEINE ANLEI- TUNGEN

Vorwort – Die wichtigsten Änderungen in den Vordrucken

- | | |
|--|---|
| 1.1 Subjekte, welche die MwSt.- Erklärung getrennt einreichen | 3 |
| 1.2 Einteilung der Vordrucke | 4 |
| 1.3 Fristen und Modalitäten für das Einreichen der Erklärung | 4 |

2. ALLGEMEINE HINWEISE

- | | |
|---|----|
| 2.1 Wo die Vordrucke zu finden sind – Einzahlungen und Ratenzahlungen | 8 |
| 2.2 Subjekte, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und davon befreite Subjekte | 9 |
| 2.3 Sonderfälle bei der Einreichung der Erklärungen | 10 |

3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN ZU VERWENDEN SIND

- | | |
|---|----|
| 3.1 Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung | 12 |
| 3.2 Steuerzahler mit getrennten Buchhaltungen (Art. 36) | 13 |

- | | |
|---|----|
| 3.3 Steuerzahler mit außerordentlichen Geschäftsfällen (Fusionen, Teilungen usw.) oder anderen wesentlichen sub- jektiven Umwandlungen | 14 |
|---|----|

- | | |
|---|----|
| 3.4 Beherrschende und beherrschte Körperschaften und Gesellschaften (Art. 73) | 17 |
|---|----|

4. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE

- | | |
|---------------------|----|
| 4.1 Titelblatt | 20 |
| 4.2 Vordruck | 25 |
| 4.2.1 Übersicht VA | 25 |
| 4.2.2 Übersicht VB | 28 |
| 4.2.3 Übersicht VC | 29 |
| 4.2.4 Übersicht VD | 31 |
| 4.2.5 Übersicht VE | 32 |
| 4.2.6 Übersicht VF | 37 |
| 4.2.7 Übersicht VJ | 46 |
| 4.2.8 Übersicht VI | 48 |
| 4.2.9 Übersicht VH | 48 |
| 4.2.10 Übersicht VK | 51 |
| 4.2.11 Übersicht VL | 52 |
| 4.2.12 Übersicht VT | 57 |
| 4.2.13 Übersicht VX | 58 |
| 4.2.14 Übersicht VO | 65 |

- | | |
|--|----|
| 4.3 Beherrschende Gesellschaft – Zusammenfassende Aufstellung der Gruppe – MwSt.-Vordruck 26PR/2016 – MwSt.-Gruppenabrechnung | 71 |
|--|----|

ANHANG 78

MwSt. 2016

1. VORDRUCKE FÜR DIE MwSt.- ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2015 – ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

Vorwort

Der Vordruck der MwSt.-Jahreserklärung 2016 über das Jahr 2015 muss sowohl von Steuerzahlern, welche diese Erklärung getrennt einreichen, als auch von Steuerzahlern verwendet werden, die verpflichtet sind, die MwSt.-Jahreserklärung zusammen mit dem Vordruck UNICO 2016 abzugeben.

Es wird hervorgehoben, dass für die Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung alternativ zu diesem Vordruck der MwSt.-Vordruck BASE/2016 verwendet werden kann. Zur Feststellung der Steuerzahler, die den MwSt.-Vordruck BASE/2016 verwenden können, die entsprechenden Anleitung zum Ausfüllen einsehen.

Die Beträge sind in Euro anzuführen, wobei der Betrag aufgerundet werden muss, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. höher als 50 Cent ist, bzw. abgerundet, wenn diese darunter liegt. Deshalb wurden im Feld für die Angabe der Beträge nach dem Komma zwei Nullen vorgedruckt.

Die wichtigsten Änderungen in den Vordrucken

In der Folge werden die wichtigsten Änderungen allgemeinen Charakters angeführt, welche in den Vordrucken der MwSt.- Erklärung 2016 eingeführt wurden.

VORDRUCK FÜR DIE MWST.-JAHRESEKKLÄRUNG

TITELSEITE

Im Feld **Unterzeichnung der Erklärung** wurde das neue Kästchen „Übersendung anderer telematischer Mitteilungen den Vermittler“ eingeführt, das den Subjekten vorbehalten ist, die bei der Agentur beantragen, dem Vermittler die eventuellen Mitteilungen in Bezug auf mögliche Unregelmäßigkeiten in der Erklärung zu übersenden (Art. 1, Absätze 634-636, des Gesetzes Nr. 190/2104).

Das Kästchen, das schon im vorhergehenden Jahr vorhanden war, wurde umbenannt in „Übersendung des telematischen Bescheids einer automatisierten Kontrolle der Erklärung an den Vermittler“.

Außerdem wurde im Feld **Verpflichtung zur telematischen Einreichung** das neue Kästchen „Erhalt anderer telematischer Mitteilungen“ eingeführt, falls der Vermittler die Wahl des Steuerpflichtigen annimmt, ihm jede Mitteilung für eventuell vorhandene Unregelmäßigkeiten in der Erklärung zukommen zu lassen.

Das schon vorhandene Kästchen ist jetzt umbenannt worden in „Erhalt des telematischen Bescheids einer automatisierten Kontrolle der Erklärung“, und es muss vom Vermittler angekreuzt werden, der zustimmt, den Bescheid zu eventuellen Ergebnissen der Kontrolle der Erklärung zu erhalten.

ÜBERSICHT VE

Im **Abschnitt 4** ist die Zeile **VE35**, die den Vorgängen vorbehalten ist, bei denen die Umkehr der Steuerschuld zur Anwendung kam, mit der Einführung der Felder 7 und 8 eingerichtet worden.

Die neuen Felder betreffen die Dienstleistungen gemäß Art. 17, Abschnitt 6, Buchstabe a-ter), im Bezug auf das Bauwesen und verbundene Sektoren und die Tätigkeiten des Energiesektors gemäß Art. 17, Abschnitt 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d-quater.)

Im selben Abschnitt ist die Zeile **VE38** dieses Jahr als „Geschäftsvorgänge, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Artikels 17-ter getätigt wurden“ bezeichnet worden und ist den Subjekten vorbehalten, die Geschäftsvorgänge unter Anwendung des Mechanismus der Aufspaltung der Zahlungen durchgeführt haben.

Demzufolge wurden die folgenden Zeilen und die Zeilen im **Abschnitt 5** neu nummeriert.

ÜBERSICHT VF

Im **Abschnitt 1** ist die Zeile **VF15** in „Käufe durch Subjekte, die erleichterte Steuersysteme in Anspruch genommen haben“, umbenannt worden und enthält das neue Feld 2 für die spezifische Angabe der Käufe durch Subjekte, die das von Art. 1, Absätze 54-89, des Gesetzes Nr.190/2014 geregelte Steuersystem angewandt haben, vorbehalten ist.

ÜBERSICHT VJ

Die Übersicht ist mit der Einführung der Zeilen **VJ17** und **VJ18** eingerichtet worden.

Die Zeilen betreffen die neuen Fälle, in denen die Mehrwertsteuer vom Käufer geschuldet wird, d.h. also Dienstleistungen gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter), in Bezug auf das Bauwesen und verbundene Sektoren und Geschäftsvorgänge des Energiesektors gemäß Art. 17,

Abs. 6, Buchstabe d-bis), d-ter) und d-quarter).

Außerdem wurde die **Zeile VJ19** eingeführt, die der öffentlichen Verwaltung als Inhaber einer Mehrwertsteurnummer vorbehalten ist, und die zur Zahlung der Steuer für getätigte Käufe unter Anwendung des Mechanismus der Aufspaltung der Zahlungen gemäß Art. 17-ter verpflichtet sind.

ÜBERSICHT VI

Die neu geschaffene Übersicht ist den Zulieferern von gewohnheitsmäßigen Exporteuren vorbehalten.

In der Übersicht ist die Eintragung der Daten der erhaltenen Absichtserklärungen vorzunehmen, wie von Art. 1, Abs. 1, Buchstabe c) des Gesetzesdekrets Nr. 746/1983, nachfolgend verändert durch den Art. 20, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2014 vorgesehen.

ÜBERSICHT VX

In der Zeile **VX4** wurde das neue Feld 5 mit der Bezeichnung „Steuer auf Geschäftsvorgänge gemäß Art. 17-ter“ eingerichtet.

Das Ausfüllen ist den Subjekten vorbehalten, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung Geschäftsvorgänge unter Anwendung des Mechanismus der Aufspaltung der Zahlungen durchgeführt haben und, die ein Anrecht auf eine vorrangige Auszahlung der jährlichen Rückerstattung bis zur Gesamthöhe der angewandten Mehrwertsteuer auf die genannten Geschäftsvorgänge haben. Demzufolge wurden die nachfolgenden Zeilen neu nummeriert.

ÜBERSICHT VO

Im **Abschnitt 1**, Zeile **VO15** wurde ein Kästchen für die Mitteilung des Widerrufs der Inanspruchnahme des „Cash accounting“- MwSt.-Systems gemäß Art. 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83/2012 eingeführt.

Im **Abschnitt 3** wurden die Zeilen **VO33** und **VO34** eingeführt, die die Mitteilung der Wahl durch Subjekte betreffen, nicht das pauschale Steuersystem in Anspruch zu nehmen, das durch Art. 1, Absätze 54-89 des Gesetzes Nr. 190/2014 geregelt ist, sondern die das erleichterte Steuersystem für junge Unternehmer und aufgrund von Stellenabbau entlassene Arbeitnehmer gemäß Art. 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011.

MwSt.-Übersicht 26/PR

In der **Übersicht VS** wurde das Feld 12 mit der Bezeichnung „Steuer auf Geschäftsvorgänge gemäß Art. 17-ter“ eingeführt.

Das Ausfüllen des neuen Feldes ist für Subjekten vorgesehen, die gegenüber der öffentlichen Verwaltung Geschäftsvorgänge unter Anwendung des Mechanismus der Aufspaltung der Zahlungen durchgeführt haben und, die ein Anrecht auf eine vorrangige Auszahlung der jährlichen Rückerstattung bis zur Gesamthöhe der angewandten Mehrwertsteuer auf die genannten Geschäftsvorgänge haben.

1.1

Subjekte, welche die MWST.-Erklärung getrennt einreichen

Die „getrennte“ (also nicht vereinheitlichte) Einreichung des Vordruckes der **MwSt.-Erklärung für das Jahr 2015 (MwSt.-Vordruck 2016)** ist für einige Kategorien von Steuerzahlern vorgesehen, wie:

- die Kapitalgesellschaften und Körperschaften, die der IRES unterliegen und deren Besteuerungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sowie auch Subjekte, die nicht natürliche Personen sind und deren Besteuerungszeitraum vor dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen wurde;
- die beherrschenden und die beherrschten Gesellschaften, die im Sinne von Art. 73 die Gruppenabrechnung der MwSt. auch für Zeitabschnitte von weniger als einem Jahr vornehmen;
- Subjekte, die durch außerordentliche Geschäftsfälle bzw. durch andere wesentliche subjektive Umwandlungen hervorgehen und verpflichtet sind, in der eigenen Jahreserklärung den Vordruck der Geschäftsfälle der getrennten, aufgenommenen, umgewandelten Subjekte usw. einzuschließen, falls diese im Laufe des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben;
- die Konkursverwalter und die Liquidationskommissare für die Erklärungen, die von ihnen für Subjekte eingereicht wurden, die in Konkurs geraten sind bzw. sich für jede Besteuerungsperiode bis zum Abschluss der entsprechenden Konkursverfahren in einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation befinden;
- die nicht ansässigen Subjekte, die einen Steuervertreter beauftragen, die MwSt.-Erklärung für sie einzureichen;
- die nicht ansässigen Subjekte, welche im Sinne des Art. 35-ter direkt erfasst werden (siehe Absatz 2.3, Buchstabe C);
- besondere Subjekte (z.B.: „von Tür zu Tür Verkäufer“), falls sie nicht verpflichtet sind die vereinheitlichte Erklärung einzureichen, da sie Einkünfte beziehen, für welche keine Abgabepflicht der Einkommenserklärung vorgesehen ist;
- Subjekte, die sich durch außerordentliche Geschäftsfälle bzw. durch andere wesentliche subjektive Umwandlungen im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum Einreichungsdatum der Erklärung für das

Jahr 2015 ergeben haben und verpflichtet sind, die Jahreserklärung für Subjekte einzureichen, die infolge dieser Vorfälle (Fusion, Teilung usw., siehe Abschnitt 3.3., Buchst. B) gelöscht wurden. Ferner können die folgenden Subjekte die Erklärung getrennt vorlegen:

- die Subjekte in Anspruch nehmen, die beabsichtigen, das aus der jährlichen Erklärung resultierende Steuerguthaben im Ausgleich zu verwenden bzw. die Rückerstattung zu beantragen (Artikel 3, Absatz 1, des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 322 von 1998);
- die Subjekte, die die Erklärung binnen des Monats Februar vorlegen, um die Befreiung von der Vorlage der jährlichen Mitteilung der Daten IVA zu nutzen, wie von dem Rundschreiben Nr. 1 vom 25. Januar 2011 geklärt.

1.2

Einteilung der Vordrucke

Der MwSt.-Vordruck hat verschiedene **Formblätter** und besteht aus:

- dem **Titelblatt**, das aus zwei Seiten besteht und ausschließlich dann zu verwenden ist, wenn die MwSt.-Erklärung "getrennt" eingereicht wird. Wird hingegen die vereinheitlichte Erklärung eingereicht, muss das Titelblatt des Vordruckes UNICO 2016 verwendet werden;
- einem **Formblatt**, das aus mehreren Übersichten (Übersicht VA-VB-VC-VD-VE-VF-VJ -VI -VH-VK-VL-VT-VX-VO) besteht und von allen Subjekten abgefasst werden muss, um die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Angaben der ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

Es wird daran erinnert, dass die Übersicht VX „Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens“ ausschließlich von den Steuerzahlern abzufassen ist, die die MwSt.-Jahreserklärung getrennt einreichen müssen. Die Subjekte, die hingegen die vereinheitlichte Erklärung einreichen, müssen die in dieser Übersicht erforderlichen Daten im Abschnitt III der Übersicht RX des UNICO 2016 angeben.

Die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft ist verpflichtet, in der eigenen Erklärung auch die **MwSt.-Aufstellung 26 PR/2016** (welche aus den Übersichten VS-VV-VW-VY-VZ besteht) einzuschließen, um die Angaben zur MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 und gemäß MD vom 13. Dezember 1979 zu erfassen.

Steuerzahler mit **getrennter Buchhaltung** (Art. 36) müssen nur ein Titelblatt und jeweils ein Formblatt für jede getrennte Buchhaltung einreichen. Die Übersichten VB, VC, VD, VI, VH, VK, VT, VX und VO sowie der Teil 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sind nur einmal im ersten Formblatt abzufassen, wobei die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten anzuführen sind. Falls der Steuerzahler, auch während verschiedenen Zeiträumen des Jahres infolge entsprechender Bestimmungen, verschiedene Besteuerungssysteme angewandt hat, (z. B.: das normale MwSt.-System und die Sonderbesteuerung für die Landwirtschaft), müssen mehrere Vordrucke abgefasst werden, damit die Geschäftsfälle jedes Besteuerungssystems getrennt angeführt werden können (siehe auch die Anleitungen sub der Übersicht VF). Im oberen Teil aller Seiten jeder Vordrucke muss die Steuernummer des Steuerzahlers und die laufende Nummer des Formblattes einer jeden Seite übertragen werden. Bei einer Erklärung bestehend aus einem einzigen Formblatt muss auf allen Seiten die Nummer "01" eingetragen werden. Für jedes abgefasste Formblatt, müssen zudem die Kästchen in Bezug auf die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) angekreuzt werden.

ZUR BEACHTUNG: zu einer korrekten Abfassung der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass die Übersicht nicht abgefasst werden muss, wenn darin keine nennenswerten Daten bzw. Werte anzuführen sind. Der Wert Null ist für den Erwerb der Daten nicht von Bedeutung. Demnach sind die Kästchen, welche die abgefassten Übersichten (am Fuße der Übersicht VL) betreffen, in Bezug auf Übersichten mit Werten gleich Null und bei Fehlen sonstiger geforderter Angaben nicht anzukreuzen.

Bei Verschmelzungen, Trennungen, Betriebseinbringungen oder anderen **außerordentlichen Geschäftsfällen** oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen des Betriebes, muss die erklärende Gesellschaft, (die aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft usw.) außer dem einen Formblatt (bzw. mehrere Formblätter) für die Angabe der eigenen Daten, auch ein Formblatt (bzw. mehrere Formblätter) für die Angaben der Gesellschaften einreichen, die an der Umwandlung teilgenommen haben (siehe den Abschnitt 3.3. "Steuerzahler mit außerordentlichen Geschäftsfällen").

1.3

Fristen und Modalitäten für das Einreichen der Erklärung

1.3.1 – EINREICHUNGSFRISTEN

Auf der Grundlage des Artikels 8 des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen, muss die MwSt.-Erklärung in Bezug auf das Jahr 2015 im Zeitraum zwischen dem **1. Februar** und dem **30. September 2016** eingereicht werden, im Fall dass der Steuerpflichtige zur **selbstständigen** Einreichung verpflichtet ist, bzw. bis zum **30. September 2016** im Fall dass der Steuerpflichtige dazu verpflichtet ist die Mehrwertsteuer-Erklärung der **Einheitlichen Erklärung** beizufügen.

Das D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen, sieht keine Frist für die

Übergabe der Erklärung an die Vermittler vor, die dann dafür sorgen müssen, dass sie auf telematischem Weg übermittelt wird, es wird jedoch nur die Frist festgesetzt, innerhalb der die Erklärungen auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen eingereicht werden müssen.

Im Sinne der Art. 2 und 8 des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen, sind die Erklärungen gültig, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Verstreichen der genannten Fristen eingereicht werden, vorbehaltlich der Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen.

Mit einer Verspätung von mehr als 90 Tagen eingereichte Erklärungen werden als unterlassen betrachtet, sie sind jedoch für die Erhebung der daraus hervorgehenden Steuern gültig. Für eine Einsichtnahme in die Informationen in Bezug auf Sanktionen und Regulierung im Bezug auf die Erklärungspflichten wird auf die Internetseite der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) verwiesen.

1.3.2 – EINREICHUNGSMODALITÄTEN

Die Erklärung, die ausschließlich auf telematischem Weg an die Agentur der Einnahmen einzureichen ist, kann wie folgt übermittelt werden:

- a) direkt durch den Steuerzahler;
- b) Durch einen zugelassenen Vermittler im Sinne des Art. 3, Abs. 2 des D.P.R. vom 22. Juli 1998 Nr. 322 und nachfolgende Abänderungen;
- c) durch andere beauftragte Subjekte (für Verwaltungen);
- d) durch Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe angehören.

HINWEIS: Erklärungen, die durch ein Postamt eingereicht wurden von Seiten von Steuerpflichtigen, die zur Einreichung auf telematischem Weg verpflichtet sind, werden als nicht konform mit dem zulässigen Vordruck gewertet, und folglich kommt die Sanktion, die von Art. 8, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 471/1997 vorgesehen ist (siehe Rundschreiben Nr. 54/G vom 19. Juni 2002), zur Anwendung.

Als Datum der Einreichung gilt der Tag, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen wird. Die Einreichung der Erklärung wird durch die elektronische zugesandte Mitteilung bescheinigt, die den erfolgten Empfang der Daten bestätigt.

HINWEIS: Durch den telematischen Dienst wird sofort nach der Einsendung eine Nachricht zugesendet, die allerdings nur die erfolgte Übertragung der Datei bestätigt. Erst im Nachhinein wird dem Nutzer eine Empfangsbescheinigung zugestellt, die das Ergebnis der durchgeführten Bearbeitung der empfangenen Daten bestätigt und die bei Nichtvorliegen von Unregelmäßigkeiten die erfolgte Einreichung der Mitteilung nachweist.

a) Direkte Übermittlung

Subjekte, die die Wahl treffen, ihre Erklärung direkt zu übermitteln, müssen die elektronischen Dienste Entratel oder Fisconline auf der Grundlage der Vorbedingungen für das Erlangen der Zulassung benutzen.

Subjekte, die ihre Erklärung direkt übermitteln wollen, müssen obligatorisch folgende Dienste in Anspruch nehmen:

- den **telematischen Dienst Entratel**, sollte die Pflicht bestehen, die Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter oder ordentlicher Vordruck 770) einzureichen, wenn die Zahl der Substitute zwanzig überschreiten;

- den **telematischen Dienst Fisconline**, sollte die Pflicht bestehen, die Erklärung der Steuersubstitute einzureichen, wenn die Zahl der Substitute unter zwanzig liegt bzw. auch wenn die Pflicht zur telematischen Übermittlung der weiteren Erklärungen im Sinne des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgende Änderungen besteht, sind sie nicht verpflichtet, die Erklärung der Steuersubstitute einzureichen.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nehmen die telematische Übermittlung der Erklärung über die ernannten Vermittler gemäß den Modalitäten vor, die im Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und im dazugehörigen technischen Beiblatt beschrieben sind.

Für die Vorgehensweise zur Erlangung der Zulassung besuchen Sie den entsprechenden Abschnitt der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it.

HINWEIS:

Nicht ansässige Subjekte, die sich im Sinne von Art. 35-ter in Italien für MwSt.-Zwecke angemeldet haben, übermitteln die Erklärung über den telematischen Dienst Entratel.

Für nicht ansässige Subjekte, die sich im Sinne von Art. 35-ter für MwSt.-Zwecke angemeldet haben, wird die Zugangsgenehmigung für den telematischen Dienst Entratel von dem Centro Operativo di Pescara, via Rio Sparto 21, 65129 Pescara gemeinsam mit der

Zuweisung der Ust-IdNr. erteilt, und zwar auf der Basis der Daten in der Erklärung in Bezug auf die direkte Identifikation und den Ausdruck des Anhangs, den das Subjekt, das keine natürliche Person ist, ausdrückt, nachdem die provisorische Anmeldung für den Dienst Entratel vorgenommen wurde.

Das genannte Amt sorgt dafür, dass dem Antragsteller der virtuelle Umschlag per Post zugestellt oder durch einen Beauftragten überbracht wird (der mit einer geeigneten Vollmacht und einem Ausweisdokument des Vollmachtnehmers oder des Vollmachtgebers ausgestattet ist). Die Nummer des virtuellen Umschlags wird für den Zugang zu den Beglaubigungsdaten sowie die Schaffung des sicheren Bereichs und bei einer natürlichen Person für den Zugriff auf die geschützten Bereiche der Internetseite für die telematischen Dienste verwendet.

b) Übermittlung durch dazu befähigte Vermittler

Die in Art. 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgende Änderungen angegebenen Vermittler sind verpflichtet, sowohl die von ihnen im Auftrag des erklärenden Subjekts abgefassten Erklärungen als auch die vom Steuerzahler abgefassten Erklärungen, für die sie die Pflicht zur telematischen Übermittlung übernommen haben, an die Agentur der Einnahmen zu senden.

Zur telematischen Übermittlung der Erklärungen sind die befähigten Vermittler verpflichtet, die zu folgenden Kategorien gehören:

- Steuerberater, Rechnungsführer und Sachverständige im Handelswesen sowie Unternehmensberater im Personalwesen, die in die jeweiligen Berufsregister eingetragen sind;
- die Personen, die ab dem 30. September 1993 in die Berufsverzeichnisse der Sachverständigen und Experten eingetragen sind, die bei den Handelskammern für die Unterkategorie der Abgaben geführt werden, und die im Besitz eines Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften oder in Wirtschaft und Betriebsführung sind oder einen gleichgestellten Abschluss oder ein Diplom im Rechnungswesen besitzen;
- Personen, die im Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sind;
- Personen, die im Register der Rechnungsprüfer gemäß G.v.D. Nr. 88 vom 21. Januar 1992 eingetragen sind;
- die Gewerkschaftsverbände der Kategorie der Unternehmen, die in Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des G.v.D. Nr. 241/1997 angegeben sind;
- Vereinigungen, die vorwiegend Subjekte vereinigen, die den ethnisch-sprachlichen Minderheiten angehören;
- Steuerbeistandszentrum (CAF) für die Angestellten;
- Steuerbeistandszentrum (CAF) für die Unternehmen;
- Subjekte, die gewohnheitsmäßig Steuerberatungstätigkeiten ausüben;
- die Notare, die im Verzeichnis laut Art. 24 des Gesetzes Nr. 89 vom 16. Februar 1913 eingetragen sind;
- die in den Berufsregistern eingetragenen Agronomen und Doktoren in Forstwirtschaft, die diplomierten Agrarbetriebswirte und Agrartechniker.

Ebenso sind zur telematischen Einreichung der Erklärung Berufspraxen und Dienstleistungsunternehmen verpflichtet, von denen mindestens die Hälfte der Gesellschafter oder mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten sind, die in bestimmten Verzeichnissen, Kammern oder Registern gemäß Verordnungsdekret vom 18. Februar 1999, eingetragen sind.

Diese Subjekte können der Pflicht zur telematischen Übermittlung der Erklärung nachkommen, indem sie auch Gesellschaften in Anspruch nehmen, die von den im besagten Dekret aufgeführten nationalen Räten, Berufskammern, Kollegien und Berufsverzeichnissen sowie von den eingetragenen Mitgliedern, den Vereinigungen, die von diesen vertreten werden, von den entsprechenden nationalen Fürsorgekassen und von den einzelnen Mitgliedern der genannten Vereinigungen beteiligt werden.

c) Übermittlung durch andere beauftragte Subjekte (für Verwaltungen);

Auch Verwaltungen, einschließlich derer in autonomer Organisation, sind dazu verpflichtet, die MwSt.-Erklärung ausschließlich auf telematischem Weg einzureichen, durch den Dienst Entratel und gemäß den von Art. 4 des D.P.R. Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgende Änderungen festgelegten Bestimmungen.

Dieser Subjekte können andere Beauftragte für die telematische Übermittlung der Erklärungen in Anspruch nehmen.

Im Einzelnen:

- Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, auch durch das eigene Informatiksystem, für die Erklärungen von staatlichen Verwaltungsbehörden, für die es im Steuerzeitraum, auf den sie sich beziehen, die Auszahlung in jeglicher Form von Vergütungen und anderen Werten, die dem Quellensteuerabzug unterliegen, angeordnet hat;
- Die Verwaltungen gemäß Art. 1, Abs. 2 des Gesetzesdekrets vom 30. März 2001, Nr. 165

für die Erklärungen der Ämter und Einrichtungen, die ihnen von der Funktion her zuzuordnen sind. Jede Verwaltung kann innerhalb des eigenen Bereichs die Übermittlung der Erklärungen auf der Grundlage der internen Bestimmungen oder des internen Organisationsmodells (siehe Dekret vom 21. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 4. Januar 2001) weitergeben.

Die telematische Übermittlung der Erklärungen durch öffentliche Subjekte muss nach den von Art. 3 des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen festgelegten Modalitäten vorgenommen werden, und kann neben der jährlichen MwSt.-Erklärung auch die Erklärung der Steuersubstitute und die IRAP-Erklärung betreffen.

Die Agentur der Einnahmen hat durch das Rundschreiben Nr. 24/E vom 13. März 2001 (im Amtsblatt Nr. 79 vom 4. April 2001 veröffentlicht) und durch die Anordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 18. November 2008 die Modalitäten beschrieben, mit denen die staatlichen Verwaltungen andere Beauftragte für die telematische Einreichung der eigenen Erklärungen in Anspruch nehmen können.

d) Übermittlung durch Gesellschaften der Unternehmensgruppe

Im Bereich von Unternehmensgruppen von Gesellschaften, bei denen mindestens eine Gesellschaft oder eine Einrichtung zur telematischen Einreichung der Erklärungen, wie von Art. 3, Abs. 2-bis des D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen vorgesehen, verpflichtet ist, muss die Übermittlung von einem oder mehreren Subjekten derselben Unternehmensgruppe ausschließlich durch den thematischen Dienst Entratel durchgeführt werden. Zur Gruppe gehörend werden die beherrschende (auch nicht gewerbliche) Einrichtung oder die beherrschende Gesellschaft (auch eine Personengesellschaft) sowie die beherrschte Gesellschaften angesehen.

Als beherrschte Gesellschaften gelten Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile von der beherrschenden Einrichtung oder Gesellschaft gehalten werden oder durch andere von dieser beherrschte Gesellschaft mit einem Anteil des Kapitals, das bereits zu Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes über 50% lag.

Diese Verordnung wird in jedem Fall für Gesellschaften und Einrichtungen, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz im Sinne des G.v.D. Nr. 127 vom 9. April 1991 und des G.v.D. vom 27. Januar 1992, Nr. 87 verpflichtet sind, sowie für Unternehmen, die der IRES (Steuer auf das Einkommen von Gesellschaften) unterliegen, die in der Liste gemäß Abs. 2, Buchst. a) des Art. 38 des genannten G.v.D. Nr. 127 und in der Liste gemäß Abs. 2, Buchst. a) des Art. 40 des genannten G.v.D. Nr. 87 angegeben sind, angewandt.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Erklärungen der anderen Gesellschaften, die derselben Gruppe angehören, ab dann auf telematischem Wege übermitteln, wenn die Pflicht zur Übermittlung der Erklärung übernommen wird.

Diese Modalitäten zur telematischen Übermittlung können ebenfalls Gesellschaften derselben Gruppe in Anspruch nehmen, die als steuerrechtliche Vertreter von ausländischen Gesellschaften tätig sind, auch wenn Letztere nicht derselben Gruppe angehören.

Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Erklärungen gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten direkt zu übermitteln und andere wiederum durch Gesellschaften der Gruppe oder einen Vermittler einzureichen.

Gesellschaften und Einrichtungen, die der Pflicht zur telematischen Übermittlung nachkommen, indem sie einen befähigten Vermittler oder eine andere Gesellschaft der Gruppe in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet, die Genehmigung zur telematischen Übermittlung anzufordern.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe mit der Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt werden kann, muss die erklärende Gesellschaft der beauftragten Gesellschaft die ordnungsgemäß unterzeichnete Erklärung übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss alle Verpflichtungen erfüllen, die für die telematische Übermittlung über befähigte Vermittler vorgesehen und im folgenden Absatz beschrieben sind.

Dem Erklärenden als Beleg für die Einreichung der Erklärung auszustellende Dokumentation

Auf der Grundlage der Bestimmungen im D.P.R. vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen sind zugelassene Vermittler, Gesellschaften der Unternehmensgruppe oder andere Beauftragte (Gesellschaften der Unternehmensgruppe oder andere

Verwaltungen) zu Folgendem verpflichtet:

- Dem erklärenden Subjekt muss beim Empfang der Erklärung oder bei Übernahme des Auftrags zu deren Abfassung die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der darin enthaltenen Daten an die Agentur der Einnahmen ausstellen. Dabei ist anzugeben, ob die Erklärung bereits ausgefüllt übergeben worden ist oder ob sie durch den Vermittler abgefasst wird. Diese Verpflichtung muss mit dem Datum versehen sein und vom Vermittler oder von der Gesellschaft der Gruppe unterzeichnet werden, auch wenn sie in freier Form ausgestellt wird.

Das Datum dieser Verpflichtung muss anschließend gemeinsam mit der eigenen Unterschrift

und der Angabe der eigenen Steuernummer in das spezifische Feld „Verpflichtung zur telematischen Übermittlung“ auf der Titelseite der Erklärung übertragen werden.

- Dem erklärenden Subjekt ist innerhalb von 30 Tagen ab der vorgesehenen Frist zur telematischen Übermittlung der Erklärung Folgendes zu übergeben: das Original der Erklärung, deren Daten auf telematischem Weg übermittelt wurden und auf einem Vordruck abgefasst wurde, der jenem entspricht, der von der Agentur der Einnahmen genehmigt wurde, gemeinsam mit einer Kopie der Mitteilung der Agentur der Einnahmen, mit welcher der Eingang bestätigt wird.

Besagte Mitteilung stellt für den Erklärenden den Nachweis der erfolgten Einreichung der Erklärung dar und muss von ihm gemeinsam mit der ordnungsgemäß unterzeichneten Originalerklärung und den restlichen Unterlagen für den in Art. 43 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahrt werden, während dessen die Finanzbehörde Kontrollen durchführen kann.

- Er muss eine Kopie der übermittelten Erklärung, auch auf Datenträgern, für denselben, in Art. 43 des D.P.R. Nr. 600 vom 29. September 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahren, um sie eventuell bei Kontrollen der Finanzbehörde vorlegen zu können.

Der Steuerzahler hat dann die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Einhaltung der oben erwähnten Verpflichtungen seitens der Vermittlers zu überprüfen, eventuelle Nichterfüllungen bei jeder Außenstelle der Region zu melden, in der sein Steuerwohnsitz liegt, und sich eventuell an einen anderen Vermittler für die telematische Übermittlung der Erklärung zu wenden, um einen Verstoß wegen unterlassener Einreichung der Erklärung zu vermeiden.

Mitteilung über die erfolgte Übermittlung der Erklärung

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die die erfolgte telematische Übermittlung der Erklärung bestätigt, wird auf dem selben Weg an den Nutzer gesendet, der die Erklärung übermittelt hat.

Diese Mitteilung kann im Bereich „Belege“ der Internetseite der Agentur der Einnahmen eingesehen werden, der den registrierten Nutzern der telematischen Dienste vorbehalten ist.

Dieselbe Mitteilung über den Empfang kann ohne zeitliche Begrenzung (sowohl vom Steuerzahler als auch vom Vermittler) bei jeder Außenstelle der Agentur der Einnahmen verlangt werden.

Was die Überprüfung der Rechtzeitigkeit der auf telematischem Weg eingereichten Erklärungen betrifft, so gelten die Erklärungen als rechtzeitig, die innerhalb der vom Ges. vom 22. Juli 1998 Nr. 322 und nachfolgende Änderungen vorgesehenen Fristen übermittelt, jedoch vom telematischen Dienst aussortiert wurden, vorausgesetzt, sie werden binnen fünf Tagen nach dem in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen enthaltenen Datum neu übermittelt, die den Grund des Aussortierens angibt (vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums - Abteilung der Einnahmen Nr. 195 vom 24.9.1999).

Verantwortung des befähigten Vermittlers

Bei einer verspäteten bzw. unterlassenen Übermittlung der Erklärung sieht Art. 7-bis des G.v.D. vom 9. Juli 1997 Nr. 241 eine Sanktion zulasten der Vermittler vor, für die eine freiwillige Berichtigung gemäß Art. 13 des G.v.D. Nr. 472/1997 als zulässig anzusehen wird, und zwar mit den Modalitäten, die im Rundschreiben 52/E vom 27. September 2007 genauer erläutert sind.

Ebenso ist der Widerruf der Befähigung vorgesehen, wenn bei der Übermittlung von Erklärungen schwere oder wiederholte Unregelmäßigkeiten auftreten bzw. wenn aussetzende Maßnahmen von den zugehörigen Berufsverbänden des Freiberuflers verhängt wurden bzw. bei Widerruf der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit durch die Zentren für Steuerbeistand.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1

Wo die Vordrucke zu finden sind – Einzahlungen und Ratenzahlungen

Wo die Vordrucke zu finden sind

Die Vordrucke für die MwSt.-Erklärungen und die entsprechenden Anleitungen werden nicht von der Finanzverwaltung gedruckt, sondern kostenlos im Elektronikformat bereit gestellt und können der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und der Website des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it unter Einhaltung der technischen in der Genehmigungsmaßnahme festgelegten Eigenschaften entnommen werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vordrucke in schwarz-weiß gedruckt werden können.**

Einzahlungen und Ratenzahlungen

Die aufgrund der Jahreserklärung geschuldete MwSt. ist innerhalb **16. März** eines jeden Jahres einzuzahlen, wenn der entsprechende Betrag höher als 10,33 Euro (10,00 Euro aufgrund der in der Erklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen) ist.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Einzahlungsfrist immer auf den nächsten Arbeitstag verschoben wird, wenn diese auf einen Samstag oder auf einen Feiertag fällt.

Die Steuerzahler können die MwSt. in einer einzigen Zahlung einzahlen oder in Raten aufteilen. Der Betrag der Raten muss immer derselbe sein und die erste Rate muss innerhalb der Frist, die für die einzige MwSt.-Einzahlung vorgesehen ist, durchgeführt werden. Die, der ersten Rate folgenden Zahlungen sind innerhalb 16. eines jeden Fälligkeitsmonats vorzunehmen, dabei darf die letzte Ratenzahlung auf keinen Fall nach dem 16. November erfolgen. Auf dem Betrag der Raten nach der Ersten, ist monatlich ein fester Zinssatz von 0,33% dazuzurechnen (vom Artikel 5 des Dekrets vom 21. Mai 2009 eingeführte Maßnahmen), das heißt, dass der Zuschlag der zweiten Rate 0,33%, der dritten Rate 0,66% usw., entspricht. Wenn das Subjekt die einheitliche Erklärung vorlegt, kann die Zahlung mit der Erhöhung von 0,40% als Zinsen für jeden Monat oder Teil eines Monats, der auf den 16. März folgt, in Anbetracht der vom Art. 17 des D.P.R. Nr. 435/2001 (vgl. Rundschreiben Nr. 51/E vom 14. Juni 2002 und Beschluss Nr. 69/E vom 21. Juni 2012) auf den für die Zahlung der aufgrund der besagten einheitlichen Erklärung fälligen Beträge verschoben werden.

Zusammenfassend kann das Subjekt, das die **MwSt.-Erklärung getrennt einreicht**:

- die Einzahlung in einer einzigen Zahlung innerhalb 16. März vornehmen;
- die Einzahlung in Raten aufteilen und jeder Rate nach der Ersten, einen Zuschlag von 0,33% pro Monat dazurechnen.

Wenn das Subjekt die Erklärung IVA mit der **einheitlichen Erklärung** vorlegt, kann es:

- binnen 16. März auf einmal zahlen;
- die Einzahlung in einer einzigen Zahlung innerhalb der Verfallsfrist des Vordruckes UNICO mit einem Zinsaufschlag von 0,40% für jeden Monat oder jeden Teil der folgenden Monate vornehmen;
- die Einzahlung in Raten ab 16. März aufteilen und jeder Rate nach der Ersten, einen Zuschlag von 0,33% pro Monat dazurechnen;
- der Betrag der Raten, womit die geschuldeten Beträge innerhalb der für den Vordruck UNICO vorgesehenen Einzahlungsfrist bezahlt werden, ist zuerst bis 16. März für jeden Monat oder für jeden nachfolgenden Teil eines Monats um 0,40% zu erhöhen und nachher muss dieser Betrag um 0,33% im Monat für jede weitere Rate nach der Ersten, erhöht werden.

2.2

Subjekte, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und davon befreite Subjekte

Im Allgemeinen sind alle Steuerzahler, die unternehmerische bzw. künstlerische oder freiberufliche Tätigkeiten gemäß Art. 4 und 5 ausüben, zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung **verpflichtet**. Für die Abgabe der Erklärung von Seiten besonderer Kategorien von Erklärern (Konkursverwalter, Erben des Steuerzahlers, beherrschende Gesellschaften, infolge der Spaltung begünstigte Gesellschaften usw.) sind die nachfolgenden Abschnitte 2.3 und 3.3. zu beachten. Von der Abgabepflicht der MwSt.-Erklärung sind folgende Steuersubjekte **befreit**:

- Steuerzahler, die für den Besteuerungszeitraum **ausschließlich** steuerfreie Geschäftsfälle gemäß Art. 10 registriert haben, sowie diejenigen, welche **nur** steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, da sie die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben. Klarerweise ist die Befreiung nicht anwendbar, wenn der Steuerzahler auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt hat (die sich auf Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung beziehen) oder falls innergemeinschaftliche Umsätze registriert worden sind (Art. 48, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 331 vom 1993) bzw. die Berichtigungen gemäß Art. 19-bis2 durchgeführt wurden oder Anschaffungen getätigt wurden, für welche aufgrund von Sonderbestimmungen, die Steuer vom Abtretungsempfänger geschuldet ist (Kauf von Gold, reinem Silber, Schrott usw.);
- Steuerpflichtige, die das pauschale Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absätze 54-89, des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 ausüben, in Anspruch nehmen;
- die Steuerzahler, die auf das vergünstigte Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2012 zurückgreifen;
- landwirtschaftliche Unternehmer, die im Sinne des Art. 34, Absatz 6 von den Verpflichtungen befreit sind;
- Organisatoren von Spielen und Veranstaltungen sowie von anderen Tätigkeiten, welche in der Tarifliste angeführt sind, die dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, wenn sie von der MwSt.-Verpflichtung gemäß Art. 74, Absatz 6 befreit sind und nicht die Anwendung der MwSt. auf ordentliche Weise gewählt haben (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten");
- Einzelunternehmen, die den einzigen Betrieb verpachtet haben und keine sonstigen zwecks MwSt. bedeutende Tätigkeiten ausüben (siehe Rundschreiben Nr. 26 vom 19. März 1985 und Nr. 72 vom 4. November 1986);
- die passiven Steuersubjekte, wenn sie im Falle des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993 im Steuerjahr nur Geschäfte getätigt haben, die nicht steuerpflichtig oder befreit sind, keiner Steuerzahlung unterliegen oder jedenfalls keine Pflicht dazu besteht;
- Subjekte, welche die Wahl für die Anwendung der Verfügungen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 16. Dezember 1991 gewählt haben und für alle Einnahmen aus Handelstätigkeiten, die mit

- institutionellen Zwecken verbunden sind, von den MwSt.-Verpflichtungen befreit sind (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten");
- Subjekte, die außerhalb der Europäischen Union wohnhaft oder ansässig sind, die nicht im Bereich der europäischen Gemeinschaft angemeldet sind, und die sich für die Mehrwertsteuer auf dem Gebiet des italienischen Staates nach den von Art. 74 quinquies vorgesehenen Modalitäten für die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf Telekommunikationsdienste, Fernseh- und Radio-Übertragungsdienste und elektronische Dienste, die gegenüber in Italien oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnhaften oder ansässigen Auftraggebern, die keiner passiven Steuer unterworfen sind, geleistet wurden, angemeldet haben.

2.3

Sonderfälle bei der Einreichung der Erklärungen

A - Konkurs und verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation

Konkurs im Laufe des Steuerzeitraumes 2015

Die Konkursverwalter bzw. die Liquidationskommissare sind im Fall, dass das Konkursverfahren im Laufe des Jahres 2015 begonnen hat, verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung für den gesamten Besteuerungszeitraum abzufassen. Diese Erklärung besteht aus zwei Vordrucken, der erste bezieht sich auf Geschäftsfälle, die im Teil des Kalenderjahres, vor Konkursanmeldung oder Zwangsräumung registriert wurden (dabei nicht vergessen das Kästchen in **Zeile VA3** anzukreuzen) und der zweite bezieht sich auf die Geschäftsfälle, die nach diesem Datum verbucht worden sind. In beiden Vordrucken müssen alle Übersichten, einschließlich der Teil 2 der Übersicht VA und der Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, ausgefüllt werden. Die Übersichten VT und VX hingegen müssen ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abgefasst werden.

Mit Bezug auf die Übersicht VX sind folgende Fälle zu beachten:

- a) Aus dem Formblatt kann eine MwSt.-Schuld hervorgehen, die jene Geschäftsfälle betrifft, die im Teil des Jahres vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsräumung (1. Zeitraum) durchgeführt worden sind.
In diesem Fall ist in der Übersicht VX nur das Guthaben oder der Schuldbetrag aus dem Formblatt VL anzugeben, die dem Zeitraum nach der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung (2. Zeitraum) entsprechen, da die Beträge aus Teil 3 der Übersicht VL der beiden Formblätter, weder ausgeglichen noch zusammengezählt werden können;
- b) Es kann ein MwSt.-Guthaben in Bezug auf den 1. Zeitraum hervorgehen.
In diesem Fall sind in Übersicht VX alle Saldobeträge zu übertragen, die zusammengezählt oder ausgeglichen worden sind und aus dem Teil 3 der Übersicht VL jedes einzelnen Formblattes hervorgehen.

Die MwSt.-Erklärung ist getrennt von anderen Erklärungen und auf telematischem Wege einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Subjekte, in Bezug auf die im Jahresabschnitt vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsräumung verbuchten Geschäftsfälle, sowie die eigens dafür vorgesehene Erklärung zwecks Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren innerhalb von 4 Monaten ab Ernennung **ausschließlich beim zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen auch auf telematischem Wege**, einreichen müssen. Diese Erklärung muss unter Verwendung des speziellen **Vordrucks MwSt. 74-bis, genehmigt durch die Verordnung vom 16. Januar 2012**, abgefasst werden, der es unter anderem nicht erlaubt, die Rückerstattung des eventuellen, sich aus diesem Vordruck ergebenden Guthabenüberschusses zu beantragen (siehe Abkommen Nr. 181/E vom 12. Juli 1995).

Konkurs nach Abschluss des Steuerzeitraumes 2015

Im besonderen Fall, in dem das Konkursverfahren im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und der gesetzlich vorgesehenen Einreichungsfrist der MwSt.-Erklärung für das Jahr 2015 begonnen hat, ist diese von den Konkursverwaltern oder den Liquidationskommissaren innerhalb der ordentlichen Frist oder innerhalb von vier Monaten ab Ernennung derselben einzureichen, wenn diese Frist, nach der ordentlichen Frist für die Einreichung der Erklärung, fällig ist. Dies für den Fall, dass die entsprechende Erklärung vom Konkurschuldner bzw. von dem in Liquidation getretenen Steuerzahler, noch nicht eingereicht wurde.

Auch in diesem Fall bleibt die Pflicht bestehen, **bei der zuständigen Dienststelle der Agentur der Einnahmen ausschließlich auf telematischem Wege** und innerhalb von vier Monaten ab der Ernennung des Konkursverwalters oder des amtlichen Liquidators **den spezifischen Vordruck MwSt. 74-bis** vorzulegen.

B - Auflösung der Tätigkeit

Steuerzahler, die ihre Tätigkeit aufgelöst haben, müssen im Sinne des Art. 35, Absatz 4, die letzte Jahreserklärung im Jahr nach Auflösung der Tätigkeit, innerhalb der ordentlichen Frist einreichen. Außerdem wird für Unternehmen darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit nur nach Beendigung der Liquidierung des Betriebes, als aufgelassen zu betrachten ist.

Im besonderen Fall, dass der Steuerzahler die Tätigkeit im Laufe des Jahres 2015 aufgelöst hat (was die Löschung der MwSt.-Nummer mit sich bringt) und er dieselbe Tätigkeit oder eine andere Tätigkeit im Laufe desselben Jahres (mit Eröffnung einer neuen MwSt.-Nummer) wieder aufgenommen hat, ist er zwecks MwSt. verpflichtet, eine einzige Erklärung einzureichen,

die aus den folgenden Teilen besteht:

- einem **Titelblatt**, in welchem im Teil der meldeamtlichen Angaben, die MwSt.-Nummer mit Bezugnahme auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit im Laufe des Jahres 2015 anzugeben ist;
- einem **Formblatt** (Vodr. Nr. 01), in dem alle Übersichten abzufassen und die Daten in Bezug auf die letzte ausgeübte Tätigkeit anzugeben sind. Die Übersichten VT und VX sind ausschließlich im Formblatt Nr. 01 für die Angabe beider Tätigkeiten abzufassen;
- einem **Formblatt**, in welchem alle Übersichten abzufassen sind um die Daten in Bezug auf die erste, im Laufe des Jahres ausgeübten Tätigkeit anzuführen; dabei ist in Zeile VA1, Feld 1 die entsprechende MwSt.-Nummer anzuführen.

Zwecks richtiger Abfassung der Erklärung, wird darauf hingewiesen, dass man bei Vorliegen dieses Tatbestandes auf die Anleitungen für die wesentlichen subjektiven Umwandlungen (Abs. 3.3), zurückgreifen kann.

Die vorher genannten Anleitungen sind zu befolgen, wenn die MwSt.-Erklärung selbst oder in vereinheitlichter Form eingereicht wird (siehe das Rundschreiben Nr. 68 vom 24. März 1999).

C - Nicht ansässige Subjekte

Nachfolgend werden die Anleitungen zwecks Abfassung und Einreichung der Erklärung in Bezug auf die unterschiedlichen Besteuerungen angeführt, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die der Steuerzahler während des Besteuerungszeitraumes im italienischen Staatsgebiet ausgeübt hat.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit über einen Steuervertreter ausgeübt hat

In der Erklärung des ausländischen Subjektes sind die Daten des Subjektes in der Übersicht, die für den Steuerzahler vorgesehen ist, anzugeben. Diese Erklärung muss getrennt von den anderen Erklärungen (vergleiche Paragraph 1.1) vom Steuervertreter eingereicht werden. Der Steuervertreter muss seine Daten in der Übersicht des Erklärs anführen und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben. Falls das nicht ansässige Subjekt im Laufe des Besteuerungszeitraumes den Steuervertreter gewechselt haben sollte, mittels dem es seine Tätigkeit ausgeübt hat, muss die Erklärung vom Steuervertreter eingereicht werden, mittels dem das Subjekt bei Abgabe der Erklärung seine Tätigkeit ausübt. Dieser Steuervertreter muss seine Daten in der Übersicht des Erklärs anführen und alle Angaben in Bezug auf die Tätigkeiten, die das nicht ansässige Subjekt im Laufe des Jahres ausgeübt hat, in einem einzigen Formblatt angeben.

Nicht ansässiges Subjekt, das die Direkterfassung im Sinne des Art. 35-ter in Anspruch genommen hat

In diesem Fall ist die Erklärung getrennt von den anderen Erklärungen einzureichen (vergleiche Paragraph 1.1), wobei in der Übersicht Steuerzahler, die Daten des nicht ansässigen Subjektes anzugeben sind. Für Subjekte, die verschieden von den natürlichen Personen sind, müssen in der Übersicht des Erklärs die Daten des Vertreters und der Kode 1 in Bezug auf das bekleidete Amt angegeben werden.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit im Laufe eines Besteuerungszeitraumes über einen Steuervertreter ausgeübt und die Direkterfassung in Anspruch genommen hat

Im Sinne des genannten Art. 17, Absatz 3, besteht sowohl die Möglichkeit einen Steuervertreter zu ernennen als auch die Möglichkeit die Direkterfassung in Anspruch zu nehmen. Das heißt, dass die **Pflicht der Einreichung der Jahreserklärung** in all jenen Fällen, in denen ein nicht ansässiges Subjekt im selben Jahr, sei es über einen Steuervertreter als durch die Direkterfassung in Italien Geschäfte abwickelt, **jenem Subjekt obliegt, das bei Einreichung der Erklärung die Tätigkeit ausübt. Es muss dabei eine einzige Erklärung eingereicht werden**, die aus mehreren Formblättern besteht, die je nach Versteuerungsart für welche sich das nicht ansässige Subjekt entschieden hat, abzufassen sind. Zwecks Abfassung der Erklärung in diesen besonderen Fällen werden die folgenden Anleitungen ergänzend zu den allgemeinen Anleitungen hinzugefügt.

1) Übergang vom Steuervertreter zur Direkterfassung

a) falls das nicht ansässige Subjekt **im Laufe des Besteuerungszeitraumes, auf welchen sich die Erklärung bezieht**, seine Tätigkeit zuerst über einen Steuervertreter und nachher im Sinne des Art. 35-ter mittels Direkterfassung ausgeübt hat, muss die Erklärung aus einem Titelblatt und aus zwei Formblättern bestehen:

- auf dem Titelblatt muss das nicht ansässige Subjekt, die ihm bei Einreichung des Vordruckes ANR zugewiesene MwSt.-Nummer angeben, die von diesem Subjekt auch bei den MwSt.-Verpflichtungen zu verwenden ist;
- im Formblatt Nr. 01 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die durch die Direkterfassung durchgeführt wurden, weshalb ausschließlich in diesem Formblatt auch die Teile 2 der Übersicht VA, die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VI, VH, VT, VX und VO abzufassen sind, da in diesen Übersichten die vom nicht ansässigen Subjekt durchgeführten Geschäftsvorfälle zusammengefasst werden;
- im Formblatt Nr. 02 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die mittels Inanspruchnahme eines Steuervertreters durchgeführt wurden. In Zeile VA1, Feld 5 ist jene MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt seinerzeit infolge der Einreichung des Vordruckes AA7 oder AA9 zugewiesen wurde und vom Steuervertreter in Bezug auf die MwSt.-Verpflichtungen, verwendet wurde.

b) falls die **Änderung zwischen 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung**

stattgefunden hat, besteht diese Erklärung aus einem einzigen Formblatt. In diesem Fall sind in der Übersicht für den Steuerzahler, die Angaben des nicht ansässigen Subjektes und die MwSt.-Nummer anzugeben, die ihm bei Einreichung des Vordruckes ANR zugewiesen wurde. In Zeile VA1, Feld 5 ist die mittlerweile gelöschte MwSt.-Nummer anzugeben, die vom Steuervertreter für die MwSt.-Verpflichtungen verwendet wurde.

2) Übergang von der Direkterfassung zum Steuervertreter

- a) falls sich das nicht ansässige Subjekt **im Laufe des Jahres auf das sich die Erklärung bezieht** im Sinne des Art. 35-ter die Direkterfassung beansprucht und nachher einen Steuervertreter ernannt hat, muss die Erklärung aus einem Titelblatt und aus zwei Formblättern bestehen:
- auf dem Titelblatt müssen in dem für den Steuerzahler vorgesehenen Teil, die Angaben des nicht ansässigen Subjektes und die ihm bei Einreichung des Vordruckes AA7 oder AA9 zugewiesene MwSt.-Nummer, angeführt werden. Diese MwSt.-Nummer wurde vom Steuervertreter für die Einhaltung der MwSt.-Verpflichtungen verwendet. Im Teil des Erklärs muss der Steuervertreter die eigenen Angaben und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben;
 - im Formblatt Nr. 01 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die mittels Inanspruchnahme des Steuervertreters durchgeführt wurden, indem ausschließlich in diesem Formblatt auch die Teile 2 der Übersicht VA, die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VI, VH, VT, VX und VO abzufassen sind, da in diesen Übersichten die vom nicht ansässigen Subjekt durchgeführten Geschäftsvorfälle zusammengefasst werden;
 - im Formblatt Nr. 02 sind jene Geschäftsfälle anzugeben, die durch die Direkterfassung durchgeführt wurden. In Zeile VA1, Feld 5 ist die mittlerweile gelöschte MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt seinerzeit zugewiesen und von ihm verwendet wurde, um den MwSt.-Verpflichtungen direkt nachzukommen.
- b) falls die **Änderung zwischen dem 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung stattgefunden hat**, besteht diese Erklärung aus einem einzigen Formblatt. In diesem Fall ist dieselbe vom Steuervertreter einzureichen indem im Teil des Steuerzahler die Daten des nicht ansässigen Subjektes und die ihm bei Einreichung des Vordruckes AA7 und AA9 zugewiesene MwSt.-Nummer, einzutragen sind.

Im Teil des Erklärs muss der Steuervertreter die eigenen Angaben und den Kode 6 in Bezug auf das bekleidete Amt angeben. In Zeile VA1, Feld 5 ist die MwSt.-Nummer anzugeben, die dem nicht ansässigen Subjekt bei Einreichung des Vordruckes ANR zugewiesen wurde als die Direkterfassung erfolgte.

Nicht ansässiges Subjekt, das seine Tätigkeit über eine feste Einrichtung in Italien ausgeübt hat

Die Erklärung der nicht ansässigen Subjekte, welche ihre Tätigkeit über eine feste Einrichtung in Italien ausgeübt haben, muss mittels Vordruck Unico (vorausgesetzt, dass der Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) eingereicht werden, wobei das jeweilige Titelblatt aufgrund der in diesem Vordruck angeführten Anleitungen abzufassen ist. Es wird hervorgehoben, dass es bei einer stabilen Organisation im Staatsgebiet nicht zulässig ist, mit einem Steuervertreter oder mittels direkter Identifizierung zur Erledigung der Erfüllungen bezüglich der direkt von der Muttergesellschaft durchgeführten Tätigkeiten zu arbeiten. Wie mit dem Rundschreiben Nr. 37 von 2011 präzisiert, muss nämlich die Mehrwertsteuer für die Veräußerungen von Gütern und für die Dienstleistungen, die von nicht ansässigen Subjekten, aber mit stabiler Organisation in Italien gegenüber von Erwerbern und Auftraggebern, die keine passiven Steuersubjekte oder nicht ansässig sind, erbracht werden, vom Abtretenden oder Dienstleistenden unter Verwendung der USt-ID-Nummer, die der stabilen Organisation zugewiesen wurde, gezahlt werden. Diese von einer getrennten Numerierungsfolge bei der Ausstellung der entsprechenden Rechnungen gekennzeichneten und in einem eigens dafür vorgesehenen Register vermerkten Geschäfte sind Gegenstand eines entsprechenden Vordruckes für die von der stabilen Organisation vorgelegten jährlichen Erklärung.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss Nr. 108 von 2011 geklärt wurde, dass die stabile Organisation in Italien eines nicht ansässigen Subjekts Anrecht auf die Wiedererlangung mittels Abzugs des Mehrwertsteuerguthabens bezüglich der Geschäfte hat, die direkt vom Mutterhaus mit der Position für direkte Identifizierung oder Steuervertretung zugewiesenen und dann infolge der Einführung des Verbots, mittels Mehrwertsteuereoppelposition zu arbeiten, aufgegebenen USt-ID-Nummer durchgeführt wurden. In diesem Fall ergibt sich nämlich eine analoge Kontinuitätssituation wie jene, die bei den wesentlichen subjektiven Umwandlungen feststellbar ist (siehe Paragraph 3.3).

3. VORDRUCKE, DIE VON DEN VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN ZU VERWENDEN SIND

3.1

Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung

Wie bereits erwähnt, (siehe Abschnitt 1.2) müssen Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung, im Fall, dass sie zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet sind, den Erklärungsvordruck mit mehreren Formblättern abfassen. Dieser Erklärungsvordruck setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aus einem **Titelblatt**, in welchem die Daten des Steuerzahlers und seine Unterschrift enthalte sind;
- aus einem **Formblatt**, bestehend aus mehreren Übersichten (VA - VB- VC - VD - VE - VF - VJ - VI - VH - VK - VL - VT - VX - VO), die von allen Subjekten für die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Daten zur ausgeübten Tätigkeit, abzufassen sind.

3.2

Steuerzahler mit getrennten Buchhaltungen (Art. 36)

Wie bereits im Vorwort erörtert (Unterabsatz 1.2) müssen Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, für welche sie Kraft des Gesetzes bzw. durch die getroffene Wahl, die getrennte Besteuerung gemäß Art.36 geführt haben, außer dem Titelblatt, so viele Vordrucke abfassen, wie sie Bücher geführt haben.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass:

- die Daten, welche in den Teile 1 der Übersicht VA und im Teil 1 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VE, VF und VJ anzuführen sind, betreffen jede einzelne getrennt geführte Buchhaltung und müssen demzufolge in jedem Vordruck abgefasst werden;
- die Daten, die in den Teile 2 der Übersicht VA und in den Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, sowie in den Übersichten VB, VC, VD, VI, VH, VK, VT, VX und VO anzuführen sind, betreffen die gesamte vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb in einem einzigen Vordruck zusammenzufassen und zwar im ersten abgefassten Formblatt.

ZUR BEACHTUNG: Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten, unter welche auch eine Tätigkeit fällt, für welche die Befreiung von der Einreichung der MwSt.-Erklärung vorgesehen ist, besteht für letztere Tätigkeit keine Pflicht das entsprechende zusätzliche Formblatt der Erklärung beizulegen (zum Beispiel Landwirte gemäß Art.34, Absatz 6, die Unterhaltungstätigkeiten gemäß Art. 74, Absatz 6 ausüben).

Hingegen sind Steuerzahler, die steuerpflichtige wie auch steuerbefreite Tätigkeiten ausüben verpflichtet, in der Erklärung auch das zusätzliche Formblatt für die steuerbefreite Tätigkeiten abzufassen. Falls, diese Steuerzahler für die steuerbefreiten Tätigkeiten, die Befreiung dieser Verpflichtungen gemäß Art.36-bis in Anspruch genommen haben, müssen sie im Formblatt, das sich auf die steuerbefreite Tätigkeit bezieht, die buchhalterischen Daten der Anschaffungen wie auch den Gesamtbetrag, der aufgrund des Art. 10, unter den Nr. 11, 18 und 19 angeführten steuerbefreiten Geschäftsvorfälle, für welche auch weiterhin die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung besteht, anführen.

Daraus geht hervor, dass sich die Steuerzahler, welche mehrere Tätigkeiten ausüben und laut Gesetz (Art. 36, Absätze 2 und 4) verpflichtet sind, getrennte Bücher zu führen, auf den jeweiligen Umsatz beziehen müssen, um die **regelmäßigen monatlichen oder dreimonatlichen** (nach vorheriger Wahlmöglichkeit) MwSt.-Zahlungen festzulegen.

Steuerzahler hingegen, welche durch die freiwillige Wahlmöglichkeit, die getrennte Buchhaltung anwenden, müssen sich wegen der genannten Zwecke, auf den gesamten Geschäftsumfang aller ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

Folglich kann sich bei gesetzlich vorgeschriebener getrennter Buchhaltung ergeben, dass der Steuerzahler monatliche Zahlungen für eine Tätigkeit (oder mehrere Tätigkeiten) und dreimonatliche Zahlungen für andere Tätigkeiten durchführen muss. Bei getrennt geführter Buchhaltung infolge der freien Wahl, muss der Steuerzahler den gesamten Geschäftsumfang (alle ausgeübten Tätigkeiten betreffend) angeben, um die periodischen Zahlungen festsetzen zu können. Was den letzteren Fall betrifft, wird darauf hingewiesen, dass beschränkt auf eine oder mehrere Buchhaltungen, infolge der Wahl die Möglichkeit besteht, dreimonatliche Zahlungen durchzuführen, wenn das gesamte Geschäftsvolumen die von den geltenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **innerbetrieblichen Umschreibungen** zwischen getrennten Tätigkeiten, nicht zur Festsetzung des Geschäftsumsatzes beitragen. Demnach müssen die in Übersicht VE der einzelnen Formblätter angeführten Umschreibungen, gemeinsam zu den abschreibbaren Veräußerungen der Güter in Zeile VE40 zwecks Verminderung des Geschäftsumsatzes angegeben werden, da sie der Besteuerung unterworfen sind.

Es ist hervorzuheben, dass innerbetriebliche Umschreibungen der Güter zur Einzelhandeltätigkeit gemäß Art. 24, dritter Absatz, (Tätigkeit für welche die MwSt. mit der sog. Aufgliederung des Prozentsatzes verrechnet wird) sowie die Umschreibungen der Güter vom Einzelhandel auf andere Tätigkeiten, nicht steuerpflichtig sind und nicht in Zeile VE40 anzuführen sind.

Aufgrund der **für den Goldmarkt vorgesehenen Regelung** laut Gesetz Nr. 7 vom 17. Januar 2000 müssen jene Steuerzahler, welche Geschäftsfälle mit Gold vornehmen, die sowohl unter die Bestimmungen laut Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d) als auch unter jene des darauf folgenden Absatzes 5-bis fallen, für die entsprechenden Geschäftsfälle getrennte Bücher führen und zwei getrennte Formblätter abfassen, um die absetzbare MwSt. getrennt hervorzuheben.

Die Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung gemäß Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001 sind angehalten die Steuer in Bezug auf ihre Tätigkeit getrennt von jeder anderen Steuer, die für die von ihnen eingerichteten Immobilienfonds geschuldet ist, zu ermitteln und zu verrechnen. Deshalb sind diese Gesellschaften aufgrund der in diesem Abschnitt angeführten Anleitungen verpflichtet ein Titelblatt, ein Formblatt mit den Daten der von diesen ausgeübten Tätigkeit abzufassen, sowie so viele Formblätter auszufüllen, die der Anzahl der von ihnen verwalteten Fonds entsprechen.

Daher müssen diese Gesellschaften gemäß den Anweisungen, die im vorliegenden Paragraph gegeben werden, eine Titelseite, einen Vordruck, der die Daten in Bezug auf die eigene Unternehmensaktivität enthält, so wie so viele weitere Vordrucke, wie es der Anzahl der von ihnen verwalteten Fonds entspricht, ausfüllen. Die in Art. 6 ff des Gesetzesdekrets Nr. 351/2001 enthaltenen Steuerbestimmungen, die auf allgemeine Immobilien-Investitionsfonds anzuwenden sind, beziehen sich auch auf Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SI-

CAF), die in Immobilien im Ausmaß, das in den zivilrechtlichen Bestimmungen (Art. 9 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. März 2014 Nr. 44) angegeben ist, investieren.

Im Falle eines **Wechsels bei der Verwaltung** eines Fonds von einer Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung zu einer anderen, die im Laufe des Steuerjahrs erfolgte, muss der Vordruck bezüglich des Fonds für das vorgenannte Jahr von der eintretenden Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der eigenen Erklärung abgefasst werden. In diesem Vordruck müssen alle auf die Fondsverwaltung beziehbaren Tätigkeiten, einschließlich jener, die im Jahresabschnitt vor der Wirksamkeit des Wechsels umgesetzt werden, angegeben werden. Im selben Vordruck muss ferner in der **Zeile VA4, Feld 3**, die Umsatzsteuer Nummer der ersetzten Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung angegeben werden.

3.3

Steuerzahler mit außerordentlichen Geschäftsfällen (Fusionen, Teilungen usw.) oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen

Bei außerordentlichen Geschäftsfällen oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen, ergibt sich im allgemeinen, für die an der Umwandlung beteiligten Subjekte (Fusion, Trennung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung von Betrieben, Erbfolge usw.) eine dauerhafte Situation. In Bezug auf das Datum an dem die Umwandlungen der jeweiligen Subjekte stattfindet, können sich die unten angeführten zwei Möglichkeiten ergeben. Für jede der Möglichkeiten werden die entsprechenden Anleitungen zur Abfassung der Übersichten angeführt.

A) Änderung im Laufe des Jahres 2015

1. Falls im Laufe des Jahres auf das sich die Erklärung bezieht, außerordentliche Geschäftsvorfälle oder subjektive wesentliche Umwandlungen vorgenommen wurden, welche die **Löschung des Rechtsvorgängers** (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt usw.) mit sich gebracht haben, ist die MwSt.-Erklärung ausschließlich vom Rechtsnachfolger (aufnehmende, begünstigte, einbringende Gesellschaft, übernehmendes, beschenktes Subjekt, usw.) einzureichen.

In diesem Fall muss die Gesellschaft, die aus der Umwandlung hervorgeht (aufnehmende Gesellschaft, Gesellschaft die durch die Eingliederung usw. entstanden ist) den Vordruck einreichen, der aus einem Titelblatt und zwei Formblättern (bzw. aus mehreren Formblättern, je nach der Anzahl der an der Umschreibung beteiligten Subjekte) besteht:

- im einzigen **Titelblatt** ist die Firmen- oder Gesellschaftsbezeichnung, die Steuernummer, sowie die Mehrwertsteuernummer des Subjektes, das aus der Umwandlung hervorgeht, anzugeben;
- im **Formblatt in Bezug auf den Rechtsnachfolger** (Formblatt Nr. 01) sind alle Übersichten in Bezug auf die eigene Tätigkeit abzufassen, indem die Angaben der im Laufe des Jahres 2015 von Seiten dieses Subjektes durchgeführten Geschäftsfälle und die Angaben zur Tätigkeit anzugeben sind, die vom Rechtsvorgänger für den Teil des Jahres bis zur Abrechnung, die vor der Umwandlung durchgeführt wurde, ausgeübt wurde. Zudem sind die Übersichten VT und VX abzufassen, um darin die Daten aller Subjekte zusammenzufassen, die an der Umschreibung beteiligt waren;
- im **Formblatt in Bezug auf den Rechtsvorgänger** sind alle Übersichten in Bezug auf die von demselben ausgeübte Tätigkeit abzufassen, indem die Angaben zu den durchgeführten Geschäftsfällen bis zum letzten Monat oder Vierteljahr bis hin zum außerordentlichen Geschäftsvorfall oder der Umschreibung, anzugeben sind. Zudem ist in Zeile **VA1, Feld 1** die MwSt.-Nummer des Subjektes auf welches sich das Formblatt bezieht, anzugeben.

Das eingebrachte, aufgenommene Subjekt muss daher die MwSt.-Erklärung für das Jahr 2015 nicht einreichen.

2. Falls der außerordentliche Geschäftsfall bzw. die wesentliche subjektive Umwandlung **nicht die Löschung des Rechtsvorgängers mit sich gebracht hat** (Teiltrennung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung eines Teiles des Betriebes) ist die MwSt.-Erklärung einzureichen:

- vom Rechtsnachfolger, wenn der Geschäftsfall eine **Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens mit sich gebracht hat**. Dieses Subjekt wird die Erklärung aufgrund der unter Punkt 1) angeführten Art und Weise einreichen, indem es in Zeile **VA1, Feld 1** die MwSt.-Nummer des Subjektes angibt auf welches sich das Formblatt bezieht und das **Kästchen 2** derselben Zeile ankreuzt um mitzuteilen, dass das Subjekt weiterhin eine MwSt.-pflichtige Tätigkeit ausübt.

Der Rechtsvorgänger muss die eigene Erklärung ausschließlich mit Bezug auf die im Jahr 2015 vor Umschreibung der Tätigkeit der durchgeführten Geschäfte, einreichen. In dieser Erklärung ist das **Kästchen 3** der **Zeile VA1** anzukreuzen, um mitzuteilen, dass das Subjekt an einem außerordentlichen Geschäftsfall oder an einer Umschreibung teilgenommen hat und im **Feld 4** muss das Guthaben aus der jährlichen MwSt.-Erklärung/2015 angeführt werden, das zur Gänze bzw. zum Teil infolge des Vorfalles abgetreten wurde;

- von Seiten beider Subjekte, die von der Umschreibung betroffen waren, falls keine **Abtretung der MwSt.-Schuld oder des MwSt.-Guthabens** vorgenommen wurde, wobei jeder von ihnen die Daten der Geschäftsfälle angeben muss, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes durchgeführt wurden.

B) Umwandlung zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Einreichungsdatum der jährlichen MwSt.-Erklärung für das Jahr 2015

In diesem Fall, nachdem die Tätigkeit für das Jahr 2015 vom Rechtsvorgänger (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt usw.) ausgeübt wurde, können sich folgende Fälle ergeben:

- bei **Löschung des Rechtsvorgängers** aufgrund der Umschreibung muss das dadurch entste-

hende Subjekt (aufnehmende Gesellschaft, berechnete Gesellschaft, entgegennehmende Gesellschaft, aufnehmendes, beschenktes Subjekt usw.) zusätzlich zur eigenen Erklärung für das Jahr 2015 auch die Erklärung für den Rechtsvorgänger (eingegliederte Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringendes, abtretendes, schenkendes Subjekt) einreichen. Ausgeschlossen ist der Fall, dass diese Erklärungspflicht bereits von letzterem Subjekt vorgenommen wurde. In dieser Erklärung sind im Teil, der dem Steuerzahler vorbehalten ist, die Angaben des gelöschten Subjekts anzugeben. Im Teil der dem Erklärer vorbehalten ist, sind hingegen die Daten des Rechtsnachfolgers anzugeben, indem der Kode 9 in Bezug auf das bekleidete Amt anzugeben ist. Die für den Rechtsvorgänger eingereichte Erklärung wird getrennt von anderen MwSt.-Erklärungen eingereicht (siehe Paragraph 1.1);

- falls die Umschreibung hingegen **nicht die Löschung des Rechtsvorgängers mit sich bringt** ist jedes an der Umschreibung beteiligte Subjekt angehalten, eine eigene MwSt.-Erklärung in Bezug auf die im Laufe des Besteuerungszeitraumes 2015, auf den sich die Erklärung bezieht, durchgeführten Geschäftsvorfälle, einzureichen.

3.3.1 – ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER ERKLÄRUNG BEI UMWANDLUNGEN VON SUBJEKTEN MIT VEREINHEITLICHER MwSt.- BUCHHALTUNG

Bei Umwandlungen im Laufe des Jahres 2015, die eine Löschung des Rechtsvorgängers, eine Abtretung, eine Einbringung eines Betriebsteils usw. mit der Übertragung des MwSt.-Guthabens oder der MwSt.-Verbindlichkeit mit sich gebracht haben, muss der Steuerzahler Folgendes ausfüllen:

- das **Titelblatt**, in dem der Steuerzahler die eigenen meldeamtlichen Angaben anführen muss;
- ein **Formblatt** (Formblatt Nr. 01) für sich selbst, in dem auch alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit einschließlich des Abschnitts 2 der Übersicht VA und der Abschnitte 2 und 3 der Übersicht VL abzufassen sind. In diesem Formblatt muss die Übersicht VT, die Übersicht VX zur Zusammenfassung der Gesamtangaben in Bezug auf den zu zahlenden oder gutzuschreibenden Jahresbetrag unter Bezugnahme auf die an der Tätigkeit beteiligten Subjekte abgefasst werden;
- ein **Formblatt** für jedes Subjekt, das an der Umwandlung beteiligt ist (zum Beispiel aufgenommene, getrennte Gesellschaft, usw.), in dem auch alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich der Teile 2 der Übersicht VA und der Teile 2 und 3 der Übersicht VL, abzufassen sind.

Für weitere Erklärungen zur Abfassung der Übersichten seitens der genannten Subjekte wird auf den *Abschnitt 3.3.3.* und auf den *Abschnitt 3.4.2.*, verwiesen.

3.3.2 – ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER ERKLÄRUNG BEI UMWANDLUNGEN VON SUBJEKTEN MIT GETRENTEN BUCHHALTUNGEN (Art. 36)

Im Falle, dass eines oder mehrere Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben, im Sinne des Art. 36 mehrere Buchhaltungen geführt haben, können sich folgende Fälle ergeben:

A) Getrennte Buchhaltungen, die nur vom erklärenden Steuerzahler geführt wurden

Der erklärende Steuerzahler muss folgende Vordrucke verwenden:

- 1) das Titelblatt, in dem der Steuerzahler seine meldeamtlichen Angaben anführen muss;
- 2) so viele Formblätter für sich selbst, die der Anzahl der geführten Bücher entsprechen, wobei nur im ersten Formblatt Nr. 01 die zusammenfassenden Angaben aller ausgeübten Tätigkeiten aus den Übersichten VC, VD, VH, VK, VR und VO, sowie aus den Teile 2 der Übersicht VA und aus den Teilen 2 und 3 der Übersicht VL, anzugeben sind. Im selben Vordruck muss die Übersicht VT, die Übersicht VX zur Zusammenfassung der Gesamtangaben des zu zahlenden Jahresbetrags oder der Gutschrift bezüglich der an der Tätigkeit beteiligten Subjekte abgefasst werden;
- 3) so viele Formblätter, die der Anzahl der Subjekte entsprechen, welche an der Umwandlung beteiligt sind. In diesen Formblättern sind für jedes Subjekt alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich die Teile 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL abzufassen, die sich auf den Teil des Jahres vor der Umwandlung beziehen.

B) Getrennte Buchhaltungen, die von einem oder mehreren an der Umwandlung beteiligten Subjekte geführt wurden (und nicht vom Erklärer)

Der erklärende Steuerzahler muss folgendes verwenden:

- 1) das Titelblatt, in dem der Steuerzahler seine meldeamtlichen Angaben anführen muss;
- 2) das Formblatt (Formblatt Nr. 01) für sich selbst, in dem alle Übersichten in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit, einschließlich die Teile 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL abzufassen sind. Im selben Formblatt ist auch die Übersicht VT und die Übersicht VX abzufassen, um die gesamten Daten in Bezug auf den Betrag, der für dieses Jahr geschuldet ist bzw. als Guthaben aufscheint und sich auf Subjekte bezieht, die an der Umschreibung teilgenommen haben, anzugeben;
- 3) so viele Formblätter, die der Anzahl der Buchhaltungen entsprechen, die für jedes Subjekt mit getrennter Buchhaltung geführt wurden, wobei auf dem ersten Formblatt für jedes Subjekt, die Teile 2 der Übersicht VA und die Teile 2 und 3 der Übersicht VL, sowie die Übersichten VC, VD, VH, VK und VO abzufassen sind. Hingegen ist für jedes Subjekt, das eine

vereinheitlichte Buchhaltung zwecks MwSt. führt, nur ein einziger Vordruck abzufassen.

C) Getrennte Buchhaltungen, die sowohl vom erklärenden Steuerzahler als auch von einem oder mehreren der anderen Subjekte geführt wurden

Der erklärende Steuerzahler muss folgendes verwenden:

- 1) das Titelblatt, wie bei Punkt 1 der Bedingung A);
- 2) für sich selbst, wie bei Punkt 2 der Bedingung A);
- 3) für die anderen Subjekte, wie bei Punkt 3 der Bedingung B).

3.3.3 – WEITERE ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE BEI SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN

ZUR BEACHTUNG: *Bei einfachen Abänderungen der Daten gemäß Art. 35, welche keine substantziellen Änderungen mit sich bringen (zum Beispiel Umschreibung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft usw.) sind keine besonderen Modalitäten bei der Abfassung oder Einreichung der Erklärung zu berücksichtigen. In diesem Fall genügt es, wenn die Erklärung aus einem einzigen Formblatt besteht in dem die Angaben in Bezug auf den gesamten Besteuerungszeitraum, wie in den Abschnitten 3.1 und 3.2 angeführt, anzugeben ist.*

A) Spaltung

Artikel 16, Absätze 10 und darauf folgende des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993 hat die Bestimmungen erlassen, mit welchen die Anwendung der MwSt. bei Geschäftsfällen, die eine Spaltung zum Gegenstand haben, geregelt wird. Insbesondere wird im Absatz 11 des genannten Art. 16 verfügt, dass alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Anwendung der MwSt. bei Geschäftsfällen, welche eine Spaltung bzw. die Übernahme eines Betriebes oder eines Betriebskonzerns mit sich bringen, von der berechtigigten Gesellschaft übernommen werden.

Insbesondere sieht Art. 2506 des BGB zwei Formen der Spaltung vor:

- **die gänzliche Spaltung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft das gesamte Vermögen an mehrere bestehende oder neugegründete Gesellschaften (sog. "Begünstigte") abtretet, das zur Löschung dieser führt;
- **Teilsplattung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft nur einen Teil ihres Vermögens an eine bzw. mehrere bestehende oder neugegründete Gesellschaften abtretet, das keine Löschung dieser Gesellschaft mit sich bringt.

In beiden Fällen sind die begünstigten Gesellschaften verpflichtet die MwSt.-Erklärung aufgrund der in den Abschnitten 3.3 und darauffolgenden angeführten Art und Weise, einzureichen.

Absatz 12 des Artikels 16 des genannten Gesetzes Nr. 537 von 1993 sieht eine eigene Regelung in Bezug auf besondere Fälle von Betriebsspaltungen vor und setzt folgendes fest:

"Im Falle **einer gänzlichen Spaltung, die keine Betriebsübertragung bzw. keine Übertragung von Betriebskonzernen mit sich bringt**, werden die Pflichten und Rechte zwecks Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Geschäftstätigkeiten der gespaltenen Gesellschaft, einschließlich Abgabe der Jahreserklärung von Seiten der gespaltenen Gesellschaft und der Zahlung der darin aufscheinenden Steuer in Mithaftung aller begünstigten Gesellschaften ausgeübt; diese Verpflichtungen können auch von der in der Spaltungsakte ausdrücklich dazu befugten Gesellschaft erfüllt werden. Bei Fehlen dieser Angabe, wird jene Gesellschaft für die Einhaltung dieser Verpflichtungen eingesetzt, die in der Spaltungsakte als erste begünstigte Gesellschaft aufscheint". In diesem Fall muss die begünstigte Gesellschaft, welche die MwSt.-Jahreserklärung für die gesplattene Gesellschaft einreicht, im Abschnitt "Steuerzahler" die meldeamtlichen Daten der gespaltenen Gesellschaft und im Abschnitt "Erklärer" die eigenen Angaben mit dem Kode des bekleideten Amtes 9 anführen.

B) Erbfolge

Im Falle einer Erbfolge müssen die Erklärungsverpflichtungen von den Erben, unter Beachtung der folgenden Anleitungen, durchgeführt werden:

Steuerzahler, der im Laufe des Jahres 2015 verstorben ist

- falls der Erbe oder die Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahler nicht weiterführen, ist er bzw. die Erben verpflichtet, die Erklärung für den Verstorbenen einzureichen, wobei in der Übersicht des Erklärers, die eigenen Daten und der **Kode 7 für das bekleidete Amt** anzuführen ist. War der verstorbene Steuerzahler zur vereinheitlichten Erklärung verpflichtet, muss die MwSt.-Erklärung im Vordruck UNICO 2016 eingeschlossen werden;
- falls der Erbe oder die Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahler weiterführen, ist die Erklärung aufgrund der im Abschnitt 3.3 unter Punkt 1 angeführten Anleitungen, einzureichen.

Steuerzahler, der zwischen dem 1. Januar 2016 und dem Einreichungsdatum der Erklärung verstorben ist

Da die Tätigkeit in diesem Fall, im Laufe des ganzen Jahres vom verstorbenen Steuerzahler ausgeübt wurde, muss der Erbe bzw. die Erben, die Erklärung für den Verstorbenen einreichen, wobei sie in der Übersicht des Erklärers, die eigenen Daten und den **Kode 7 für das bekleidete Amt** anführen müssen. Wie im Rundschreiben Nr.113/E vom 31. Mai 2000 angeführt,

muss die MwSt.-Erklärung im Vordruck UNICO 2016 eingeschlossen werden, wenn der Steuerzahler zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet war.

Im Sinne des Art. 35-bis wird daran erinnert, dass die Erben innerhalb von sechs Monaten nach Ableben des/der Steuerzahlers/in, den Verpflichtungen bezüglich seiner/ihrer Geschäfte, die in den letzten vier Monaten vor seinem/ihren Ableben nicht erfüllt worden sind nachkommen können; dabei ist die Einreichung der jährlichen Steuererklärung inbegriffen.

C) Berichtigung der Absetzbeträge für Güter, die infolge von außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen erworben wurden

Aufgrund der von Art. 19-bis2 vorgesehenen Berichtigungen wird darauf hingewiesen, dass die abschreibbaren Güter und die infolge von außerordentlichen Geschäften oder wesentlichen subjektiven Umwandlungen erworbenen Güter – der einzelnen Gesellschaften, die an der Umschreibung teilnehmen und für welche die entsprechenden Formblätter abgefasst worden sind – der Anzahl der Monate (bzw. Vierteljahre), auf welche sich jedes Formblatt bezieht angeglichen werden müssen. Die erklärende Gesellschaft (zum Beispiel die übernehmende Gesellschaft) ist verpflichtet eine Berichtigung in Bezug auf diese Güter vorzunehmen, wobei der Gesamtbetrag der Anzahl der restlichen Monate (bzw. Vierteljahre) anzugleichen ist (siehe die Hinweise im Rundschreiben Nr. 50 vom 29.02.1996).

D) Vergleichswert des Geschäftsumsatzes zwecks Anwendung der MwSt. im Jahr nach den außerordentlichen Geschäften oder den wesentlichen subjektiven Umwandlungen

Im Jahr nach der Durchführung der außerordentlichen Geschäfte oder der wesentlichen subjektiven Umwandlungen, ist zwecks Anwendung der MwSt. der gesamte Geschäftsumsatz jenes Besteuerungszeitraumes zu berücksichtigen, in dem die Geschäftsfälle durchgeführt wurden, die aus den verschiedenen Formblättern der Erklärung hervorgehen. Aufgrund der im DPR Nr. 633/1972 enthaltenen Bestimmungen muss man sich deshalb für die Anwendung der damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften, wie zum Beispiel jene die den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporthändlers, die Anwendung der provisorischen pro-rata, die monatliche oder vierteljährliche Verrechnung usw. betreffen, auf den vorgenannten Geschäftsumsatz beziehen.

3.4

Beherrschende und beherrschte Körperschaften und Gesellschaften (Art. 73)

3.4.1 – ALLGEMEINE HINWEISE

Beherrschende und beherrschte Gesellschaften die im Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, die Bestimmungen gemäß Art. 73, letzter Absatz und gemäß DM vom 13. Dezember 1979 in der geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, müssen denselben Vordruck verwenden, der für die Mehrheit der Steuerzahler für die Angabe der eigenen Daten und der Restbeträge vorgesehen ist, die der Gruppe übertragen wurden.

Im Besonderen muss die MwSt.-Erklärung von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften wie folgt eingereicht werden:

- die **beherrschten Gesellschaften** müssen, jede einzelne für sich, gemäß den Anleitungen im Abschnitt 1.2 und ohne Anlagen beizulegen, die eigene Jahreserklärung einreichen;
- die **beherrschende Gesellschaft bzw. Körperschaft** muss ihre eigene Jahreserklärung einreichen und die MwSt.-Aufstellung 26PR/2016 beilegen, in welcher die Abrechnung der Gruppe zusammengefasst ist. Die kontrollierende Gesellschaft oder Körperschaft muss außerdem bei der zuständigen Einhebungsstelle:
 - Garantien, die von den einzelnen an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaften für den Ausgleich der entsprechenden Guthaben geleistet wurden;
 - Garantien, die von der beherrschenden Gesellschaft für den eventuellen Ausgleich des Guthabenüberschusses der Gruppe geleistet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft (sog. Dachgesellschaft) dem zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen jährlich mitteilen muss, dass sie die vom genannten Ministerialdekret vorgesehenen Sonderbestimmungen, in Anspruch nehmen möchte.

Die oben genannte Mitteilung muss binnen der Erfüllungs- und Zahlungsfrist der Umsatzsteuer bezüglich des Monats Januar mithilfe des MwSt.-Vordrucks IVA 26, der mit der Maßnahme vom 06. Dezember 2010 gebilligt wurde und der zur Zustimmung zum Verfahren von allen an der Ausgleichung beteiligten Gesellschaften unterzeichnet werden muss, eingereicht werden.

Im Sinne des Absatzes 4 des Artikels 3 des Ministerial Dekret (M.D.) vom 13. Dezember 1979 muss jede Änderung der Angaben bezüglich der beherrschenden und beherrschten Körperschaften und Gesellschaften binnen 30 Tagen ab der selbigen Änderung von der Beherrschenden mitgeteilt werden.

Bei Gesellschaften, die in der Eigenschaft als beherrschte Gesellschaften das MwSt.-Ausglei-

chsverfahren in Anspruch nehmen können, handelt es sich ausschließlich um Kapitalgesellschaften, die im Rundschreiben Nr. 16 vom 28. Februar 1986 angeführt sind. Außerdem können, wie im Beschluss Nr. 22/E vom 21. Februar 2005 angeführt, auch jene ausländischen Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73, letzte Absatz teilnehmen, die in EU-Ländern ansässig sind, deren Rechtsform den Kapitalgesellschaften italienischen Rechts gleichgestellt ist und durch eine Geschäftsniederlassung oder einen Steuervertreter bzw. durch die Direkterfassung gemäß Art. 35-ter im Staat tätig sind.

Derselbe Vordruck der Jahreserklärung ist auch von den Gesellschaften die für einen Teil des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben zu verwenden, dabei ist auch Teil 3 der Übersicht VK abzufassen, damit die Daten der Beherrschung hervorgehoben werden können. Bei einer einheitlichen bzw. getrennten Buchhaltung gemäß Art. 36 oder bei Fusionen, Trennungen usw. (erwähnt im Unterabsatz 3.3.) sind für die Abfassung der Vordrucke generell einige Besonderheiten zu beachten, die den unten angeführten beherrschenden und beherrschten Gesellschaften vorbehalten sind.

ZUR BEACHTUNG: Die beherrschten Gesellschaften müssen der eigenen Erklärung weder die eigenen Garantieleistungen, noch die Bestätigung der beherrschenden Gesellschaft für das ausgeglichene Guthaben beilegen. Die Beträge der verrechneten Guthaben müssen von der beherrschenden Gesellschaft in Übersicht VS der MwSt.-Aufstellung 26 PR/2016 angeführt werden. Die Garantieleistungen für die verrechneten Guthaben müssen der beherrschenden Gesellschaft zugeschickt werden.

3.4.2 – BESONDERE ANLEITUNGEN IM FALLE EINER BETEILIGUNG AN AUSSERORDENTLICHEN GESCHÄFTSFÄLLEN

Eingliederung einer an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe teilnehmenden Gesellschaft, seitens einer Gesellschaft außerhalb der Gruppe

1) Eingliederung einer beherrschenden Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft außerhalb der Gruppe, nicht im Besitz der von Art. 73 vorgesehenen erforderlichen Eigenschaften gegenüber der aufgenommenen Gesellschaft ist, können sich wechselweise folgende Fälle ergeben:

- **Das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe wird unterbrochen**, folglich muss die aufnehmende Gesellschaft zwei Erklärungen einreichen, eine für die eigene, das ganze Jahr ausgeübte Tätigkeit und eine für die aufgenommene, ehemalige beherrschende Gesellschaft. In dieser zweiten Erklärung muss die aufnehmende Gesellschaft in der Übersicht des Erklärers, die eigenen Identifizierungsangaben mit dem Kode des bekleideten Amtes 9 und in der Übersicht des Steuerzahlers, die Identifizierungsangaben der aufgenommenen Gesellschaft anführen. In der Übersicht VK im Feld "Letzter Monat der Beherrschung" (VK1, Feld 2), ist der letzte Monat anzugeben, an dem die Gruppenabrechnung durchgeführt wurde. In Zeile VA12 der eigenen Erklärung muss der eventuelle Guthabenüberschuss aus Übersicht VY der MwSt.-Aufstellung 26PR/2016 der ehemaligen beherrschenden Gesellschaft übertragen werden, der im Laufe des Jahres von der aufnehmenden Gesellschaft verrechnet wurde, damit die vorgeschriebene Garantieleistung angezeigt und der volle Betrag in Zeile VL8 eingeschlossen werden kann;
- **das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe wird nicht unterbrochen**, sondern wird mit Hinsicht auf jenem der aufnehmenden Gesellschaft, mit getrennter Buchhaltung ohne Möglichkeit den Guthabenüberschuss der Gruppe auszugleichen, gemäß den Anleitungen des Ministerialbeschlusses Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986, weitergeführt. Die aufnehmende Gesellschaft wird zwei Erklärungen einreichen, eine für die eigene Tätigkeit, die im Laufe des ganzen Jahres ausgeübt wurde und die andere für die aufgenommene, ehemalige beherrschende Gesellschaft. In dieser zweiten Erklärung muss die aufnehmende Gesellschaft in der Übersicht des Erklärers, die eigenen Identifizierungsangaben mit dem Kode des bekleideten Amtes 9 und in der Übersicht des Steuerzahlers, die Identifizierungsangaben der aufgenommenen Gesellschaft anführen. In der Übersicht VK im Feld "Letzter Monat der Beherrschung" (VK1, Feld 2), ist der Monat 13 anzuführen. Der eventuelle Guthabenüberschuss aus Übersicht VY der MwSt.-Aufstellung 26PR/2016 der ehemaligen beherrschenden, aufgenommenen Gesellschaft kann von der aufnehmenden Gesellschaft ab 1. Januar des Jahres nach der genannten Umwandlung, in Anspruch genommen werden. In der MwSt.-Erklärung des Jahres, nach der genannten Umwandlung muss die aufnehmende Gesellschaft in Zeile VA12, für den Beweis der vorgeschriebenen Garantieleistung, den Teil des in Anspruch genommenen Guthabens angeben und in Zeile VL8 den vollen Betrag des Überschusses anführen.

In den genannten Hypothesen muss die Erklärung der ehemaligen beherrschenden Gesellschaft in jedem Fall getrennt eingereicht werden (siehe Abschnitt 1.1).

2) Eingliederung einer beherrschten Gesellschaft

Wenn eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe eine Gesellschaft aufnimmt, die an der Abrechnung der Gruppe als beherrschte Gesellschaft teilgenommen hat, muss die aufnehmende Gesellschaft nur eine Erklärung abfassen, die aus den Vordrucken für die eigene Tätigkeit und aus den Vordruc-

ken für die aufgenommene Gesellschaft besteht. Dabei müssen in Übersicht VK der aufgenommenen Gesellschaft die Guthaben und Schuldbeträge angeführt werden, die von dieser Gesellschaft während der MwSt.-Gruppenabrechnung übertragen wurden. In diesem besonderen Fall muss die Erklärung, wie bereits im Abschnitt 1.1 erklärt, getrennt eingereicht werden.

3) Eingliederung der beherrschenden Gesellschaft seitens einer Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt

Mit Beschluss Nr. 367/E vom 22. November 2002 wurden die Anleitungen für diese Fälle (s. g. inverse Fusion) für die Einreichung der MwSt.-Erklärung seitens der aufnehmenden ehemaligen beherrschten Gesellschaft, veröffentlicht. Wie im genannten Beschluss klargestellt, sind in diesem Fall die Modalitäten des Punktes 1) dieses Abschnittes (im Falle einer Aufnahme einer beherrschenden Gesellschaft seitens einer Gesellschaft außerhalb der Gruppe, ohne Unterbrechung des MwSt.-Abrechnungsverfahrens der Gruppe), anzuwenden. Im Besonderen wird die aufnehmende wie die eingegliederte Gesellschaft, die der Gruppe alle Schuld- und Guthabensbeträge übertragen wird, zwei getrennte Erklärungen einreichen ohne dabei die Steuer, der aufgenommenen Gesellschaft gesondert abzurechnen, da in diesem Fall beide Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen.

3.4.3 – ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER ÜBERSICHTEN VH UND VK

Die kontrollierenden und kontrollierten Gesellschaften, die für das gesamte Jahr das Verfahren der MwSt.-Verrechnung in Anspruch genommen haben, müssen auch die Übersicht VH mit Ausnahme des Kästchens 'Methode' der Zeile VH13 ausfüllen und dabei die Schulden und Guthaben angeben, die sich aus ihren regelmäßigen Abrechnungen ergeben und auf die Gruppe übertragen wurden.

Ist hingegen eine beherrschte Gesellschaft im Laufe des Jahres aus der Gruppe ausgetreten oder wurde die Beherrschung im Laufe des Jahres eingestellt, sind in der Übersicht VH, mit Ausnahme der Zeile VH13, die übertragenen Verbindlichkeiten und Guthaben, sowie die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen anzugeben, die nach diesen Vorfällen durchgeführt wurden. In Übersicht VK muss auch Teil 3 abgefasst werden, damit die Daten des Zeitraumes der Beherrschung hervorgehoben werden.

Eingliederung einer anderen an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaft von Seiten einer beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaft

In diesem Fall muss die erklärende Gesellschaft in den Übersichten VH und VK des Formblattes der aufgenommenen Gesellschaft die übertragenen Verbindlichkeiten und Guthaben angeben, die von dieser letzten vor der Aufnahme übertragen wurden und im eigenen Vordruck in den Übersichten VH und VK die eigenen im Laufe des Jahres übertragenen Guthaben bzw. Verbindlichkeiten anführen. Außerdem muss in der Übersicht VK des eigenen Vordruckes auch der eventuelle MwSt.-Ausgleich der Schulden bzw. des Guthabens aus Teil 3 der Übersicht VL der aufgenommenen Gesellschaft eingeschlossen sein.

Sollte die Gesellschaft eine bzw. mehrere beherrschte Gesellschaften mit getrennter Buchhaltung aufgenommen haben, muss die erklärende Gesellschaft die Übersichten VH und VK jeder aufgenommenen Gesellschaft abfassen, die sich auf diese beziehen.

Eingliederung einer nicht an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaft, seitens einer beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaft

Mit dem Beschluss Nr. 92 vom 22. September 2010 wurde geklärt, dass bei einer außergewöhnlichen Übernahme, in die eine am Liquidationsverfahren der Konzernumsatzsteuer teilnehmende Gesellschaft als Übernehmer und eine konzernexterne Gesellschaft als Übernommener verwickelt sind, das von der Übernommenen im Jahr vor dem, in dem das außergewöhnliche Geschäft erfolgte, angelaufene Umsatzsteuerguthaben nicht in die Erfüllung der Konzernumsatzsteuer eingehen darf und somit in der ausschließlichen Kompetenz der Übernehmerin bleiben muss. In dieser Situation kommt nämlich die vom Gesetz Nr. 244 von 2007 im Artikel 73, letzter Absatz eingeführte Bestimmung zur Anwendung, die das Verbot festlegt, das von einer Gesellschaft im Jahr vor dem des Eintritts in die Konzernumsatzsteuer angelaufene Guthaben an den Konzern zu übertragen. Außerdem wurde mit dem Beschluss Nr. 78 vom 29. Juli 2011 präzisiert, dass auch das angelaufene Guthaben der übernommenen Gesellschaft im Laufe des Jahres, in dem die außerordentliche Tätigkeit erfolgte, nicht in die Konzernmerwertsteuer einfließen kann. Daher muss der Betrag laut Zeile VL39 des Vordrucks in Bezug auf die übertragene Gesellschaft, der in der Verfügbarkeit der übernehmenden Gesellschaft bleibt, von letzterer beim Ausfüllen der Übersicht VX und insbesondere der Zeilen VX4, VX5 und VX6 berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die aufnehmende Gesellschaft in den Übersichten VH und VK des eigenen Vordruckes, die Verbindlichkeiten bzw. Guthaben anführen, die von dieser im Laufe des Jahres gemäß den im vorhergehenden Punkt angeführten Modalitäten übertragen wurden, während im Vordruck der aufgenommenen Gesellschaft nur die Übersicht VH abzufassen ist.

3.4.4 – BEI AUFLÖSUNG DER GRUPPE – VERPFLICHTUNGEN DER EHEMALIGEN BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFTEN IN BEZUG AUF DIE IN ANSPRUCH GENOMMENEN GUTHABENÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE

Falls die Beherrschung im Vorjahr beendet wurde und die ehemalige beherrschende Gesellschaft das Guthaben erst ab 1. Januar 2015 abgesetzt hat, muss diese Gesellschaft für die genaue Ermittlung der Steuern in Zeile **VL8** dieser Erklärung (MwSt.-2016) zusammen mit dem eventuellen Guthaben des Vorjahres, den Gesamtbetrag des Guthabenüberschusses der Gruppe aus der zusammenfassenden **MwSt.-Aufstellung 26PR - Übersicht VY** des Vorjahres (**Zeile VY5** der MwSt.-Erklärung/2015) einschließen.

Sollte die Beherrschung hingegen im Laufe des Jahres 2015 beendet worden sein und sollte die Gesellschaft den Guthabenüberschuss der Gruppe in den eigenen periodischen Erklärungen im Teil des Jahres 2015 nach Beendigung der Beherrschung in Absetzung gebracht haben, muss die Gesellschaft (ehemalige beherrschende) in Zeile **VL8** der vorliegenden Erklärung (MwSt.-2016) den Guthabenüberschuss der Gruppe aus der zusammenfassenden **MwSt.-Aufstellung 26PR - Übersicht VY** desselben Jahres (Zeile **VY5**, der MwSt.-Erklärung 2016) verrechnen.

Außerdem wird daran erinnert, falls das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe im folgenden Jahr nicht von der beherrschenden Gesellschaft selbst erneuert wurde oder das Verfahren im Laufe des Jahres beendet wurde, muss der eventuelle Guthabenüberschuss, dessen Rückerstattung nicht beantragt, sondern von der ehemaligen beherrschenden Gesellschaft bzw. Körperschaft in Abzug gebracht wurde, begrenzt auf den im Jahr 2015 verrechneten Betrag, für den die Garantieleistungen gemäß Art.6, Absatz 3, des MD 13.12.1979 zu erbringen sind, in Zeile VA12 der MwSt.-Erklärung/2016 (siehe Anleitungen der Zeile VA12), angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.

4. ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DER VORDRUCKE

4.1

Titelblatt

Es wird darauf hingewiesen, dass das Titelblatt des "MwSt.-Vordruckes 2016" verwendet werden muss, falls die MwSt.-Erklärung "getrennt" eingereicht wird bzw. das Titelblatt der Vordruckes UNICO/2016, falls der Steuerzahler verpflichtet ist, die einheitliche Erklärung einzureichen.

Auf dem Titelblatt sind die meldeamtlichen Angaben des Steuerzahlers anzugeben.

Das Titelblatt besteht aus **2 Seiten**:

- die erste Seite enthält das Informationsschreiben für die Verarbeitung der Personendaten;
- die zweite Seite verlangt die Angabe der Steuernummer des Steuerpflichtigen im oberen Teil des Vordrucks, die meldeamtlichen Daten des Steuerpflichtigen und des Erklärenden, die Unterschrift der Erklärung, die Verpflichtung zur telematischen Vorlage, die Angaben bezüglich des Konformitätsvermerks, die Unterzeichnung des Kontrollorgans.

4.1.1 – ART DER ERKLÄRUNG

Berichtigung und Ergänzung der Erklärung

Falls der Steuerzahler eine schon eingereichte Erklärung vor Ablauf der Abgabefrist berichtigen bzw. ergänzen möchte, muss er alle Teile einer neuen Erklärung abfassen und das Kästchen "**Fristgemäße Berichtigung**" ankreuzen.

Ist die Einreichungsfrist der Erklärung abgelaufen, kann der Steuerzahler diese berichtigen bzw. ergänzen, indem er gemäß den Modalitäten, die für die ursprüngliche Erklärung vorgesehen sind, eine neue Erklärung einreicht, die in allen ihren Teilen auf einem Vordruck abgefasst werden muss, der jenem entspricht, der für den Steuerzeitraum auf den sich die Erklärung bezieht, genehmigt wurde.

Voraussetzung für die Einreichung einer Ergänzungserklärung ist die Gültigkeit der eingereichten Erklärung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Erklärungen, welche innerhalb von neunzig Tagen ab Verfallsfrist eingereicht wurden, unter Vorbehalt der Strafanwendung, gültig sind.

1) Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten

Im Sinne des Art.2, Absatz 8-bis des DPR Nr. 322/1998 kann der Steueryahler innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung des folgenden Besteuerungszeitraumes, eine Ergänzungserklärung einreichen, in welcher er Fehler und Unterlassungen berichtigen kann, durch welche sich ein höherer geschuldeter Steuerbetrag bzw. ein niedrigeres Guthaben ergeben hätte und das Kästchen "**Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten**" ankreuzt. In diesem Fall kann das Guthaben, das sich eventuell aus der Erklärung ergibt, für den Ausgleich im Sinne der GvD

Nr. 241/1997 verwendet werden.

2) Ergänzende Erklärung

Dieses Feld muss im Fall einer ergänzenden Steuererklärung ausgefüllt werden mit folgenden Angaben:

- Der **Kodex 1**, für den in Art. 2, Absatz 8 des D.P.R. Nr. 322/1998 vorgesehenen Fall bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr der Einreichung der Erklärung, um Fehler oder Unterlassungen zu berichtigen, durch die sich eine geringere Steuerschuld oder ein höheres Guthaben ergeben haben. Unbeschadet davon bleiben die Anwendung von Sanktionen und die Anwendung von Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472/1997
- Der **Kodex 2**, für den Fall, dass der Steuerpflichtige die zuvor eingereichte Steuererklärung zu berichtigen wünscht auf der Grundlage der von der Agentur der Einnahmen zugesandten Mitteilungen, gemäß Art. 1, Absätze 634 - 636 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190. Unbeschadet davon bleiben die Anwendung von Sanktionen und die Anwendung von Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997. Die Agentur der Einnahmen stellt also dem Steuerpflichtigen die sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung (die sich auf den selben Steuerpflichtigen beziehen, seien sie direkt oder durch Dritte in ihren Besitz gelangt, auch in Bezug auf Gewinne oder Vergütungen, auf Einkommen, Geschäftsvolumen und Produktionswert, die ihm zugeschrieben werden können, Erleichterungen, Abzüge bzw. Abrechnungen, sowie auf Steuerguthaben (auch wenn diese sich als unberechtigt erweisen) und gibt ihm die Möglichkeit, von sich aus eventuelle Fehler oder Unterlassungen zu korrigieren, auch nach der Einreichung der Erklärung.

4.1.2 – DATEN DES STEUERZÄHLERS

In dieser Übersicht, die immer abgefasst werden muss, sind folgende Daten anzuführen:

MwSt.-Nummer

Anzugeben ist die MwSt.-Nummer, die jedem Steuerzahler zugeteilt wurde.

Sonstige Informationen

Es sind folgende Daten anzuführen:

- ist der Steuerzahler ein Handwerksunternehmen, das im entsprechenden Register eingetragen ist, muss **Kästchen 1** angekreuzt werden;
- befindet sich der Steuerzahler in einer außerordentlichen Verwaltung oder hat er den Steuervergleich im Voraus vorgenommen, muss er **Kästchen 2** ankreuzen.

Telefonnummern und Adressen der elektronischen Post

Die Angabe der Telefon oder Mobiltelefon, des Fax und der Adresse der elektronischen Post ist freigestellt. Wird die Telefon oder Mobiltelefon, der Fax und die Adresse der elektronischen Post angeführt, kann die Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Verfallsfristen, Neuheiten, Verpflichtungen und angebotene Dienstleistungen übermitteln.

Natürliche Personen

Geburtsgemeinde (bzw. -staat im Ausland)

Die Geburtsgemeinde angeben. Ist der Steuerzahler im Ausland geboren, muss er an Stelle der Gemeinde, den Geburtsstaat anführen und den Raum für die Angabe der Provinz frei lassen.

Von den natürlichen Personen verschiedene Subjekte

Rechtsnatur

HINWEIS: in der folgenden Aufstellung sind alle Codes der verschiedenen Erklärungsvordrucke enthalten, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt, das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf die bekleidete Rechtsnatur bezieht.

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSNATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktienkommanditgesellschaften 2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3. Aktiengesellschaften 4. Genossenschaften und deren Konsortien, die in den Registern der Präfektur und in der Kartei der Genossenschaften eingetragen sind 5. Andere Genossenschaften 6. Wechselseitige Versicherungsgesellschaften 7. Konsortien mit Rechtspersönlichkeit 8. Rechtlich anerkannte Vereine 9. Stiftungen 10. Andere Körperschaften und Institutionen mit Rechtspersönlichkeit 11. Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit 12. Rechtlich nicht anerkannte Vereine und Ausschüsse 13. Andere Personen- bzw. Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (die Gemeinschaften ausgeschlossen) 14. Öffentliche Körperschaften mit wirtschaftlicher Zielsetzung 15. Öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung 16. Wechselseitige Krankenkassen und Fürsorge-, Sozialhilfe-, Rentenfonds und andere ähnliche Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit 17. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen 18. Krankenhauskörperschaften 19. Körperschaften sowie Institutionen für die Sozialfürsorge und die Sozialhilfe 20. Autonome Kur-, Fremdenverkehrs- und Tourismusverwaltungen 21. Betriebe der Region, der Provinz, der Gemeinde und deren Konsortien 22. Nicht anders einstuftbare im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Haupttätigkeit in Italien 23. Einfache Gesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR 24. Offene Handelsgesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR 25. Einfache Kommanditgesellschaften 26. Reedereigesellschaften | <ol style="list-style-type: none"> 27. Vereinigung von Künstlern und Freiberuflern 28. Von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführte Betriebe 29. GEIE (europäische Gruppen mit Wirtschaftsinteresse) 50. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Konsortien gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 des GvD Nr. 267 vom 18. August 2000 (Einheitstext der Gesetze für die Regelung der Gebietskörperschaften) 51. Miteigentümer 52. MwSt.-Depots 53. Amateursportvereinigungen als Kapitalgesellschaften ohne Erwerbszwecke 54. Trust 55. Öffentliche Verwaltungen 56. Bankstiftungen 57. Europäische Gesellschaft 58. Europäische Genossenschaft (EUGEN) 59. Unternehmensnetzwerk |
|--|--|

NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE

30. Einfache, unregelmäßige und De-facto-Gesellschaften
31. Offene Handelsgesellschaften
32. Einfache Kommanditgesellschaften
33. Reedereigesellschaften
34. Vereinigung von Freiberuflern
35. Aktienkommanditgesellschaften
36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
37. Aktiengesellschaften
38. Konsortien
39. Andere Körperschaften und Institutionen
40. Rechtlich anerkannte, nicht anerkannte Vereinigungen sowie De-facto-Vereinigungen
41. Stiftungen
42. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen
43. Sonstige Personen- und Gütervereinigungen
44. Trust
45. GEIE (europäische Gruppen mit Wirtschaftsinteresse)

4.1.3 – ERKLÄRER, DER VERSCHIEDEN VOM STEUERZAHLER IST (VERTRETER, KONKURSVERWALTER, ERBE USW.)

Dieser Teil ist nur abzufassen, wenn der Erklärer (der die Erklärung unterschreibt) verschieden vom Steuerzahler ist, auf den sich die Erklärung bezieht. Im Feld muss die Steuernummer, der Kode des bekleideten Amtes und die geforderten meldeamtlichen Daten der natürlichen Person angegeben, welche die Erklärung unterschreibt.

Ist der Erklärer eine Gesellschaft, welche die MwSt.-Erklärung für einen anderen Steuerzahler einreicht, muss auch das Feld **“Steuernummer der erklärenden Gesellschaft”** abgefasst werden und im entsprechenden Feld, das bekleidete Amt, der Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerzahler entsprechend angeführt werden. Dieser Fall ergibt sich zum Beispiel bei einer Gesellschaft, die im Sinne des Art. 17, 3° Absatz zum steuerlichen Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes ernannt wurde bzw. bei einer Gesellschaft, welche in der Eigenschaft als begünstigte Gesellschaft (gespaltete Gesellschaft) bzw. als aufnehmende Gesellschaft (aufgenommene Gesellschaft) den Kode des bekleideten Amtes 9 anführt oder bei einer Gesellschaft, welche in ihrer Eigenschaft als rechtsgeschäftlicher Vertreter, die Erklärung des Steuerzahler einreicht.

HINWEIS: *in der folgenden Aufstellung sind alle Kodes der verschiedenen Erklärungsvordrucke enthalten, die jedoch nur im Zusammenhang mit der spezifischen Eigenheit des einzelnen Vordruckes verwendet werden können. Aus diesem Grund muss das Subjekt, das die Erklärung abfasst, den Kode anführen, der sich auf das bekleidete Amt bezieht.*

ALLGEMEINE AUFSTELLUNG DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- | | |
|----|---|
| 1 | Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder De-fakto-Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter |
| 2 | Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Hilfsverwalter, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufschiebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird |
| 3 | Konkursverwalter |
| 4 | Liquidationsabwickler (Behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung) |
| 5 | Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter |
| 6 | Steuerlicher Vertreter, der nicht im Inland ansässigen Subjekte |
| 7 | Erbe des Steuerzahlers |
| 8 | Liquidator (freiwillige Liquidation) |
| 9 | Zur Vorlage der Erklärung für Umsatzsteuer verpflichtetes Subjekt auf Rechnung des infolge von außergewöhnlichen Tätigkeiten getilgten Subjekts oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Betriebsübernehmer, Empfangsgesellschaft, eingliedernde Gesellschaft, übernehmende Gesellschaft usw.); oder für die Einkommensteuern und/oder IRAP, Vertreter der Empfangsgesellschaft (Spaltung) oder der aus der Fusion oder Übernahme resultierende Gesellschaft |
| 10 | Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjektes mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr. 331/1993 |
| 11 | Vormund eines Minderjährigen oder eines Entmündigten in Bezug auf die bekleidete institutionelle Funktion |
| 12 | Liquidator (freiwillige Liquidation einer Einzelfirma – Zeitraum vor der Liquidation) |
| 13 | Verwalter von Mehrfamilienhäusern (Kondominium) |
| 14 | Subjekt, das die Erklärung für eine öffentliche Verwaltung unterschreibt |
| 15 | Abrechnungsbeamter einer öffentlichen Verwaltung |

Mit Bezugnahme auf die oben aufgeführten Codes wird hervorgehoben, dass:

- In diesen Fällen ist gemäß **Kodes 3 und 4** das Anfangsdatum des Konkursverfahrens und das Datum der Ernennung der genannten Subjekte anzugeben. Bezieht sich die Erklärung auf das Jahr der Eröffnung des Konkurses oder auf das Konkursverfahren, ist das entsprechende **Kästchen Art. 74-bis** anzukreuzen. Außerdem ist in der Erklärung, die sich auf das Jahr bezieht, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, das Abschlussdatum des Verfahrens anzugeben, während bis dahin das entsprechende **Kästchen "Noch nicht abgeschlossenes Verfahren"** anzukreuzen ist.
Für die entsprechende Erklärung (MwSt.-Vordr.74-bis), die von den Konkursverwaltern bzw. den Liquidationskommissaren einzureichen ist, siehe die Anleitungen des entsprechenden Vordruckes im Abschnitt 2.3;
- im Fall gemäß **Kode 5** das Datum der entsprechenden Ernennungsmaßnahme angegeben werden muss;
- wenn der Steuervertreter, **Kode 6**, ein anderes Subjekt als eine natürliche Person ist, im Kasten "Vom Steuerpflichtigen abweichender Erklärende" die Steuernummer des die Erklärung unterzeichnenden Subjekts, die entsprechenden meldeamtlichen Daten sowie die Steuernummer der den nicht ansässigen Unternehmer repräsentierenden Gesellschaft angegeben werden müssen. Es wird gleichfalls hervorgehoben, dass die Daten bezüglich des nicht ansässigen Subjekts immer in den Bereichen, die für die "Daten des Steuerpflichtigen" vorgesehen sind, angegeben werden müssen.
- im Fall gemäß **Kode 7** die Daten eines der Erben unter Angabe des Sterbedatums des Steuerpflichtigen im dafür vorgesehenen Feld angegeben werden müssen;
- im Fall gemäß **Kode 8** auch den Ernennungstag angeben;
- im Fall gemäß **Kode 9** zum Beispiel bei Fusion durch Übernahme, die zwischen dem 1. Januar und dem Tag der Vorlage der jährlichen Erklärung erfolgte, zu verwenden. Als Steuerpflichtiger muss die übernommene Gesellschaft und als Erklärender die übernehmende Gesellschaft angegeben werden, deren Steuernummer in dem entsprechenden Feld "Steuernummer der erklärenden Gesellschaft" angegeben werden muss, während in den restlichen Feldern die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des Vertreters der übernehmenden Gesellschaft angegeben werden müssen.

4.1.4 – UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Dieses Feld, das der Unterschrift vorbehalten ist, enthält die Angabe der Anzahl der Formblätter aus denen diese MwSt.-Erklärung besteht. Die Kästchen für die abgefassten Übersichten befinden sich am Ende der Übersicht VL.

Die Unterschrift auf der Erklärung muss vom Steuerzahler, vom gesetzlichen, vom rechtsgeschäftlichen Vertreter oder von einem der erklärenden Subjekte, die in der **Aufstellung "Kode des bekleideten Amtes"** (siehe Abschnitt 4.1.3) angeführt sind, im entsprechenden Feld, gut leserlich angebracht werden. Die Daten des Subjektes, das verschieden vom Steuerzahler ist und der Kode des bekleideten Amtes, müssen im Feld, das dem Erklärer vorbehalten ist, welcher verschieden vom Steuerzahler ist, eingetragen werden.

Der Art. 2-bis des Gesetzesdekrets vom 30. September 2005, Nr. 203 regelt die Anwendungsmodalitäten des Art. 6, Abs. 5 des Statuts des Steuerpflichtigen (Gesetz 27. Juli 2000, Nr. 212), auf

dessen Grundlage die Finanzverwaltung den Steuerzahler dazu auffordert, die notwendigen Klarstellungen zu liefern, falls aus einer Kontrolle der Erklärungen die im Sinne des Art. 36-bis des D.P.R. Nr. 600/1973 und 54-bis des D.P.R. Nr. 633/1972 eine zu zahlende Steuer oder eine geringere Steuerrückerstattung hervorgeht.

Die Klarstellungen werden auf dem Postweg oder durch telematische Mittel angefordert. Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass die Aufforderung zu einer Klarstellung an den zur telematischen Übermittlung der eigenen Steuererklärung beauftragten Vermittler übersandt wird, indem er das Kästchen **„Übersendung des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Steuererklärung an den Vermittler“** ankreuzt.

Wenn der Steuerpflichtige nicht den telematischen Bescheid wählt, wird die Anforderung der Klarstellungen an seinen Steuerwohnsitz mit Einschreiben übersandt (Mitteilung von Unregelmäßigkeiten).

Die Sanktion der nach der Kontrolle der Steuererklärung geschuldeten Summen von 30% der nicht oder zu spät überwiesenen Steuern wird auf ein Drittel reduziert (10%), falls des Steuerpflichtigen die Summe innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten überweist.

Die genannte Frist von 30 Tagen gilt, falls die telematische Übermittlung des Bescheides gewählt wurde, ab dem sechzigsten Tag nach dem Datum der telematischen Übersendung des Bescheids an den Vermittler.

Der Vermittler akzeptiert seinerseits, den Bescheid auf telematischem Weg zu erhalten, indem er das Kästchen **„Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Steuererklärung“** ankreuzt, das sich im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ befindet.

Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass die Mitteilungen zu etwaigen Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung (Art. 1, Absätze 634 –636 des Gesetzes Nr. 190/2014) an den zur telematischen Übermittlung der eigenen Steuererklärung beauftragten Vermittler übersandt werden.

Der Steuerpflichtige stellt diesen Antrag, indem er das Kästchen **„Übersendung anderer telematischer Mitteilungen an den Vermittler“** ankreuzt

Der Vermittler akzeptiert seinerseits, die genannten telematischen Mitteilungen zu erhalten, indem er das Kästchen **„Empfang anderer telematischer Mitteilungen“** ankreuzt, das sich im Feld „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG“ befindet.

Eventuelle Mitteilungen von Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Steuererklärung sind in jedem Fall im sog. „Cassetto fiscale“ einsehbar, der sich im gesicherten Bereich der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen befindet, wo jeder zu Entratel oder Fisconline zugelassene Nutzer die eigenen Steuerinformationen konsultieren kann.

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, besondere Bedingungen, die die Erklärung betreffen, hervorzuheben und einen entsprechenden Code in dem **Kästchen Sondersituationen** anzugeben. Dieses Bedürfnis kann mit Bezugnahme auf Sachverhalte hervorgehen, die sich anschließend an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordruck ergeben haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die von der Agentur der Einnahmen bezüglich von vom Steuerpflichtigen gestellten Fragen erteilt und auf spezifische Problemstellungen bezogen werden.

Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der Sondersituation zu verwendenden Code mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

4.1.5 – UNTERZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT BZW. DER BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFT

Im Falle einer Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, muss die Erklärung auch von der Körperschaft oder der beherrschenden Gesellschaft unterschrieben werden. Hat die Beherrschung das ganze Jahr über andauert, muss die Erklärung auf dem Titelblatt unterschrieben werden. Ist die Beherrschung im Laufe des Jahres beendet worden, muss die Erklärung am Ende der Übersicht VK unterschrieben werden.

4.1.6 – SICHTVERMERK

Dieser Teil muss für die Anbringung des Sichtvermerks abgefasst werden und ist dem Verantwortlichen des CAF bzw. dem Freiberufler vorbehalten.

In den entsprechenden Feldern muss die Steuernummer des Verantwortlichen des CAF und jene des CAF selbst bzw. die Steuernummer des Freiberuflers, angeführt werden. Der Verantwortliche des Steuerbeistandes beim CAF bzw. der Freiberufler muss außerdem für den Sichtvermerk im Sinne des Art. 35 des GvD Nr. 241 von 1997, unterschreiben.

4.1.7 – UNTERZEICHNUNG DES KONTROLLORGANS

Die Übersicht ist den Subjekten vorbehalten, die als Alternative zur Anbringung des Sichtvermerks die Erklärung vom Organ unterzeichnen lassen können, das mit der Durchführung der buchhalterischen Kontrolle beauftragt wurde.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung durch die Subjekte, die die buchhalterische Kontrolle ausüben, wird die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 2, Absatz 2, des Dekrets Nr. 164 von 1999 bescheinigt. Es wird hervorgehoben, dass die ungetreue Bescheinigung der Durchführung der Kontrollen zur Anwendung der Sanktion gemäß Artikel 39, Absatz 1, Buchstabe a) erster Abschnitt des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 241 vom 09. Juli 1997 führt, bei wiederholten Verstößen oder besonders schwerwiegenden Verstößen wird eine entsprechende Meldung der zuständigen Organe für die Anwendung weiterer Maßnahmen vorgenommen.

In den dafür vorgesehenen Feldern muss Folgendes angegeben werden:

- vom im Register, das beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingerichtet wurde, eingetragenen Rechnungsprüfer, im Kästchen **Subjekt**, der **Kode 1**;
 - vom für die Rechnungsprüfung Verantwortlichen (zum Beispiel der Geschäftspartner oder der Geschäftsführer), wenn es sich um ein beim Wirtschafts- und Finanzministerium eingetragenes Rechnungsprüfungsunternehmen handelt, im Kästchen **Subjekt**, der **Kode 2**. Darüber hinaus muss ein separates Feld ausgefüllt werden, in dem die Steuernummer der Revisionsgesellschaft angegeben werden muss, wobei darauf zu achten ist, dass im Kästchen Person der **Kode 3** wiedergegeben wird, ohne das Feld Unterschrift auszufüllen;
 - vom Wirtschaftsprüferausschuss im Kästchen **Subjekt**, für jedes Mitglied, der **Kode 4**.
- Die Person, welche die Buchhaltungskontrolle durchführt, muss darüber hinaus die eigene Steuernummer angeben.

4.1.8 – VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Dieses Feld ist vom Beauftragten (Vermittler und Gesellschaften der Unternehmensgruppe) auszufüllen und zu unterzeichnen, der die Erklärung auf telematischem Weg einreicht.

Der Beauftragte muss:

- seine Steuernummer angeben;
 - im Kästchen „**Subjekt, das die Erklärung abgefasst hat**“ muss **Kode 1** angegeben werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler ausgefüllt wurde, bzw. **Kode 2**, wenn die Erklärung von demjenigen ausgefüllt wurde, der die Übermittlung vornimmt;
 - das Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Erklärung**“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerpflichtigen akzeptiert, ihm den entsprechenden Bescheid über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Erklärung zukommen zu lassen;
 - das Kästchen „**Empfang anderer telematischer Mitteilungen**“ ist anzukreuzen, falls er die Wahl des Steuerpflichtigen akzeptiert, ihm jede Mitteilung über die mögliche Unregelmäßigkeiten in der Steuererklärung zukommen zu lassen;
- ferner ist das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung anzugeben;
- seine Unterschrift leisten.

Die Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheides einer automatischen Kontrolle der Erklärung**“ und „**Empfang anderer telematischer Mitteilungen**“ dürfen nur von Vermittlern ausgefüllt werden, die gemäß Artikel 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr.322/1998 zur Übermittlung der Erklärung beauftragt wurden.

4.2

Vordruck

4.2.1 – ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Die Übersicht ist in 2 Abschnitte unterteilt: 1) Allgemeine analytische Daten; 2) Zusammenfassende Daten bezüglich aller Tätigkeiten.

Der erste Abschnitt umfasst einige analytische Daten, die die Tätigkeit oder die mit unabhängiger Buchhaltung im Sinne des Art. 36 (vgl. Abschnitt 3.2) verwalteten Tätigkeiten betreffen, während der zweite einen zusammenfassenden Charakter aller von jedem Subjekt ausgeübten Tätigkeiten besitzt.

In den meisten Fällen müssen Steuerzahler, die nur eine Tätigkeit ausüben und falls sich keine wesentlichen, subjektiven Umwandlungen ergeben haben, die 2 Teile nur auf einem einzigen Vordruck abfassen.

Wenn der Steuerzahler hingegen mehrere Tätigkeiten mit getrennten Buchhaltungen im Sinne des Art. 36 ausübt bzw. wenn im Steuerjahr Fusionen, Spaltungen oder andere außerordentliche Tätigkeiten, d.h. wesentliche subjektive Umwandlungen (Erbfolge, Unternehmensübertragung, usw.) erfolgten, müssen so viele Vordrucke vorgelegt und so viele **Teile 1** ausgefüllt werden, wie es getrennte Tätigkeiten bzw. an der Fusion, Spaltung usw. Beteiligte gibt, während der **Teil 2** nur einmal für jedes Subjekt unter Angabe der Datenzusammenfassung ausgefüllt werden muss.

Werden mehrere Vordrucke abgefasst, sind diese fortlaufend zu nummerieren und die dazu

vorgesehenen Felder oben rechts, abzufassen.

TEIL 1 – Allgemeine analytische Angaben

Zeile VA1 - Bei Fusionen, Spaltungen, Einbringungen und Abtretungen von Betrieben bzw. bei sonstigen wesentlichen Umwandlungen im Laufe des Jahres, muss der erklärende Steuerzahler, im Vordruck (bzw. im Falle einer getrennten Buchhaltung in den Vordrucken) die MwSt.-Nummer des umgewandelten Subjektes (aufgenommene bzw. gespaltene Gesellschaft, Subjekt, das den Betrieb einbringt bzw. abtrete usw.), für die Angabe der Daten der Tätigkeit, die von diesem während des Zeitraumes vor der Umwandlung durchgeführt wurden, anführen. Außerdem muss der Erklärer im selben Vordruck das **Kästchen 2** ankreuzen, falls das umgewandelte Subjekt weiterhin eine Tätigkeit ausübt, die für die MwSt. von Bedeutung ist.

Das **Kästchen 3** muss vom Rechtsvorgänger im ersten Formblatt ausschließlich dann angekreuzt werden, wenn er im Falle von getrennten Buchhaltungen mehrere Formblätter einreicht, in denen er die Beteiligung an außerordentlichen Geschäftsfällen bzw. an sonstigen wesentlichen Umwandlungen im Laufe des Jahres, mitteilen möchte (Teilsplattung, Einbringung, Abtretung oder Schenkung eines Teiles des Betriebes).

Das **Feld 4** muss abgefasst und das Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung 2015, das infolge des außerordentlichen Geschäftsfalles zum Teil bzw. zur Gänze abgetreten wurde, angeführt werden.

Das **Feld 5** muss vom nicht ansässigen Subjekt abgefasst werden, das in Italien tätig war und im selben Jahr einen Steuervertreter und anschließend zwecks MwSt. die Direkterfassung in Anspruch genommen hat und umgekehrt; dabei ist die MwSt.-Nummer anzugeben, die nicht mehr beansprucht wird (siehe Abschnitt 2.3, Buchst. C).

Dasselbe Feld muss auch abgefasst werden, wenn sich die Übertragung von einer Erfassungsmöglichkeit in die andere zwischen dem 1. Januar und dem Einreichungsdatum der Erklärung ergeben hat.

In **Zeile VA2** ist der Tätigkeitscode aus der Aufstellung mit der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben, die bei Einreichung der Erklärung gültig war. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Aufstellung der Tätigkeitscodes in den Ämtern der Agentur der Einnahmen aufliegt und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it zur Verfügung steht. Werden mehrere Tätigkeiten mit vereinheitlichter Buchhaltung ausgeübt, ist, im einheitlichen Formblatt, immer der Code der Haupttätigkeit anzuführen, durch welche im Laufe des Besteuerungszeitraumes der höchste Geschäftsumsatz erzielt worden ist.

Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36, ist in jedem Formblatt der Code anzugeben, der sich auf diese Tätigkeit bezieht.

Sind auf dem selben Formblatt Daten angegeben, die sich auf mehrere Tätigkeiten beziehen, ist im genannten Formblatt der Code der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit anzuführen.

In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die vorher unterlassene oder fälschlich mitgeteilte Angabe des Codes der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit in der Steuererklärung zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Daten bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen innerhalb der Einreichungsfrist der Jahreserklärung, die Auferlegung von Strafen verhindert.

Zeile VA3, das Kästchen muss von Konkursverwaltern und Liquidationskommissaren angekreuzt werden, wenn sich das Formblatt auf Geschäftsfälle bezieht, die im Teil des Kalenderjahres vor der Konkurs- bzw. der verwaltungsmäßigen Liquidationserklärung registriert wurden.

Zeile VA4 die Zeile ist den Verwaltungsgesellschaften von Sparmitteln gemäß Gesetzesdekret Nr. 351 von 2001 zur Angabe im Vordruck bezüglich der Tätigkeit eines jeden verwalteten Fonds der Bezeichnung sowie der von der Banca d'Italia dem Fond selbst zugewiesenen Erkennungsnummer vorbehalten (siehe auch Anleitung zur Übersicht VD).

Das **Feld 3** muss bei einem im Laufe des Steuerjahres erfolgten Wechsel in der Fondsverwaltung von einer Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung zu einer anderen unter Angabe der Umsatzsteuer Nummer der ersetzten Verwaltungsgesellschaft für die Entlastung abgefasst werden.

Zeile VA5 muss von den Subjekten abgefasst werden, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes Anschaffungen und Einfuhren von Endgeräten für den radiomobilen öffentlichen Telekommunikationsdienst am Boden (sog. Mobiltelefone) und für den entsprechenden Verwaltungsdienst durchgeführt haben und für welche die absolute Steuer im Ausmaß von mehr als 50% abgezogen wurde. Die Abfassung dieser Zeile ist auch für Subjekte vorgesehen, deren effektiver Absetzbetrag aufgrund des Vorliegens einer Absetzungseinschränkung infolge der Durchführung von steuerfreien oder nicht der Steuer unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Absetzung pro-rata) letztendlich vermindert ist.

In den Spalten 1 und 3 jeweils den beststeuerbaren Gesamtbetrag der Anschaffungen angeben, auch wenn diese über einen Leasingvertrag durchgeführt wurden, und in den Spalten 2 und 4 den Gesamtbetrag der Steuer angeben, die auf den Einfuhren von Telefonen und der entsprechenden Verwaltungsdienste abgezogen wurde.

TEIL 2 – Zusammenfassende Angaben aller durchgeführten Tätigkeiten**Begünstigungen für außerordentliche Ereignisse**

Zeile VA10, ist Subjekten vorbehalten, die für diese Steuerperiode durch besondere Gesetzesbestimmungen infolge von Naturkatastrophen bzw. sonstigen außerordentlichen Ereignissen ermächtigt sind, die MwSt.-Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Die betreffenden Subjekte müssen im Kästchen den entsprechenden Kode anführen, der aus der "Aufstellung der außerordentlichen Ereignisse" (siehe im Anhang "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte") zu entnehmen ist.

Anpassung an die Parameter für das Jahr 2014

Zeile VA11 ist ausschließlich von jenen Steuerzahlern abzufassen, die für den Besteuerungszeitraum **2014** das Geschäftsvolumen den Ergebnissen der Parameter angepasst haben. In dieser Zeile müssen die Mehrentgelte (Spalte 1) und die mit Vodr. F24 – Abgabekode 6493 (Spalte 2) bezahlten Steuern angeführt werden.

Diese höhere Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer sind nicht in Übersicht VE anzugeben, da sie sich nicht auf das Jahr 2015, sondern auf das vorhergehende Jahr beziehen. Steuerzahler, die sich den Ergebnissen der Parameter anpassen möchten, müssen für den **Besteuerungszeitraum 2015** die geschuldete Mehrsteuer innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung 2016 (Besteuerungszeitraum 2015) einzahlen, wobei sie den Vordruck F24 und den Abgabekode 6493 verwenden. Die höhere Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer müssen in der MwSt.-Erklärung/2017 (Besteuerungsjahr 2016) angeführt werden.

Zeile VA12 ist ausschließlich jenen Körperschaften oder Gesellschaften vorbehalten, welche im vorhergehenden Jahr (bzw. in den vorhergehenden Jahren) in ihrer Eigenschaft als beherrschende Gesellschaften an der von MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Falls das Gruppenabrechnungsverfahren für die kontrollierende Gesellschaft im folgenden Jahr nicht erneuert wurde (bzw. das Verfahren im Laufe des Jahres, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, beendet wurde), kann der übertragene Überschuss des Gruppenguthabens, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde, in periodischen Verrechnungen nach dem Datum der Auflassung der Gruppe nur von der kontrollierenden Gesellschaft bzw. Körperschaft abgesetzt werden (vergl. Rundschreiben Nr. 13 von 5. März 1990). Falls dieser Guthabensüberschuss der Gruppe nicht im Jahr nach Auflösung der Beherrschung bzw. im laufenden Jahr, wenn die Gruppe vor Jahresende aufgelöst wurde, nicht völlig ausgeglichen werden konnte, kann dieses Guthaben in den darauffolgenden Jahren ausgeglichen werden. Es handelt sich dabei um ein garantiertes Guthaben, das bis zur Deckung des gesamten Guthabens der Gruppe in Absetzung gebracht werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass man den mit dem Guthaben ausgeglichenen Betrag in Zeile **VA12** jener Erklärung anführt, die sich auf das Jahr der Inanspruchnahme des Guthabens bezieht.

Diese Zeile ist auch abzufassen, wenn eine Gesellschaft außerhalb der Gruppe im Jahr 2015 eine beherrschende Gesellschaft aufgenommen hat und es sich dabei um eine Gruppe handelt, die im Laufe dieses Jahres aufgelöst wurde. Dabei ist in dieser Zeile der Guthabensüberschuss der Gruppe anzuführen (der aus der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26 PR Übersicht VY der Erklärung der aufgenommenen, ehemaligen beherrschenden Gesellschaft hervorgeht), der im Laufe des Jahres 2015 von der aufnehmenden Gesellschaft ausgeglichen wurde und für welchen diese Gesellschaft die vom MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehene Garantieleistung stellen muss.

Wenn das Gruppenabrechnungsverfahren hingegen bis zum Jahresende gemäß Ministerialrundschreiben Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986 mit getrennter Buchhaltung durchgeführt wird, muss das von der aufnehmenden Gesellschaft erworbene Guthaben für den Teil, der ausgeglichen und garantiert wurde, ab 1. Januar des Jahres nachdem die Eingliederung erfolgt ist, in Zeile **VA12** der Erklärung in Bezug auf das Jahr, in dem das Guthaben beansprucht wurde, angeführt werden.

In Zeile **VA12** ist folgendes anzugeben:

- das Jahr, auf das sich das Guthaben der Gruppe bezieht;
- die Steuer dieses Guthabens, das im Jahr **2015** ausgeglichen wurde und für welches die vom Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen Garantien, zu leisten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.

Gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführte Geschäftsfälle

Zeile VA13 Gesamtbetrag der Geschäftsfälle, welche von Unternehmen und anderen Steuerzahlern gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften durchgeführt wurden, mit Ausnahme der Wasser-,

Strom- und Gasversorgung, sowie alle Geschäftsfälle, die mit Entgelten verbunden sind, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (Art. 1, Absatz 2, Buchst. a) und b) des MD vom 12. November 1998).

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben.

Zeile VA14 muss von den Steuerzahlern ausgefüllt werden, die beabsichtigen, ab dem Steuerzeitraum nach dem, auf den sich diese Erklärung bezieht, das pauschale Steuersystem in Anspruch zu nehmen, das durch Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt wird. Zwecks Mitteilung, dass es sich um die letzte jährliche Mehrwertsteuererklärung vor Anwendung des Steuersystems handelt, muss insbesondere **Kästchen 1** angekreuzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Berichtigung des Absetzbetrages gemäß Art. 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2014 eventuell geschuldete Steuer in der Zeile VF56 enthalten sein muss, die für die Berichtigung des Absetzbetrages vorgesehen ist, der durch Art. 19-bis 2 geregelt ist

Zeile VA15 ist den Gesellschaften vorbehalten, die im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 als nicht geschäftstätige Gesellschaften erscheinen, bzw. den Gesellschaften, die einen systematischen Verlust verzeichnen, laut Artikel 2, Absätze 36-decies und 36 undecies des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, wie durch Art. 18 des Gesetzesdekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 geändert. Wie mit dem Rundschreiben Nr. 23 vom 11. Juni 2012 geklärt, gilt die Regelung der Mantelgesellschaften gegenüber Subjekten mit systematischem Verlust ab dem Steuerzeitraum, der auf den Fünfjahreszeitraum folgt, in dem bei der Vorlage der Einkommenserklärung ein Steuerverlust bzw. ein Steuerverlust über einen Zeitraum von vier Jahren und für ein Jahr ein steuerpflichtiges Einkommen ausgewiesen wurde, das unter dem angenommenen Mindesteinkommen liegt. Diese Zeile muss auch von jenen Gesellschaften abgefasst werden, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes an der MwSt.- Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Im Kästchen ist der Code anzugeben, der einer der folgenden Situationen entspricht:

- “1” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist;
- “2” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für das vorhergehende Jahr;
- “3” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre;
- “4” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre, die im Dreijahreszeitraum keine MwSt.-relevanten Geschäftsvorgänge getätigt hat, die nicht unter dem Betrag liegen, der sich aus der Anwendung der Prozentsätze laut Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 ergibt.

Es wird daran erinnert, dass für die Gesellschaften und Körperschaften, die als Mantelgesellschaften gelten, das MwSt.-Guthaben aus der Jahreserklärung nicht mit dem Vordruck F24 verrechnet werden kann (in den mit den Codes 1, 2 und 3 angegebenen Fällen).

Was den mit dem Code 4 hervorgehobenen Fall betrifft, wie mit dem Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 präzisiert, findet die im letzten Abschnitt des Absatzes 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltene Bestimmung Anwendung, die den endgültigen Verlust des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens vorsieht.

Dennoch bringt die Angabe des Code 4 von Seiten der Subjekte, die ein jährliches Steuerguthaben angeführt haben, auf jeden Fall die Abfassung der Zeile VX2 oder der entsprechenden Zeile im Abschnitt III der Übersicht RX des Vodr. Unico 2016 mit sich.

4.2.2 ÜBERSICHT VB – Daten bezüglich der Erkennungsdaten der Finanzbeziehungen

Das Feld ist den Subjekten vorbehalten, die von den Bestimmungen in Art. 2, Absatz 36-vicies ter des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 Gebrauch machen wollen. Insbesondere sind in den Zeilen VB1 bis VB7 die Erkennungsdaten der Beziehungen zu den Finanzsubjekten gemäß Artikel 7, sechster Absatz, des D.P.R. Nr. 605/1973 anzugeben (z. B. Banken, die Gesellschaft Poste italianae S.p.A. usw.), die im Steuerzeitraum bestehen, auf die sich diese Erklärung bezieht. Im Sinne des Art. 2, Absatz 36-vicies ter des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011 umgeschrieben, ist für die Ausübenden von Unternehmen oder Künste und Berufe mit erklärten Erträgen und Vergütungen von höchstens 5 Millionen Euro, die für alle aktiven und passiven, in Ausübung der Tätigkeit vorgenommenen Geschäfte ausschließlich andere Zahlungsmittel als Bargeld verwenden und bei den Erklärungen in Sachen Einkommensteuer und Mehrwertsteuer die Erkennungsdaten der Beziehungen zu den Finanzsubjekten gemäß Art. 7, Absatz 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 605 vom 29. September 1973 angeben, die Halbierung der Verwaltungssanktionen gemäß den Art. 1, 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehen.

Insbesondere ist anzugeben:

- die von der italienischen Finanzverwaltung ausgestellte Steuernummer des Finanzsubjekts (**Spalte 1**) oder, in Ermangelung, die ausländische Erkennungssteuernummer (**Spalte 2**);
- in **Spalte 3** die Bezeichnung des Finanzsubjekts;
- in **Spalte 4**, die Art der Beziehung mithilfe der Codes gemäß nachstehender Tabelle (vgl. Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 20. Dezember 2010):

Tabelle für die Codes

| | |
|----|--|
| 01 | Kontokorrent |
| 02 | Depotkonto für Wertpapiere und/oder Obligationen |
| 03 | Depotkonto mit freier/festgelegter Spareinlage |
| 04 | Vertrauensbeziehung gemäß Gesetz Nr. 1966/1939 |
| 05 | Kollektive Sparmittelverwaltung |
| 06 | Vermögensverwaltung |
| 07 | Einlagenscheine und verzinsliche Spareinlagen |
| 08 | Portfeuille |
| 09 | Individuelles/globales Lokalkonto |
| 10 | Nach Eingang |
| 11 | Nicht verfügbare Abtretung |
| 12 | Schließfächer |
| 13 | Geschlossene Einlagen |
| 14 | Derivatverträge |
| 15 | Kredit-/Debetkarten |
| 16 | Bürgschaften |
| 17 | Kredite |
| 18 | Finanzierungen |
| 19 | Pensionsfonds |
| 20 | Ausgleichsvertrag |
| 21 | Finanzierung im Pool |
| 22 | Beteiligung |
| 98 | Tagesgeldgeschäft |
| 99 | Sonstige Beziehung |

Sollten die vorgesehenen Zeilen nicht ausreichend sein, um die Beziehungen mit Finanzsubjekten anzugeben, muss eine weitere Übersicht VB ausgefüllt werden, wobei diese im Feld "Vordruck Nr." mit "02" und so weiter zu nummerieren ist.

Analoge Vorgehensweisen beim Ausfüllen müssen bei einem Vorliegen von außerordentlichen Geschäftsvorgängen angewandt werden. **Es wird hervorgehoben, dass die Abfassung mehrerer Vordrucke aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Übersichten VB nicht die auf der Vorderseite anzugebende Zahl der Vordrucke ändert, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt.**

4.2.2 – ÜBERSICHT VC - EXPORTEURE UND GLEICHGESTELLTE UNTERNEHMER - ANSCHAFFUNGEN UND EINFUHREN OHNE ZAHLUNG DER MwSt.

Die Übersicht VC ist von Steuerzahlern abzufassen, welche die für Subjekte vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen haben, Abtretungen ins Ausland, gleichgestellte Geschäfte und/oder internationale Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Geschäfte ohne Anwendung der MwSt. vorzunehmen und Güter ohne Anwendung der MwSt. zu importieren.

Die Übersicht ist mittels Angabe der Daten abzufassen, die von Art. 10 des DPR Nr. 435 vom 7. Dezember 2001 vorgesehen sind.

Was den Augenblick der Verwendung des Plafonds betrifft, wird darauf hingewiesen, dass nicht der Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufsrechnungen oder der Zollscheine für die Einfuhren in Betracht zu ziehen ist, sondern im Sinne des Art. 6, der Zeitpunkt des Einkaufes selbst, zum Unterschied der Vorschriften für die Abfassung der Zeile VF12, die sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufstätigkeit beziehen.

Durch die Bestimmungen des Art. 10 des DPR Nr. 435 von 2001 müssen auch Steuerzahler, welche für die Berechnung des Plafonds, das Kalendersystem in Anspruch genommen haben, die einzelnen Zeilen Monat für Monat abfassen und die gesamten Daten anführen.

Die Übersicht besteht aus **sechs Spalten**, in denen für jeden Monat in den **Zeilen von VC1 bis VC12** folgende Angaben einzutragen sind:

- **Spalte 1:** der Betrag des Plafonds, der für den Einkauf in Italien und für innergemeinschaftliche Anschaffungen in Anspruch genommen wurde;
- **Spalte 2:** der Betrag des Plafonds, der für die Einfuhren von Gütern in Anspruch genommen wurde;

Bei Übertragung der Inanspruchnahme des Plafonds (z.B. Verpachtung oder Abtretung eines Betriebs) müssen die Spalten 1 und 2 ab dem Datum der Inanspruchnahme des erhaltenen Plafonds vom eintretenden Rechtssubjekt ausgefüllt werden;

- **Spalte 3:** Geschäftsumsatz in Bezug auf das Steuerjahr 2015, unterteilt für jeden Monat. Es wird unterstrichen, dass in der Spalte die monatliche Summe der getätigten Geschäfte anzugeben ist, ausgenommene jener Geschäfte, die in Art. 21, Absatz 6-bis aufgeführt sind. Denn diese Geschäftsvorgänge tragen zur Festlegung des Umsatzes bei, dürfen jedoch nicht bei der Überprüfung des Status als gewohnheitsmäßiger Exporteur berücksichtigt werden;
- **Spalte 4:** der Betrag der Abtretungen bei Ausfuhren, gleichgestellte Geschäftsfälle und/oder innergemeinschaftliche Geschäftsfälle usw., die im selben Besteuerungszeitraum 2015 monatlich durchgeführt wurden.

Die Spalten 3 und 4 müssen von allen Steuerzahlern abgefasst werden, die im Jahr 2015, unabhängig von der Berechnungsmethode, den Plafond verwendet haben, während die in den Spalten 5 und 6 geforderten Daten nur von jenen Steuerzahlern anzugeben sind, die im Laufe des Jahres 2015 Anschaffungen und Einfuhren mit Inanspruchnahme eines Plafonds im Verhältnis zu den in den 12 vorhergehenden Monaten durchgeführten begünstigten Geschäftsfällen durchgeführt haben; diese Daten dienen weiters für die monatliche Überprüfung des Rechtsstatus eines begünstigten Exporteurs im Laufe des Jahres 2015 und zur Überprüfung der Verfügbarkeit des Plafonds jedes einzelnen Monats;

- **Spalte 5:** Geschäftsumsatz auf jeden Monat des Jahres 2014 aufgeteilt. Es wird unterstrichen, dass in der Spalte die monatliche Summe der getätigten Geschäfte anzugeben ist, ausgenommene jener Geschäfte, die in Art. 21, Absatz 6-bis aufgeführt sind. Diese Geschäfte tragen zwar zur Ermittlung des Geschäftsumsatzes bei, sind aber zwecks Prüfung des Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs nicht zu berücksichtigen
- **Spalte 6:** Betrag der Abtretungen in Ausland; gleichgestellte Geschäftsfälle, internationale Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Geschäftsfälle usw., die im Laufe des Jahres 2014 monatlich durchgeführt wurden.

Zeile VC14 ist die Verfügbarkeit des Plafonds zum 1. Januar 2015 oder zum Datum der Übertragung der Inanspruchnahme z.B. bei Betriebsverpachtung oder Betriebsabtretung anzugeben.

Der besagte Gesamtbetrag hat für jene Subjekte, die den Plafond im Laufe eines Kalenderjahres in Anspruch nehmen, das ganze Jahr über Gültigkeit und verringert sich klarerweise durch die einzelnen Anschaffungen fort zu. In Anwendung der besonderen Berechnung, welche diese Methode mit sich bringt, hat der Betrag für jene Steuerzahler, die den monatlichen Plafond in Anspruch nehmen, nur für den Monat Januar 2015 Gültigkeit.

Für die Angabe der Methode, die für die Ermittlung des Plafonds im Laufe des Jahres 2015 angewandt wurde, muss der Steuerzahler das **Kästchen 2** der Zeile VC14 für den Fall ankreuzen, dass die Berechnung im Verhältnis zum Vorjahr (kalenderjährliche Berechnung) steht bzw. das **Kästchen 3** für den Fall, dass sich die Berechnung auf die zwölf vorhergehenden Monate (monatliche Berechnung) bezieht.

Regelung bei Verwendung des Plafonds über den verfügbaren Grenzwert hinaus. Steuerzahler, welche infolge der Anleitungen des Rundschreibens Nr. 50/E vom 12. Juni 2002, die Geschäftsfälle richtiggestellt haben und dafür eine Absichtserklärung über den Höchstbetrag des verfügbaren Plafonds gemacht haben, indem sie eine **Eigenrechnung ausgestellt** haben und die entsprechenden Steuern mit dem Vordruck F24 bezahlt und dabei den Abgabencode des Zeitraumes angegeben haben, in dem fälschlicherweise der Kauf ohne Zahlung der MwSt. durchgeführt wurde, müssen den Betrag der somit geregelten Steuern in Zeile VE24 anführen und diese Zahlung in Zeile VL29, Feld 1, einschließen. Zum Zwecke der Absetzung muss die Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer aus der genannten Eigenrechnung

in Übersicht VF, in jener Zeile angeführt werden, die dem angewandten Steuersatz entspricht. Demzufolge muss der Betrag aus der Rechnung des Lieferanten oder aus dem Zollschein, welche für die Nichtbesteuerung ausgestellt wurden, nicht in Zeile VF12 angegeben werden. Für den Fall der Regelung der Verwendung des Plafonds über den verfügbaren Grenzwert hinaus mithilfe des **Antrags auf ansteigende Änderung** müssen im Sinne des Artikels 26 zu Abzugszwecken der steuerpflichtige Betrag und die aus der vom Lieferanten oder Dienstleistenden ausgestellten Rechnung resultierende Steuer in der Übersicht VF in der Zeile für den angewandten Satz angegeben werden und folglich muss der Betrag der zuvor vom Lieferanten im System der Nichtsteuerpflichtigkeit ausgestellten Rechnung nicht in der Zeile VF12 angegeben werden.

4.2.4 – ÜBERSICHT VD – ABTRETUNG DES MWST.-GUTHABENS SEITENS DER ANLAGEVERWALTUNGSGESELLSCHAFTEN (ART. 8 DES GD NR. 351/2001)

Art. 8 des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, sieht für die Anlageverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit vor, das Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung abzutreten. Dies zuzüglich zu dem was Art. 43-bis des DPR Nr. 602 vom 29. September 1973, auch unter den von Art. 43-ter desselben Dekretes auferlegten Bedingungen und Grenzen, vorsieht.

Diese Übersicht muss von den Anlageverwaltungsgesellschaften für die Angabe des MwSt.-Guthabens aus der vorliegenden Erklärung abgefasst werden, das im Sinne des genannten Art. 8, Absatz 2 des GD Nr. 351/2001 und gemäß den Bestimmungen des genannten Art. 43-ter des DPR Nr. 602 von 1973, zum Teil oder gänzlich an andere Subjekte abgetreten wurde, wie auch von den Abtretungsempfängern derselben Gruppe abgefasst werden, wie vorgesehen von Art. 43-ter, an welche diese Guthaben abgetreten wurden.

Die Abfassung der Übersicht durch das übertragenden Subjekts ist nach Art. 43-ter, Absatz 2 des D.P.R. Nr. 602/1973 eine Bedingung für die Wirksamkeit der Übertragung des betreffenden Guthabens und das übernehmende Subjekt wird durch die Einreichung der Erklärung seitens der übertragenden Gesellschaft zum Inhaber des erhaltenen Guthabens.

Die erhaltenen Guthaben können gemäß Art. 5 des D.P.R. Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 vom übernehmenden Subjekt für den Ausgleich verwendet werden, und zwar ab Beginn des Steuerzeitraums nach jenem, in dem die Guthaben des übertragenden Subjekts entstanden sind (1. Januar 2016, vorausgesetzt, das Steuerjahr für MwSt.-Zwecke stimmt mit dem Kalenderjahr überein). Diese Guthaben stellt ferner einen Betrag dar, der infolge der Verrechnung der geschuldeten Steuer von den regelmäßigen oder jährlichen Einzahlungen abgezogen werden kann (siehe Rundschreiben Nr. 47 aus dem Jahr 2003).

Um die Guthaben über 15.000 Euro zur Verrechnung und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch auf der Erklärung des Subjekt, das das erhaltene Guthaben verwendet.

TEIL 1 – Abtretende Gesellschaft – Aufstellung der übernehmenden Gesellschaften oder Körperschaften

In **Zeile VD1** ist der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 2 anzuführen. Dieser Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VL37 übereinstimmen.

Die abtretende Verwaltungsgesellschaft muss in den Zeilen von **VD2** bis **VD21** Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des Abtretungsempfängers;
- in **Spalte 2** den abgetretenen Betrag.

Reichen die 20 Zeilen für die Angabe aller abgetretenen Guthaben nicht aus, muss eine zusätzliche Übersicht VD verwendet werden, wobei im Feld "Vordr. Nr." die Zahl "02" anzuführen ist und so weiter. Der Gesamtbetrag (Zeile VD1) ist nur im Formblatt Nr. 01 anzuführen.

TEIL 2 – Übernehmende Körperschaft oder Gesellschaft – Aufstellung der abtretenden Gesellschaften

Die übernehmende Gesellschaft muss in den Zeilen von **VD31** bis **VD50** Folgendes angeben:

- in **Spalte 1** die Steuernummer des abtretenden Subjektes;
- in **Spalte 2** den Betrag des erhaltenen Guthabens.

Reichen die 20 Zeilen für die Angabe aller abgetretenen Guthaben nicht aus, muss eine zusätzliche Übersicht VD verwendet werden, wobei im Feld "Vordr. Nr." die Zahl "02" anzuführen ist und so weiter. In diesem Fall sind die Zeilen von VD51 bis VD56 ausschließlich im Formblatt Nr.01 abzufassen.

In **Zeile VD51** ist der Gesamtbetrag der Beträge aus Spalte 2 anzuführen.

In **Zeile VD52** ist der Guthabenüberschuss aus Zeile VD56 der Erklärung des Besteuerungszeitraumes 2014 anzugeben.

In **Zeile VD53** ist die Summe der Beträge anzugeben, die aus den Zeilen VD51 und VD52 übertragen wurden.

In **Zeile VD54** ist jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 anzugeben, der für die Verminderung der MwSt.-Zahlungen dieser Erklärung verwendet wurde. Dieser Betrag muss auch in Zeile VL28, Feld 1 und getrennt im Feld 2 derselben Zeile eingeschlossen werden. Der Teil, welcher zur Verminderung der geschuldeten MwSt. aus dieser Erklärung verwendet wurde, muss in Zeile VL35 angeführt werden.

In **Zeile VD55** muss jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 angeführt werden, der innerhalb der Einreichungsfrist der Erklärung für den Ausgleich der geschuldeten Beträge für andere Abgaben, Beiträge bzw. Prämien in Anspruch genommen wurde und in die Spalte "Verrechnete Beträge des Guthabens" des Einzahlungsvordruckes F24 übertragen wurde.

In **Zeile VD56** ist jener Teil des Betrages aus Zeile VD53 anzuführen, der nach der in den Zeilen VD54 und VD55 angeführten Verwendung, übrig geblieben ist.

Die Abfassung mehrerer Übersichten VD ändert nicht die Anzahl der Formblätter, die auf dem Titelblatt angeführt werden müssen und aus denen die Erklärung besteht.

4.2.5. – ÜBERSICHT VE - AKTIVGESCHÄFTE UND BESTIMMUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS

Die Übersicht ist in fünf Teile unterteilt: 1) Einbringungen landwirtschaftlichen Produkte und Veräußerungen seitens der steuerbefreiten Landwirte; 2) Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle; 3) Gesamtbetrag steuerpflichtiger Betrag und Steuer; 4) Andere Geschäftsfälle; 5) Geschäftsumsatz. In der Übersicht VE müssen, unterteilt nach Steuersatz und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, alle im Inland getätigten Geschäfte, die innergemeinschaftlichen Geschäfte, die Ausfuhr in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie die nicht steuerpflichtigen Geschäfte, für die eine entsprechende Rechnung ausgestellt wurde, enthalten sein.

Im Sonderfall, in dem der Steuerzahler im Steuerjahr unter die Mehrwertsteuer fallende Geschäfte mit einem nicht mehr in der Übersicht VE vorhandenen Steuersatz oder Ausgleichsprozentsätzen registriert hat, muss er die steuerpflichtigen Beträge bezüglich dieser Geschäfte in der entsprechenden Zeile mit dem sich dem angewendeten Satz annähernden Steuersatz kalkulieren und die entsprechenden Steuern berechnen. Anschließend muss er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VE24 unter den Veränderungen einschließen. In den Übersichten VE und VF könnten einige Beträge infolge der kürzenden Berichtigungen, die im Besteuerungszeitraum durchgeführt wurden, mit negativem Vorzeichen aufscheinen. In diesem Fall, ist (innerhalb der Felder) das Vorzeichen (-) vor den entsprechenden Beträgen anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhang im Abschnitt "Landwirtschaft" eine zusammenfassende Aufstellung für die Abfassung der MwSt.-Erklärung der verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmer (befreit und nicht befreit) angeführt ist.

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 36-bis die Befreiung von den Verpflichtungen beansprucht und im Laufe des Jahres 2015 auch steuerpflichtige Geschäftsfälle durchgeführt haben, sind verpflichtet in Übersicht VE die durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsfälle wie auch die steuerbefreiten Geschäftsfälle gemäß Nummer 11, 18 und 19 des Art. 10 anzuführen, da für diese auch weiterhin die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung und –verbuchung gegeben ist.

Die Subjekte, die ab dem Steuerjahr 2016 das durch Artikel 1, Absatz 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelte pauschale Besteuerungssystem in Anspruch nehmen, müssen in dieser Erklärung auch die Steuern berücksichtigen, die in Bezug auf die Geschäftsvorgänge gegenüber dem Staat und anderen Subjekten im Sinne von Artikel 6 und in Bezug auf die vorgenommenen Geschäftsvorgänge im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83/2012 zu zahlen sind, für die die Eintreibbarkeit noch nicht eingetreten ist (Artikel 1, Absatz 62 des Gesetzes Nr. 190/2014).

Diese Geschäfte müssen in den Zeilen angeführt werden, die dem angewandten Steuersatz entsprechen. Sollten diese zum Geschäftsumsatz der Vorjahre beigetragen haben, muss die entsprechende Bemessungsgrundlage in Zeile VE39 eingeschlossen sein.

TEIL 1 – Einbringungen von landwirtschaftlichen Produkte und Veräußerungen seitens der steuerbefreiten Landwirte (bei Überschreitung der Höchstgrenze um ein Drittel)

Teil 1 ist folgenden Subjekten vorbehalten:

- den landwirtschaftlichen Unternehmern, welche Überschreibungen von Gütern an Körperschaften, an Genossenschaften oder an sonstige Vereinigungen (sowie Überschreibungen von Gütern von Genossenschaften an ihre Konsortien) im Sinne des Artikels 34, Absatz 7, in Anwendung der pauschalen Ausgleichsprozentsätze (siehe Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997, Abs. 6.6) durchgeführt haben;
- den steuerbefreiten Landwirten gemäß Art. 34, Absatz 6, die im vorhergehenden Jahr die Höchstgrenze des Geschäftsumsatzes von 7.000 Euro, nicht überschritten haben, zum Jahresende aber feststellen, dass sie die Höchstgrenze der Veräußerungen, die verschieden von den Veräußerungen von Agrar- und Fischereiprodukten sind und im ersten Teil der Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/72 beigefügt ist, enthalten sind, um ein Drittel überschritten haben. Wie im Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 (Abs. 6.7.2) genau angeführt, müssen Steuerzahler, welche am Ende des Kalenderjahres feststellen, dass sie die Grenze des vorgesehenen Drittels für Geschäftsfälle überschritten haben, die verschieden von den Veräußerungen der Agrar- und Fischereiprodukte sind, für die genannten Produkte aus der Landwirtschaft, das ganze Kalenderjahr über Steuersätze anwenden, die dem Prozentsatz entsprechen, welcher von ihnen angewandt wird (im Teil 2 anzuführen).

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

In der ersten Spalte sind die nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsfälle (die den Angleichungsprozentsätzen entsprechen, welche mit MD vom 12.

Mai 1992 und mit MD vom 30. Dezember 1997 und letztendlich im Dekret vom 23. Dezember 2005 festgelegt wurden) anzugeben, welche aus dem Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder aus dem Register der Entgelte (Art. 24) hervorgehen, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind, die für den Steuerzeitraum registriert wurden.

Steuerzahler, die das Register der Ausgangsrechnungen führen, können aus diesem die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Bemessungsgrundlagen entnehmen und diese in die Spalte der Bemessungsgrundlagen, dem bereits vorgedruckten Steuersatz entsprechend, übertragen.

Mit Hinsicht auf die Registrierung der Entgelte, welche die MwSt. beinhalten, wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Unternehmer bezüglich des Detailverkaufes ihrer erzeugten Produkte zugunsten von Endverbrauchern, die Bestimmungen der Art. 22 und 24 beanspruchen können, welche die Nicht-Ausstellungspflicht von Rechnungen (falls diese nicht ausdrücklich vom Kunden verlangt werden), sowie die Nicht-Eintragung der registrierten Tagesumsätze in das Register der Entgelte, vorsehen.

Für diese Umsätze ist das Gesamteinkommen abzüglich der eingeschlossenen MwSt. zu ermitteln, und zwar gemäß der im Anhang unter "Steuerzahler, welche das Register der Entgelte verwenden" enthaltenen Anweisungen.

Die so ermittelten Bemessungsgrundlagen sind in die Spalte der Bemessungsgrundlagen, welche den vorgedruckten Steuersätzen entsprechen, zu übertragen und müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

Zeilen von VE1 bis VE9 in diesen Zeilen sind unter den entsprechenden Steuersätzen die Beträge der Geschäftsfälle anzuführen, deren Steuern im Jahr 2015 eintreibbar sind, und die im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) verbucht wurden bzw. zu verbuchen sind, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind, die für das selbe Jahr registriert wurden.

Die Steuer wird durch die Multiplikation jedes einzelnen steuerpflichtigen Betrages mit dem entsprechenden pauschalen Angleichungssteuersatz berechnet.

TEIL 2 – Steuerpflichtige Geschäftsfälle in der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche oder freiberufliche Geschäftsfälle

Teil 2 ist abzufassen:

- von allen Steuerzahlern, die gewerbliche, künstlerische bzw. freiberufliche Tätigkeiten ausüben;
- von den landwirtschaftlichen Unternehmern (sei es von denen, die der Sonderbesteuerung unterliegen, wie auch von jenen die sich für die ordentliche Besteuerung entschieden haben) für alle Veräußerungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten gemäß Absatz 1 des Art. 34, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden und für welche die Anwendung der entsprechenden Prozentsätze auf die einzelnen Güter vorgesehen ist.

In diesem Teil sind von den so genannten **gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen** (Art. 34, Absatz 5), die Abtretungen von Gütern, gemäß Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/72 beigelegt ist und verschieden von jenen aus der Landwirtschaft und der Fischerei sind, wie auch Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von jenen sind, die in den Anwendungsbereich des Art.34-bis fallen. Es wird daran erinnert, dass in diesem Teil die oben genannten Geschäfte eingetragen werden müssen, die von den steuerbefreiten Landwirten durchgeführt wurden und die Grenze um ein Drittel überschritten haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die verschieden von jenen gemäß ersten Absatz des Art. 34 sind, jene fallen, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer innerhalb desselben landwirtschaftlichen Unternehmens nur zusätzlich zur eigentlichen Haupttätigkeit des Landwirtes durchgeführt wurden, wie zum Beispiel der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, die im zweiten Teil der Tabelle A aufgelistet sind, der Verkauf von landwirtschaftlichen bei Dritten gekauften Produkte, um die Qualität der selbst hergestellten Produkte zu verbessern und deren Menge gleich oder höher als die Menge der Produkte aus dem eigenen Grundstück, dem eigenen Wald oder der eigenen Viehzucht ist (für die korrekte Feststellung der verschiedenen Geschäftsfälle, siehe im Anhang unter "Landwirtschaft"). Natürlich werden in den Fällen, die nicht unter die Bestimmungen des Art. 34, fünfter Absatz fallen, die Bestimmungen des Art. 36 angewandt, um die getrennte Buchhaltung zu führen (siehe Rundschreiben Nr. 19 vom 10. Juli 1979, Generaldirektion der Abgaben).

Steuerzahler, die eine Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verleger**), müssen in Übersicht VE, die Bemessungsgrundlage der Umsätze nach Abzug des zustehenden Absetzbetrages, anführen.

Außerdem ist in diesem Abschnitt jener Teil der Entgelte einzuschließen, der für die Veräußerung von Gütern als Grundlage verwendet wurde und für deren Kauf oder Einfuhr die Absetzung aufgrund von Artikel 19-bis1 oder anderer Bestimmungen eingeschränkt wurde (zum Beispiel Fahrzeuge, Mobiltelefone usw.). Für diese Veräußerungen wird die Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 13, letzter Absatz dadurch ermittelt, indem auf das Entgelt der beim Kauf verwendete Prozentsatz der Absetzung angewandt wird.

Die **Unternehmen, welche Leiharbeit (Arbeit auf Zeit) vermitteln**, müssen die Rückerstattungen der Lohn- und Fürsorgeaufwendungen, die das Subjekt für die eingestellten Leiharbeiter im Sinne des Gesetzes für "Leiharbeit" (Gesetz Nr. 196 vom 24. Juni 1997) verpflichtet ist

einzuzahlen und welche von diesem effektiv für den zeitweiligen Arbeitnehmer getragen wurden (Art. 7, G. Nr. 133 vom 13. Mai 1999) nicht in die Bemessungsgrundlage einbeziehen, siehe außerdem den Beschluss Nr. 384/E vom 12. Dezember 2002.

Steuerzahler, die das Register der ausgestellten Rechnungen führen, können diesem Register die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge entnehmen, und diese in Übereinstimmung mit dem bereits vorgedruckten Steuersatz in die Spalte 1, Zeilen von VE20 bis Zeile VE22, übertragen.

Einzelhändler und sonstige Steuerzahler gemäß Art. 22, die nicht zur Rechnungsausstellung verpflichtet sind, wenn diese vom Käufer nicht ausdrücklich verlangt wird, müssen den Gesamtbetrag der Umsätze nach Abzug der übernommenen MwSt. laut den Methoden berechnen, die im Anhang unter "Steuerzahler, welche das Register der Entgelte führen", angeführt sind.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Zeilen von VE20 bis VE22 in diesen Zeilen ist Folgendes anzugeben:

- in der ersten Spalte, die Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsfälle, getrennt nach Steuersatz, die im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) verbucht wurden bzw. zu verbuchen sind und deren Steuer im Jahr 2015 eintreibbar ist, wobei die für dieses Jahr verbuchten Berichtigungen gemäß Art. 26, zu berücksichtigen sind;
- in der zweiten Spalte, die Beträge der entsprechenden Steuer.

HINWEIS: In diesen Zeilen sind auch die Steuerbeträge in Bezug auf Abtretungen anzugeben, die unter Anwendung der Steuer gegenüber Subjekten mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union im Sinne von **Art. 38-quater, zweiter Absatz**, durchgeführt wurden, für die der Käufer im Lauf des Besteuerungszeitraums dem Abtretenden nicht das Rechnungsexemplar mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft zurückgegeben hat. Falls der Käufer dem Verkäufer, die von der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft mit dem Sichtvermerk versehene Rechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsfall und innerhalb des Besteuerungszeitraumes zurückerstattet, ist der Verkäufer zwecks Rückerstattung der MwSt. angehalten, eine Wertverminderung gleich dem berichtigten Betrag in Zeile VE24 durchzuführen, (in diesem Fall ist die Steuer nicht in Übersicht VF einzuschließen). Falls die Rückgabe der Rechnung nach dem 31.12.2015 erfolgt, ist die Wertverminderung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2016, anzuführen.

Veräußerungen, die ohne Anwendung der Steuer im Sinne des **Art. 38-quater, erster Absatz**, durchgeführt wurden und mit den nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen in Zeile VE32 anzugeben sind, für welche dem Verkäufer die Rechnung mit dem Sichtvermerk, der bei Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinschaft vom Zollamt angebracht wurde, nicht innerhalb des vierten Monats nach dem Geschäftsfall rückerstattet wurde, ist der Verkäufer verpflichtet innerhalb des folgenden Monats die erhöhende Berichtigung gleich dem Betrag der anwendbaren Steuer in Zeile VE24 einzutragen, um die entsprechende MwSt.-Schuld klar hervorzuheben. Falls die vorgenannte Frist nach dem 31.12.2015 liegt, ist die erhöhende Berichtigung in der entsprechenden Zeile des Erklärungsvordruckes für das Jahr 2016 anzuführen.

TEIL 3 – Gesamtbetrag steuerpflichtiger Betrag und Steuer

Zeile VE23 in dieser Zeile ist die Summe der Bemessungsgrundlagen und der Steuern anzugeben, welche durch Addieren der Beträge aus den **Zeilen** von **VE1** bis Zeile **VE9** und von **VE20** bis Zeile **VE22**, die jeweils aus der Spalte der Bemessungsgrundlagen und jener der Steuern zu entnehmen ist, hervorgeht.

Zeile VE24 in dieser Zeile sind die Steuerberichtigungen und die Steuerauf- bzw. -abrundungen der in den Zeilen von VE1 bis Zeile VE9 und von VE20 bis VE22 angeführten Geschäftsfälle anzugeben.

Die Steuer aus Zeile VE23 kann vom Gesamtbetrag der Steuern, welcher aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht, verschieden sein.

Die etwaige Differenz ergibt sich in folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. -abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge vorgenommen wurden (Art. 21, Absatz 2, Buchst. I);
 - bei einer in der Rechnung angeführten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Absatz 7) und für welche die wertvermindernde Berichtigung nicht vermerkt wurde;
 - bei den in der Steuererklärung vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen auf die nächste Euro-Einheit.
- Außerdem müssen in dieser Zeile die im Jahr 2015 registrierten erhöhenden und wertvermindernden Berichtigungen der Steuer angeführt werden, die sich auf Umsätze beziehen, welche in den Vorjahren registriert worden sind.

In dieser Zeile ist auch der MwSt.-Betrag einzuschließen, der für die Regelung des Plafonds, sog. Überschreitung der Finanzmittel, eingezahlt wurde (siehe den Hinweis in Übersicht VC). Dieser Differenzbetrag ist in Zeile VE24 anzugeben, wobei im Feld selbst das Vorzeichen (+) angeführt werden muss, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.

Zeile VE25, in dieser Zeile ist der MwSt.-Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben, der sich aus der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Betrages aus Zeile VE23, um den Betrag der erhöhten oder herabgesetzten Berichtigungen aus Zeile VE24, ergibt.

TEIL 4 – Andere Geschäftsfälle

Im Teil 4 müssen alle von den in den vorherigen Teilen 1 und 2 angegebenen Geschäften abweichenden Geschäfte eingeschlossen werden.

Zeile VE30 im Feld 1 den Gesamtbetrag der Ausfuhren und der anderen nicht steuerpflichtigen Geschäfte angeben, die zur Bildung des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen. Für die Feststellung der in dieser Zeile anzugebenden Geschäfte siehe Anhang unter "Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle", "Inneregemeinschaftliche Geschäftsfälle und Einfuhren" und "Gebrauchte Güter".

Der Betrag im Feld 1 ist in den folgenden Feldern zu unterteilen:

- **Feld 2** Gesamtbetrag der im Jahr gemäß Art. 8, erster Absatz, Buchstabe a) und b) durchgeführten Güterexporte, unter die auch Folgende fallen:
 - die Abtretungen gegenüber den Abtretungsempfänger oder ihren Kommissionären, die mittels Warentransport oder -versand außerhalb des Gebiets der Europäischen Union von oder im Namen des Abtretenden oder seiner Kommissionäre durchgeführt werden;
 - die Abtretungen von Waren, die einem Mehrwertsteuerdepot entnommen werden, mit Transport oder Versand außerhalb des Gebiets der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. g) des GD Nr. 331/1993);
- im **Feld 3** der Gesamtbetrag der inneregemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern, unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, die im Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) oder aus jenem der Entgelte (Art. 24) hervorgehen;
- im **Feld 4** der Betrag aller Warenabtretungen, die gegenüber den Unternehmern aus San Marino durchgeführt wurden.
- **Feld 5**: der Gesamtbetrag der Geschäfte, die den Abtretungen für Exporte gleichgestellt sind.

In **Zeile VE31** ist der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze mit Exporteuren, die eine Absichtserklärung ausgestellt haben, anzuführen. Die in den erhaltenen Absichtserklärungen enthaltenen Daten müssen in der Übersicht VI angegeben werden.

In **Zeile VE32** ist der Gesamtbetrag der anderen nicht als steuerpflichtig betrachteten Umsätze anzuführen (für die Ermittlung dieser Geschäftsfälle siehe im Anhang unter "Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle" und "Gebrauchte Güter").

Außerdem sind die Vermittler mit Vertretung verpflichtet, in dieser Zeile die ihnen von den Reiseagenturen (Art. 7 des MD Nr. 340 vom 30.07.1999, vergl. Rundschreiben Nr. 328 vom 24.12.1997) entrichteten Provisionen für Dienstleistungen innerhalb der EU anzugeben.

In dieser Zeile müssen auch die nicht steuerpflichtigen Geschäfte enthalten sein, die gegenüber den Generalkommissariaten der Sektionen getätigt wurden, d. h., gegenüber der Struktur, über die ein offizieller Teilnehmer seine Teilnahme an der Weltausstellung Expo 2015 in Mailand verwirklicht und verwaltet. Wie im Rundschreiben Nr. 26 vom 7. August 2014 sowie im Beschluss Nr. 10 vom 15. Januar 2014 genauer erklärt, können diese Subjekte die Regelung der Nichterhebung der Steuer unter der Bedingung in Anspruch nehmen, das die erworbenen Güter und Dienstleistungen für die offiziellen Ausstellungstätigkeiten verwendet werden.

Die Geschäftsfälle aus Zeile **VE32** tragen nicht zur Bildung des Plafonds bei.

In **Zeile VE33** ist der Betrag der MwSt.-freien Umsätze gemäß Art. 10 anzuführen.

Steuerzahler, für welche im Jahr 2015 die Befreiung von der Rechnungsausstellung und der Registrierung von steuerbefreiten Geschäftsfällen gemäß Art. 36-bis zur Anwendung kam, müssen in dieser Zeile ausschließlich die Geschäftsfälle gemäß den Nummern 11, 18, und 19 des Art. 10 angeben, für welche in jedem Fall die Pflicht zur Rechnungsausstellung und Registrierung bestehen bleibt.

Es wird daran erinnert, dass die Durchführung von befreiten Tätigkeiten die Abfassung des Abschnitts 3-A der Übersicht VF mit sich bringt. In dem Fall hingegen, in dem die in dieser Zeile angegebenen steuerfreien Geschäfte ausschließlich gelegentlich durchgeführt werden bzw. einzig die Geschäfte gemäß den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 betreffen und nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen sowie zu steuerpflichtigen Geschäften gehören, ist einzig das Ausfüllen der Zeile VF53 erforderlich.

In der **Zeile VE34** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte anzugeben, die wegen mangelnder territorialer Voraussetzung im Sinne von Art. 7 bis 7-septies nicht steuerpflichtig sind, und für die eine entsprechende Rechnung gemäß Art. 21, Absatz 6-bis ausgestellt wurde. Diese Geschäfte tragen zur Bildung des Geschäftsumsatzes bei (vgl. Rundschreiben Nr. 12 aus dem Jahr 2013). Zwecks korrekter Ermittlung der absetzbaren Steuer, muss berücksichtigt werden, dass laut Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b) der Abzug für nicht steuerpflichtige Geschäfte zuerkannt wird, die, wenn sie innerhalb des Staates getätigt werden, ein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen (siehe Anweisungen zur Abfassung von Zeile VF18 und VF34 für Subjekte, die zur Ermittlung des absetzbaren Anteils verpflichtet sind).

In **Zeile VE35, Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle anzugeben, die unter Anwendung

- des Reverse Charge durchgeführt wurden und in folgenden Feldern einzeln aufgeführt sind:
- im **Feld 2** sind die Abtretungen von Schrott und Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 im Staatsgebiet anzugeben, welche die Zahlung der MwSt. seitens der Verkäufer vorsieht, die passive Steuersubjekte (reverse-charge) sind. Im Feld müssen auch die Abtretungen von Paletten angegeben werden, die für die auf den ersten Gebrauchszyklus folgenden Zyklen wiederverwertet wurden. Außerdem müssen auch die Dienstleistungen aus Arbeits-, Mietverträgen und dergleichen eingeschlossen werden, welche die Umwandlung von nicht eisenhaltigem Schrott zum Gegenstand haben. Die Abtretungen der genannten Güter gegenüber Privatverbrauchern, unterliegen hingegen der ordentlichen Regelung der MwSt. und müssen deshalb ausschließlich im 2. Teil der Übersicht VE eingeschlossen werden (für zusätzliche Erläuterungen siehe im Anhang unter "Schrott");
 - im **Feld 3** sind die Veräußerungen von Gold für Investitionen anzugeben, die infolge der Option steuerpflichtig sind und die entsprechenden Leistungen für die Vermittlung die innerhalb des Staatsgebietes mit passiven Steuersubjekten durchgeführt wurden, wie auch der Gesamtbetrag der Veräußerungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen und von reinem Silber ist. Es handelt sich dabei immer um Geschäftsfälle mit passiven Steuersubjekten (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber");
 - im **Feld 4** sind Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens anzugeben, die von Subunternehmern im Sinne von Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) ohne Steueranlastung durchgeführt wurden. Im Feld sind auch die Dienstleistungen anzugeben, die von den Auftragnehmern gegenüber den Subjekten gemäß dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Dekret vom 10. Juli 2012 erbracht wurden;
 - im **Feld 5** sind Abtretungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzugeben, für die die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis), vom Abtretungsempfänger zu zahlen ist;
 - im **Feld 6** sind Veräußerungen von Mobiltelefonen, für die die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe b) vom Erwerber gezahlt werden muss;
 - im **Feld 7** sind Veräußerungen von Mikroprozessoren und Bearbeitungszentraleinheiten vor ihrer Installation in für die Endverbraucher bestimmten Produkten, für die die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe c) vom Erwerber gezahlt werden muss.
 - **Feld 8** Reinigungsdienste, Abrissdienste, Installationsdienste von Anlagen und Fertigstellungsdienste von Gebäuden, für die die Steuer vom Übernehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter geschuldet ist;
 - **Feld 9** Operationen des Energiesektors, für die die Steuer vom Übernehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater) geschuldet ist.

In **Zeile VE36** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle anzugeben, welche unter Anwendung von besonderen Begünstigungen für Personen durchgeführt wurden, die vom Erdbeben betroffen wurden oder von diesen gleichgestellten Personen.

In **Zeile VE37, im Feld 1** ist der Gesamtbetrag der Geschäfte anzugeben, **die im Jahr mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer durchgeführt werden**. Es handelt sich um Geschäftsvorgänge:

- die gegenüber Subjekten gemäß Artikel 6, Absatz 5 getätigt wurden;
- im Sinne von Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 (am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenes MwSt.-System gegen Kasse). Diese Geschäftsvorgänge müssen auch im **Feld 2** getrennt angegeben werden.

Operationen in Bezug auf die vorliegende Zeile und die entsprechende Steuer dürfen nicht in den ersten zwei Abschnitten der Übersicht VE enthalten sein.

Zeile VE38 die Abtretungen von Gütern und Dienstleistungen angeben, die gegenüber der öffentlichen Verwaltungen getätigt wurden, und für die die Steuer von den genannten Verwaltungen unter Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 17-ter zu überweisen ist.

In **Zeile VE39** ist für die Herabsetzung des Geschäftsumsatzes (aber ohne Angabe des Vorzeichens "Minus") der Gesamtbetrag der Umsätze anzugeben, die zur Bildung des Geschäftsumsatzes des Jahres oder der Vorjahre beigetragen haben und deren Steuer im Jahr 2015 fällig war. Diese Geschäftsfälle sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz in den Zeilen von VE1 bis VE9 und in den Zeilen von VE20 bis VE22 nur für die Ermittlung der geschuldeten Steuer des laufenden Jahres anzugeben.

In **Zeile VE40** sind die steuerpflichtigen Beträge (nach Abzug der MwSt.), die nicht unter das Geschäftsumsatz fallen, anzugeben. Es handelt sich dabei gemäß den Bestimmungen des Art. 20 um Abtretungen von abschreibbaren Gütern und um Übertragungen gemäß Art. 36, letzter Absatz. **Dieser Betrag vermindert den Geschäftsumsatz des Jahres.**

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Veräußerungen der abschreibbaren Güter, die in Anwendung der vorgesehenen Sonderregelung der Differenzbesteuerung für gebrauchte Güter, Antiquitäten usw. durchgeführt wurden, nicht zur Bildung des Umsatzes beitragen. Im vorliegenden Fall ist in dieser Zeile der Verkaufspreis abzüglich der "analytischen" Differenzsteuer anzugeben, der für jede einzelne Veräußerung berechnet wird.

TEIL 5 – Geschäftsumsatz

Zeile VE50, der *Geschäftsumsatz* ergibt sich aus der Summe der in den Zeilen VE23, Spalte 1, in den Zeilen von VE30 bis VE38, angeführten Beträge und durch den Abzug des Betrages aus Zeile VE39 und VE40.

4.2.6 – ÜBERSICHT VF – PASSIVGESCHÄFTE UND ABSETZBARE MwSt.

Die Übersicht besteht aus vier Teilen: 1) Gesamtbetrag der Anschaffungen im Staatsgebiet, der innergemeinschaftlichen Erwerbungen und der Einfuhren; 2) Gesamtbetrag der Anschaffungen und der Einfuhren, Gesamtbetrag der Steuer, innergemeinschaftliche Anschaffungen, Einfuhren und Käufe aus San Marino; 3) Ermittlung der absetzbaren Mehrwertsteuer; 4) Absetzbare Mehrwertsteuer.

In dieser Übersicht ist die Bemessungsgrundlage und die Steuer der in Ausübung der unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit gekauften und eingeführten Güter und Dienstleistungen anzugeben, wie diese aus den Rechnungen und Eingangszollscheinen hervorgehen und im Jahr 2015 im Einkaufsregister gemäß Art. 25 oder in den Registern, die aufgrund der Bestimmungen einer Sonderregelung vorgesehen sind, in Beachtung der im selben Jahr verbuchten Berichtigungen gemäß Art. 26 vermerkt wurden.

In dem besonderen Fall, in dem der Steuerpflichtige im Steuerjahr MwSt.-pflichtige Geschäftsvorgänge mit Steuersätzen oder Verrechnungssätzen verbucht hat, die nicht mehr in der Zeile VF vorhanden sind, muss er die steuerpflichtigen Beträge in Bezug auf diese Geschäftsvorgänge der Zeile hinzurechnen, deren Steuersatz dem angewandten Steuersatz am nächsten kommt, und die entsprechende Steuer dadurch berechnen, dass er die (positive oder negative) Steuerdifferenz in der Zeile VF22 zu den Änderungen hinzurechnet.

HINWEIS: Die Übersicht beinhaltet nicht nur die im Inland getätigten Anschaffungen, sondern auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Einfuhren aus Staaten bzw. Gebieten außerhalb der Europäischen Union.

TEIL 1 – Betrag der Anschaffungen im Staatsgebiet der innergemeinschaftlichen Anschaffungen und der Einfuhren

Zeilen von VF1 bis VF11, die im Inland getätigten Anschaffungen sowie die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und Einfuhren, die der Steuer unterworfen wurden und für welche im Jahr 2015 das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde. In diese Zeilen sind daher auch die Käufe aufzunehmen, die in den Vorjahren erfolgt sind und für welche die Steuer fällig geworden ist (Artikel 6, Absatz 5, Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012).

In diesen Zeilen sind auch die Anschaffungen und Einfuhren von Gold, von reinem Silber, von Schrott und von Wiederverwertungsmaterial anzuführen, für welche der reverse-charge Mechanismus angewandt wurde (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber" und "Schrott").

Werden die in den Vorjahren getätigten Anschaffungen im Jahr 2015 registriert und ist der Prozentsatz des Jahres, in dem das Recht auf Absetzung entstanden ist, verschieden von jenem, der im Jahr 2015 Anwendung gefunden hat, siehe die Anleitungen der Zeile VF56 und im Anhang "Berichtigung des Absetzbetrages".

Einzuschließen sind auch Anschaffungen, die mittels **Entnahme aus den MwSt.-Depots** durchgeführt wurden wie auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die bei Vergabe der Güter von Seiten des Depositors im Falle von "consignment stock" durchgeführt wurden. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die gelagerten Güter bis zum Augenblick der Vergabe von Seiten desselben Depositors, als alleiniger Endempfänger dieser Waren, im Besitz des innergemeinschaftlichen Lieferanten bleiben.

Waren die entnommenen Güter, Gegenstand eines vorhergehenden Kaufes ohne Zahlung der Steuer von Seiten desselben Subjektes, das diese nun entnimmt und erfolgt die Entnahme aus dem Depot im selben Besteuerungszeitraum, in dem die Hinterlegung stattfindet bzw. in dem der Kauf des Gutes aus dem Lager erfolgt, muss die Besteuerungsgrundlage und die entsprechende Steuer ausschließlich in den Zeilen von VF1 bis VF11 angeführt werden. Wird die Entnahme hingegen in einem Besteuerungszeitraum nach jenem durchgeführt, an dem der Kauf ohne Zahlung der Steuer erfolgte, muss die Besteuerungsgrundlage in Zeile VF13 der Erklärung jenes Jahres angegeben werden, in welcher sich der Vorgang (Einlagerung ins Depot, Kauf eines Gutes, das im Depot verwahrt wird usw.) ereignet hat. Anschließend muss in der Erklärung des Jahres, in dem die Entnahme erfolgt, in den Zeilen von VF1 bis VF11 die Bemessungsgrundlage und die entsprechende Steuer angegeben werden, wobei derselbe Betrag auch in Zeile VF20 eingetragen werden muss, damit vom Einkaufsvolumen der entsprechende bereits in Zeile VF13 der vorhergehenden Erklärung angeführte Betrag abgezogen werden kann.

Die Steuer der genannten Anschaffungen ergibt sich durch die Multiplikation der steuerpflichtigen Beträge in den Zeilen von VF1 bis VF11 mit den entsprechenden Steuer- oder Ausgleichssätzen. Die Steuer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist jeweils unter den entsprechenden Steuersätzen in den Zeilen von VF1 bis VF11 (Spalte 2) anzugeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Steuern müssen auf die nächste Euro-Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

Zeile VF12, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer, sondern durch die Verwendung des Plafonds, im Sinne von Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler, welche die erwähnten Anschaffungen durch die Verwendung des Plafonds durchgeführt haben, verpflichtet sind, auch die Übersicht VC auszufüllen.

Zeile VF13, objektiv nicht versteuerbare Anschaffungen, die ohne Verwendung des Plafonds durchgeführt wurden, nicht der Steuer unterliegende Anschaffungen sowie die Anschaffungen im Rahmen von Sondersystemen, die die Festlegung der Steuer mit der Methode Basis zu Basis vorsehen, mit Ausnahme der Anschaffungen von Subjekten, die im Jahr 2015 auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben, was in der Zeile VF15 anzugeben ist. Dabei handelt es sich um:

- Anschaffungen im Inland, in denen auch jene gemäß Art. 58, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993 einzuschließen sind;
- nicht steuerpflichtige innergemeinschaftlichen Anschaffungen (Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993) einschließlich jener gemäß Art. 40, Absatz 2 desselben Gesetzesdekretes (Dreieckgeschäft innerhalb der Gemeinschaft von Seiten eines italienischen Unternehmers in der Eigenschaft als Abtretungsempfänger-Veräußerer);
- Anschaffungen von Durchfuhrgütern bzw. von Gütern, die in einem Lager deponiert werden, das der Zollaufsicht unterliegt;
- Anschaffungen mittels Einlagerung der Güter in ein MwSt.-Depot (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. a), b) und d) des GD Nr. 331/1993);
- Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, welche Güter in einem MwSt.-Depot zum Gegenstand haben (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993);
- die Anschaffungen in Bezug auf Geschäftsfälle, welche unter die Differenzbesteuerung fallen wie vom GD Nr. 41/1995 in geltender Fassung vorgesehen ist und von Subjekten durchgeführt worden sind, welche die analytische und globale Methode anwenden. Darunter fallen auch Agenturen, die Versteigerungen vornehmen (siehe im Anhang);
- Anschaffungen, die von Seiten der Reiseagenturen mittels Anwendung der von Art. 74-ter vorgesehenen Sonderbesteuerung (siehe Anhang), durchgeführt worden sind.

In der Zeile müssen auch die Käufe angegeben werden, die die gelegentlich durchgeführten Geschäfte betreffen und unter das vom Art. 34-bis für die verbundenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehene Sondersystem fallen (vergleiche Anleitung für Zeile VF55).

Zeile VF14, steuerfreie Anschaffungen im Inland, steuerfreie innergemeinschaftliche Anschaffungen (Art. 42, Absatz 1, GD 331/93) und nicht steuerpflichtige Einfuhren (Art. 68, ausgenommen Buchst. a). In dieser Zeile sind auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Einfuhren von Gold für Investitionen einzuschließen.

Zeile VF15, Feld 1, Ankäufe durch Subjekte, die im Jahr 2015 erleichterte Steuersysteme in Anspruch genommen haben. Es handelt sich um Ankäufe durch Subjekte die Folgendes angewandt haben:

- Das Steuersystem zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der von Stellenabbau betroffenen Arbeiter gemäß Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011;
- Das pauschale Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absätze 54 bis 89, des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben. Diese Ankäufe müssen auch in **Feld 2** gesondert aufgeführt werden.

Zeile VF16, Anschaffungen im Inland und Einfuhren, die nicht der Steuer unterliegen, da diese gemäß den Sonderbestimmungen durchgeführt wurden, welche für die erdbebengeschädigten Steuerzahler bzw. diesen gleichgestellten Subjekten vorgesehen sind.

Zeile VF17, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren nach Abzug der MwSt., für welche aufgrund des Art.19-bis1, oder aufgrund anderer Bestimmungen, die Absetzung der Steuer nicht zulässig ist. In der Zeile müssen auch die Einkäufe von Trüffeln von Hobby- und Gelegenheitssammlern ohne USt-ID-Nr. enthalten sein, für die der Abzug im Sinne des Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 nicht zulässig ist (siehe Rundschreiben Nr. 41 vom 26. September 2005).

Bei Anschaffungen, für welche eine **Teilabsetzung der Steuer** (z.B. 40%) vorgesehen ist, muss nur der steuerpflichtige Betrag angegeben werden, der dem Teil der nicht absetzbaren Steuer entspricht. Der restliche steuerpflichtige Teil und die restliche Steuer sind in den Zeilen von VF1 bis Zeile VF11 anzugeben.

Zeile VF18 die Binneneinkäufe, die innergemeinschaftlichen Einkäufe und die Importe nach Abzug der MwSt angeben:

- von Steuerpflichtigen durchgeführt, die ausschließlich befreite Geschäfte ausüben, für die die Steuer im Sinne des Art. 19, Absatz 2 völlig abzugsunfähig ist;

- von Subjekten durchgeführt, die die Befreiung von den Erfüllungen im Sinne des Art. 36-bis gewählt haben;
- betreffs der befreiten Geschäften, die gelegentlich durchgeführt werden, oder betreffs der befreiten Geschäften gemäß den Nr. 1 bis 9 des Art. 10, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäften sind (die MwSt der besagten Geschäfte ist jedenfalls abzugsunfähig);
- betreffs der befreiten Tätigkeiten, wenn auch gelegentliche steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt werden.

Anschaffungen angegeben werden, die nicht steuerpflichtige Geschäfte im Sinne von Artikel 7 bis 7-septies betreffen, für die kein Recht auf Abzug besteht. Es handelt sich hierbei um nicht steuerpflichtige Geschäfte, die, wenn sie innerhalb des Staates getätigt werden, kein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen (Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b).

Zeile VF19 im Feld 1 ist der Gesamtbetrag der Anschaffungen mit in den Folgejahren zahlbarer Mehrwertsteuer anzugeben, die **2015** vermerkt wurden, gegenüber denen im selben Jahr nicht die Steuerfälligkeit eingetreten ist. Es handelt sich um die Einkäufe:

- bei Rechtssubjekten gemäß Artikel, 6, Absatz 5;
- von Subjekten, die auf das MwSt.-System gegen Kasse gemäß Artikel 32-bis des am 1. Dezember 2012 in Kraft getretenen Gesetzesdekrets Nr. 83 von 2012 zurückgreifen. Diese Geschäftsfälle müssen auch im **Feld 2** getrennt angegeben werden. Es wird hervorgehoben, dass das Feld nicht von den Käufern oder Auftraggebern der Subjekte auszufüllen ist, die auf das MwSt.-System gegen Kasse zurückgegriffen haben. Wie im Rundschreiben Nr. 44 vom 26. November 2012 erläutert, entsteht für die Käufer oder Auftraggeber, die nicht für das MwSt.-System gegen Kasse optiert haben, das Recht auf Abzug auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, in dem der Geschäftsfall durchgeführt wird.

Zeile VF20, Anschaffungen, die im Vorjahr verbucht wurden und deren Steuer im Jahr **2015** eintreibbar ist. Diese Anschaffungen sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prozentsätzen auch in den Zeilen von VF1 bis VF11 ausschließlich in Bezug auf die absetzbare Steuer einzutragen. Dieser Gesamtbetrag (ohne Vorzeichen "minus" anzugeben) ist vom Gesamtbetrag der Anschaffungen des Jahres 2015 abzuziehen.

TEIL 2 – Gesamtbetrag der Anschaffungen und der Einfuhren, Gesamtbetrag der Steuer, innergemeinschaftliche Anschaffungen, Einfuhren und Käufe aus San Marino

Zeile VF21, Spalte 1, es muss der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen durch Summieren der in den Zeilen **VF1** bis **VF19** Spalte 1 angegebenen Beträgen bestimmten Beträge nach Abzug des Betrags gemäß Zeile VF20 angegeben werden. In Spalte 2 muss der Gesamtbetrag der durch Summieren der Beträge der Spalten 2 der Zeilen **VF1** bis **VF11** bestimmten Steuern angegeben werden.

Zeile VF22 Steueränderungen und -aufrundungen. Die in der Zeile VF21, Spalte 2 angegebene Steuer auf die Anschaffungen könnte von der aus den Büchern resultierenden Steuer abweichen. Die Differenz zwischen dem Betrag der aus dem Buch resultierende Mehrwertsteuer und der aus der Berechnung resultierende Mehrwertsteuer muss in der Zeile VF22 angegeben werden, der das (+) Zeichen vorangestellt wird, wenn der Gesamtbetrag der aus den Büchern resultierenden Steuer größer als die berechnete Steuer ist, oder umgekehrt das (-) Zeichen.

Zeile VF23 Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige Anschaffungen und Einfuhren, die aus der algebraischen Summe der Zeilen VF21, Spalte 2 und VF22 erhalten wird.

Zeile VF24 den Steuerzahlern vorbehalten, die innergemeinschaftliche Erwerbungen, Warenimporte und Geschäfte mit der Republik San Marino getätigt haben. Insbesondere:

- die Gesamtangabe der innergemeinschaftlichen Anschaffungen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26 angeben, die sowohl im Buch gemäß Art. 23 oder Art. 24 als auch im Buch der Anschaffungen (Art. 25) vermerkt wurden, wobei im **Feld 1** die Gegenleistungen der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, einschließlich der nicht steuerpflichtigen oder steuerfreien Anschaffungen gemäß Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993, und im **Feld 2** die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Anschaffungen, auch wenn nicht absetzbar im Sinne des Art. 19-bis1 oder anderer Bestimmungen, anzugeben sind;
- die Gesamtdaten bezüglich der Warenimporte angeben, die aus den Zollscheinen resultieren und im Steuerjahr registriert wurden. Im **Feld 3** die Gegenleistungen der Einfuhren und im **Feld 4** die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte angeben, auch wenn nicht absetzbar im Sinne des Art. 19-bis1 oder anderer Bestimmungen. Für die Einfuhren von Industriegold, reinem Silber, Schrott und anderen Recyclingmaterialien, für die die Mehrwertsteuer nicht im Zoll gezahlt wird, müssen die entsprechenden Beträge in der Übersicht VJ zu Festsetzungszwecken der fälligen Steuer enthalten sein;
- im **Feld 5** den Betrag der Warenkäufe aus San Marino angeben, für die eine Rechnung mit Steuerbelastung vom Abtretenden aus San Marino ausgestellt wurde. Im **Feld 6** die Gütererwerbe aus San Marino mit Ausstellung einer Rechnung ohne Steuerlastschrift durch den Abtretenden aus San Marino, für die der nationale Käufer die entsprechenden

Verpflichtungen im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz, erfüllt hat. Zu den Festsetzungszwecken der Steuer müssen dieser Betrag und die fällige Steuer in der **Zeile VJ1** enthalten sein. In den beiden Feldern müssen ebenfalls die eventuellen kraft spezifischer Bestimmungen nicht unter die Steuer fallenden Anschaffungen enthalten sein.

Zeile VF25 der steuerpflichtige in der Zeile VF21, Spalte 1 angegebene Gesamtbetrag der (auch innergemeinschaftlichen) Anschaffungen und der Einfuhren muss aufgeteilt werden. Diese Zeile braucht nicht von den landwirtschaftlichen Erzeugern, die nicht gesetzlich zur Haltung einer Buchhaltung zum Zwecke der direkten Steuern verpflichtet sind (auch wenn sie im Sinne des Absatzes 11 des Art. 34 für die Anwendung der Steuer im normalen Modus optiert haben), ausgefüllt werden, wie schon mit dem Rundschreiben Nr. 12 vom 16. Februar 1978 präzisiert.

Die folgenden Daten sind nach Abzug der Mehrwertsteuer in den entsprechenden Feldern anzugeben:

- **Feld 1**, Kosten der abschreibungsfähigen, materiellen oder immateriellen Güter gemäß den Artikeln 102 und 103 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einschließlich der Güter zu Kosten unter 516,46 Euro und des Wiederkaufspreises für schon in Leasing erworbene Güter (zum Beispiel Maschinen, Ausstattungen, Anlagen usw.);
- **Feld 2**, Kosten der nicht abschreibungsfähigen Investitionsgüter unter Berechnung:
 - des Preises für Mieten bezüglich der Investitionsgüter, die mit Leasing-, Nutzungs- und Mietverträgen oder gegen Entgelt erworben wurden;
 - die Gegenleistung bezüglich des Kaufs von nicht abschreibungsfähigen Investitionsgütern (zum Beispiel Grundstücken);
- **Feld 3**, Kosten der zum Weiterverkauf bestimmten Gütern (Waren) und der zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen bestimmten Gütern (zum Beispiel Rohstoffe, Halbfertigteile, Hilfsmaterialien);
- **Feld 4** Kosten aller anderen Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen hinsichtlich der Unternehmenstätigkeit, Kunst oder Profession, die nicht in den vorherigen Feldern enthalten waren (zum Beispiel allgemeine Kosten, Kosten für den Erwerb von Dienstleistungen, usw.).

TEIL 3 – Ermittlung der absetzbaren MwSt.

Der Teil ist für die Festsetzung der zum Abzug zulässigen Mehrwertsteuer vorgesehen. Die Subjekte, die besondere Geschäftstypologien getätigt haben oder die in spezifischen Geschäftssektoren tätig sind, müssen die für die Festsetzung der Steuer verwendeten Methode auch bei fehlenden in den entsprechenden Abschnitt einzugebenden Daten durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der Zeile VF30 angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in ein und demselben Vordruck auf keinen Fall mehr als ein Kästchen angekreuzt werden darf. Bei eventuellem gleichzeitigem Bestehen von zwei oder mehr Regelungen für die Festsetzung der absetzungsfähigen Mehrwertsteuer muss für jede angewandte Regelung ein Vordruck ausgefüllt werden.

ZUR BEACHTUNG: Die Steuerzahler, die im Laufe des Steuerjahres die folgenden Geschäfte durchgeführt haben, müssen nicht die Zeile VF30 sondern die Zeilen VF53 bis VF55 ausfüllen:

- **befreite gelegentliche Tätigkeiten bzw. besteuerbare gelegentliche Tätigkeiten bei fehlenden mit ihnen verbundenen Erwerbe**
- **ausschließlich steuerfreie von den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu den steuerpflichtigen Geschäften gehören**
- **gelegentliche Abtretungen von gebrauchten Gütern**
- **gelegentliche Geschäfte, die unter die vom Art. 34-bis für die verbundenen Agrartätigkeiten vorgesehene Regelung fallen.**

Es wird hervorgehoben, dass die Steuerzahler, die Geschäfte bezüglich von Gold durchführen, die sowohl unter die Regelung gemäß Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d) als auch unter die des nachfolgenden Absatzes 5-bis fallen, für die getrennte buchmäßige Erfassung der entsprechenden Geschäfte sorgen und zwei Vordrucke zur Hervorhebung der in Abzug zulässigen Mehrwertsteuer für jede Festsetzungsmethode der Steuer ausfüllen müssen.

Zeile VF30 das Kästchen bezüglich der für die Festsetzung der zum Abzug zulässigen verwendeten Methode ankreuzen:

- Kästchen 1 - Grundbesteuerung der Basis für die Reiseagenturen (Art. 74-ter);
- Kästchen 2 - Differenzbesteuerung für die gebrauchten Güter (Gesetzesdekret Nr. 41 von 1995);
- Kästchen 3 - Tätigkeiten mit steuerfreien Geschäftsfällen;
- Kästchen 4 - Agritourismus (Gesetz Nr. 413 von 1991);
- Kästchen 5 - Vereinigungen, die in der Landwirtschaft tätig sind (Gesetz Nr. 413 von 1991);
- Kästchen 6 - Begünstigtes Besteuerungssystem für Wanderschauspieler und Mindeststeuerzahler (Art. 74-quater);
- Kästchen 7 - Sonderbesteuerung für die zusammenhängenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Art. 34-bis);
- Kästchen 8 - Sonderbesteuerung für landwirtschaftliche Unternehmen (Art. 34).

Die zum Abzug zulässige, laut den ordentlichen Kriterien bzw. auf der Grundlage der

Sonderregelungen, für die das Ausfüllen der Zeile VF30 durch Ankreuzen der Kästchen 1, 2, 4, 5, 6 oder 7 vorgesehen ist, bestimmte Steuer muss in der Zeile VF57 angegeben werden (siehe Anleitung). Die Steuerzahler, die für die Steuerperiode steuerfreie Geschäfte gemäß Art. 10 mit Ausnahme der steuerfreien ausschließlich gelegentlichen, d.h. gemäß den Nummern 1 bis 9 des Art. 10, Geschäfte registriert haben, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu den steuerpflichtigen Geschäften gehören, müssen das Kästchen 3 der Zeile VF30 ankreuzen und die Zeilen VF31 bis VF37 ausfüllen (siehe auch Anleitung für die Abfassung der Zeile VF53).

Die Agrarbetriebe, die die Zeile VF30 durch Ankreuzen des Kästchens 8 ausgefüllt haben, müssen die zum Abzug zulässige Steuer gemäß den vom Art. 34 festgeschriebenen Kriterien bestimmen und die Zeilen VF38 bis VF52 ausfüllen.

TEIL 3-A – Steuerfreie Geschäftsfälle

Der Teil ist den Subjekten vorbehalten, die für die Steuerperiode gemäß Art. 10 steuerfreie Geschäfte mit Ausschluss der steuerfreien ausschließlich gelegentlichen, d.h. gemäß Nr. 1 bis 9 des Art. 10, Geschäfte registriert haben, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören.

Es wird hervorgehoben, dass die gelegentliche Durchführung von steuerfreien Geschäften, d.h. die Durchführung der steuerfreien ausschließlich unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören, durch einen Steuerzahler, der im Wesentlichen eine der Mehrwertsteuer unterliegende Tätigkeit ausübt, sowie auch die gelegentliche Durchführung von steuerpflichtigen Geschäften durch ein Subjekt, das im Wesentlichen eine steuerfreie Tätigkeit ausübt, nicht zur Anwendung des Anteils Anlass gibt. In diesen Fällen ist zwecks Ermittlung der absetzbaren Steuer, das allgemeine Prinzip der besonderen Verwendung der Güter und Dienstleistungen wieder anwendbar, das zur Folge hat, dass die Steuer bezüglich der Güter und Dienste, welche für die Durchführung der steuerfreien oben genannten Geschäftsfälle (Art. 19, Absatz 2) verwendet wurden, nicht abgesetzt werden kann (siehe Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997). Siehe auch Anleitung für die Abfassung der Zeile VF53.

Zeile VF31 ausschließlich von jenen Subjekten abzufassen, die im Wesentlichen befreite Tätigkeiten ausüben und nur gelegentlich besteuerbare Tätigkeiten durchgeführt haben, **indem sie mit ihnen verbundenen Erwerbe getragen haben**. Die MwSt. der Anschaffungen, die für diese Geschäftsfälle bestimmt sind, ist zur Gänze absetzbar. In diesem Fall müssen in den dafür vorgesehenen Feldern der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Anschaffungen für steuerpflichtige Geschäfte angegeben werden, die schon in den Zeilen VF1 bis VF11 dargelegt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die anderen Zeilen in diesem Teil nicht abzufassen sind.

Das Kästchen in **Zeile VF32** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben. In diesem Fall sind die anderen Zeilen dieses Teiles nicht abzufassen und der Betrag dieser steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF18 einzuschließen, da die entsprechende Steuer nicht abgezogen werden kann. Es wird hervorgehoben, dass das Kästchen dieser Zeile von Subjekten gemäß Absatz 5-bis des Art. 19, die ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, nicht anzukreuzen ist. Die absetzbare MwSt., die für die Anschaffungen gemäß Art. 19, Absatz 5-bis zusteht, muss in Zeile VF36 angegeben werden.

Das Kästchen in **Zeile VF33** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, die für das Besteuerungsjahr 2015 von der Wahl gemäß Art. 36-bis Gebrauch gemacht haben. In diesem Fall ist keine andere Zeile dieses Teiles abzufassen und der Betrag der entsprechenden steuerpflichtigen Anschaffungen ist in Zeile VF18 einzuschließen, da dieser nicht abgezogen werden kann.

Die Zeilen von VF34 bis VF36 müssen von jenen Subjekten abgefasst werden, die bei der Durchführung ihrer Tätigkeit sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben und im Sinne des Art. 19-bis zur Berechnung des Absetzbetrages pro-rata verpflichtet sind. Der Prozentsatz der Absetzbarkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den Geschäftsfällen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden (zu diesen zählen sowohl die steuerpflichtigen Geschäftsfälle sowie die Geschäftsfälle gemäß Artikel 19, Absatz 3, die zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt wurden) und den Gesamtbetrag, der durch die im selben Jahr durchgeführten steuerfreien Geschäftsfälle erhöht wird.

Jedoch werden im Absatz 2 des Artikels 19-bis einige Geschäftsfälle in Betracht gezogen, bei denen die Berechnung des Absetzungsprozentsatzes nicht beeinflusst wird, weshalb man bei diesen Geschäftsfällen weder das Verhältnis zum Zähler noch zum Nenner berücksichtigen muss. Es handelt sich hauptsächlich um Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, um interne Überschreibungen gemäß Art. 36, letzter Absatz, um Geschäftsfälle gemäß Artikel 2, dritter Absatz, Buchst. a), b), d) und f), um steuerfreie Geschäftsfälle laut Artikel 10, Nr. 27 quinquies), sowie um steuerfreie Geschäftsfälle, die unter den Nummern von 1 bis 9 des vorgenannten Art. 10 angeführt sind, vorausgesetzt, dass diese Geschäftsfälle nicht zur eigenen Tätigkeit des passiven Subjektes zählen oder es sich um solche handelt, die zusätzlich zu den steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden, oder es sich um Investitionstätigkeiten in Bezug auf den Gegenstand des Unternehmens handelt. In Bezug auf die letzten Geschäfte (von 1 bis 9 des Art. 10) ist die

Nichtabsetzbarkeit der Steuer für die Güter und die Dienstleistungen, die ausschließlich für ihre Durchführung verwendet werden, vorgesehen und dies in Beachtung des von Absatz 2 des Artikels 19 vorgesehenen allgemeinen Prinzips, mit welchem die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Güter und Dienstleistungen bei steuerfreien Geschäftsfällen vorgesehen ist.

Zeile VF34 Erforderliche Angaben für die Ermittlung des Absetzungsprozentsatzes, der im Feld 9 anzugeben ist.

In den Feldern 1, 2, 3, 4 und 7 sind einige steuerfreie Geschäftsfälle anzugeben, die bereits in Zeile VE33 angegeben sind.

In **Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nr. 11 anzugeben, die von den Subjekten, welche Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten und in Art. 19, Absatz 3, Buchst. d) angeführt sind. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Absetzung den steuerpflichtigen Geschäftsfällen gleichgestellt (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber").

In **Feld 2** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle gemäß Art. 10, Nummern von 1 bis 9 anzugeben, wenn sie kein Gegenstand der eigenen Tätigkeit des Unternehmens sind oder zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäftsfällen durchgeführt werden. Diese Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung der absetzbaren pro-rata nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass jede Tätigkeit, die unter den ordentlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens fällt und zwar zum eigenen und institutionellen Gegenstand zählt, als unternehmenseigene Tätigkeit zu betrachten ist, davon sind nur jene Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht zu den Haupttätigkeiten zählen, das heißt unter jene Tätigkeiten, die nicht direkt zur Erzielung der dem Unternehmen eigenen Zweckbestimmung zählen, sondern ausschließlich zu Investitionszwecken als zusätzliche oder gelegentliche Tätigkeit durchgeführt werden (siehe Rundschreiben Nr. 25 vom 3. August 1979 und Nr. 71 vom 26. November 1987).

In **Feld 3** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsfälle laut Art. 10, Nr. 27-quinquies anzugeben. Es handelt sich um Abtretungen, die vorher gekaufte oder importierte Güter zum Gegenstand haben und wofür kein Recht auf eine gänzliche MwSt.-Absetzung im Sinne der Artikel 19, 19-bis1 oder 19-bis2 zusteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag, der im vorliegenden Feld einzutragen ist, abzüglich der eventuell durchgeführten Veräußerungen von abschreibbaren Gütern anzuführen ist. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen.

In **Feld 4** ist der Gesamtbetrag der Abtretungen von abschreibbaren Gütern und der internen Überschreibungen anzugeben, die beide MwSt.-frei sind. Die in diesem Feld angeführten Geschäftsfälle sind zwecks Berechnung des Absetzbetrages pro-rata nicht zu berücksichtigen. In den Feldern 5 und 6 sind besondere Arten von Geschäftsfällen anzuführen, wofür im Sinne des Art. 19, Absatz 3 Anrecht auf eine Absetzung zusteht, auch wenn diese Geschäftsfälle der Verpflichtung auf Rechnungslegung, Registrierung und Erklärung unterliegen und für welche bei der Berechnung der Absetzbetrag pro-rata zu berücksichtigen ist.

Feld 5 den Betrag der außerhalb des Staatsgebietes durchgeführte Geschäftsvorgänge angeben, die bei Durchführung in Italien Anrecht auf eine Absetzung im Sinne von Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b), geben würden, ausgenommen die Geschäftsvorgänge, für die eine Rechnung im Sinne von Artikel 21, Absatz 6-bis, ausgestellt wurde. Solche Geschäftsvorgänge sind in der Zeile VE34 anzugeben und sind für die Festlegung des in der Zeile VE50 anzugebenden Betrags zu berücksichtigen.

In **Feld 6** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle gemäß Art. 74, Absatz 1 anzugeben, die der Monophasen-MwSt. unterliegen (Wiederverkauf von Monopolwaren usw.).

Feld 7 die gemäß den Nummern 1) bis 4) des Artikels 10 befreiten Geschäfte angeben, die vom Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe a-bis) den steuerpflichtigen Geschäften zu Abzugszwecken gleichgestellt werden.

Feld 8: Hier sind die nicht steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, die bereits in Zeile VE34 enthalten sind und kein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen. Es handelt sich hierbei um Geschäfte, die, wenn sie innerhalb des Staates getätigt werden, kein Recht auf Absetzbarkeit mit sich bringen (Artikel 19, Absatz 3, Buchstabe b).

In **Feld 9** ist der Absetzungsprozentsatz, der aufgrund der folgenden Rechenformel berechnet wird, anzugeben:

$$\frac{VE50 + VF34 \text{ Feld 8} + VF34 \text{ Feld 1} + VF34 \text{ Feld 5} + VF34 \text{ Feld 6} + VF34 \text{ Feld 7} - (VE33 - VF34 \text{ Feld 4})}{VE50 + VF34 \text{ Feld 8} + VF34 \text{ Feld 5} + VF34 \text{ Feld 6} - VF34 \text{ Feld 2} - VF34 \text{ Feld 3}} \times 100$$

das Ergebnis muss auf die höhere bzw. niedrigere Einheit auf- bzw. abgerundet werden, je nachdem, ob die Dezimalzahl fünf Zehntel überschreitet oder darunter liegt. Zwecks Auf- bzw. Abrundung sind die ersten 3 Dezimalzahlen zu berücksichtigen: Zum Beispiel der Prozentsatz 0,502 wird auf 1 aufgerundet, der Prozentsatz 7,500 wird auf 7 abgerundet. Im besonderen Fall, dass sich ein negativer Prozentwert ergibt, ist 0 (Null) anzugeben, während bei einem Prozentwert von mehr als Hundert, Hundert anzugeben ist.

In **Zeile VF35** ist von den "gewohnheitsmäßigen" Exporteuren die MwSt. anzugeben, welche auf Anschaffungen und Einfuhren gemäß Zeile VF12 (für die Begriffsbestimmung der "gewohnheitsmäßigen" Exporteure siehe Art. 1 des GD Nr. 746 vom 29.12.1983, umgewandelt in Gesetz Nr. 17 vom 27. Februar 1984) nicht entrichtet wurde.

In **Zeile VF36** müssen Subjekte, die auf dem Goldmarkt tätig sind und verschieden von den Goldherstellern und Erstverarbeitern von Gold für Investitionen sind, den MwSt.-Betrag angeben, der im Sinne des Art. 19, Absatz 5-bis abzugsfähig ist (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber"). In der Annahme, dass die genannten Subjekte ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle durchgeführt haben, muss der Betrag dieser Zeile in **Zeile VF37** übertragen werden.

In **Zeile VF37** ist die absetzbare MwSt. anzugeben. Die Modalitäten zur Abfassung sind in Bezug auf die nachstehend aufgelisteten geschäftlichen Situationen zu unterscheiden:

- die steuerpflichtigen, gelegentlichen Geschäftsfälle (Zeile VF31); in diesem Fall ist der Steuerbetrag aus Zeile VF31, Spalte 2 zu übertragen;
- Durchführung von steuerfreien Geschäftsfällen (Zeile VF32); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- Vorliegen der getroffenen Wahl gemäß Art.36-bis (Zeile VF33); in diesem Fall ist in Zeile VF37 kein Betrag einzutragen, da keine absetzbare MwSt. vorliegt;
- gleichzeitiges Vorliegen von steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäftsfällen; in diesem Fall erhält man die absetzbare MwSt. durch die Anwendung der Methode der Anteile (pro-rata), wobei die nachstehende Berechnung durchzuführen ist:
Absetzbare MwSt.

$$VF37 = [(VF23 + VF35 - VF36) \times VF34 \text{ Feld 9} : 100] - VF35 + VF36.$$

Der algebraisch mit dem Betrag aus Zeile VF37 summierte Betrag aus Zeile VF56 ist in Zeile VF57 zu übertragen.

Abfassungsmodalitäten des Teiles 3-A der Übersicht VF

Durch die unten angeführte Übersicht werden Erläuterungen für die Abfassung des vorliegenden Teiles aufgrund der verschiedenen möglichen Voraussetzungen angeführt.

| Art der durchgeführten Geschäftsfälle | Abfassungsmodalität des Teiles, der den steuerfreien Geschäftsfällen vorbehalten ist |
|--|--|
| Ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle | Befreiung von der Einreichung der Erklärung (wird die Erklärung trotzdem eingereicht, ist Zeile VF32 abzufassen) |
| Steuerfreie und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit vereinheitlichter Buchhaltung | 1 Formblatt Abfassung der Zeilen VF34, VF35, VF36 und VF37 |
| Steuerfreie und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit getrennter Buchhaltung | 1 Formblatt steuerfreie Geschäftsfälle Abfassung Zeile VF32 1 Formblatt steuerpflichtige Geschäftsfälle |
| Ausschließlich steuerfreie Geschäftsfälle aufgrund der Wahl gemäß Art.36-bis | Befreiung von der Einreichung der Erklärung (wird die Erklärung trotzdem eingereicht, ist Zeile VF33 abzufassen) |
| Steuerfreie Geschäftsfälle aufgrund der Wahl gemäß Art.36-bis und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit vereinheitlichter Buchhaltung | 1 Formblatt Abfassung der Zeile VF33 |
| Steuerfreie Geschäftsfälle aufgrund der Wahl gemäß Art.36-bis und steuerpflichtige Geschäftsfälle mit getrennter Buchhaltung Gelegentliche, steuerpflichtige und steuerfreie Geschäftsfälle | 1 Formblatt steuerfreie Geschäftsfälle Abfassung Zeile VF33 1 Formblatt steuerpflichtige Geschäftsfälle |
| bzw. Geschäftsfälle gemäß Nr. von 1 bis 9 des Art.10, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen | 1 Formblatt Abfassung der Zeile VF53, Kästchen 1 |
| Befreite Tätigkeiten und besteuerbare, gelegentliche Tätigkeiten mit damit verbundenen Erwerben | 1 Formblatt Abfassung der Zeilen VF31 und VF37 |
| Befreite Tätigkeiten und besteuerbare, gelegentliche Tätigkeiten ohne mit damit verbundenen Erwerben | 1 Formblatt Abfassung der Zeile VF53, Kästchen 2 |

TEIL 3-B – Unternehmen in der Landwirtschaft (Art. 34)

Die Zeilen VF38 bis VF52 müssen von allen landwirtschaftlichen Erzeugern ausgefüllt werden, unabhängig ob es sich dabei um einfache oder gemischte Agrarbetriebe oder um Konsortien oder andere Subjekte gemäß dem zweiten Absatz, Buchstabe c) des Art. 34 handelt.

In **Zeile VF38** sind der steuerpflichtige Gesamtbetrag und die Steuer auf die Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen Veräußerungen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen) und von gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 34, Absatz 5) durchgeführt wurden.

Die entsprechende, abzugsfähige Steuer dieser Geschäftsfälle ist in Zeile **VF50** zu übertragen.

Die **Zeilen** von **VF39** bis **VF47** sind für die Berechnung des pauschalen Absetzbetrages, der auf die Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten Anwendung findet, vorgesehen worden. In Bezug auf den anwendbaren Ausgleichssatz sind in diesem Teil, die Einbringungen an Genossenschaften bzw. an sonstige Subjekte gemäß Absatz zwei, Buchstabe c) des Artikels 34 (aus Teil 1 der Übersicht VE) unter Anwendung des Ausgleichssatzes sowie die Abtretungen der landwirtschaftlichen Produkte, unter Anwendung des MwSt.-Prozentsatzes, der für jedes einzelne Gut vorgesehen ist, zu übertragen (im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen). In der zweiten Spalte ist die Steuer anzugeben, die mittels Anwendung der Ausgleichsprozentsätze auf die in den entsprechenden Feldern der ersten Spalte angeführten steuerpflichtigen Beträge, ermittelt wurde.

Zeile VF48, Berichtigungen sowie Steuerauf- und abrundungen der Geschäftsfälle aus den Zeilen von VF39 bis VF47.

In **Zeile VF49** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beträge und der Steuer (algebraische Summe der Zeilen von VF39 bis VF48) anzugeben.

Zeile VF50, die abzugsfähige MwSt. der Anschaffungen und Einfuhren, die für den Verkauf jener Produkte bestimmt sind, die verschieden von den landwirtschaftlichen Produkten aus Zeile VF38 sind.

In **Zeile VF51** ist der abzugsfähigen Betrag gemäß Art. 34, Absatz 9 (sog. theoretische MwSt.) von den landwirtschaftlichen Unternehmern anzugeben, die im Sinne des Art. 8, erster Absatz, des Art.38-querter und des Art. 72, nicht steuerpflichtige Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in der Aufstellung A – erster Teil - aufscheinen, sowie innergemeinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten getätigt haben. Der Absetzbetrag bzw. die Rückerstattung der theoretischen MwSt. stellt ein Eintreibungssystem der schon vorher von den Steuerzahlern gemäß Art. 34 bezahlten MwSt. dar, die keine Anschaffungen ohne Auferlegung der Steuer mittels Absichtserklärung, mit Hinsicht auf die durchgeführten nicht steuerpflichtigen Umsätze, tätigen dürfen.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, muss durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnet werden, welche anwendbar wären, wenn die oben genannten Geschäftsfälle im Inland durchgeführt worden wären.

In **Zeile VF52** ist der Gesamtbetrag der abzugsfähigen MwSt. anzugeben, der aus der Summe der Beträge aus den Zeilen von VF49 bis VF51 besteht. Der Betrag der vorliegenden Zeile ist mit dem Betrag aus Zeile VF56 algebraisch zu summieren und in Zeile VF57 zu übertragen.

TEIL 3-C – Sonderfälle

Die Zeilen VF53 bis VF55 sind den Subjekten vorbehalten, die Folgendes durchgeführt haben:

- befreite gelegentliche Tätigkeiten bzw. besteuerbare gelegentliche Tätigkeiten bei fehlenden mit ihnen verbundenen Erwerbe,
- ausschließlich steuerfreie unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehene Geschäfte, die nicht unter die eigene Unternehmenstätigkeit fallen oder zu steuerpflichtigen Geschäften gehören,
- gelegentliche Abtretungen von Gebrauchsgütern,
- gelegentliche Geschäfte, die unter die vom Art. 34-bis für die verbundenen Agrartätigkeiten vorgesehene Regelung fallen.

Es können die drei Zeilen bei Vorhandensein aller angegebenen Geschäftstypologien gleichzeitig ausgefüllt werden, auch wenn eine Sonderregelung für die Festsetzung der abzugsfähigen Steuer angewandt wurde.

Es wird hervorgehoben, dass die Abfassung der Zeilen VF53 bis VF55 eine Alternative zur Abfassung der Kästchen 2, 3 und 7 der Zeile VF30 ist.

Zeile VF53 muss von Subjekten abgefasst werden, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die zur Durchführung von besteuerbaren Tätigkeiten führen, gelegentlich befreite Tätigkeiten durchgeführt haben bzw. von Steuerpflichtigen, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die zur Durchführung von befreiten Tätigkeiten führen, gelegentlich besteuerbare Tätigkeiten durchgeführt haben. Insbesondere:

- **das Kästchen 1** muss angekreuzt werden, wenn **befreite Tätigkeiten** bloß gelegentlich durchgeführt werden, d.h. ausschließlich die unter den Punkten 1 bis 9 des Art. 10 vorgesehenen befreiten Tätigkeiten, die nicht unter die eigene Tätigkeit des Unternehmens fallen oder zusätzliche zu den besteuerbaren Tätigkeiten. Der Betrag dieser befreiten Tätigkeiten ist in der Zeile VE33 anzugeben, während die damit verbundenen Erwerbe in der Zeile VF18 angegeben werden müssen;
- **das Kästchen 2** muss von den Subjekten angekreuzt werden, die wesentlich befreite Tätigkeiten ausüben und bei der Ausübung dieser Tätigkeiten nur gelegentlich **besteuerbare Tätigkeiten** durchgeführt haben. Es wird hervorgehoben, dass das Kästchen den Steuerpflichtigen vorbehalten ist, die keine mit diesen Tätigkeiten verbundenen Erwerbe durchgeführt haben. Bei Erwerben für die besteuerbaren Tätigkeiten und für die entspre-

chende Absetzung muss nämlich die Zeile VF31 abgefasst werden; Es wird hervorgehoben, dass die Kästchen 1 und 2 unter einander alternativ sind.

Zeile VF54 das Kästchen muss angekreuzt werden, wenn gelegentliche Abtretungen von Gebrauchsgüter durchgeführt wurden, die mit Anwendung der besonderen vom GD Nr. 41 von 1995 vorgesehenen Margenregelung vorgenommen wurden.

Für die Berechnung der Brutto-Gesamtmenge und für die Übertragung der Daten in die Übersicht VE wird auf die im Anhang unter "Gebrauchte Güter" enthaltene Anleitung für das Ausfüllen der Aufstellung B verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Anschaffungen in Bezug auf diese Abtretungen in der Zeile VF13 anzugeben ist, mit Ausnahme der Anschaffungen von Subjekten, die im Jahr 2015 auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben, was in der Zeile VF15 anzugeben ist.

Zeile VF55 muss von den **Agrarbetrieben** ausgefüllt werden, die gelegentlich Geschäfte durchgeführt haben, für die verbundenen Agrartätigkeiten vom Artikel 34-bis vorgesehene Sonderregelung anwendbar wird. In den Feldern 1 und 2 den steuerpflichtigen Betrag bzw. die Steuer bezüglich der vorgenannten, schon in der Übersicht VE enthaltenen Geschäfte angeben. Die zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% auf den im Feld 2 hervorgehoben Betrag festgesetzt. Die diese Geschäfte betreffenden Anschaffungen sind in der Zeile VF13 anzugeben (für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten").

TEIL 4 - Absetzbare MwSt.

Zeile VF56, Gesamtbetrag der Berichtigungen. Artikel 19-bis2 sieht vor, dass die Steuerabsetzung für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach jener, die am Anfang durchgeführt wurde, zu berichtigen ist, falls sich der Anspruch auf die Absetzung im Augenblick der Verwendung der Güter und Dienstleistungen verändert hat. Art.19 sieht vor, dass der Anspruch auf den Absetzbetrag mit Bezug auf die Voraussetzungen zusteht, die zum Zeitpunkt des Entstehens gegeben waren und das Ausmaß der Absetzung bleibt an diesen Zeitpunkt gebunden, auch wenn bei Inanspruchnahme der Absetzung andere Bedingungen vorliegen sollten. Mit Bezug auf die Anschaffungen der Vorjahre, die aber im Jahr auf das sich die Jahreserklärung bezieht registriert wurden, und falls der anwendbare Prozentsatz des Absetzbetrages verschieden von jenem ist, der im Jahr 2015 anzuwenden ist, muss die abzugsfähige Steuer für beide Bezugsjahre berechnet werden. Der Unterschiedsbetrag der sich durch die oben genannte Berechnung zwischen den beiden Prozentsätzen der Absetzung ergibt, muss als Erhöhung oder Minderung des Betrages in dieser Zeile angeführt werden.

System mit Steuererleichterungen für junge Kleinunternehmer und Arbeitnehmer auf der Mobilitätsliste gemäß Art. 27, Absatz 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011 - Modalitäten zur Abfassung

Die Zeile muss in der Erklärung für das Jahr ausgefüllt werden, in dem der Übergang zum ordentlichen Steuersystem erfolgte, wobei die Berichtigung des Absetzbetrages ohne den Teil anzugeben ist, der eventuell bereits als Verringerung der für die Berichtigung des Eintritts in das Steuersystem noch geschuldeten Raten verwendet wurde.

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 von 2014 ausüben

Die Subjekte, die ab dem Steuerjahr 2016 das durch Artikel 1, Absatz 54 bis Absatz 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelte pauschale Besteuerungssystem in Anspruch nehmen, müssen in der Zeile VF56 die aufgrund der Berichtigung des Absetzbetrages gemäß Art. 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190 von 2014 eventuell geschuldete Steuer angeben.

Die selbe Zeile muss auch bei der Erklärung für das Jahr, in dem der Übergang auf das ordentliche Steuersystem erfolgt ist, ausgefüllt werden, unter Angabe der eventuellen Steuerguthaben wegen Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2014.

Für die Ermittlung des gesamten Betrages der Berichtigungen, die in der Erklärung anzuführen sind, wurde im Anhang die Aufstellung D vorgesehen (siehe unter "Berichtigungen des Absetzbetrages").

Zeile VF57, diese Zeile muss immer von allen Steuerzahlern für die Angabe der absetzbaren MwSt. abgefasst werden. Unter Berücksichtigung des Gesamtbetrags der Berichtigungen gemäß Zeile VF56 muss in der Zeile Folgendes angegeben werden:

- der Betrag gemäß Zeile VF23, wenn in der Zeile VF30 kein Kästchen angekreuzt wurde;
- der Betrag gemäß Zeile VF23, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 1* angekreuzt wurde, das den Steuerzahlern vorbehalten ist, für die die vom Artikel 74-ter geregelte Regelung bestimmt ist. Zur Vereinfachung des Ausfüllens der Erklärung durch die vorgenannten Subjekte ist im

- Anhang die entsprechende Aufstellung A vorgesehen; (siehe unter "Reisebüros")
- der Betrag gemäß Zeile VF25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 2* angekreuzt wurde, das den Steuerzahlern vorbehalten ist, die die vom Gesetzesdekret Nr. 41 von 1995 und von den Betreiber von Versteigerungshäusern, die im eigenen Namen und auf Rechnung von Privatleuten auf der Grundlage eines Kommissionsvertrags handeln und zur Anwendung der vom Artikel 40-bis desselben Gesetzesdekrets Nr. 41 von 1995 gehalten sind, geregelten Sonderregelung für Gebrauchtgüter, Antiquitäten und Sammlerstücke angewendet haben. Zur Vereinfachung des Ausfüllens der Erklärung durch die vorgenannten Subjekte wurden in den Anhang die entsprechenden Aufstellungen B und C eingefügt (siehe unter "Gebrauchte Güter");
 - der Betrag gemäß Zeile VF37, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 3* angekreuzt und der Teil 3-A, steuerfreie Geschäfte, ausgefüllt wurde;
 - fünfzig Prozent des Betrags gemäß Zeile VE25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 4* angekreuzt wurde, das den Agrarbetrieben vorbehalten ist, die auch Agritourismus nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 96 vom 20. Februar 2006 betreiben und das vom Artikel 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 vorgesehene Spezialsystem für die Pauschal festsetzung der fälligen Mehrwertsteuer verwenden. Die zum Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird pauschal durch Anwendung des Prozentsatzes von 50% auf die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte festgesetzt (siehe im Anhang unter "Agritourismus");
 - ein Drittel des Betrags gemäß Zeile VE25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 5* angekreuzt wurde, das für die Gewerkschaften und Berufsvereinigungen bestimmt ist, die in der Landwirtschaft bezüglich der steuerlichen Unterstützungsleistungen gegenüber ihren Mitgliedern tätig sind, für die vom Artikel 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 von 1991 der Pauschalabzug der Steuer im Umfang von einem Drittel der Mehrwertsteuer bezüglich der steuerpflichtigen durchgeführten Geschäfte vorgesehen ist;
 - fünfzig Prozent des Betrags gemäß Zeile VE25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 6* von den Subjekten angekreuzt wurde, die Wanderveranstaltungen durchführen, sowie von jenen, die andere in dem DPR Nr. 633 von 1972 beigefügten Tabelle C angegebene Veranstaltungstätigkeiten ausüben und die im Vorjahr ein Geschäftsvolumen von höchstens 25.822,84 Euro erzielt haben, die vom Artikel 74-quater, fünfter Absatz geregelte Regelung bestimmt ist (siehe Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten");
 - fünfzig Prozent des Betrags gemäß Zeile VE25, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 7* von den Agrarbetrieben angekreuzt wurde, die Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die mittels vorwiegender Verwendung der Ausstattungen oder Ressourcen des Betriebs erbracht werden, die normalerweise für die ausgeübte Agrartätigkeit eingesetzt werden, die der vom Artikel 34-bis vorgesehenen Regelung der Abzugspauschalisierung unterliegt. Die in dieser Zeile hervorzuhebende und in Abzug zulässige Mehrwertsteuer wird durch Anwendung des Prozentsatzes von fünfzig Prozent auf die Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte festgesetzt (siehe im Anhang unter "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten");
 - der Betrag gemäß Zeile VF52, wenn in der Zeile VF30 das *Kästchen 8* angekreuzt wurde, das den landwirtschaftlichen Erzeugern vorbehalten ist, die die vom Artikel 34 geregelte Sonderregelung angewandt haben.

Die Abfassung der **Zeile VF53** durch Ankreuzen des **Kästchens 1** und der **Zeile VF54** erfasst nicht zur Bestimmung der zulässigen Steuer im Abzug. In diesem Fall muss also in der Zeile VF57 der Betrag gemäß der Zeile VF23 angegeben werden. Wenn hingegen die **Zeile VF53** durch Ankreuzen des **Kästchens 2** in der Zeile VF57 abgefasst wurde, ist kein Betrag anzugeben, da keine Steuer in Abzug zulässig ist. (Vergleiche Anleitung für die Abfassung der Zeile VF18).

Beim Ausfüllen der Zeile **VF55** muss zum Zwecke der Festsetzung der in der Zeile VF57 anzugebenden Steuer fünfzig Prozent des Betrags gemäß derselben Zeile VF55 berücksichtigt werden.

4.2.7 – ÜBERSICHT VJ – ERMITTLUNG DER STEUER FÜR BESONDERE ARTEN VON GESCHÄFTSFÄLLEN

Diese Übersicht ist für die Angabe der besonderen Geschäftsfälle vorgesehen, für welche die Steuer aufgrund der Sonderbestimmungen, vom Abtretungsempfänger (innergemeinschaftliche Anschaffungen und Art. 17, Absätze 2, 5, 6 und 7) bzw. von Subjekten geschuldet ist, die in besonderen Aufgabenbereichen für ihre Tätigkeiten Provisionen beziehen (Art. 74, erster Absatz, Buchst. e), Art. 74-ter, Absatz 8).

In der Übersicht ist die Bemessungsgrundlage und die Steuer anzugeben, die sich auf die genannten Geschäftsfälle beziehen, wobei die Änderungen gemäß Art. 26 zu berücksichtigen sind. Es wird hervorgehoben, dass die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfälle zwecks Absetzung **in Übersicht VF einzuschließen sind**.

In **Zeile VJ1** sind die Güteranschaffungen einschließlich jener von Gold für Industriezwecke, von reinem Silber, von Schrott und anderem Wiederverwertungsmaterial gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzugeben, die aus dem Vatikanstaat und aus der Republik San Marino (Art. 71, Absatz 2) stammen und für

welche der Abtretungsempfänger im Sinne des Art. 17, 2. Absatz zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. Der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen aus San Marino ist auch in Zeile VF24, Feld 6 anzugeben.

In **Zeile VJ2** ist der Gesamtbetrag der Geschäftsfälle anzuführen, in denen Güter aus den MwSt.-Depots gemäß Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 entnommen werden, die zum Zweck ihrer Benutzung bzw. ihrer Vermarktung im Staatsgebiet vorgenommen werden.

Zeile VJ3 die Waren- und Dienstleistungserwerbe von im Ausland wohnhaften Subjekten gemäß Art. 17, Absatz 2 angeben. Es wird hervorgehoben, dass in der Zeile sowohl die Erwerbe, für die die Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten durch Ausstellung einer Eigenrechnung vorgenommen wurden, als auch die Erwerbe, für die sie durch Ergänzung des vom nicht wohnhaften Subjekt ausgestellten Dokuments vorgenommen wurden, angegeben werden müssen.

Zeile VJ4 die den Händlern von Reisepapieren im Sinne des Dekrets vom 30. Juli 2009 gezahlten Vergütungen angeben.

In **Zeile VJ5** sind die von den Reiseagenturen an ihre Vermittler im Sinne des Art. 74-ter, Absatz 8, entrichteten Provisionen anzuführen.

In **Zeile VJ6** sind die im Staatsgebiet durchgeführten Anschaffungen von Schrott und sonstigen Wiederverwertungsmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzuführen, für welche der Abtretungsempfänger zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist. In der Zeile müssen auch die Ankäufe von Paletten, die aus einem auf den ersten folgenden Nutzungszklus stammen, und die Dienstleistungen, die von Arbeitsverträgen, Auftragserteilungen oder Ähnlichem abhängen, die die Aufarbeitung von Nicht-Eisenmetallen zum Zweck haben.

In **Zeile VJ7** sind die innerhalb des Staatsgebietes durchgeführten Anschaffungen von Gold anzugeben, das verschieden von jenem für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist, sowie von reinem Silber für welche die Steuer im Sinne des Art. 17, Absatz 5 vom Abtretungsempfänger geschuldet ist.

In **Zeile VJ8** sind die Anschaffungen von Gold für Investitionen anzugeben, für welche die Steuer vom Abtretungsempfänger infolge der Option für die Besteuerung von Seiten des Abtreters im Sinne des Art. 17, Absatz 5, geschuldet ist.

Zeile VJ9 die innergemeinschaftlichen Gütererwerbe, einschließlich von Industriegold, reinem Silber, Schrott und sonstige Wiederverwendungsmaterialien, angeben.

In **Zeile VJ10** sind die Einfuhren von Schrott und anderem Wiederverwertungsmaterial anzugeben, für welche die Steuer nicht im Zollamt, sondern im Sinne des Art. 70, Absatz 6 durch die Eintragung des Zollscheines im Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zwecks Absetzung in das Register gemäß Art. 25, einzutragen sind.

In **Zeile VJ11** sind die Einfuhren von Gold anzugeben, das verschieden vom Gold für Investitionen (sog. Gold für Industriezwecke) ist und Einfuhren von reinem Silber, für welche die Steuer nicht im Zollamt, sondern im Sinne des Art. 70, Absatz 5 durch die Eintragung des Zollscheines in das Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zwecks Absetzung in das Register gemäß Art. 25, einzutragen sind.

In **Zeile VJ12** ist der Trüffeleinkauf bei Amateur- und Gelegenheitssammlern anzuführen, die nicht im Besitz der MwSt.-Nummer sind und für welche der Abtretungsempfänger im Sinne des Art. 1, Absatz 109 des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004, eine Eigenrechnung ausgestellt hat. Es wird daran erinnert, dass für diese Einkäufe keine Steuerabsetzung zulässig ist und dass der entsprechende Betrag in Zeile VF17 (siehe Rundschreiben Nr. 41 vom 26. September 2005) eingeschlossen werden muss.

In **Zeile VJ13** sind die Anschaffungen der Dienstleistungen von Subunternehmern im Baubereich, ohne Steuerbelastung gemäß Art. 17, Absatz 6, Buchstabe a) (siehe Rundschreiben Nr. 37 vom 29. Dezember 2006), anzuführen. In der Zeile müssen auch die Dienstleistungen angegeben werden, die von den Subjekten gemäß dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Dekret vom 10. Juli 2012 empfangen wurden.

In der **Zeile VJ14** sind Anschaffungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen anzugeben, für die die Steuer im Sinne von Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-bis), vom Abtretungsempfänger zu zahlen ist.

Zeile VJ15 die Mobiltelefonkäufe angeben, für die der Erwerber die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe b) zahlen muss.

Zeile VJ16 die Käufe von Mikroprozessoren und Bearbeitungszentraleinheiten angeben, für die der Erwerber die Steuer im Sinne des Artikels 17, Absatz 6, Buchstabe c) zahlen muss.

Zeile VJ17 Ankäufe von Reinigungsdiensten, Abrissdiensten, Installationsdiensten von Anlagen und Fertigstellungsdiensten von Gebäuden angeben, für die die Steuer vom Übernehmer

gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstabe a-ter geschuldet ist.

Zeile VJ18 Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen des Energiesektors angeben, für die die Steuer vom Übernehmer gemäß Artikel 17, Absatz 6, Buchstaben d-bis), d-ter) und d- quater) geschuldet ist.

Zeile VJ19 Ankäufe durch öffentliche Verwaltungen angeben, die Inhaber einer MwSt.-Steuer- nummer und zur Zahlung der Steuer gemäß Artikel 17-ter verpflichtet sind.

In **Zeile VJ20** ist der Gesamtbetrag der MwSt. auf die in dieser Übersicht angeführten Geschäftsfäl- le anzugeben, der sich aus der Summe der in Spalte 2 der Zeilen von VJ1 bis VJ19 angeführten Beträge ergibt.

4.2.8. – ÜBERSICHT VI – ERHALTENE ABSICHTSERKLÄRUNGEN

Die Übersicht ist den Zulieferern von gewohnheitsmäßigen Exporteuren vorbehalten.

Der Artikel 1, Absatz 1 Buchstabe c) des Gesetzesdekrets Nr. 746/1983, nachfolgend modifi- ziert durch den Artikel 20 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2014, sieht vor, dass in der jährlichen Erklärung die in den erhaltenen Absichtserklärungen enthaltenen Daten aufge- führt werden müssen. In der vorliegenden Erklärung müssen die Absichtserklärungen in Bezug auf das Steuerjahr 2015 aufgeführt werden.

In Zeile VI1 bis VI6 muss angegeben werden:

- **Feld 1** die MwSt.-Steuernummer des Übernehmers/Auftraggebers bzw. des gewohnheit- smäßigen Exporteurs;
- **Feld 2** die Protokollnummer, die von der Agentur der auf telematischem Weg übermittelten Absichtserklärung zugeteilt wurde. Wenn diese Information fehlt, kann für das Steuerjahr 2015 das **Feld 3** ausgefüllt werden, unter Angabe der fortlaufenden Nummer, die der Absichtserklärung vom gewohnheitsmäßigen Exporteur zugeteilt wurde. Die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der Absichtserklärungen ist seit dem 12. Februar 2015 in Kraft.

Für den Fall, dass 6 Zeilen nicht ausreichend sind, um die Daten aller erhaltenen Absichtser- klärungen anzugeben, muss eine weitere Übersicht VI verwendet werden, unter Angabe von „02“ im Feld „Vodr. Nr.“ und so weiter.

Dieselben Vorgehensweisen beim Ausfüllen müssen bei einem Vorliegen von außerordentli- chen Geschäftsvorgänge angewandt werden.

Das Ausfüllen von mehreren Übersichten VI ändert nicht die Anzahl der Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, die auf der Titelseite angegeben werden muss.

4.2.9. – ÜBERSICHT VH – PERIODISCHE ABRECHNUNGEN

TEIL 1 – Zusammenfassende periodische Abrechnungen für alle durchgeführten Tätigkei- ten bzw. von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften übertragene Guthaben und Schulden

Die **Zeilen von VH1 bis VH12** müssen für die **Angabe der Daten (MwSt.-Schulden bzw. MwSt.-Gu- thaben) aus den durchgeführten, periodischen Abrechnungen** von allen Steuerzahlern und Gesel- schaften abgefasst werden, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne des Artikels 73 und des MD vom 13. Dezember 1979 teilgenommen haben, damit die Schulden und/oder Guthaben angegeben werden können, die im Laufe des Besteuerungszeitraumes an die Gruppe übertragen wurden. Für die Abfassung der **Zeile VH12** wird darauf hingewiesen, dass das Resultat der entsprechenden Abre- chung einzutragen ist, wobei der Betrag der Akontozahlung eingeschlossen werden muss.

Der Betrag, welcher im Feld "Schulden" jeder Zeile dieser Übersicht anzugeben ist, entspricht der für jeden einzelnen Zeitraum geschuldeten MwSt. (auch falls nicht tatsächlich eingezahlt) nach Abzug der von den Sonderbestimmungen vorgesehenen Sondersteuerguthaben, die von den Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen und von diesen für die periodischen Zahlungen verwendet wurden. Im Falle von viermonatlichen Abrechnungen gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 in geltender Fassung, die ohne Mitteilung der getroffenen Wahl vorgenommen werden (siehe die Anleitungen der Zeile VO2), muss die auf diese Weise berechnete MwSt. um die Zinsen von 1% erhöht werden. Demzufolge entspricht der Betrag, falls die Einzahlung regelmäßig durchgeführt wurde, dem Betrag der MwSt., der in der Spalte "eingezahlte Schuldbeträge" des entsprechenden Vordruckes F24, angeführt ist.

Steuerzahler mit monatlicher Abrechnung müssen die Zeilen von VH1 bis VH12 abfassen, die den 12 Monaten des Jahres entsprechen.

Steuerzahler hingegen, welche im Sinne des Art. 7 des genannten Dekretes Nr. 542 von 1999, viermonatliche Abrechnungen durchgeführt haben, müssen die Daten der entsprechenden regel- mäßigen Abrechnungen in den Zeilen VH3, VH6, VH9 anführen **ohne dabei die Zeile VH12 abzufassen**, da die geschuldete MwSt. (bzw. das Guthaben) des vierten Trimesters,

von diesen Subjekten bei der Einzahlung der Jahreserklärung zu berechnen ist. Ergibt sich bei der Abrechnung in der Jahreserklärung ein Ausgleichsbetrag, ist das Guthaben in Zeile VL32 bzw. der Schuldbetrag, in Zeile VL33 einzutragen.

Steuerzahler, welche im Sinne des Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und des Art. 74, Absatz 4, vierteljährliche Verrechnungen, in Bezug auf die vier Trimester des Kalenderjahres durchführen, sind angehalten die Angaben zu den laufenden Einzahlungen in die entsprechenden Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12 (mit Bezugnahme auf das letzte Vierteljahr), einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler welche mehrere Tätigkeiten ausüben und im Sinne des Art. 36 getrennte Bücher führen, aufgrund des Gesetzes oder aufgrund ihrer Wahl, im letzten Monat jedes Vierteljahres, den Gesamtbetrag aus der monatlichen Verrechnung mit jenem der vierteljährlichen Verrechnung, innerhalb der Frist für die monatliche Verrechnung, ausgleichen können. Demnach ist in den Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12 ein einziger Betrag anzugeben, welcher mit der algebraischen Summe der Guthaben und der Verbindlichkeiten, die aus den Verrechnungen der einzelnen Perioden hervorgehen, übereinstimmt (siehe im Anhang unter "Getrennte Buchhaltungen"). Bei Berichtigung einer unterlassenen Steuerzahlung für eine vorhergehende periodische Verrechnung, muss der Steuerzahler in der Zeile der Übersicht VH, die der Periode entspricht, in welcher die Berichtigung durchgeführt wird, die aufgrund der Berichtigung eingezahlten Beträge nicht berücksichtigen, da, wie oben angeführt, im Zusammenhang mit jeder Periode (Monat bzw. Trimester) der Betrag, der für diese Periode angezahlt werden muss, anzugeben ist, auch falls die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wurde. Bei infolge von **Berichtigung** gemäß Artikel 13 des G.v.D Nr. 472 von 1997 vorgenommenen Zahlungen muss das Kästchen in der Zeile angekreuzt werden, das dem Zahlungszeitraum entspricht, für den der Steuerpflichtige das vorgenannte Institut in Anspruch genommen hat. Außerdem wird daran erinnert, dass die Zinsen für die freiwillige Berichtigung nicht in die Beträge dieser Übersicht einzuschließen sind.

ZUR BEACHTUNG: Falls der Betrag der geschuldeten Steuer 25,82 Euro einschließlich der vom Steuerzahler vierteljährlich geschuldeten Zinsen nicht überschreitet, ist die Einzahlung nicht durchzuführen und die Steuerschuld ist in das Feld der Schuldbeträge jener Zeile zu übertragen, die sich auf den Zeitraum der Abrechnung bezieht. Infolgedessen ist die Steuerschuld in die nächste vierteljährliche Abrechnung zu übertragen.

In **Zeile VH13** ist der Betrag der geschuldeten Akontozahlung anzuführen, auch falls dieser nicht tatsächlich entrichtet worden ist. Diese Zeile ist von Steuerzahlern abzufassen, die im Sinne des Art. 6 des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 in der geltenden Fassung verpflichtet sind, die Akontozahlung vorzunehmen (siehe im Anhang "Akontozahlung"). Zur Beachtung: Falls der Betrag unter Euro 103,29 liegt, muss die Zahlung nicht vorgenommen und in der Zeile kein Betrag angegeben werden.

In das **Kästchen Methode** ist der Kode einzutragen, welcher der Methode entspricht, die bei Ermittlung der Akontozahlung angewandt wurde:

- "1" historische Methode;
- "2" Methode aufgrund voraussehbarer Werte;
- "3" analytische – effektive Methode;
- "4" Subjekte, welche im Bereich der Telekommunikation, der Wasser- und Energiezufuhr, der Sammlung und Entsorgung von Abfall usw. arbeiten.

ZUR BEACHTUNG: Da der MwSt.-Vordruck 26/LP abgeschafft wurde, muss diese Zeile, ausgenommen des Kästchens Methode, auch von den Gesellschaften ausgefüllt werden, die an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe für das gesamte Steuerjahr teilgenommen haben. Diese müssen die Beträge angeben, die an die beherrschende Gesellschaft, die zur Ermittlung der geschuldeten Vorauszahlung für die Gruppe verpflichtet ist, übertragen wurden (siehe Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991).

Abfassung der Übersicht VH seitens der Unterlieferanten (Art. 74, Absatz 5)

Die Subjekte, die von der Befugnis Gebrauch gemacht haben, die Umsatzsteuer bezüglich der Tätigkeiten aus Zulieferungsverträgen mithilfe der entsprechenden Abgabencodes zu zahlen, müssen das Kästchen der **Zeile VH14** ankreuzen. Es wird hervorgehoben, dass die Steuer bezüglich dieser Tätigkeiten in der entsprechenden Zeile für die Erfüllungsperiode, in der sie durchgeführten wurden, enthalten sein muss, auch wenn die Zahlung mit vierteljährlicher Fälligkeit (ohne Zahlung von Zinsen) anstatt monatlich geleistet wurde (vgl. Rundschreiben Nr. 45/E vom 18. Februar 1999).

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler, welche Sondersteuerguthaben bzw. MwSt.-Guthaben in Anspruch genommen haben, die von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse abgetreten wurden

Der Steuerzahler, welcher bei der periodischen Abrechnung oder für die Akontozahlung Sondersteuerguthaben wie auch Guthaben in Anspruch nimmt, die er von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen hat, muss im Feld "Schuldbeträge" der Zeilen von VH1 bis VH13 die Ergebnisse der Abrechnungen und den Betrag der Akontozahlungen nach Abzug der in Anspruch genommenen Guthaben, anführen. Die Summe der auf diese Weise in Anspruch genommenen Steuerguthaben muss in Zeile VL28, Feld 1 ein-

geschlossen werden, dabei muss im Feld 2 jener Teil der Guthaben angeführt werden, der von den Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen wurde. Die Sondersteuerguthaben und jene Guthaben, die von Verwaltungsgesellschaften der Ersparnisse bezogen wurden und in der Jahreserklärung in Anspruch genommen wurden, müssen hingegen in die Zeilen VL34 und VL 35 übertragen werden.

Beansprucht der Steuerzahler die genannten Steuerguthaben für den Ausgleich im Zahlungsvordruck F24, müssen die Ergebnisse der periodischen Abrechnungen und der Betrag der Akontozahlung in Übersicht VH angeführt werden, ohne dabei den durchgeführten Ausgleich zu berücksichtigen.

Hinweise für Subjekte, die von außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden

Siehe im Anhang unter "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte".

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)

Siehe im Anhang unter "Getrennte Buchhaltungen".

Abfassung der Übersicht VH seitens der beherrschenden und beherrschten Gesellschaften (Art. 73)

Für die Modalitäten zur Abfassung der Übersicht VH seitens der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 teilnehmen (falls die Beherrschung im Laufe des Besteuerungszeitraumes aufgehoben wird bzw. bei einer Fusion usw.), wird auf die Anleitungen im Abschnitt 3.4.3 verwiesen.

Abfassung der Übersicht VH im Falle von außerordentlichen Geschäftsfällen oder von wesentlichen subjektiven Umwandlungen

Gemäß den Anleitungen des Abschnittes 3.3 muss das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt ein Formblatt für sich selbst und ein Formblatt für den Rechtsvorgänger abfassen. In der Übersicht **VH des Rechtsnachfolgers** müssen die Daten der Abrechnungen angeführt werden, die von diesem während des Besteuerungsjahres durchgeführt wurden. Dabei sind auch die Tätigkeiten anzuführen, die vom Rechtsvorgänger im Teil des Monats bzw. des Trimesters durchgeführt wurden, während dem die Umwandlung stattgefunden hat. In der Übersicht **VH des Rechtsvorgängers** müssen die Daten der Abrechnungen angeführt werden, die bis zum letzten Monat bzw. Trimester vor dem Datum der Umwandlung, durchgeführt wurden. Außerdem muss in dieser Übersicht die Zeile VH13 abgefasst werden, wenn die Umwandlung nach dem Entrichten der Akontozahlung erfolgt ist.

Bei einer Überschreibung, die keine Löschung des Rechtsvorgängers mit sich gebracht hat (z.B. Einbringung in einen Betriebszweig) ist Letzterer angehalten, die Jahreserklärung einzureichen, indem er die Übersicht VH abfasst und sich dabei ausschließlich auf die regelmäßigen Verrechnungen in Bezug auf die nicht übertragenen Tätigkeiten bezieht.

Abfassung der Übersicht VH seitens der Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten

Für die Abfassungsmodalität der Übersicht VH siehe im Anhang unter "Steuerzahler, deren Buchhaltung von Dritten geführt wird".

TEIL 2 – Einzahlungen in Bezug auf die Immatrikulation von Fahrzeugen in EU-Ländern

Der Abschnitt ist für die Angabe der im Laufe des Steuerjahres mithilfe des Vordrucks F24 Zahlungen mit Erkennungselementen geleisteten Zahlungen vorgesehen. Dieser Vordruck wurde zur Umsetzung der im Artikel 1, Absatz 9 des Gesetzesdekrets Nr. 262 vom 3. Oktober 2006 enthaltenen Bestimmungen genehmigt, die spezifische Zahlungsweisen der Steuer bezüglich der ersten internen Veräußerung von Neu- und Gebrauchtwagen, die zuvor Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Kaufs waren, einführen.

In den **Zeilen von VH20 bis VH31**, die den zwölf Monaten des Jahres entsprechen, ist deshalb die Steuer anzugeben, die im Laufe jenes Jahres, das Gegenstand der Erklärung ist, mittels Anwendung der mit Beschluss Nr. 377 von 2007 eigens dafür vorgesehenen Abgabekodes eingezahlt wurde. Die Steuerpflichtigen, die die Quartalszahlungen im Sinne des Art. 7, des DPR Nr. 542 von 1999 geleisteten haben, müssen in den Zeilen VH22, VH25, VH28 und VH31 die Daten bezüglich der Zahlungen mit F24 Zahlungen mit Erkennungselementen angeben. Diese Einzahlungen sind in Zeile VL29, Feld 1 anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass in den in den vorherigen Zeilen angeführten Beträgen, die Beträge einzuschließen sind, die für die im Jahr 2015 immatrikulierten Fahrzeuge eingezahlt wurden und in den nächsten Jahren Gegenstand einer Veräußerung sein werden (zum Beispiel, Immatrikulierungen wegen Erreichung betrieblicher Zielsetzungen, siehe Rundschreiben Nr. 52 von 2008). Die Einzahlungen der Steuer in Bezug auf die obgenannten Geschäfte sind in Zeile VL24 anzugeben.

Abfassung des Teiles 1

Bei gemäß den oben beschriebenen Modalitäten geleisteten Zahlungen muss der Abschnitt 1 dieser Übersicht unter Angabe der Ergebnisse der regelmäßigen Zahlungen, die unter Berücksichtigung der mithilfe des Vordrucks F24 Zahlungen mit Erkennungselementen getrennt gezahlten Steuer festgelegt werden, in den entsprechenden Zeilen abgefasst werden. Wie im Rundschreiben Nr. 64 von 2007 und im Rundschreiben Nr. 52 von 2008 in Bezug auf die vorgestreckten Steuereinzahlungen bekräftigt, wird darauf hingewiesen, dass die mittels Anwendung des vorgenannten Vordruckes eingezahlte Steuer in die periodische Verrechnung für jenen Steuerzeitraum einfließen

muss, in dem der Verkauf des Fahrzeuges stattgefunden hat. Somit müssen in den Feldern "Schulden" ausschließlich die Beträge angegeben werden, die unter Verwendung der ordentlichen, für die Durchführung der regelmäßigen Zahlungen IVA gezahlt wurden und in den Feldern "Guthaben" müssen die Beträge angegeben werden, die infolge der mittels dafür vorgesehenen Vordrucks F24 Zahlungen mit Erkennungselementen geleisteten Zahlungen neu bestimmt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführten Modalitäten zwecks Abfassung der Übersicht VH auch von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften, welche Einzahlungen mittels Vordruck F24 "Immatikulation von Fahrzeugen in EU-Ländern" vornehmen zu befolgen sind.

4.2.10 – ÜBERSICHT VK – BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

Die Übersicht VK ist ausschließlich den beherrschenden und beherrschten Körperschaften oder Gesellschaften gemäß Art. 73 vorbehalten, welche im Laufe des Besteuerungszeitraumes an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Die Übersicht ist in drei Teile aufgeteilt.

TEIL 1 – Allgemeine Angaben

In **Zeile VK1** müssen die beherrschende sowie jede beherrschte Gesellschaft folgendes angeben:

- **im Feld 1**, die MwSt.-Nummer der beherrschenden Gesellschaft;
- **im Feld 2**, den letzten Monat der Beherrschung (zum Beispiel 01 für Januar, 12 für Dezember).

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bestimmungen des Art. 3, letzter Absatz des MD vom 13. Dezember 1979, im Falle des Verlustes der Voraussetzungen, um am Gruppenabrechnungsverfahren teilnehmen zu können, dieser ab der periodischen Abrechnung des Monats bzw. des Trimesters wirksam ist, in welchem derselbe eingetreten ist (zum Beispiel: eine Gesellschaft, bei welcher die Beherrschung im Laufe des Monats Juni beendet wurde, muss, wenn sie monatliche Abrechnungen durchführt, die Nummer 05 angeben, da die Beherrschung bis zum Monat Mai ausgeübt wurde; falls die Gesellschaft vierteljährliche Verrechnungen vornimmt, muss sie die Nummer 03 angeben, da die Beherrschung mit dem ersten Trimester als abgelaufen zu betrachten ist).

Wird die **beherrschende Gesellschaft im Laufe des Jahres** von einer Gesellschaft außerhalb der MwSt.-Gruppe **eingegliedert** und wird die MwSt.-Gruppenabrechnung infolge der Eingliederung dieser Gesellschaft unterbrochen, muss in der Erklärung der beherrschenden aufgenommenen Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird), sowie in der Erklärung der beherrschten Gesellschaften die entsprechende Nummer des Monats angeführt werden, auf das sich die letzte regelmäßige, monatliche bzw. viermonatliche Abrechnung der Gruppe bezieht (z.B.: Datum der Aufnahme der beherrschenden Gesellschaft 15. Mai – letzter Monat der Beherrschung: anzugeben ist die Nummer 04, falls es sich um eine monatliche Verrechnung handelt, 03 falls eine vierteljährliche Verrechnung vorgenommen wird); wird das Verfahren von der aufnehmenden Gesellschaft das ganze Besteuerungsjahr mit getrennter Buchhaltung weitergeführt, ist in der Steuererklärung der aufgenommenen beherrschenden Gesellschaft (die von der aufnehmenden Gesellschaft eingereicht wird) Nummer 13 anzuführen und die Nummer 12 in den Erklärungen der beherrschten Gesellschaften (siehe Ministerialverfügung 363998 vom 26. Dezember 1986);

- **im Feld 3**, die Bezeichnung der beherrschenden Gesellschaft.

In **Zeile VK2** ist der Kode anzugeben, der einer der in Folge angeführten subjektiven Situationen entspricht:

- "1" Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2014 an einem Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligt war;
- "2" Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2014 an einem Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat und im Laufe des Jahres 2015 in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger außerordentliche Geschäfte mit Subjekten außerhalb der Gruppe durchgeführt hat (zum Beispiel Eingliederung von Seiten einer beherrschten Gesellschaft einer Gesellschaft außerhalb der MwSt.-Gruppe);
- "3" Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2014 an keinem Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung beteiligt war;
- "4" Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2014 an keinem Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat und im Laufe des Jahres 2015 in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger außerordentliche Geschäfte mit Subjekten außerhalb der Gruppe durchgeführt hat;
- "5" Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2014 an einem Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung in ihrer Eigenschaft als **beherrschende Gesellschaft** teilgenommen hat und die im Laufe des Jahres 2015 an einem Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung in ihrer Eigenschaft als **beherrschte Gesellschaft** teilgenommen hat.

TEIL 2 – Ermittlung des Steuerüberschusses

Dieser Teil ist für die Ermittlung des Steuerüberschusses im Sinne des Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen und ist bei Einreichung der Jahreserklärung immer abzufassen, dies sowohl im Falle, dass sich in der Jahreserklärung ein Überschuss des Guthabens als auch ein Überschuss der Schuld ergibt.

Zeile VK20, Gesamtbetrag der übertragenen Guthaben, der sich beschränkt auf den Zeitraum

der Beherrschung, aus der Summe der Guthaben der Übersicht VH ergibt und um den Betrag aus Zeile VX2, der für den Ausgleich in der Jahreserklärung übertragen wurde, erhöht werden kann, falls die Beherrschung das ganze Jahr über andauerte.

Zeile VK21, Gesamtbetrag der übertragenen Schulden. Diese bestehen aus der Summe der Schulden aus Übersicht VH, Teil 1, begrenzt auf den Zeitraum der Beherrschung, erhöht um den eventuellen Betrag aus Zeile VX1, falls die Beherrschung das ganze Jahr über andauert hat.

Zeilen VK22 und VK23, falls der Betrag aus Zeile VK20 höher ist als jener aus Zeile VK21, ist der Unterschiedsbetrag aus den Zeilen VK20 und VK21, in Zeile VK23 zu übertragen. Ist der Betrag aus Zeile VK21 höher als jener aus Zeile VK20, ist der Unterschiedsbetrag der Zeilen VK21 und VK20 in Zeile VK22 zu übertragen.

Zeile VK24, Überschuss des verrechneten Guthabens. In diese Zeile ist der Gesamtbetrag aus Zeile VK23 zu übertragen, der gänzlich bzw. zum Teil mit dem Überschuss der Schulden von anderen Gesellschaften der Gruppe ausgeglichen wurde. **Dieser Betrag muss aus der Bescheinigung hervorgehen, welche die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft am Ende des Jahres jeder Gesellschaft der Gruppe ausstellen muss und jenem entsprechen muss, der von der beherrschenden Gesellschaft für jede Gesellschaft, in Spalte 7 der Übersicht VS, eingetragen wurde. Für jeden ausgeglichenen Betrag des Guthabenüberschusses muss die von Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014). Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.**

Zeile VK25, Guthabensüberschuss, dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde. Diese Zeile ist nur dann abzufassen, falls sich in der Jahreserklärung ein nicht ausgeglichener Guthabenüberschuss ergibt (wenn der Betrag in Zeile VK23 höher ist als der Betrag in Zeile VK24), welcher der Gruppe übertragen wurde und dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde.

In diesem Fall muss die beherrschte Gesellschaft, zwecks Rückerstattung, im Besitz der Voraussetzungen gemäß Art. 30, Absatz 3 sein, die von der beherrschenden Gesellschaft durch Abfassen des Kästchens "Grund" (Feld 9 der Übersicht VS) der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26 PR, anzugeben sind.

In **Zeile VK26** ist der Gesamtbetrag der besonderen Guthaben anzugeben, die im Laufe des ganzen Jahres 2015 verwendet wurden. Dabei ist der Betrag, der von der Gesellschaft, welche einer bestimmten Kategorie von Steuerzahlern angehört und bei Jahresausgleich verwendet wurde einzuschließen.

Zeile VK27, in dieser Zeile muss der Gesamtbetrag der Zinsen angegeben werden, die von den Gesellschaften, die im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 von 1999, periodische vierteljährliche Abrechnungen durchgeführt haben, der Gruppe übertragen wurden. Die erwähnten Gesellschaften mit vierteljährlichen Abrechnungen sind im Sinne des genannten Art. 7 verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, der sowohl bei der vierteljährlichen als auch bei der Abrechnung der Jahreserklärung übertragen wurde.

TEIL 3 – Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres. Angaben in Bezug auf den Zeitraum der Beherrschung

Dieser Teil ist nur dann abzufassen, wenn die Gesellschaft im Laufe des Besteuerungsjahres von der Gruppe ausgetreten ist.

In den **Zeilen von VK30 bis VK35** sind nur die Angaben bezüglich des Zeitraumes der Beherrschung anzugeben; zwecks Anleitungen zur Abfassung derselben wird auf die Zeilen VL1, VL2, VL23, VL28, Feld 1, VL29, Feld 1 und VL31 verwiesen.

Zeile VK36, falls die beherrschte Gesellschaft nach Einzahlung des Akontobetragtes von der Gruppe ausgetreten ist, muss in dieser Zeile jener Teil des Betrages angeführt werden, den die beherrschende Gesellschaft der beherrschten Gesellschaft wieder gutgeschrieben hat.

Unterschrift der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft

Falls die Beherrschung im Laufe des Jahres aufgelassen wurde, muss die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft anstatt auf dem Titelblatt des Vordruckes, am Fuße der Übersicht VK unterschreiben, damit nur die Angaben in Bezug auf den Zeitraum der Beherrschung bestätigt werden.

4.2.11 – ÜBERSICHT VL - ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER

Die Übersicht VL besteht aus drei Teilen. Sollten infolge der **getrennten Buchhaltungen** (Art.

36) mehrere Formblätter abgefasst werden, muss Teil 2 und 3 der vorliegenden Übersicht abgefasst werden und die zusammenfassenden Angaben aller erklärten Tätigkeiten (siehe Abs. 3.2) nur im ersten Formblatt, das als Vordr. 01 gekennzeichnet ist, angeführt werden. Bei **Einreichung der Erklärung von Seiten eines Subjektes, das aus einer Umwandlung hervorgeht**, ist für jedes an diesem Geschäftsfall beteiligte Subjekt nur einmal Teil 2 und 3 dieser Übersicht abzufassen und falls getrennte Bücher geführt wurden, ist, für jeden einzelnen Steuerzahler, Teil 2 und 3 nur auf dem ersten Formblatt abzufassen.

TEIL 1 - Ermittlung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

Zeile VL1 Summe der Zeilen VE25 und VJ20.

Zeile VL2 den Betrag gemäß Zeile VF57 angeben.

Zeile VL3 aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL1 und VL2 festgesetzte Steuer-schuld.

Zeile VL4 aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VL2 und VL1 festgesetztes Steuergu-thaben.

TEIL 2 - Guthaben aus dem Vorjahr

Der vorliegende Teil ist von jenen Subjekten abzufassen, die in der Erklärung für den Besteuerungszeitraum 2014, ein jährliches Guthaben aufweisen, für welches sie keine Rückerstat-tung beantragt haben.

Zur Abfassung dieses Teiles sind weiters auch jene Subjekte angehalten, die in Anwendung der im letzten Absatz des Artikels 73 enthaltenen Bestimmungen, wie mit Gesetz Nr. 244 von 2007 abgeän-dert, nicht berechtigt sind, den Guthabenüberschuss in die MwSt.-Gruppe einfließen zu lassen; es geht dabei um jenen Guthabensüberschuss, der aus der Erklärung des Besteuerungszeitraumes vor jenem der Beteiligung am Liquidationsverfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung hervorgeht. Wie im Beschluss Nr. 4/DPF vom 14. Februar 2008 klargestellt, kann dieses Guthaben:

- in den darauffolgenden Jahren Gegenstand eines Rückerstattungsantrages sein;
- in den darauffolgenden Jahren als Absetzung verwendet werden, da die Beteiligung am Li-iquidationsverfahren der Gruppe nicht mehr besteht;
- im Sinne des Artikels 17 des GvD Nr. 241 von 1997 innerhalb der von den Bestimmungen in diesem Bereich vorgesehenen Höchstgrenze als horizontaler Ausgleich verwendet werden.

Außerdem kann er von den Subjekten abgetreten werden, die für die Steuerkonsolidierung laut Artikel 117 des TUIR in Bezug auf den Ausgleich der IRES optiert haben, die von der konsolidierenden Gesellschaft zu zahlen ist.

Zeile VL8, Feld 1, das Guthaben aus der Erklärung für das Jahr 2014 angeben, dessen Erstat-tung nicht beantragt wurde, der jedoch abgesetzt oder verrechnet wurde. Der Betrag geht hervor aus Zeile VX5 oder der entsprechenden Zeile des Abschnitts III der Übersicht RX für die Rech-tssubjekte, die die einheitliche Erklärung vorgelegt haben.

Außerdem muss in Feld 1 von den Rechtssubjekten, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung ge-mäß Artikel 73 für das gesamte Steuerjahr teilgenommen haben, das Guthaben angegeben wer-den, dessen Erstattung sie in den vorhergehenden Jahren beantragt haben, die formell vom Amt abgelehnt wurde, das hingegen die Verwendung im Sinne des D.P.R. Nr. 443 genehmigt hat. Der entsprechende Betrag dieses Guthabens muss auch im **Feld 2** eingetragen werden. Da es sich um ein Guthaben handelt, das in einem Steuerzeitraum aufgelaufen ist, der vor dem Beitritt zur MwSt.-Abrechnung der Gruppe lag, kann dieses Guthaben nicht auf die MwSt.-Gruppe übertra-gen werden, verbleibt aber in der Verfügbarkeit der kontrollierten Gesellschaft, wie in dem Be-schluss Nr. 21 vom 18. Februar 2014 erklärt.

Für den Fall der Teilnahme an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe für einen Zeitraum unter einem Jahr muss dieses Guthaben stattdessen in Zeile VL27 übertragen werden.

Da es sich um ein Guthaben handelt, das in einem Steuerzeitraum angelaufen ist, der vor dem Eintritt in das Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung lag, kann es nicht auf die MwSt.-Gruppe übertragen werden, sondern verbleibt in der Disponibilität der kontrollierten Gesellschaft.

Zwecks Abfassung dieser Zeile von Seiten der Subjekte, die im Laufe des Besteuerungszeitrau-mes an außerordentlichen Geschäften oder an wesentlichen subjektiven Umwandlungen beteiligt waren, welche nicht die Löschung des Rechtsvorgängers zur Folge hatten (Teilspaltung, Einbrin-gung, Veräußerung oder Schenkung eines Betriebszweiges) ist Folgendes zu beachten:

- der Rechtsnachfolger (die begünstigte Gesellschaft, die aufnehmende Gesellschaft, der Ab-tretungs- oder Schenkungsempfänger) muss diese Zeile in jenem Formblatt abfassen, das sich auf die Geschäftsfälle des Rechtsvorgängers bezieht und dabei das MwSt.-Guthaben aus der Erklärung für das 2014 angeben, das ihm aufgrund des Geschäftsfalles vom Rech-tsvorgänger gänzlich oder teilweise übertragen wurde;
- der Rechtsvorgänger (die gespaltene Gesellschaft, die einbringende Gesellschaft, die über-tragende oder schenkende Gesellschaft) muss in dieser Zeile das MwSt.-Guthaben ange-ben, das aus der Erklärung für das Jahr 2014 hervorgeht und das nach der Abtretung infolge des Geschäftsfalles gegenüber dem Rechtsnachfolger noch vorhanden ist.

Falls dieses Guthaben von der Agentur der Einnahmen infolge der Verrechnung der Steuer gemäß Art. 54-bis abgeändert wurde, ist in der Zeile folgendes anzugeben:

- das in der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte Guthaben, falls es höher als der erklärte Betrag ist;
- falls der anerkannte Betrag (z.B. 800) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1000) ist, so ist das niedrigere Guthaben (800) anzugeben. Sollte der Steuerzahler infolge der Mitteilung hingegen die Differenz zwischen dem erklärten Guthaben und dem anerkannten Guthaben (200, im angeführten Beispiel) mittels Vordr. F24 eingezahlt haben, ist das gesamte erklärte Guthaben (1000) anzugeben. Zwecks Abfassung dieser Zeile von Seiten der Gesellschaften, die vorher in der Eigenschaft als beherrschende Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, wird auf die Anleitungen, die im Abschnitt 3.4.4 enthalten sind verwiesen.

Zeile VL9, das MwSt.-Guthaben angeben, das in der vorhergehenden Erklärung (MwSt. Erklärung 2015 für das Jahr 2014) als Absetzung oder als Ausgleich übertragen wurde und vor Einreichung der Erklärung in Bezug auf das Jahr 2015, mittels Vordruck F24 ausgeglichen wurde.

In dieser Zeile ist auch das etwaige höhere Guthaben einzuschließen, das in der im Sinne des Art. 54-bis zugesandten Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt wurde und das auf die gleiche Art und Weise für den Ausgleich anderer Beträge, die vor der Einreichung der vorliegenden Erklärung geschuldet waren, verwendet wurde.

Zeile VL10 muss nur von den Subjekten ausgefüllt werden, die im Laufe des Jahres 2015 an einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer beteiligt waren und die in Anwendung der Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 73, wie vom Gesetz Nr. 244 von 2007 geändert, nicht den aus der Steuerperiode des Vorjahres des Beitritts zum Gruppenverfahren Guthabenüberschuss in die Mehrwertsteuergruppe einfließen lassen können.

Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz der in den Zeilen VL8 und VL9 angegebenen Beträge. Die Modalitäten zur Verwendung des in dieser Zeile angegebenen Betrags müssen im Rahmen der Übersicht VX angegeben werden. Insbesondere ist Folgendes vorgesehen:

- das Ausfüllen der Zeile VX4 zur Angabe des Betrags, für den die Rückerstattung beantragt wird, im Sinne von Artikel 30, Absatz 4 (geringerer abzugsfähiger Überschuss der drei Jahre, vgl. die Beschlüsse Nr. 4/DPF von 2008 und 56/E von 2011);
- das Ausfüllen der Zeile VX5 zur Angabe des Betrags, der für den Ausgleich im Vordruck F24 zu verwenden ist. Für die Verwendung ist als Bezugsjahr das Steuerjahr anzunehmen, das sich auf die Erklärung bezieht, in der er wiedergegeben ist;
- das Ausfüllen der Zeile VX6, um den von Subjekten, die die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 ff des TUIR gewählt haben, abgetretenen Betrag anzugeben.

TEIL 3 – Ermittlung der MwSt.- Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

In **Zeile VL20** ist die während des Jahres beantragten Rückerstattungen anzugeben. Der Betrag der im Sinne des Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen ist auch dann anzuführen, falls die ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungen noch nicht (gänzlich oder nur teilweise) ausbezahlt wurden.

In **Zeile VL21** ist der Betrag der Guthaben anzugeben, der von jeder einzelnen Gesellschaft, welche Gruppenabrechnungen im Sinne des Art. 73 durchgeführt hat, übertragen wurde.

In **Zeile VL22** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse der ersten drei Trimester des Jahres 2015 anzugeben, die zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung mittels Vordr. F24 als Ausgleich verwendet worden sind (Art. 17, GvD Nr. 241 von 1997). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Guthaben im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 mit anderen Steuern, Beiträgen und Prämien ausgeglichen werden können. Ansonsten kann für diese Guthaben ein Antrag um Rückerstattung im Laufe des Jahres gestellt werden. Der Ausgleich der geschuldeten Beträge kann nur von jenen Subjekten vorgenommen werden, die im Sinne des Art. 38-bis, zweiter Absatz berechtigt sind auch im Laufe des Jahres Rückerstattungen zu beantragen.

In **Zeile VL23** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlichen Abrechnungen auf die ersten drei periodischen Abrechnungen geschuldet sind, auch wenn dieser Betrag nicht genau mit jenem der tatsächlich eingezahlten Zinsen übereinstimmt. In dieser Zeile müssen klarerweise auch die geschuldeten Zinsen (geschuldet im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) für die dreimonatlichen Zahlungen eingeschlossen werden, die durch nachfolgende Berichtigungen mit Verspätung eingezahlt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen auf die Steuer, die bei Abgabe der Jahreserklärung gezahlt werden muss, nicht in dieser Zeile, sondern in **Zeile VL36** angegeben werden muss.

Zeile VL24 den Betrag der im Jahr 2015 mithilfe des Vordrucks F24 Zahlungen mit Erkennungs-elementen geleisteten Zahlungen angeben, die sich aber auf polizeiliche Zulassungen von Fahrzeugen beziehen, die für Veräußerungen in nachfolgenden Jahren bestimmt sind (zum Beispiel, Immatrikulation aufgrund der Erreichung betrieblicher Ziele, siehe Rundschreiben Nr. 52 von 2008). Diese Einzahlungen sind in Zeile VL29, Feld 1 einzuschließen.

Zeile VL25 muss von jeder Gesellschaft der Gruppe, die für das Jahr 2014 als Mantelgesellschaft fungierte, im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, der Gesamtbetrag der Guthabenüberschüsse angegeben werden, die im Verlauf desselben Ja-

hres übertragen wurden und Gegenstand einer Rückerstattung durch die kontrollierende Gesellschaft waren (vgl. Beschluss Nr. 180 vom 29. April 2008).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zeile nicht von den Mantelgesellschaften auszufüllen ist, die in der Zeile VA15 der MwSt.-Erklärung/2015 Kode 4 angegeben hat (bestehende Mantelgesellschaft in dem Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, sowie in den beiden Vorjahren, die in dem Zeitraum von drei Jahren keine für MwSt.-Zwecke relevanten Geschäfte unterhalb des Betrags getätigt hat, der sich aus der Anwendung der Prozentsätze gemäß Artikel 30, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 724/1994 ergibt).

Im vorgenannten Fall findet nämlich gemäß den Erläuterungen im Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 die im letzten Abschnitt des Absatzes 4, des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltene Bestimmung Anwendung, die den endgültigen Verlust des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens vorsieht.

Zeile VL26, Guthabensüberschuss des Vorjahres. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den in den Zeilen VL8 und VL9 angeführten Beträge. Die Abfassung dieser Zeile ist für die Subjekte, welche die Zeile VL10 abgefasst haben, nicht vorgesehen.

In **Zeile VL27** ist das Guthaben anzugeben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde und für welches das zuständige Amt die Rückerstattung formell verweigert hat, den Steuerzahler aber ermächtigt hat, das Guthaben im Jahre 2015 bei der periodischen Abrechnung oder bei der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen (siehe das DPR Nr. 443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr.134/E vom 28. Mai 1998). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeile nicht von den Rechtssubjekten ausgefüllt werden darf, die für das gesamte Steuerjahr an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne von Artikel 73 teilgenommen haben. In diesem Fall muss der Betrag des verweigerten Guthabens in die Zeile VL8, Feld 1, eingetragen und auch im Feld 2 angegeben werden.

In **Zeile VL28, Feld 1** ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag besonderer Steuerguthaben, die für das Jahr 2015 als Abzug der periodischen Zahlungen und der Akontozahlungen verwendet wurde. Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben ab dem Jahr 2008, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Für detaillierte Informationen hinsichtlich des effektiv verwendbaren Betrags sowie der nicht dem Grenzbetrag unterzogenen Guthaben wird auf die Anleitung der Übersicht RU der Vordrucke UNICO 2016 verwiesen;
- die im Jahr 2015 von der erklärenden Körperschaft oder Gesellschaft verwendeten Guthaben, welche von den Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 veräußert wurden und bereits im Teil 2 der Übersicht VD eingeschlossen waren. Der Betrag dieser Guthaben muss auch in **Feld 2** übertragen werden.

In **Zeile VL29, Feld 1** ist der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen einschließlich der MwSt.-Akontozahlungen (siehe im Anhang) und der dreimonatlichen Zinsen, sowie der Steuern und Zinsen anzugeben, die infolge der Berichtigung gemäß Art.13 des GvD Nr. 472 von 1997 in Bezug auf das Jahr 2015 entrichtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen aus der Summe der MwSt.-Angaben hervorgeht, die in der Spalte "eingezahlte Schuldbeträge" des "Teiles Staatssteuer" der Zahlungsvordrucke F24 angeführt sind, auch wenn diese infolge eines Ausgleiches mit den Guthaben sonstiger Abgaben, (auch MwSt.) Beiträgen oder Prämien nicht tatsächlich eingezahlt wurden und für welche folgende Abgabekodes verwendet worden sind:

- von 6001 bis 6012 für monatliche Einzahlungen;
- von 6031 bis 6033 für vierteljährliche Einzahlungen und der Kode 6034 für die Einzahlung des vierten Trimesters, die von Seiten der Steuerzahler gemäß Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und Art. 74, Absatz 4 durchgeführt wurden;
- 6013 und 6035 für Akontozahlungen;
- von 6720 bis 6727 für Einzahlungen, die für Sub-Lieferanten durchgeführt wurden.

In der Zeile muss der Gesamtbetrag der unter Verwendung der entsprechenden mit dem Beschluss Nr. 337 vom 21. November 2007 eingeführten Abgabekodes geleisteten Zahlungen bezüglich der fälligen Steuer für die interne Erstabtretung von Fahrzeugen, die zuvor innergemeinschaftlicher Kaufgegenstand waren. Insbesondere ist anzugeben:

- im Laufe des Jahres, das Gegenstand der Erklärung ist, durchgeführten Einzahlungen, die sich auf die im Laufe des Jahres erfolgten Veräußerungen beziehen;
- im Laufe des Jahres, das Gegenstand der Erklärung ist, durchgeführten Einzahlungen, die sich aber auf die Immatrikulierung von Fahrzeugen beziehen, die für den Verkauf bestimmt sind (zum Beispiel: Immatrikulierung von Fahrzeugen für die Erreichung betrieblicher Zielsetzungen, siehe Rundschreiben Nr. 52 von 2008). Der Betrag, der diese Einzahlungen betrifft, muss auch in Zeile VL24 angegeben werden;
- in den Vorjahren durchgeführten Einzahlungen, die sich aber auf die im Laufe des Jahres durchgeführten Abtretungen beziehen, die Gegenstand der Erklärung sind. Der Gesamtbetrag dieser Einzahlungen muss im **Feld 2** angegeben werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Zeile **VL29, Feld 1**, auch der Betrag der regelmäßigen Zahlungen und Vorauszahlungen inbegriffen sein muss, die infolge von erlassenen aussetzenden Maßnahmen in Bezug auf die Steuerverpflichtungen nach außergewöhnlichen

Ereignissen eventuell nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichtet wurden. Der Betrag in Bezug auf Zahlungen, die infolge der aussetzenden Maßnahmen zum Datum der Einreichung der Erklärung noch nicht entrichtet wurden, muss auch in **Feld 3** der Zeile VL29 angegeben werden (siehe Anhang unter dem Punkt "Subjekte, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind").

Falls eine beherrschte Gesellschaft an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat, die nach Ablauf der Frist für die MwSt.-Akontozahlung von der Gruppe ausgetreten ist, muss diese den Betrag der Akontozahlung in dieser Zeile einschließen, der von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft für sie eingezahlt wurde und bereits in Zeile VK36 angeführt ist.

In **Zeile VL30** muss der Betrag der Schulden angegeben werden, die im Zuge der periodischen Abrechnungen von jeder einzelnen Gesellschaft, welche die Gruppenabrechnung im Sinne des Art. 73 vornimmt, übertragen wurden.

In **Zeile VL31** sind anzuführen:

- der Gesamtbetrag der ergänzenden Steuereinzahlungen für das Jahr 2015, welche aufgrund von Feststellungsprotokollen oder aus anderen Gründen in Bezug auf die bereits in den Geschäftsbüchern registrierten Geschäfte vorgenommen wurden, wobei die Beträge, die für Zinsen und Strafen bezahlt wurden nicht anzugeben sind. Nicht anzugeben sind auch die ergänzenden Steuerzahlungen, welche im Laufe des Jahres 2015 getätigt wurden und sich auf andere Jahre beziehen;
- der höhere MwSt.-Absatzbetrag (der eventuell als Restbetrag zusteht) für Anschaffungen von abschreibbaren Gütern. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der zustehenden höheren Steuerabsetzung - gemäß Gesetz Nr. 64 vom 1. März 1986 bzw. GD Nr. 318 vom 31. Juli 1987 - hinsichtlich der restlichen Leasingraten auf Rechnungen, welche im Laufe des Jahres 2015 für den Ankauf von abschreibbaren Gütern verbucht wurden, anzugeben. Aufgrund der Tatsache, dass die jeweiligen von den genannten Gesetzen vorgesehenen Fristen bereits seit einigen Jahren verfallen sind, wird darauf hingewiesen, dass der höhere Absatzbetrag weiterhin nur für abschreibbare Güter anzuwenden ist, welche mittels Finanzierungsleasingverträgen erworben wurden, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Verträge, die Aufträge und die Lieferungen der Waren noch vor Ablauf der Fristen erfolgt sind. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass der steuerpflichtige Gesamtbetrag dieser Anschaffungen in Feld 1 der Zeile VF25 übertragen werden muss.

Zeile VL32, Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Schulden aus Spalte 1 (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL24) höher ist als die Summe der Guthaben aus Spalte 2 (Zeile VL4 und Zeilen von VL25 bis VL31). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

Zeile VL33, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens, der angegeben werden muss, wenn die Summe der Beträge aus Spalte 2 (Zeile VL4 und Zeilen von VL25 bis VL31) höher ist als die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (Zeile VL3 und Zeilen von VL20 bis VL24). Der Betrag ergibt sich aus der Differenz der genannten Beträge.

In **Zeile VL34** ist der Betrag des Steuerguthabens anzugeben, das von bestimmten Kategorien von Steuerzahlern in der Jahreserklärung für den Abzug der geschuldeten MwSt. (VL32), verwendet wurde. Es wird daran erinnert, dass diese außerordentlichen Guthaben ausschließlich für die Zahlung der geschuldeten Steuern beansprucht werden können und infolgedessen auch in der Jahreserklärung, niemals in abzugsfähige Steuerüberschüsse umgewandelt werden können (im folgenden Jahr in Absetzung zu bringen bzw. die Rückerstattung beantragen). Aufgrund der im Art. 1, Absätze von 53 bis 57 des Gesetzes Nr. 244 von 2007 enthaltenen Bestimmungen, können die in der Übersicht RU angeführten Steuerguthaben ab dem Jahr 2008, auch in Abweichung dessen, was in den einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgesehen ist, bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 250.000 Euro verwendet werden. Für detaillierte Informationen hinsichtlich des effektiv verwendbaren Betrags sowie der nicht dem Grenzbetrag unterzogenen Guthaben wird auf die Anleitung der Übersicht RU der Vordrucke UNICO 2016 verwiesen.

In **Zeile VL35** muss jener Teil des Guthabens angeführt werden, der infolge einer Veräußerung der Verwaltungsgesellschaften von Ersparnissen gemäß Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 bezogen wurde und in Verminderung der geschuldeten MwSt. aus der vorliegenden Erklärung verwendet wird. Dieser Betrag, der bereits in Zeile VD54 eingeschlossen ist, kann in keinem Fall höher sein als der Betrag der sich durch folgende Berechnung ergibt (VL32 – VL34).

In **Zeile VL36** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen anzugeben, die von den Steuerzahlern mit viermonatlicher Abrechnung in Bezug auf den MwSt.- Jahresausgleich (VL32-VL34-VL35) einzuzahlen sind.

In **Zeile VL37** ist der Teil des im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 abgetretenen MwSt.- Guthabens anzuführen, der aus der vorliegenden Erklärung hervorgeht. Dieser Betrag entspricht jenem Betrag, der in **Zeile VD1** angeführt ist.

In **Zeile VL38** ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. anzugeben; diesen Betrag erhält man, indem man von dem in Zeile VL32 angeführten Betrag die eventuell verwendeten Guthaben (VL34 + VL35) abzieht und die viermonatlich geschuldeten Zinsen (VL36) dazurechnet. Dieser Betrag ist in die Zeile VX1 einzutragen bzw. in die entsprechende Zeile im Abschnitt III der Übersicht RX, falls der UNICO-Vordruck eingereicht wird, sofern der Betrag höher als 10,33 Euro ist (10,00

Euro, da die Beträge in der Erklärung auf- bzw. abzurunden sind). Falls die Zeile VL40 ausgefüllt wurde - außer in den Fällen, in denen diese Zeile von Rechtssubjekten ausgefüllt wurde, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben -, wird darauf hingewiesen, dass der in der Übersicht VX bzw. in Abschnitt III der Übersicht RX anzugebende Betrag für die Rechtssubjekte, die den Vordruck UNICO vorlegen, der Differenz zwischen den Beträgen laut Zeile VL38 und Zeile VL40 entspricht.

In **Zeile VL39** ist der Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens aus Zeile VL33 anzugeben. Die Gesellschaften für die Ersparnisverwaltung, welche im Sinne des Art. 8 des GD Nr. 351 von 2001 das in Zeile VL33 angeführte ganze MwSt.-Guthaben bzw. einen Teil davon abgetreten haben, müssen in der vorliegenden Zeile das Ergebnis anführen, das sich aus der Differenz zwischen den Beträgen aus Zeile VL33 und Zeile VL37 ergibt. Dieser Betrag ist in Zeile VX2 einzutragen bzw. in die entsprechende Zeile im Abschnitt III der Übersicht RX für jene Subjekte, die den Vordruck UNICO einreichen, anzugeben. Falls die Zeile VL40 ausgefüllt wurde - außer in den Fällen, in denen diese Zeile von Rechtssubjekten ausgefüllt wurde, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben -, wird darauf hingewiesen, dass der in der Zeile VX2 anzugebende Betrag der Differenz zwischen den Beträgen laut Zeile VL39 und Zeile VL40 entspricht.

In **Zeile VL40** ist der Betrag anzugeben, der dem rückerstatteten Guthaben nach Abzug der gezahlten Bußgelder und Zinsen entspricht, falls im Verlauf des Steuerzeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, Beträge gezahlt wurden, die durch entsprechende Beitreibungsurkunden aufgrund der unrechtmäßigen Verrechnung bestehender, aber nicht verfügbarer Guthaben eingefordert wurden (z. B. Verwendung von Guthaben, die über der Jahreshöchstgrenze liegen, so wie von Art. 34 des Gesetzes Nr. 388/2000 und Art. 9, Absatz 2 des G.v.D. Nr. 35/2013 vorgesehen). Durch diese Ausweisung wird die Gültigkeit des weitergeleiteten Guthabens erneuert und dem Guthaben gleichgestellt, das im Steuerzeitraum angelaufen ist, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Wird die Zeile von Rechtssubjekten ausgefüllt, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, muss der darin ausgewiesene Betrag beim Ausfüllen der Zeilen VX4, VX5 und VX6 berücksichtigt werden, da er nicht auf die Gruppe übertragbar ist.

4.2.12 – ÜBERSICHT VT – GETRENNTE ANGABE DER GESCHÄFTFÄLLE MIT ENDVERBRAUCHERN UND MwSt.-PFLICHTIGEN SUBJEKTEN

Diese Übersicht ist im Vordruck für die Jahreserklärung für die getrennte Angabe der Güterabtretungen und Dienstleistungen eingeführt worden, es handelt sich dabei um Güterabtretungen und Dienstleistungen die mit Endverbrauchern und Inhabern einer MwSt.-Nummer, im Sinne des Artikels 33, Absatz 13 des Gesetzesdekretes Nr. 269 vom 30. September 2003, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 326 vom 24. November 2003, durchgeführt worden sind.

Die vorliegende Übersicht ist für MwSt.-pflichtige Subjekte bestimmt, die zur Einreichung der Erklärung verpflichtet sind und ist ausschließlich im Formblatt Nr. 01 abzufassen. Im Falle einer getrennten Besteuerung bzw. bei außerordentlichen Geschäftsfällen oder wesentlichen substanziellen Umwandlungen, muss die Übersicht nur einmal abgefasst werden, wobei die Daten der verschiedenen Buchhaltungen bzw. der unterschiedlichen Subjekte, die an der Umwandlung teilgenommen haben, nur einmal zusammengefasst werden müssen.

Zeile VT1 Aufteilung der steuerpflichtigen Geschäftsfälle mit Endverbrauchern und mit Subjekten, die eine MwSt. Nummer besitzen.

In **Feld 1** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der im Feld der Zeile VE23 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Feld 2** ist der Gesamtbetrag der Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte anzugeben, der aus der Summe der in der Zeile VE25 aller Vordrucke, aus denen die Erklärung besteht, hervorgehobenen Beträge hervorgeht.

In **Felder 3 und 5** muss der Betrag aus Feld 1 zwischen den Geschäften mit Endverbrauchern und jenen mit Inhabern einer MwSt. Nummer entsprechend aufgeteilt werden. Für diesen Zweck kann man auf die Modalitäten für die Bestätigungen der Entgelte Bezug nehmen, die von den Artikeln 21 und 22 vorgesehen sind bzw. auch auf sonstige Kriterien, welche die Tätigkeit qualifizieren. Die steuerpflichtigen Tätigkeiten der Künstler und Freiberufler sind mit Bezug auf die Endverbraucher zu verstehen es sei denn der Empfänger wurde anders eingestuft. Die Qualifizierung kann der Bestätigung gemäß Art. 21 entnommen werden.

In **Felder 4 und 6** sind die Steuer in Bezug auf die Geschäftsfälle anzuführen, die in den Feldern 3 und 5 angegeben sind.

Zeilen von VT2 bis VT22 Aufteilung der Geschäftsfälle mit Endverbrauchern je nach Region

Sollten Steuerzahler, Geschäftsfälle mit Endverbrauchern durchgeführt und die Felder 3 und

4 der Zeile VT1 abgefasst haben, können sie diese Beträge in den Zeilen aufteilen, die den Regionen und autonomen Provinzen entsprechen, in denen sich der Ort bzw. die Orte der Tätigkeitsausübung befinden.

4.2.13 – ÜBERSICHT VX – ERMITTLUNG DER MwSt.-SCHULD BZW. DES MWST-GUTHABENS

Die Übersicht VX enthält die Angaben der geschuldeten MwSt., sowie des MwSt.-Guthabens. Die Übersicht VX ist ausschließlich von Steuerzahlern abzufassen, welche die MwSt.-Jahreserklärung getrennt von anderen Erklärungen einreichen und zwar ausschließlich mittels Formblatt Nr. 01. Die Subjekte, die die einheitliche Erklärung einreichen, müssen die in der Übersicht VX geforderten Angaben im Abschnitt III der Übersicht RX des UNICO 2016 anführen.

Ausfüllen der Übersicht VX durch die kontrollierenden und kontrollierten Gesellschaften (Art. 73)

Die an MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaften füllen ausschließlich die Zeile VX1 oder die Zeile VX2 aus, um die Schulden oder das Guthaben anzugeben, das beim Ausgleich auf die Gruppe übertragen wurde. Was hingegen die Modalitäten zur Verwendung des Betrags laut Zeile VL10 und in Bezug auf den Guthabenüberschuss betrifft, der nicht auf die MwSt.-Gruppe übertragen werden kann, ist Folgendes vorgesehen:

- Abfassen der Zeile VX4, um den Betrag anzugeben, für den die Rückerstattung beantragt wird, im Sinne von Artikel 30, Absatz 4 (im Dreijahreszeitraum geringerer abzugsfähiger Überschuss; vgl. die Beschlüsse Nr. 4/DPF von 2008 und 56/E von 2011);
- Abfassen der Zeile VX5, um den Betrag anzugeben, der im Vordruck F24 verrechnet werden soll;
- das Ausfüllen der Zeile VX6, um den von Subjekten, die die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 ff des TUIR gewählt haben, abgetretenen Betrag anzugeben.

Dieselben Modalitäten zur Verwendung sind hinsichtlich des Betrags laut Zeile VL40 vorgesehen. Bei Übernahme eines Rechtssubjekts, das nicht am Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnimmt, müssen die Beträge laut Zeile VL39 und VL40 im Vordruck in Bezug auf die übernommene Gesellschaft, die in der Verfügbarkeit der übernehmenden Gesellschaft verbleiben, von dieser beim Ausfüllen der Zeilen VX4, VX5 und VX6 berücksichtigt werden

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaften, die aufgrund der Beendigung der Kontrolle im Laufe des Jahres aus der Gruppe ausgetreten sind, die Zeilen VX4, VX5 und VX6 ausfüllen müssen, um das danach angelaufene eventuelle Guthaben anzugeben, für das die Rückerstattung beantragt bzw. das in Abzug gebracht oder verrechnet werden soll.

Abfassung der Übersicht VX bei Konkurs oder verwaltungsbehördlicher Zwangsliquidation im Laufe des Jahres 2015

Für die Abfassung der Übersicht VX wird auf die Anleitungen im Abschnitt 2.3 verwiesen.

Zeile VX1 Betrag, der einzuzahlen ist (oder Betrag, der von den beherrschenden bzw. beherrschten Gesellschaften zu übertragen ist). In dieser Zeile ist der Betrag aus Zeile VL38 zu übertragen. Sollte Zeile VL40 abgefasst werden, ausgenommen der Abfassung der genannten Zeile durch Subjekte, die das gesamte Jahr an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe teilgenommen haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der anzugebende Betrag in der Differenz zwischen den Beträgen in Zeile VL38 und VL 40 besteht. Falls der geschuldete MwSt.-Gesamtbetrag gleich oder niedriger als 10,33 Euro ist (10,00 Euro, da die Beträge in der Erklärung auf- bzw. abzurunden sind), muss die vorliegende Zeile nicht abgefasst werden.

Bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen, die zur Abfassung mehrerer Abschnitte 3 der Übersicht VL führen (und zwar einen Abschnitt 3 für jedes Subjekt, das an der Umwandlung teilnimmt) muss außer in den Fällen einer Übernahme durch eine Gesellschaft, die der MwSt.-Gruppe einer Gesellschaft angehört, die nicht Teil des Konzerns ist (vgl. Abschnitt 3.3, Buchstabe A), in der Zeile VX1 der zu zahlende Gesamtbetrag angegeben werden, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der geschuldeten Beträge aus der Zeile VL38 und der Summe der Guthabenbeträge aus den Zeilen VL39 und VL40, die sich für jedes an der Umwandlung beteiligte Subjekt aus den entsprechenden Übersichten VL ergeben.

Zeile VX2 Guthaben. In dieser Zeile ist der Betrag des abzugsfähigen Steuerüberschusses des Jahres aus Zeile VL39 anzugeben, der in den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist (oder der Gruppe seitens der Gesellschaften gemäß Art. 73 zu übertragen). Sollte Zeile VL40 abgefasst werden, ausgenommen der Abfassung der genannten Zeile durch Subjekte, die das gesamte Jahr an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe teilgenommen haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Summe der Beträge in den Zeilen VL39 und VL40 übertragen werden muss.

Im Falle von wesentlichen subjektiven Umwandlungen, die zur Abfassung von mehreren Abschnitten 3 der Übersicht VL (d.h. von einem Abschnitt 3 für jedes an der Umwandlung teilnehmende Subjekt), mit Ausnahme des Falls der Übernahme durch eine zu einer Mehrwertsteuergruppe einer konzernexternen Gesellschaft gehörende Gesellschaft (siehe Abschnitt 3.3, Buchstabe A), führen, muss in der Zeile VX2 der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Überschüsse

angegeben werden, die aus der Differenz zwischen der Summe der in den Zeilen VL39 angegebenen Guthabenbeträge und der Summe der in den Zeilen VL38 angegebenen Schuldenbeträge resultieren. Wird die Zeile VL40 abgefasst, siehe die oben angeführten Anleitungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mantelgesellschaft für das Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, und für die zwei vorhergehenden Jahre, die in der Zeile VA15 den Kode 4 angegeben haben, den in dieser Zeile genannten Betrag nicht auf die nachfolgenden Zeilen aufteilen können. Gegenüber diesen Subjekten finden nämlich die im letzten Abschnitt des Absatzes 4, Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 enthaltenen Bestimmungen Anwendung, mit welchen der endgültige Verlust des jährlichen MwSt.-Guthabens vorgesehen ist.

Zeile VX3 Einzahlungsüberschuss. In dieser Zeile ist der gegenüber dem geschuldeten Betrag aus Zeile VX1, in Überschuss eingezahlten Betrag anzugeben. Diese Zeile ist auch in dem Fall abzufassen, wenn ein Steuerguthaben aus der Jahreserklärung hervorgeht und eine Einzahlung der Steuer vorgenommen wurde. In diesem Fall ist der gesamte fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben.

Der Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, falls der Jahresausgleichsbetrag in einer einzigen Zahlung bzw. in Raten eingezahlt wurde und der Überschuss weder gänzlich noch teilweise mit den darauf folgenden Raten ausgeglichen werden konnte.

Diese Zeile ist auch dann abzufassen, wenn aufgrund der Einreichung einer berichtigenden Erklärung innerhalb der Frist oder einer Ergänzungserklärung gemäß Art. 2, Absatz 8-bis des DPR Nr. 322/1998 eine Einzahlung aufscheint, die den geschuldeten Betrag übersteigt.

Außerdem ist in dieser Zeile der eventuelle Guthabenbetrag in Bezug auf den Steuerzeitraum anzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht, das in einem höheren Umfang verrechnet wurde, als sich aus dieser Erklärung ergibt, oder in einem Umfang, der über dem Jahreshöchstbetrag von 700.000 Euro liegt, so wie vorgesehen von Art. 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013, und das spontan weitergeleitet wurde entsprechend dem Verfahren laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 (Antwort zu Frage 6.1) und Beschluss 452/E vom 27. November 2008. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag des zurückgezahlten Guthabens nach Abzug des Strafgeldes und der Zinsen angegeben werden muss, die ggf. als Rücktritt vom Versuch gezahlt wurden.

Die Angabe in dieser Zeile des in Überschuss entrichteten Betrages stellt ein Guthaben dar, das die interessierten Steuerzahler folgendermaßen verwenden können:

- es kann im Jahr nach dem Jahr 2015 in Absetzung gebracht bzw. als Ausgleich verwendet werden;
- als Rückerstattung beantragt werden falls die in Art. 30 aufgelisteten Bedingungen und Erfordernisse vorliegen.

In Bezug auf diesen letzteren Fall eines Antrags auf Rückerstattung der Überschüsse der Einzahlungen wird festgehalten, dass der Betrag dieser Überschüsse in Zeile VX4, Feld 1 enthalten sein muss.

Es wird hervorgehoben, dass in dem Fall, indem sowohl ein MwSt.-Guthaben in Zeile VX2 als auch ein Einzahlungsüberschuss in Zeile VX3 aufscheint, die Summe dieser Beträge zwischen den Zeilen VX4, VX5 und VX6 aufzuteilen ist.

ZUR BEACHTUNG: nach der Abschaffung der Übersicht VR, muss die Erstattung des Guthabens aus der Jahreserklärung durch das Ausfüllen der Zeile VX4 oder der entsprechenden Zeile des Abschnitts III der Übersicht RX des Vordrucks UNICO für die Rechtssubjekte, die die vereinheitlichte Erklärung vorlegen, beantragt werden.

Zeile VX4 Betrag, für den die Rückerstattung beantragt wird. Die Zeile ist den MwSt.-Zahlern vorbehalten, die die Rückerstattung des Steuerguthabens beantragen, der sich aus der Jahreserklärung für den Steuerzeitraum 2015 ergibt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung in den von Artikel 30, Absatz 3, oder von Artikel 34, Absatz 9, vorgesehenen Fällen nur dann zusteht, wenn der aus der Jahreserklärung resultierende Guthabenüberschuss über 2.582,28 Euro liegt, sie kann aber auch für einen geringeren Betrag beantragt werden.

Wird die Tätigkeit aufgelöst, steht die Rückerstattung ohne Begrenzung des Betrages zu. Zusätzlich zu den bisher genannten Fällen, ist der Steuerzahler jedenfalls berechtigt eine Rückerstattung zu beantragen, wenn aus der Erklärung des Besteuerungszeitraumes ein absetzbarer Steuerüberschuss hervorgeht und aus den Erklärungen der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre, absetzbare Steuerüberschüsse aufscheinen, die im folgenden Jahr abgesetzt wurden. In diesem Fall steht die Rückerstattung für den kleineren der Beträge der genannten Überschüsse auch dann zu, wenn sie niedriger sind als die oben genannte Höchstgrenze von 2.582,28 Euro.

Im **Feld 1** ist der Betrag anzugeben, für den die Rückerstattung beantragt wird.

Im **Feld 2** ist der Anteil der Rückerstattung anzugeben, für den der Steuerzahler beabsichtigt, das vereinfachte Erstattungsverfahren über den Einhebungsbeamten zu verwenden. Dieses Feld ist nicht abzufassen, wenn die Rückerstattungen für Subjekte beantragt wurden, die einem **Konkursverfahren** unterliegen bzw. **die Tätigkeit eingestellt haben**, da diese Rückerstattungen ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen ausbezahlt werden (Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998).

Diese Quote ist mit den Beträgen zusammenzuzählen, die bereits verrechnet wurden bzw. im Lau-

fe des Jahres 2016 mittels Vodr. F24 verrechnet werden. Diese Quote darf die von den geltenden Bestimmungen (Artikel 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013) vorgesehene Höchstgrenze von 700.000 Euro nicht überschreiten. Durch Art. 35, Absatz 6-ter des Gesetzesdekretes Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt in Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, ist die genannte jährliche Höchstgrenze für Subunternehmer, die im Vorjahr einen Geschäftsumsatz verbucht haben, der mindestens zu 80 Prozent aus Leistungen für die Ausführung von Unterpachtverträgen besteht, auf eine Million Euro erhöht worden (siehe Feld 5).

Im **Feld 3** ist der Kode anzugeben, der dem Rückerstattungsgrund entspricht.

Zur Vertiefung der verschiedenen Rückerstattungsmöglichkeiten wird auf die Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr. 2 vom 12. Januar 1990, Nr. 13. vom 5. März 1990 und Nr. 5 vom 31. Januar 1991 hingewiesen, während für die Berechnungskriterien des durchschnittlichen Steuersatzes auf das Rundschreiben Nr. 81/E vom 14. März 1995 verwiesen wird.

Kode 1 - Artikel 30, Absatz 2, Auflösung der Aktivität

Das Kode 1 ist von den Steuerzahlern anzugeben, die im Lauf des Jahres 2015 die Aktivität aufgelöst haben.

Wie im Rundschreiben Nr. 84 vom 12. März 1998 präzisiert, wird die Auszahlung dieser Art von Rückerstattungen aufgrund der damit zusammenhängenden besonderen Schwierigkeiten und der durchzuführenden Kontrollen, ausschließlich von den Ämtern der Einnahmen vorgenommen.

Kode 2 - Artikel 30, Absatz 3, Durchschnittlicher Steuersatz

Der Kode 2 ist von den Steuerzahlern anzugeben, die die Rückerstattung gemäß Artikel 30, Absatz 3, Buchstabe a), beantragen.

Diese Bestimmungen sind für Subjekte vorgesehen, die ausschließlich bzw. vorwiegend Aktivgeschäfte durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz als jenem der für die Anschaffungen und Einfuhren vorgesehen ist unterliegen.

Der Anspruch auf die Rückerstattung ist dann gegeben, wenn der im Durchschnitt auf Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz, jenen Steuersatz überschreitet, der im Durchschnitt auf Aktivgeschäfte, erhöht um 10%, angewandt wird.

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Steuersatzes muss die zweite Dezimalzahl berücksichtigt werden.

Zu den Aktivgeschäften, die für die Berechnung, zu berücksichtigen sind, zählen ausschließlich die steuerpflichtigen Geschäftsfälle, worunter die Abtretungen von Gold für Investitionen, die infolge der durchgeführten Wahl steuerpflichtig sind, die Abtretungen von Industriegold und reinem Silber, die Abtretungen von Schrott, gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8, die Dienstleistungen der Subunternehmer im Bausektor gemäß Art. 17, Absätze 6 und 7 sowie die Abtretungen an erdbebengeschädigte Subjekte. Zu den Passivgeschäften, die in Betracht zu ziehen sind, zählen hingegen die steuerpflichtigen Anschaffungen und Einfuhren, für welche die Steuerabsetzung zugelassen ist.

Es wird außerdem daran erinnert, dass bei der Berechnung des mittleren Steuersatzes Folgendes vorgesehen ist:

- die Anschaffungen, die Einfuhren und die Abtretungen der abschreibbaren Güter sind auszuschließen;
- unter den Anschaffungen sind auch die allgemeinen Spesen einzuschließen;
- der Benutzer kann die Steuer in Bezug auf Leasingraten für abschreibungsfähige Vermögenswerte berechnen (Rundschreiben Nr. 25 vom 19. Juni 2012).

Kode 3 - Artikel 30, Absatz 3, nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle

Das Kode 3 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchstabe b), die Rückerstattung beantragen, da sie im Lauf des Jahres Geschäftsfälle, die laut Art. 8, 8-bis und 9 nicht steuerpflichtig sind, sowie nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle laut Art. 41 und 58 des Gesetzesdekrets Nr. 331 von 1993, durchgeführt haben, deren Betrag mehr als 25% des Gesamtbetrags aller im Steuerzeitraum 2015 durchgeführte Geschäftsfälle ausmacht.

Es wird daran erinnert, dass der Prozentanteil auf die höhere Einheit aufzurunden ist.

Es handelt sich insbesondere um folgende nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle:

- Ausfuhren, ähnliche Geschäftsfälle und internationale Dienstleistungen, die von den Artikeln 8, 8-bis und 9 vorgesehen sind sowie diesen von Gesetzes wegen gleichgestellte Geschäftsfälle gemäß Art. 71 (Geschäftsfälle mit dem Vatikan und San Marino) und Art. 72 (Geschäftsfälle mit bestimmten internationalen Einrichtungen usw.);
- Veräußerungen gemäß Artikel 41 und 58 des GD Nr. 331/1993;
- innergemeinschaftliche Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);
- Abtretungen von Gütern aus dem MwSt.-Depot mit Transport oder Versand in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. g), des GD Nr. 331/1993).

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die obenerwähnten nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle jene Geschäftsfälle einzuschließen sind, die außerhalb der Europäischen Union von den Reise- und Tourismusagenturen durchgeführt wurden, die gemäß Art.74-ter unter die Sonderbesteuerung fallen (siehe MB Nr. VI-13-1110/94 vom 15. November 1994); einzuschließen sind auch die Geschäfte, welche die Ausfuhr von gebrauchten Gütern und sonstigen Gütern gemäß GD Nr.41/1995 betreffen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der im Steuerjahr durchgeführten aktiven Geschäftsfälle betrifft, kann man auf die absoluten Werte aus den Zeilen VE40 und VE50 Bezug neh-

men. Bei Abfassung von mehreren Formblättern muss auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Formblätter Bezug genommen werden.

Kode 4 - Artikel 30, Absatz 3, Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Leistungen für Studien- und Forschungszwecke

Das Kode 4 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die die Rückerstattung im Sinne von Artikel 30, Absatz 3, Buchstabe c), beantragt und zwar beschränkt auf die Steuer in Bezug auf die Anschaffung bzw. Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke.

Wie mit dem Beschluss Nr. 122 von 2011 präzisiert, kann die Rückerstattung auch von den Leasinggesellschaften, die die internationalen Buchhaltungsgrundsätze IAS/IFRS anwenden, beantragt werden.

Was die entrichtete Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern betrifft, wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung der absetzbaren Steuer sowohl in Bezug auf die im Jahre 2015, als auch in vorhergehenden Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls die Rückerstattung noch nicht beantragt oder mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde und aus den Daten der Buchhaltung hervorgeht, dass die Steuer ganz oder teilweise in den darauffolgenden Jahren abgesetzt wurde (siehe Rundschreiben Nr. 13/1990).

Es wird außerdem klargestellt, dass die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern zusteht, sondern auch bei Erwerb dieser Güter in Ausführung von Auftragsverträgen (siehe Rundschreiben Nr. 2/1990 und Beschluss Nr. 392/2007).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung im Sinne des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in das Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, für den Kauf von Immobilien und für die Spesen bezüglich Instandhaltungsarbeiten dieser Immobilien zusteht, falls die Arbeiten von Anlageverwaltungsgesellschaften, in der Art und Weise und innerhalb der Frist durchgeführt wurden, die im Dekret festgesetzt sind.

Kode 5 - Artikel 30, Absatz 3, Nicht der Steuer unterzogenen Tätigkeiten

Kode 5 muss angegeben werden, wenn die Rückerstattung von den Steuerzahlern im Sinne von Artikel 30, Absatz 3, Buchstabe d) beantragt wird, die 2015 vorwiegend Geschäfte durchgeführt haben, die kraft der Artikel von 7 bis 7-septies nicht der Steuer unterliegen.

Zwecks Ermittlung, ob die genannten Geschäftsfälle gegenüber dem Gesamtbetrag der durchgeführten Geschäftsfälle vorwiegen, sind zusätzlich zu den genannten Geschäftsfällen, auch die Ausfuhren und die gleichgestellten Geschäftsfälle gemäß Art. 8, Art. 8-bis und Art. 9 sowie die Geschäftsfälle gemäß Art. 41 und 58 des GD 331 vom 1993 zu berücksichtigen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der genaue Betrag der Geschäftsfälle "außerhalb des Anwendungsbereiches" sind, mit Bezugnahme auf den Zeitpunkt ihrer Ausführung und unter Anwendung der vom Art. 6 vorgesehenen Kriterien, zu berechnen ist.

Kode 6 - Artikel 30, Absatz 3, Voraussetzungen, die von Art. 17, Absatz 3 vorgesehen sind

Das Kode 6 ist von den nichtansässigen Unternehmern anzukreuzen, die im Sinne von Art. 35-ter die Direkterfassung in Italien in Anspruch genommen haben, oder die im Sinne von Artikel 17, Absatz 3, auf dem Staatsgebiet formell einen Steuervertreter ernannt haben, der befugt ist, die MwSt.-Rückerstattung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Maßnahme vom 30. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. Februar 2006, das Beistandszentrum von Pescara als zuständiges Amt für die in Italien im Sinne des Art. 35-ter direkt erfassten Subjekte bestellt wurde.

Kode 7 - Artikel 34, Absatz 9, Ausfuhren und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle landwirtschaftlicher Unternehmer

Das Kode 7 muss bei Rückerstattungen angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Unternehmern beantragt werden, die Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten laut Tabelle A - erster Teil - im Sinne von Artikel 8, Absatz 1, von Artikel 38-quater und von Artikel 72, durchgeführt haben, einschließlich ihrer innergemeinschaftlichen Veräußerung. Die Rückerstattung steht für den Betrag, welcher der MwSt. (theoretische) entspricht zu, die sich auf nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle bezieht, welche im Jahre 2015 bzw. auch vor diesem Jahr durchgeführt wurden, wenn in der Vergangenheit die Rückerstattung nicht beantragt wurde oder wenn der Betrag nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde, sondern in der Jahreserklärung in Absetzung gebracht wurde. Der zu erstattende Betrag ist, wie der absetzbare Betrag, unter Anwendung des Ausgleichssatzes, welcher in jenem Zeitraum verwendet wurde, zu berechnen (siehe MR Nr. 145/E vom 10. Juni 1998).

Kode 8 - Artikel 30, Absatz 4, Rückerstattung des niedrigeren abziehbaren Überschusses im Dreijahreszeitraum

Das Kode 8 muss angekreuzt werden, wenn die Rückerstattung in den Fällen zusteht, in denen sich aus den Erklärungen für die letzten 3 Jahre (2013-2014-2015) überschüssige Steuerguthaben ergeben, auch wenn diese unter Euro 2.582,28 liegen. In diesem Fall kann die Rückerstattung für den niedrigeren Betrag der genannten absetzbaren Überschüsse beantragt werden (nur für den Teil, für den die Rückerstattung nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde). Praktisch ist der Vergleich zwischen den in den zwei Vorjahren abgezogenen MwSt.-Beträgen vorzunehmen:

– der Betrag für das Jahr 2013 ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem in Abzug

- gebrachten bzw. verrechneten MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 oder in der entsprechenden Zeile der Übersicht RX des UNICO angeführt ist und den Beträgen, die in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2015 für das Jahr 2014 angegeben sind, und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, die verschieden von der MwSt. sind, verrechnet wurde.
- der Betrag für das Jahr 2014 ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem in Abzug gebrachten bzw. verrechneten MwSt.-Guthaben, der in Zeile VX5 oder in der entsprechenden Zeile der Teile III der Übersicht RX des UNICO angeführt ist und den Beträgen, die in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2016 für das Jahr 2015 anzugeben sind und zwar nur für den Teil, der im Vordruck F24 mit anderen Abgaben, die verschieden von der MwSt. sind, verrechnet wurde.

Kode 9 - Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Voraussetzungen

Das Kode 9 ist anzukreuzen, wenn der Steuerzahler im Besitz der Voraussetzungen laut vorstehendem Kästchen ist und falls die Rückerstattung des niedrigeren absetzbaren Überschusses im Dreijahreszeitraum auch Anschaffungen von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke betrifft, sofern die Steuer für diese Anschaffung nicht schon im niedrigeren Guthaben einbegriffen ist, für die die Rückerstattung beantragt wird.

Kode 10 - Rückerstattung des nicht an die Mehrwertsteuergruppe übertragbaren geringeren Guthabenüberschusses

Das Kode 10 ist anzukreuzen, um im Sinne von Artikel 30, Absatz 4 (niedrigerer absetzbarer Überschuss im Dreijahreszeitraum) die Rückerstattung des Betrags zu beantragen, der in der Zeile VL10 der MwSt.-Erklärung 2016 angegeben ist. Insbesondere können jene Subjekte den Rückerstattungsantrag einreichen, die im Jahre 2014 einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer entsprochen haben und die das aus der Mehrwertsteuererklärung für das Jahre 2013 hervorgehende Guthaben nicht an die Gruppe übertragen konnten, sowie die Subjekte, die im Jahre 2013 an einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer als beherrschende Gesellschaft beteiligt waren und die im Jahre 2014 nicht das aus der zusammenfassenden Aufstellung IVA 26PR für das Jahr 2013 hervorgehende Guthaben an die Gruppe übertragen konnten, da sie an einem Liquidationsverfahren der Gruppenmehrwertsteuer als beherrschende Gesellschaft beteiligt waren (vergleiche Beschluss Nr. 4/DPF von 2008 und Beschluss Nr. 56/E von 2011).

Hierzu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Für das Jahr 2013 der Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Abzug oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2014 oder in der entsprechenden Zeile im Teil III der Übersicht RX im Vordruck UNICO/2014 angegeben ist, und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2015 für das Jahr 2014. Für die ehemaligen kontrollierten Gesellschaften einer MwSt.-Gruppe: der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem MwSt.-Guthaben laut Zeile VY5 der Übersicht MwSt. 26PR/2014 und dem Betrag laut Zeile VL9 der Erklärung MwSt./2015 für 2014 ergibt;
- Für das Jahr 2014 der Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Abzug oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2015 für das Jahr 2014 und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2016 für das Jahr 2015;
- für das Jahr 2015 der in den Zeilen VL10 und VL40 der MwSt.-Erklärung/2016 für das Jahr 2015 angegebene Betrag; Bei Eingliederung eines Subjekts, das nicht am Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnimmt, muss die übernehmende Gesellschaft auch die Beträge laut den Zeilen VL39 und Zeile VL40 des Vordrucks in Bezug auf die eingegliederte Gesellschaft berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Subjekte, die die Gruppenmehrwertsteuer in den Jahren vor 2014 in Anspruch genommen haben, Folgendes berücksichtigen müssen:

- Für das Jahr 2013 den Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Abzug oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2014 für das Jahr 2013 und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2015 für das Jahr 2014 den angegebenen Betrag in Zeile VX5 und Zeile VL10 der MwSt.-Erklärung/2014 für das Jahr 2013;
- Für das Jahr 2014 den Betrag, der sich aus der Differenz ergibt zwischen dem als Abzug oder als Ausgleich übertragenen MwSt.-Guthaben, das in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2015 für das Jahr 2014 und dem angegebenen Betrag in Zeile VL9 der MwSt.-Erklärung/2016 für das Jahr 2015 den angegebenen Betrag in Zeile VX5 der MwSt.-Erklärung/2015 für das Jahr 2014;
- Für das Jahr 2015 der in den Zeilen VL10 und VL40 der MwSt.-Erklärung/2016 für das Jahr 2015 angegebene Betrag. Bei Eingliederung eines Subjekts, das nicht am Verfahren der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnimmt, muss die übernehmende Gesellschaft auch die Beträge laut den Zeilen VL39 und Zeile VL40 des Vordrucks in Bezug auf die eingegliederte Gesellschaft berücksichtigen.

Kode 11 - Artikel 1, Absatz 63, Gesetz Nr. 190/2014, pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben

Kode 11 muss angegeben werden von Subjekten, die ab dem Steuerjahr 2016 das pauschale Steuersystem, das von Artikel 1, Absätze 54-89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember

2014 geregelt wird, in Anspruch genommen haben und die die Guthabenrückzahlung beantragen, die sich aus der Erklärung des letzten Jahres ergibt, in dem die Steuer auf ordentlichem Weg berechnet wurde.

Feld 4 ist für die Steuerzahler vorgesehen, die für die vorrangige Auszahlung der Rückerstattung zugelassen sind, d. h., für die Steuerzahler, die unter die Kategorien im Sinne der Dekrete des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen fallen, welche im Sinne von Artikel 38-bis, vorletzter Absatz, erlassen wurden, für die eine vorrangige Auszahlung der Rückerstattung vorgesehen ist. Das Kästchen muss ausgefüllt werden, indem der folgende Code eingetragen wird:

- 1 ist jenen Subjekten vorbehalten, die infolge von Unterpachtverträgen Leistungen durchführen, die in den Anwendungsbereich des Buchstaben a), sechster Absatz des Artikels 17 fallen;
- 2 ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 37.10.1 durchführen. Das sind Subjekte, welche Wiedergewinnungsarbeiten und Vorbereitungstätigkeiten für das Recycling von Abfall und Metallschrott durchführen;
- 3 ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.43.0 durchführen. Das sind Subjekte, die Zink, Blei und Zinn produzieren und mit diesen nicht eisenhaltigen Metallen Halbfertigwaren herstellen;
- 4 ist Subjekten vorbehalten, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.42.0 durchführen, d.h. Aluminium und Halbfertigwaren herstellen.
- 5 für Subjekte vorbehalten, die Tätigkeiten ausüben, die innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten mit dem ATECO-Kode 2007 30.30.09 ausgewiesen sind, d. h., Subjekte, die Luft- und Raumfahrzeuge sowie dazugehörige Vorrichtungen bauen.
- 6 vorbehalten für Subjekte, die gegenüber öffentlichen Verwaltungen Geschäftsvorgängen gemäß Artikel 17-ter getätigt haben. Die vorrangige Auszahlung der Rückvergütung wird für einen Betrag zuerkannt, der die Gesamtsumme der berechneten Steuern auf die vorher genannten Vorgänge nicht übersteigt. Dieser Betrag muss in **Feld 5** angegeben werden;
- 7 vorbehalten für Subjekte, die die im Kode ATECO 2007 59.14.00 beschriebene Tätigkeiten betreiben, d.h. Subjekte, die die Tätigkeit der Vorführung von Kinofilmen ausüben.

Das **Feld 6** ist den Subunternehmern vorbehalten, die im vorherigen Jahr ein Geschäftsvolumen registriert haben, das zu mindestens 80 Prozent aus Leistungen besteht, die in Ausführung von Weitervergabeüberträgen erbracht wurden, für die die jährliche Obergrenze für die Verrechnung kraft des Artikels 35, Absatz 6-ter, des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, auf eine Million Euro erhöht wurde. Das Kästchen muss zur Anzeige dieser Situation angekreuzt werden.

In Bezug auf die Modalitäten zur Auszahlung der Rückerstattungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, der in seiner neuen Formulierung Folgendes vorsieht:

- die Erhöhung von 5.164,57 auf 15.000 Euro der Summe der vollziehbaren Rückerstattungen ohne die Leistung einer Garantie und ohne sonstige Pflichterfüllungen;
- die Möglichkeit der Rückerstattung von Beträgen über 15.000 Euro ohne die Leistung einer Garantie, wenn die Jahreserklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen bestimmter Kapitalanforderungen bescheinigt wird;
- die Pflicht zur Leistung einer Garantie für Beträge über 15.000 Euro nur für den Fall von Risikosituationen und wenn die Rückerstattung beantragt wird:
 - a) von Subjekten, die seit weniger als zwei Jahren als innovatives Start-up-Unternehmens tätig sind, ausgenommen jener innovativer Start-up-Unternehmen im Sinne von Art. 25 des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012;
 - b) von Subjekten, denen in den zwei Jahren vor dem Rückerstattungsantrag Feststellungs- oder Berichtigungsbescheide zugestellt wurden, aus denen für jedes Jahr eine Differenz hervorgeht zwischen den ermittelten Beträgen und den geschuldeten Steuerbeträgen oder des erklärten Guthabens über:
 - 1) 10% der erklärten Beträge, wenn diese 150.000 Euro nicht übersteigen;
 - 2) 5% der erklärten Beträge, wenn diese 150.000 Euro übersteigen, aber unter 1.500.000 Euro liegen;
 - 3) 1% der erklärten Beträge oder 150.000 Euro, wenn die erklärten Beträge 1.500.000 Euro übersteigen;
 - c) von Subjekten, die die Erklärung ohne den Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans übermitteln und keine eidesstattliche Erklärung vorgelegen;
 - d) von passiven Subjekten, die die Rückerstattung des abziehbaren Überschusses beantragen, der aus der Urkunde über die Beendigung der Tätigkeit hervorgeht.

Für Erläuterungen und nähere Informationen über die Modalitäten der Vornahme von Rückerstattungen wird angesichts der Änderungen von Art. 38-bis des Gesetzesdekrets Nr. 175 von

2014 auf das Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 verwiesen.

Feld 7 ist den Steuerzahlern vorbehalten, die keine Garantie vorlegen müssen. Das Kästchen muss ausgefüllt werden, indem der folgende Kode eingetragen wird:

- 1, wenn die Erklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen der Anforderungen gemäß Art. 38-bis, Absatz 3, Buchstaben a), b) und c) bescheinigt wird.
- 2, wenn die Rückerstattung von Insolvenzverwaltern und den amtlichen Liquidationsverwalter beantragt wird;
- 3, wenn die Rückerstattung von Kapitalanlagegesellschaften gefordert wird, die in Artikel 8 des Gesetzesdekrets Nr. 351/2001 angegeben sind.

Es wird betont, dass das Feld nicht von Subjekten ausgefüllt werden darf, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben. Das Vorliegen in der Erklärung der Bestätigungsvermerk oder der Unterzeichnung durch die Kontrollbehörde und der Erklärung anstelle einer öffentlichen Beweisurkunde wird von der Kontrollbehörde in der MwSt.-Übersicht 26/PR durch das Ausfüllen der Übersicht VS, Feld 8, angezeigt.

Nachweis der geschäftstätigen Gesellschaften und Körperschaften

Artikel 30, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994 sieht vor, dass den als Mantelgesellschaften angesehenen Gesellschaften und Körperschaften nicht das Recht zusteht, die Rückerstattung des Guthabens aus der MwSt.-Jahreserklärung zu fordern. Daher sind die Gesellschaften und Körperschaften, die die Rückerstattung beantragen wollen, dazu verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, die im Sinne von Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 von 2000 erbracht wird, um nachzuweisen, dass keine der Anforderungen bestehen, die Mantelgesellschaften und -körperschaften beschreiben (Rundschreiben Nr. 146 vom 10. Juni 1998).

Wie im Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 erklärt, wird die eidesstattliche Erklärung durch Unterzeichnung in diesem Feldes geleistet. Es wird unterstrichen, dass die ordnungsgemäß vom Steuerzahler unterzeichnete eidesstattliche Erklärung und die Kopie seines Personalausweises von demjenigen empfangen und aufbewahrt werden, der die Erklärung übermittelt, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorzulegen sind.

Nachweis der Vermögenslage und der Beitragszahlung

Artikel 38-bis, Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Rückerstattung von Beträgen über 15.000 Euro ohne die Leistung einer Garantie vor, wenn die Jahreserklärung mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans übermittelt und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, die gemäß Art. 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 angefasst wurde und in der das Vorliegen bestimmter Kapitalanforderungen bescheinigt wird. Insbesondere muss Folgendes nachgewiesen werden:

- a) Das Eigenkapital ist gegenüber den Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen des letzten Steuerzeitraums nicht über 40% gesunken. Der Bestand der eingetragenen Immobilien ist gegenüber den Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen des letzten Steuerzeitraums wegen Übertragungen, die nicht bei der normalen Geschäftsführung in Bezug auf die ausgeübten Tätigkeiten vorgenommen wurden, nicht über 40% gesunken. Die Tätigkeit selbst wurde infolge von Unternehmensübertragungen oder Übertragungen von Unternehmenszweigen, die in den genannten Ergebnissen aus den Buchhaltungsunterlagen enthalten sind, weder beendet noch reduziert
- b) Wenn der Antrag auf Rückerstattung von nicht auf den geregelten Märkten börsennotierten Kapitalgesellschaften gestellt wird, dass im Jahr vor dem Antrag keine Gesellschaftsaktien oder Anteile übertragen wurden, deren Höhe 50% des Gesellschaftskapitals übersteigt.
- c) Die Vor- und Fürsorgebeiträge wurden entrichtet.

Wie im Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 erklärt, wird die eidesstattliche Erklärung durch Unterzeichnung in diesem Feldes geleistet. Es wird unterstrichen, dass die ordnungsgemäß vom Steuerzahler unterzeichnete eidesstattliche Erklärung und die Kopie seines Personalausweises von demjenigen empfangen und aufbewahrt werden, der die Erklärung übermittelt, die auf Anfrage der Agentur der Einnahmen vorzulegen sind

In **Zeile VX5** ist der Betrag anzuführen, der im folgenden Jahr in Absetzung gebracht werden soll bzw. im Vordruck F24 ausgeglichen werden soll. Im Sinne von Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009, so wie umgewandelt von Artikel 8, Absätze 18 und 19, des Gesetzesdekrets Nr. 16 von 2012, kann die Verrechnung des jährlichen MwSt.-Guthabens über 5.000 Euro ab dem 16. Tag des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, aus der er hervorgeht. Darüber hinaus macht der Absatz 7 desselben Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 die Verwendung des jährlichen Mehrwertsteuerguthabens für Beträge über 15.000 Euro vom vorhandenen Konformitätsvermerk in der Erklärung abhängig. In Alternative zur Anbringung des Konformitätsvermerks können Sie die Erklärung vom Organ, das mit der Durchführung der Buchhaltungskontrolle beauftragt ist, unterzeichnen lassen. Die Obergrenze wurde durch Artikel 4,

Absatz 11-novies des Gesetzesdekrets Nr. 3/2015 für innovative Startup-Unternehmen auf 50.000 Euro erhöht. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Es wird daran erinnert, dass im Sinne von Artikel 30, Absatz 4, des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, so wie umgewandelt durch das Gesetzesdekret Nr. 223 vom 4. Juli 2006, für die Mantelgesellschaften und Mantelkörperschaften das MwSt.-Guthaben, das sich aus der Jahreserklärung ergibt, nicht mit dem Vordruck F24 verrechnet werden kann laut Artikel 17 der G.v.D. Nr. 241 von 1997. Wie im Rundschreiben Nr. 25 vom 4. Mai 2007 dargelegt, wird außerdem darauf hingewiesen, dass der letzte Satz von Absatz 4 des Artikels 30 des Gesetzes Nr. 724 von 1994 den endgültigen Verlust des MwSt.-Guthabens für die Rechtssubjekte vorsieht, bei denen folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Mantelgesellschaft außer im vorliegenden Geschäftsjahr auch in den Jahren 2013 und 2014;
- Gesellschaft, die im Triennium 2013-2015 zu MwSt.-Zwecken keine wesentlichen Geschäfte durchgeführt hat, deren Beträge nicht niedriger sind als jene die aus der Anwendung der Prozentsätze gemäß Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 hervorgehen.

Zeile VX6. Diese Zeile ist den Subjekten vorbehalten, welche die Steuerkonsolidierung gemäß Art. 117 und folgende Artikel des TUIR gewählt haben. Diese Subjekte können das Guthaben aus der Jahreserklärung zum Teil oder zur Gänze für den Ausgleich der IRES, die von der konsolidierenden Gesellschaft infolge der Gruppenbesteuerung geschuldet wird, abtreten. In der Zeile muss im **Feld 1** die Steuernummer des konsolidierenden Unternehmens und im **Feld 2** der Betrag des abgetretenen Guthabens angegeben werden, wie vom Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des Dekrets vom 9. Juni 2004 vorgesehen (siehe Rundschreiben Nr. 53 vom 20. Dezember 2004 und Nr. 35 vom 18. Juli 2005). Um die Guthaben über 15.000 Euro zur Verrechnung und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch auf der Erklärung des Subjekt, das das erhaltene Guthaben verwendet.

4.2.14 – ÜBERSICHT VO – MITTEILUNG DER WAHL UND DES WIDERRUFES

Im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, müssen die Optionen und Widerrufe, die im Bereich der MwSt. und der direkten Steuern vorgesehen sind, unter Berücksichtigung der endgültigen Entscheidung des Steuerzahlers im Laufe des Besteuerungszeitraumes, ausschließlich unter Verwendung der Übersicht VO der MwSt.-Jahreserklärung mitgeteilt werden.

Ist der Steuerzahler von der Einreichung der Jahreserklärung befreit, muss die Übersicht VO mit der Einkommenserklärung eingereicht werden. Für diesen Zweck wurde auf dem Titelblatt des UNICO 2016 ein Kästchen vorgesehen durch welches, falls es angekreuzt ist, mitgeteilt wird, dass die Übersicht VO enthalten ist, die von den genannten Subjekten abgefasst wurde. Hervorgehoben wird auch, dass diese Mitteilungart der Wahl und Widerrufe ausschließlich dann notwendig ist, wenn das Subjekt nicht zur Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung mit Bezug auf andere ausgeübte Tätigkeiten verpflichtet ist bzw. wie schon im Rundschreiben Nr. 209/E vom 27. August 1998 erklärt, falls die Befreiung der Einreichungspflicht der Erklärung auch infolge der gewählten Option bestehen bleibt.

Diese Übersicht muss abgefasst werden damit durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens, die Wahl bzw. der Widerruf für die Ermittlungsmodalitäten der Steuer bzw. eines Buchhaltungssystems mitgeteilt werden kann, das verschieden vom eigenen ist (siehe im Anhang unter "Wahl und Widerruf").

Die Übersicht VO besteht aus **fünf** Teilen:

- Teil 1: Wahl, Verzicht und Widerruf zwecks MwSt.;
- Teil 2: Wahl und Widerruf zwecks Einkommensteuern;
- Teil 3: Wahl und Widerruf sowohl zwecks MwSt. als auch zwecks Einkommensteuern;
- Teil 4: Wahl und Widerruf zwecks Unterhaltungssteuer;
- Teil 5: Wahl und Widerruf zwecks IRAP.

TEIL 1 – Wahl, Verzicht und Widerruf zwecks Mehrwertsteuer

Berichtigung Absetzung abschreibbarer Güter - Art. 19-bis 2, Absatz 4

In **Zeile VO1** ist das **Kästchen 1** anzukreuzen, falls sich der Steuerzahler ab 2015 für die freiwillige Berichtigung der Absetzbeträge in Bezug auf den Kauf abschreibbarer Güter und in Bezug auf Dienstleistungen für den Umbau oder von Instandhaltungsarbeiten derselben Güter entschieden hat, auch falls die Änderungen des Prozentsatzes des Absetzbetrages nicht mehr als zehn Punkte ausmachten. Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler dieselben Kriterien für die nächsten fünf Jahre (bzw. zehn Jahre für Immobilien) anzuwenden.

Vierteljährliche Verrechnungen - Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999

In **Zeile VO2** muss das **Kästchen 1** von Künstlern und Freiberuflern sowie von Unternehmern

angekreuzt werden, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben und im Jahr 2014 einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als 400.000 Euro bzw. von nicht mehr als 700.000 Euro erzielt haben, wenn es sich dabei um Unternehmen handelt, die andere Tätigkeiten ausüben und im Jahr 2015, sowohl die periodischen MwSt.-Abrechnungen als auch die Einzahlungen mit viermonatlicher anstatt mit monatlicher Fälligkeit, vorgenommen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten ohne genauer Buchung der entsprechenden Entgelte, der Höchstbetrag von 700.000 Euro aufgrund der Wahl, anwendbar ist.

Die vom Steuerzahler durchgeführte Wahl, ist für mindestens ein Kalenderjahr bindend und ist unter der Bedingung, dass die genannten Voraussetzungen bestehen bleiben, bis zu deren Widerruf gültig.

Durch die MwSt.-Einzahlung mit vierteljährlicher Fälligkeit sind die geschuldeten Beträge um die Zinsen von 1% zu erhöhen.

Das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, falls der Widerruf mitgeteilt werden soll.

Landwirtschaft

Zeile VO3

Art. 34, Absatz 6

Verzicht der Regelung hinsichtlich Steuerbefreiung. Das **Kästchen 1** ist von den **steuerbefreiten landwirtschaftlichen Unternehmern** gemäß Absatz 6 des Art. 34, mit einem Geschäftsumsatz von nicht mehr als 7.000 Euro anzukreuzen, welche ab 2015 auf die Befreiung der Steuerzahlung und auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen und die Buchhaltungspflicht, die Jahreserklärung eingeschlossen, verzichtet haben. Davon ausgeschlossen ist die Pflicht zur Nummerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen und der Zollscheine (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft"). Diese Wahl ist für den Steuerzahler bis zum Widerruf und mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren bindend.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2015 den Verzicht auf das Befreiungssystem widerrufen haben.

Art. 34, Absatz 11

Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Das **Kästchen 3** ist von den Landwirten anzukreuzen, welche ab dem Besteuerungszeitraum 2015 das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben.

Diese Wahl können auch die **steuerbefreiten landwirtschaftlichen Unternehmen** in Anspruch nehmen, die das ordentliche Besteuerungssystem anwenden wollen und, in diesem Fall, das Kästchen 1 (Verzicht auf die Regelung der Steuerbefreiung) ankreuzen müssen.

Die Option ist bis auf Widerruf und jedenfalls für mindestens drei Jahre verbindlich.

Das **Kästchen 4** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2015 die Wahl für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung widerrufen haben (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft").

Art. 34-bis

Anwendung der ordentlichen Besteuerung. Das **Kästchen 5** ist von den landwirtschaftlichen Unternehmen anzukreuzen, welche ab dem Besteuerungszeitraum 2015 für Geschäftsfälle im Bereich der Dienstleistungen, das ordentliche MwSt.-Besteuerungssystem an Stelle der Sonderbesteuerung gemäß Art. 34-bis angewandt haben (siehe im Anhang "Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten").

Die Wahl ist bis zu deren Widerruf mindestens für drei Jahre bindend.

Das **Kästchen 6** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2015 die Wahl für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung widerrufen haben.

Ausübung mehrerer Tätigkeiten - Art. 36, 3. Absatz

In **Zeile VO4** ist das **Kästchen 1** von den Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2015 mehrere Unternehmen bzw. im Bereich desselben Unternehmens, mehrere Tätigkeiten bzw. mehrere Kunst oder Freiberufe ausüben, um mitzuteilen, dass sie für das genannte Jahr die getrennte Besteuerung im Sinne des Artikels 36, Absatz 3, gewählt haben.

Die getroffene Wahl ist bis Widerruf für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 2015 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen.

Befreiung für steuerfreie Geschäftsfälle - Art. 36-bis, 3. Absatz

In **Zeile VO5** ist das **Kästchen 1** von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Wahl für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungsausstellung und Registrierung ab 2015, bezüglich der steuerbefreiten Geschäftsumsätze nach Art.10, mit Ausnahme der Ziffern 11, 18 und 19 desselben Artikels 10, mitteilen wollen und zwar für:

- die Abtretungen von Gold für Investitionen, einschließlich jenem Gold, für welches ein Zertifikat vorliegt, auch falls es nicht abgesetzt oder auf Konten für Metall umgetauscht wurde, sowie jene Geschäftsfälle, die von Art. 67, Absatz 1, Buchstaben c-quater) und c-quinquies) des TUIR vorgesehen sind, falls sich diese auf Gold für Investitionen und auf die Vermittlungen der vorherigen Geschäftsfälle beziehen (Art. 10, Nr. 11);
- die Dienstleistungen für Diagnosen, Pflegedienste, sowie Rehabilitationstherapien von Seiten des

Personals, das freiberufliche Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausübt und gemäß Art. 99 des Einheitstextes der Gesetze im Sanitätswesen, genehmigt mit KD Nr.1265 vom 27. Juli 1934 in geltender Fassung bzw. aufgrund des Dekretes vom 17. Mai 2002 der Aufsicht unterliegt (Art.10, Nr. 18); – die Pflegeleistungen bei Einlieferungen bzw. bei Kuraufenthalten in Krankenhäusern oder in einer Klinik bzw. in einem vertragsgebundenen Kurhaus, sowie die Dienstleistungen von Seiten der wechselseitigen Gesellschaften mit juridischem Charakter und der ONLUS, einschließlich Verabreichung von Medikamenten, sanitären Ausstattungen, sowie Verabreichung der Kost und Pflegeleistungen von Seiten der Thermalzentren (Art. 10 Nr. 19). Es wird klargestellt, dass die Wahl bis Widerruf und in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig ist und die Nichtabsetzbarkeit der Steuer für Anschaffungen und Einfuhren zur Folge hat. Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab dem Jahr 2015 den Widerruf der getroffenen Wahl mitteilen wollen.

Verlagswesen - Art. 74, Absatz 1

In **Zeile VO6** ist das **Kästchen 1** von den Verlegern anzukreuzen, welche mitteilen ab 2015 für jedes Verlagsprodukt oder für jeden Titel oder für jede Ausgabe das System der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Kopien zu wählen.

Diese Wahl behält, falls sie für jedes Verlagsprodukt bzw. für jeden Titel getroffen wurde, bis zu deren Widerruf ihre Gültigkeit und ist in jedem Fall für einen Dreijahreszeitraum bindend. Wird die Wahl hingegen für eine einzelne Ausgabe getroffen, so ist sie begrenzt auf diese Ausgabe bindend. Die getroffene Wahl kann für alle Ausgaben in Bezug auf das ganze Jahr mitgeteilt werden. Das **Kästchen 2** ist von den Verlegern anzukreuzen, die mitteilen möchten, dass sie ab dem Jahr 2015 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl hinsichtlich der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Kopien in Bezug auf jedes Verlagsprodukt oder jeden Titel, vornehmen möchten.

Für weitere Erläuterungen der MwSt.-Regelung im Verlagswesen siehe:

Rundschreiben Nr. 23 vom 24/7/2014;

Rundschreiben Nr. 328/E vom 24.12.1997;

Rundschreiben Nr. 209/E vom 27.08.1998;

Art. 1, Absatz 1, Buchst. g) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 56 von 1998;

Art. 6, Absatz 7, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 133 von 1999;

Art. 52, Absatz 75 des Gesetzes Nr. 448 von 2001.

Veranstaltungen - Antrag zur Anwendung der ordentlichen Besteuerung - Art. 74, 6. Absatz

In **Zeile VO7**, ist das **Kästchen 1** von den Betreibern jener Tätigkeiten anzukreuzen, die in der **Organisation von Spielen, öffentlichen Veranstaltungen** und anderen Tätigkeiten bestehen, wie aus dem Tarif, der dem DPR Nr. 640 vom 26 Oktober 1972, sechster Absatz des Art. 74 beigelegt ist, hervorgeht und mitteilen möchten, dass sie ab 2015 die ordentliche Besteuerung anwenden. Diese Wahl ist bis Widerruf und auf jeden Fall für mindestens einen Fünfjahreszeitraum bindend und ist ab dem ersten Januar des Jahres, in dem die Wahl getroffen wurde, gültig.

Das **Kästchen 2** ist dann anzukreuzen, um den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl mitzuteilen (siehe im Anhang unter "Unterhaltungen und Veranstaltungen").

Innergemeinschaftliche Anschaffungen - Art. 38, 6. Absatz des GD Nr. 331/ 1993

Zeile VO8, die Wahl betrifft die Subjekte, die im Artikel 38, fünfter Absatz, Buchst. c) des GD Nr. 331 von 1993 angeführt sind und zwar:

- Steuerzahler, welche steuerbefreite Geschäftsfälle tätigen, die die gesamte Nichtabsetzbarkeit der MwSt. auf die Anschaffungen zur Folge haben;
- landwirtschaftliche Unternehmer, die die Sonderbesteuerung im Sinne des Art. 34 in Anspruch nehmen;
- Körperschaften, Organisationen und sonstige Einrichtungen, die keine Handelstätigkeiten ausüben und keine Steuerschuldner sind.

Das **Kästchen 1** muss von Subjekten angekreuzt werden, welche mitteilen möchten, dass sie ab 2015 auf die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die Wahl für die MwSt.-Besteuerung in Italien getroffen haben.

Die genannte Wahl kann nur dann getroffen werden, falls der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen die im Jahr 2014 durch Werbekataloge, durch Postzusendungen und dergleichen durchgeführt wurden, 10.000 Euro nicht überschritten hat.

Die Wahl gilt ab dem Jahr in dem sie getroffen wird bis Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach dem Jahr im Laufe dessen sie getroffen wurde, vorausgesetzt dass die vorgesehenen Bedingungen bestehen bleiben.

Das **Kästchen 2** muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die vorher getroffene Wahl widerrufen möchten.

Abtretungen von gebrauchten Gütern - Art. 36 des GD Nr. 41 von 1995

Zeile VO9

Art. 36, Absatz 2

Anwendung der ordentlichen (bzw. analytischen) Differenzbesteuerung. Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls der Steuerzahler ab 2015, auch bei Abtretungen von importierten Kun-

stgegenständen, Altertum oder von Gegenständen für Sammlungen und für den Wiederverkauf von Kunstgegenständen, die beim Künstler (bzw. bei dessen Erben oder Vermächtnismehrnern) angekauft wurden, die Wahl für die Anwendung der ordentlichen (bzw. analytischen) Differenzbesteuerung getroffen hat. Diese Wahl hat bis Widerruf Gültigkeit und zwar mindestens bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach der getroffenen Wahl.

Das **Kästchen 4** ist von den Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der genannten Wahl mitteilen möchten.

Art. 36, Absatz 3

Anwendung der ordentlichen MwSt.-Regelung. Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die mitteilen möchten, dass sie im Jahr 2015 für einen bzw. mehrere Geschäftsfälle, die in die Sonderregelung der Differenzbesteuerung fallen, die ordentliche MwSt.-Regelung angewandt haben. Durch die Anwendung der ordentlichen Besteuerung für diese Abtretungen im Sinne des 3. Absatzes des Art. 36 des GD Nr. 41/95, kann die Steuer dieser Anschaffungen nur zum Zeitpunkt des Geschäftsfalles, der dem ordentlichen Besteuerungssystem unterliegt und ohne Anmerkung in dem von Art. 25 vorgesehenen Register abgesetzt werden. In dem Fall, dass die Anschaffung und die entsprechende Abtretung in verschiedenen Steuerzeiträumen durchgeführt werden, muss der Einkaufsbetrag in Zeile VF13 der Erklärung jenes Jahres angeführt werden, in dem dieser im Register vermerkt wurde, da dieser Betrag nicht abzugsfähig ist. Als Voraussetzung für die Absetzung der entsprechenden Steuer auf die Anschaffungen muss die Abtretung in der Erklärung des Steuerzeitraumes, in dem die entsprechende Abtretung durchgeführt wurde, in Beachtung der ordentlichen MwSt.Regelung erfolgen und der Betrag des Verlustgeschäftes in Übersicht VF und zwar in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz des Absetzbetrages, wie auch in Zeile VF20 (Bemessungsgrundlage der in den Vorjahren registrierten Anschaffungen, deren Steuer aber erst im Jahr 2015 fällig wird) angeführt werden, damit der in Zeile VF13 der vorhergehenden Erklärung angeführte Betrag, vom Geschäftsvolumen der Anschaffungen abgezogen werden kann.

Art. 36, Absatz 6

Übergang von der globalen Ermittlungsmethode des Differenzbetrages zur ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungsmethode. Das **Kästchen 3** muss angekreuzt werden, wenn der Steuerzahler ab dem Jahr 2015, den Übergang von der globalen Ermittlungsmethode des Differenzbetrages zur ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungsmethode gewählt hat, die von Art. 36, erster Absatz vorgesehen ist.

Auch diese Wahl hat bis Widerruf Gültigkeit und dies mindestens bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach der getroffenen Wahl.

Das **Kästchen 5** muss von jenen Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der genannten Wahl mitteilen möchten.

Innergemeinschaftliche Abtretungen durch Werbekataloge, Postzusendungen und dergleichen - Art. 41, erster Absatz, Buchstabe b), GD Nr. 331 von 1993

Zeile VO10, Steuerzahler, welche innergemeinschaftliche Güterabtretungen durch Werbekataloge, Postzusendungen und dergleichen durchführen und im Vorjahr Veräußerungen in einem anderen Mitgliedsstaat für einen Betrag von nicht mehr als 100.000 Euro durchgeführt haben bzw. den von diesem Staat festgelegten Mindestbetrag nicht überschritten haben, können ab Jahr 2015 die Wahl für die Anwendung der MwSt. im Mitgliedsstaat für den die Güter bestimmt sind, treffen, indem sie das entsprechende Kästchen ankreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene Kästchen anzukreuzen sind, die sich auf die getroffene Wahl und Widerrufsmöglichkeit der Staaten beziehen, die durch den ISO Kode gekennzeichnet sind.

Art. 20, zweiter Absatz des MD vom 24. Dezember 1993, in dem die Tauschgeschäfte zwischen der Republik Italien und der Republik San Marino geregelt sind, sieht für die Unternehmer in Italien, welche die besagten Abtretungen mit Privatpersonen der Republik San Marino durchführen, die selbe Wahlmöglichkeit vor.

Besagte Wahlmöglichkeiten haben ab dem Jahr 2015 Wirksamkeit und sind bis zum Widerruf und in jedem Fall bis Ablauf des darauf folgenden Zweijahreszeitraumes gültig.

Die Kästchen, die in **Zeile VO11** angeführt sind, müssen von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die ab 2015 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Steuerzahler mit Buchhaltung bei Dritten - Art. 1, Absatz 3, DPR Nr. 100 von 1998

In **Zeile VO12** muss das **Kästchen 1** von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die Buchhaltung dritten Personen übergeben haben und welche die von Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998 vorgesehene Wahl getroffen haben.

Diese Wahl kann ausschließlich von jenen Steuerzahlern getroffen werden, welche die regelmäßige Monatsabrechnung durchführen und sich für die Berechnung der Steuerdifferenz des vorhergehenden Monats auf die Steuer beziehen können, die im zweiten darauf folgenden Monat fällig geworden ist (siehe Rundschreiben Nr. 29 vom 10. Juni 1991).

In Bezug auf die besonderen Berechnungsmodalitäten der regelmäßigen MwSt.-Verrechnungen und hinsichtlich Abfassung der Übersicht VH siehe in diesem Zusammenhang im Anhang

unter "Steuerzahler, deren Buchhaltung von Dritten geführt wird".

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer dieser getroffenen Wahl mindestens ein Kalenderjahr beträgt und bis Widerruf gültig ist.

Das **Kästchen 2** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl, mitteilen möchten.

Anwendung der MwSt. auf Abtretungen von Gold für Investitionen – Art. 10, Nr. 11

Zeile VO13, diese Zeile ist Subjekten vorbehalten, die Gold für Investitionen herstellen bzw. vermarkten oder Gold zu Investitionsgold verarbeiten und mitteilen, dass sie bei Veräußerungen von Investitionsgold die Anwendung der MwSt. an Stelle der Befreiung gewählt haben. Subjekte die Gold für Investitionen herstellen, bearbeiten oder vermarkten, können für jeden einzelnen Geschäftsfall die Art der Besteuerung wählen, klarerweise ohne dreijährlicher Vinkulierung, indem sie das **Kästchen 1** dieser Zeile ankreuzen. Diese Subjekte können für die Geschäftsfälle in Bezug auf die Vermarktung von Gold für Investitionen, alle Besteuerungsformen anwenden, indem sie das **Kästchen 2** ankreuzen. Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist bis Widerruf im Sinne des Art. 3 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997 gültig.

Das **Kästchen 3** ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der Wahl gemäß Kästchen 2 mitteilen möchten.

Hat der Abtretende die Wahl für die Anwendung der Steuer gewählt, kann die selbe Wahl für jedes einzelne Geschäft, auch vom Vermittler getroffen werden, indem das **Kästchen 4** angekreuzt wird (siehe im Anhang "Geschäftsfälle mit Gold und Silber").

Anwendung der ordentlichen MwSt.-Besteuerung für Wanderveranstaltungen und Mindeststeuerzahler – Art. 74-quater, Absatz 5.

Zeile VO14, das **Kästchen 1** ist von Subjekten anzukreuzen, die Wanderveranstaltungen wie auch sonstige Veranstaltungstätigkeiten gemäß Tabelle C, die dem DPR Nr. 633 von 1972 beigelegt ist, durchführen, im Vorjahr einen Umsatz von nicht über 25.822,84 Euro erzielt haben und sich ab dem Jahr 2015 für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung entschieden haben.

Diese Wahl ist bis auf Widerruf und für mindestens fünf Jahre ab ersten Januar des Jahres, in dem diese Wahl getroffen wurde, bindend.

Es wird darauf hingewiesen, dass die begünstigte Besteuerung ab dem Kalenderjahr nach jenem nicht mehr Anwendung findet, in dem die Grenze von 25.822,84 Euro überschritten wurde (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten").

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

MwSt.-System gegen Kasse - Artikel 32-bis Gesetzesdekret Nr. 83 von 2012

Zeile VO15, das **Kästchen 1** muss von den Rechtssubjekten angekreuzt werden, die mitteilen, dass sie ab dem 1. Januar 2015 für das System der Ist-Besteuerung optiert haben, gemäß Artikel 32-bis des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 22. Juni 2012.

Die Wahl ist bis auf Widerruf und mindestens für drei Jahre bindend.

Kästchen 2 muss angekreuzt werden, um den Widerruf der Option mitzuteilen

TEIL 2 – Wahl und Widerruf zwecks Einkommensteuern

Ordentliche Buchhaltung für Kleinunternehmen - Art. 18, Absatz 6, DPR Nr. 600 von 1973

Zeile VO20, das **Kästchen 1** muss von den offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Reedereigesellschaften, Personalgesellschaften, die eine Handelstätigkeit ausüben, natürlichen Personen, die Handelsunternehmen betreiben, Nichthandelsorganisationen bezüglich von eventuell ausgeübten Handelstätigkeiten, die, da sie im Jahre 2014 Erträge für einen Höchstbetrag von 400.000 Euro für die Dienstleistungsunternehmen bzw. von 700.000 Euro für die Unternehmen mit einem anderen Tätigkeitsgegenstand erzielt haben, für das Jahr 2015 die Option für das ordentliche Buchführungssystem gewählt haben, angekreuzt werden.

Da die Wahl das Buchhaltungssystem betrifft, wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine Mindestdauer von einem Jahr hat und bis Widerruf gültig ist.

Das **Kästchen 2** ist von den genannten Kleinunternehmen anzukreuzen, welche den Widerruf der vorher getroffenen Wahl, mitteilen möchten.

Ordentliche Buchhaltung für Künstler und Freiberufler - Art. 3, Absatz 2, DPR Nr. 695 von 1996

In **Zeile VO21** ist das **Kästchen 1** von den Künstlern und Freiberuflern (Art. 53 des TUIR) anzukreuzen, die für das Jahr 2015 die ordentlichen Buchhaltung gewählt haben.

Da es sich um eine buchhalterische Regelung handelt, hat die Wahl für mindestens ein Jahr und bis Widerruf Gültigkeit.

Das **Kästchen 2** muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Ordentliche Ermittlung des Einkommens für sonstige Tätigkeiten in der Landwirtschaft – Art. 56-bis, Absatz 5 des TUIR

In **Zeile VO22** ist das **Kästchen 1** von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Wahlmöglichkeit haben, sich für die ordentliche Ermittlung des Einkommens sonstiger landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu entscheiden. Die Wahl ist bis Widerruf und in jedem Fall für einen Zeitraum von drei Jahren bindend. Das **Kästchen 2** muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens für landwirtschaftliche Gesellschaften - Art. 1, Absatz 1093, Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

Zeile VO23, das **Kästchen 1** muss von den Personengesellschaften, von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften angekreuzt werden, die als Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von Art. 2 des G.v.D. Nr. 99 vom 29. März 2004 gelten und die Option für die Einkommensfestlegung laut Art. 32 des TUIR mitzuteilen beabsichtigen. Die Option ist bis auf Widerruf und in jedem Fall für mindestens drei Jahre bindend.

Kästchen 2 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der Option mitteilen wollen.

Festlegung des Einkommens für die von landwirtschaftlichen Unternehmern gegründeten Gesellschaften - Artikel 1, Absatz 1094, Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

Zeile VO24, das **Kästchen 1** muss von den Personengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Unternehmern gegründet wurden, die die Option für die Festlegung des Einkommens unter Anwendung des Rentabilitätskoeffizienten von 25 Prozent auf den Betrag der Erlöse mitzuteilen beabsichtigen. Die Option ist bis auf Widerruf und in jedem Fall für mindestens drei Jahre bindend.

Kästchen 2 muss von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die den Widerruf der Option mitteilen wollen.

Ordentliche Ermittlung des Einkommens für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft – Art. 1, Absatz 423, Gesetz Nr. 266 vom 23. Dezember 2005

In **Zeile VO25** ist das **Kästchen 1** von den Steuerzahlern anzukreuzen, welche für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft die Möglichkeit der ordentlichen Ermittlung des Einkommens in Anspruch nehmen.

Die genannte Wahl ist für einen Dreijahreszeitraum bindend und ist bis zu deren Widerruf gültig. Das **Kästchen 2** muss von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die den Widerruf dieser Möglichkeit mitteilen möchten.

TEIL 3 – Wahl und Widerruf sowohl zwecks MwSt. als auch zwecks Einkommensteuern

Anwendung der Bestimmungen, die vom Gesetz Nr. 398 von 1991 vorgesehen sind

In **Zeile VO30** muss das **Kästchen 1** von all jenen Subjekten angekreuzt werden, die mitteilen möchten, dass sie ab 2015, die Pauschalermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 2, Absätze 3 und 5 des genannten Gesetzes Nr. 398 in Anspruch nehmen möchten.

Die Wahl ist bis Widerruf und in jedem Fall für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bindend. Folgende Subjekte können diese Wahl treffen: die Gesellschaften und zwar auch die Genossenschaften und Amateursportgesellschaften gemäß Art. 90, Absätze von 17 bis 18-ter des Gesetzes Nr. 289 von 2002, die Vereine ohne Erwerbszwecke und die Fremdenverkehrsämter auf welche im Sinne des Art. 9-bis des Gesetzes Nr. 66 von 1992, das Besteuerungssystem gemäß Gesetz Nr. 398 von 1991 ausgedehnt wurde, die Vereine der Musikkapellen und der Amateurchöre, die Laienbühnen, die gesetzlich anerkannten Musik- und Volkstanzgruppen ohne Gewinnzwecke, auf welche laut Art. 2, Absatz 31 des Gesetzes Nr. 350 von 2003 das Gesetz Nr. 398 ausgedehnt wurde.

Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der vorher getroffenen Wahl anzukreuzen (siehe im Anhang unter "Unterhaltungs- und Veranstaltungstätigkeiten").

In der Landwirtschaft tätige Gewerkschafts- und Berufsvereinigungen - Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 von 1991

In **Zeile VO31** ist das **Kästchen 1**, ausschließlich von den Gewerkschafts- und Berufsvereinigungen anzukreuzen, welche in der Landwirtschaft tätig sind und mitteilen möchten, dass sie für das Jahr 2015 die Wahl der ordentlichen Ermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, umgewandelt von Art. 62, Absatz 1, Buchst. a) des GD Nr. 331 von 1993, getroffen haben.

Mit Hinsicht auf die genannten Vereinigungen und in Bezug auf den Steuerbeistand zugunsten der Mitglieder, sieht Absatz acht des Art. 78 vor, dass die MwSt. auf pauschale Weise ermittelt wird, indem die Steuer für die steuerpflichtigen Geschäftsfälle um ein Drittel des Betrages als Pauschalabsetzung der MwSt. für die Anschaffungen und Einfuhren herabgesetzt wird.

Die genannten Vereinigungen können jedoch die MwSt. und das Einkommen auf ordentliche Art und Weise ermitteln und müssen in diesem Fall das Kästchen 1 zwecks Mitteilung dieser Wahl ankreuzen. Die genannte Wahl gilt bis Widerruf und ist in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum gültig. Das **Kästchen 2** muss von den obgenannten Vereinigungen für den Widerruf der vorher ge-

troffen Wahl angekreuzt werden.

Agritourismus - Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 von 1991

In **Zeile VO32** muss das **Kästchen 1** von Steuerzahlern angekreuzt werden, welche die Tätigkeit des Agritourismus gemäß Gesetz Nr. 96 vom 20. Februar 2006 ausüben und mitteilen möchten, dass sie ab 2015 die Wahl der ordentlichen Ermittlung der MwSt. und des Einkommens getroffen haben und deshalb die Pauschalermittlung der Steuer, vorgesehen von Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 nicht angewandt haben. Die genannte Wahl ist für einen Dreijahreszeitraum bindend und ist bis zu deren Widerruf gültig. Das **Kästchen 2** ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

Pauschales Besteuerungssystem für natürliche Personen, die unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben (Artikel. 1, Absätze 54 - 89 des Gesetzes Nr. 190/2014)

Zeile VO33, das **Kästchen 1** muss von Steuerpflichtigen, die unter Voraussetzung der von Art. 1, Absätze 54-89 des Gesetzes Nr. 190/2014 vorgesehenen Vorbedingungen die Festlegung der Mehrwertsteuer und des Einkommens auf ordentlichem Weg gewählt haben.

Erleichtertes Steuersystem zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der von Stellenabbau betroffenen Arbeiter – Artikel 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011;

Zeile VO34, das **Kästchen 1** muss von Steuerpflichtigen angekreuzt werden, die im Jahr 2015 eine Unternehmenstätigkeit aufgenommen haben, und die unter Voraussetzung der von Art. 27, Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98/2011 vorgesehenen Vorbedingungen das erleichterte Steuersystem zur Unterstützung der jungen Unternehmenstätigkeit und der von Stellenabbau betroffenen Arbeiter gewählt haben, wie es durch den Beschluss Nr. 67 vom 23. Juli 2015 festgelegt wurde.

TEIL 4 – Wahl zwecks Unterhaltungssteuer

Anwendung der ordentliche Besteuerung auf die Unterhaltungstätigkeiten – Art. 4 DPR Nr. 544 von 1999

In **Zeile VO40** ist das **Kästchen 1** von Subjekten anzukreuzen, welche mitteilen möchten, dass sie die Bemessungsgrundlage ab dem Jahr 2015 durch die ordentliche Besteuerung ermittelt haben. Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

TEIL 5 – Wahl zwecks IRAP

Ermittlung der IRAP - Bemessungsgrundlage von Seiten der öffentlichen Einrichtungen, die auch Handelstätigkeiten ausüben (Art.10-bis, Absatz 2 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 in geltender Fassung)

In **Zeile VO50** ist das **Kästchen 1** von öffentlichen Subjekten gemäß Art. 3, Absatz 1, Buchst. e-bis) des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 in geltender Fassung anzukreuzen, welche im Sinne des Art.10-bis, Absatz 2 des genannten GvD Nr. 446 von 1997, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zwecks IRAP mit den vom Art. 5 vorgesehenen Kriterien desselben gesetzesvertretenden Dekretes gewählt haben (vgl. Rundschreiben Nr. 148/E vom 26.07.2000 und Rundschrieben Nr. 234/E vom 20.12.2000).

Das **Kästchen 2** ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, die den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

4.3

Beherrschende Gesellschaft – Zusammenfassende Aufstellung der Gruppe – MwSt.-Vordruck 26PR/2016 – MwSt.-Gruppenabrechnung

Die **Übersichten VS, VV, VW, VY und VZ**, aus denen die **MwSt.-Aufstellung 26PR/2016** besteht, sind ein Teil der MwSt.-Jahreserklärung. Diese Übersichten sind den Körperschaften und den beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche eine Zusammenfassung der MwSt.-Gruppenabrechnung (Art. 73 und MD 13. Dezember 1979) vornehmen.

Die kontrollierende Gesellschaft muss der gebietsmäßig zuständigen Einhebungsstelle sowohl die von den einzelnen Gesellschaften hinterlegten Garantieleistungen in Bezug auf ihre verrechneten Guthabenüberschüsse als auch die von der kontrollierenden Gesellschaft hinterlegte Garantieleistung für den Guthabenüberschuss der Gruppe im Sinne von Art. 6, des Ministerialdekrets vom 13. Dezember 1979 übergeben.

Es wird weiters klargestellt, dass falls die beherrschenden Gesellschaften Garantieleistungen für die einzelnen beherrschten Gesellschaften vorlegen, diese auf das Amt der Agentur der Einnahmen lauten müssen, das in Bezug auf jede beherrschte Gesellschaft gebietsmäßig zuständig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem ab 13. Dezember 2014 wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der

Garantie entfallen ist. Für Erläuterungen und nähere Informationen wird auf das Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014 verwiesen.

4.3.1 – ÜBERSICHT VS

Teil 1 – Aufstellung der Gesellschaften der Gruppe

In diesem Teil wird die Angabe aller Subjekte gefordert, die am MwSt.-Ausgleichsverfahren für 2015 (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen) teilnehmen und für welche folgendes anzugeben ist:

- **Feld 1**, die MwSt.-Nummer;
- **Feld 2**, der Kode, welcher folgenden subjektiven Situationen entspricht:
 - “1” Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2014 am MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe teilgenommen hat;
 - “2” Gesellschaft, die bereits zum 31. Dezember 2014 an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat und im Laufe des Jahres 2015 in der Eigenschaft des Rechtsnachfolgers mit Subjekten außerhalb der Gruppe, außerordentliche Geschäfte (z.B.: Eingliederung einer Gesellschaft außerhalb der MwSt.-Gruppe, seitens einer beherrschten Gesellschaft), durchgeführt hat;
 - “3” Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2014 nicht an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat;
 - “4” Gesellschaft, die zum 31. Dezember 2014 nicht an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat und im Laufe des Jahres 2015 in der Eigenschaft des Rechtsnachfolgers mit Subjekten außerhalb der Gruppe außerordentliche Geschäfte durchgeführt hat;
- **Feld 3**, der letzte Monat in dem die beherrschende und die beherrschten Gesellschaften an der MwSt.-Gruppenabrechnung (12 für das ganze Jahr) teilgenommen haben;
- **Feld 4**, falls die Gruppengesellschaft eine inaktive Mantelgesellschaft ist im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, bzw. im Sinne von Artikel 2, Absätze 36-decies und 36-undecies, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011, den Kode angeben, der den folgenden Situationen entspricht:
 - “1” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist;
 - “2” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für das vorhergehende Jahr;
 - “3” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre;
 - “4” Mantelgesellschaft für das Jahr, das Gegenstand der Erklärung ist, sowie für die zwei vorhergehenden Jahre, die im Dreijahreszeitraum keine MwSt.-relevanten Geschäftsvorgänge getätigt hat, die nicht unter dem Betrag liegen, der sich aus der Anwendung der Prozentsätze laut Artikel 30, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 724 von 1994 ergibt.
- **Feld 5**, der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres rückerstatteten Quoten, die jeder Gesellschaft der Gruppe anrechenbar sind;
- **Feld 6**, der übertragene Guthabenüberschuss, der mit dem Betrag aus Zeile VK23 (ausgeglichener Guthabenüberschuss) der Jahreserklärung jeder einzelnen Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, übereinstimmen muss;
- **Feld 7**, der ausgeglichene Guthabenüberschuss, der mit dem Betrag aus Zeile VK24 (ausgeglichener Guthabenüberschuss) der Jahreserklärung jeder einzelnen Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilnimmt, übereinstimmen muss.
- **Feld 8**, wenn die Erklärung des kontrollierten Unternehmens mit einem Bestätigungsvermerk oder der alternativen Unterzeichnung des Kontrollorgans versehen ist und eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt wird, in der das Vorliegen der Anforderungen gemäß Art. 38-bis, Absatz 3, Buchstaben a), b) und c) bescheinigt wird
- **Feld 9**, der Grund der Rückerstattung des Jahres (siehe im Anhang unter "Beherrschende und beherrschte Gesellschaften - Rückerstattungsgrund");
- **Feld 10**, Der Betrag des Anteils der Rückzahlung, der in Zeile VY4 einzubeziehen ist, der jede Gesellschaft der Unternehmensgruppe zugeschrieben werden kann. Dieser Betrag muss mit dem in Zeile VK 25 (von der Kontrollbehörde verlangte Rückzahlung des Überschusses) der Erklärung der einzelnen an der Gruppenabrechnung beteiligten Gesellschaft eingetragenen Betrag übereinstimmen.
- **Feld 11**, der Kode, welcher der Voraussetzung entspricht, die zur Prioritätsauszahlung der Rückerstattung berechtigt:
 - “1” Gesellschaften, welche Dienstleistungen infolge der Weitergabe von Werklieferungsverträgen ausführen, die unter die Anwendung des Buchstaben a), sechster Absatz des Artikels 17 fallen;
 - “2” Gesellschaften, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 37.10.1 ausüben; es handelt sich dabei um Subjekte, welche Tätigkeiten im Recycling und in der Vorbereitung für die Wiedergewinnung vom Abfall und vom Metallschrott ausüben;
 - “3” Gesellschaften, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.43.0 ausüben; es handelt sich dabei um Subjekte, welche Zink, Blei und Zinn sowie Halbfertigprodukte dieser Metalle ohne Ferrosulfate herstellen;
 - “4” Subjekte, welche Tätigkeiten gemäß Kode ATECOFIN 2004 27.42.0 ausüben; es han-

delt sich dabei um Subjekte, welche Aluminium und Halbfertigwaren herstellen.

- “5” Subjekte, die Tätigkeiten ausüben, die innerhalb der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten mit dem ATECO-Kode 2007 30.30.09 ausgewiesen sind, d. h., Subjekte, die Luft- und Raumfahrzeuge sowie dazugehörige Vorrichtungen bauen.
- “6” vorbehalten für Subjekte, die gegenüber öffentlichen Verwaltungen Geschäftsvorgängen gemäß Artikel 17-ter getätigt haben. Die vorrangige Auszahlung der Rückvergütung wird für einen Betrag zuerkannt, der die Gesamtsumme der berechneten Steuern auf die vorher genannten Vorgänge nicht übersteigt. Dieser Betrag muss in Feld 12 angegeben werden;
- “7” vorbehalten für Subjekte, die die im Kode ATECO beschriebene Tätigkeiten betreiben, d.h. Subjekte, die die Tätigkeit der Vorführung von Kinofilmen ausüben

Sollten die Zeilen für die Angaben der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen nicht ausreichen, ist eine weitere Übersicht VS zu verwenden, wobei im Feld “Vordruck Nr.” “02” anzuführen ist und so weiter.

Die Abfassung mehrer Übersichten VS des Vordruckes, verändert nicht die Anzahl der Formblätter, aus denen die Erklärung besteht und die auf dem Titelblatt anzugeben sind.

TEIL 2 – Zusammenfassende Angaben

In diesem Teil ist anzugeben:

- in **Zeile VS20**, Feld 1 der Gesamtbetrag dessen Rückerstattung von Subjekten, die im Besitz der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen sind, beantragt wurde und in Feld 2 die gesamte Anzahl dieser Subjekte;
- in **Zeile VS21**, Feld 1 die Gesamtzahl der Subjekte, einschließlich der beherrschenden Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilgenommen haben; in Feld 2 die Anzahl der Subjekte, welche die MwSt.-Sonderbegünstigungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen in Anspruch genommen haben (siehe im Anhang unter "von außerordentlichen Ereignissen betroffene Subjekte");
- In **Zeile VS22**, Feld 1, ist die Anzahl der Subjekte anzugeben, die ihren Guthabenüberschuss bei der Gruppenabrechnung verrechnet haben, und in Feld 2 die Anzahl der Subjekte, die von der Leistung der Garantie befreit sind.

Haben an der Gruppenabrechnung mehr Subjekte als die im 1. Teil vorhandenen Zeilen teilgenommen, sind die Zeilen VS20, VS21 und VS22 nur auf dem Formblatt Nr. 01 abzufassen.

TEIL 3 – Garantieleistungen der beherrschenden Gesellschaft

In **Zeile VS30** sind die restlichen Guthabenüberschüsse der Gesellschaften der Gruppe anzugeben, die im Vorjahr (2014) im Sinne des Art. 6 des D.M. vom 13. Dezember 1979 nicht ausgeglichen werden konnten. Da für diese deshalb keine Garantieleistung erbracht wurde, wurden sie im Jahr 2015 von der beherrschenden Gesellschaft in Absetzung gebracht und mit den entsprechenden Überschüssen der Verbindlichkeiten anderer Gesellschaften der Gruppe, im Laufe desselben Jahres verrechnet. Wie mit Ministerialbeschluss Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989 mitgeteilt, sind diese Guthabenüberschüsse der Gruppe, zwecks Übersichtlichkeit der Buchhaltung, mit Vorrang gegenüber den sonstigen von den Gesellschaften im Jahr 2015 übertragenden Guthaben als verrechnet zu betrachten.

Für den Betrag aus Zeile VS30 ist die beherrschende Gesellschaft verpflichtet, die von Artikel 6 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen Garantien zu leisten. Klarerweise müssen diese Garantien getrennt von jenen Garantien geleistet werden, welche die beherrschende Gesellschaft für den eventuell verrechneten Guthabenüberschuss aus Zeile VK24 aus der eigenen Erklärung desselben Besteuerungszeitraumes, leisten muss.

4.3.2 – ÜBERSICHT VV– PERIODISCHE ABRECHNUNGEN DER GRUPPE

In diese Übersicht sind die Buchhaltungsangaben der periodischen Abrechnungen zu übertragen, die von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft für die gesamte Gruppe durchgeführt worden sind. Diese Verrechnungen ergeben sich aus den periodischen Abrechnungen von Seiten der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft und der beherrschten Gesellschaft, die im Register der zusammenfassenden Daten, vorgesehen von Artikel 4 des MD vom 13. Dezember 1979 verbucht sind und von der Dachgesellschaft geführt werden.

Bei Vorliegen von Einzahlungen, die aufgrund einer Berichtigung gemäß Artikel 13 des GvD Nr. 472 von 1997 durchgeführt wurden, muss das Kästchen jener Zeile angekreuzt werden, die dem Zeitraum der Verrechnung entspricht, in dem die beherrschende Gesellschaft die Möglichkeit der Berichtigung in Anspruch genommen hat.

Für die Abfassung der Übersicht VV wird auf den Abschnitt 4.2.9 betreffend die Übersicht VH verwiesen.

In **Zeile VV13** ist der Betrag der geschuldeten Akontozahlung, die von Seiten der beherrschenden Gesellschaft für die gesamte Gruppe festgesetzt wurde (vgl. Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991), anzugeben.

In das **Kästchen Methode** ist der Kode einzutragen, welcher der Methode entspricht, die bei

Ermittlung der Akontozahlung angewandt wurde:
 “1” historische Methode;
 “2” Methode aufgrund voraussehbarer Werte;
 “3” analytische – effektive Methode.

4.3.3 – ÜBERSICHT VW– ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER DER GRUPPE

In der Übersicht VW werden die Beträge zwecks Abrechnung der jährlichen Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens der Gruppe zusammengefasst.

TEIL 1 – Berechnung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens des Besteuerungszeitraumes

In **Zeile VW1** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen VL1 der Erklärung der beherrschenden und der beherrschten Gesellschaften einzutragen und falls die Beherrschung im Laufe des Jahres aufgelassen wird, ist diese Angabe aus Zeile VK30 zu entnehmen.

In **Zeile VW2** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen VL2 oder VK31 bei Auflösung der Beherrschung im Laufe des Jahres anzugeben, wie aus den Erklärungen aller Subjekte der Gruppe hervorgeht.

In der **Zeile VW3** ist die Steuerschuld anzugeben, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VW1 und VW2 ergibt, wenn der Betrag der Zeile VW1 über dem der Zeile VW2 liegt.

In der **Zeile VW4** ist das Steuerguthaben anzugeben, das sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Zeilen VW2 und VW1 ergibt, wenn der Betrag der Zeile VW2 über dem der Zeile VW1 liegt.

TEIL 2 – Berechnung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

ZUR BEACHTUNG: In den Zeilen VW20, VW22, VW23, VW24, VW28, VW29 und VW31 sind auch die Beträge einzuschließen, die aus den entsprechenden Zeilen der Übersichten VL jener Erklärungen hervorgehen, die von den einzelnen Gesellschaften, welche an der Abrechnung der Gruppe teilgenommen haben, eingereicht wurden.

In **Zeile VW20** ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres von Seiten der beherrschenden Gesellschaft der gesamten Gruppe beantragten Rückerstattungen anzuführen. Dieser Gesamtbetrag muss um jenen Betrag erhöht werden, der im Laufe des Jahres rückerstattet wurde und aus Zeile VL20 der Formblätter hervorgeht. Diese Formblätter sind für die Gesellschaften vorgesehen, die im Laufe des Jahres 2015 von Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung beteiligt sind, aufgenommen wurden.

Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen zwecks Inanspruchnahme des Verfahrens der Rückerstattungen während des Jahres, wird darauf hingewiesen, dass diese, gemäß dem genannten Ministerialbeschluss Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989, gegenüber jenen Gesellschaften vorliegen müssen, welche das Guthaben, das Gegenstand des Rückerstattungsantrages ist, übertragen haben.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die von Seiten der beherrschenden Gesellschaften während des Jahres ordnungsmäßig beantragten Rückerstattungsbeträge auch dann anzugeben sind, wenn diese Rückerstattungen noch nicht durchgeführt wurden.

Außerdem ist in derselben Zeile VW20 auch jener Teil der Akontozahlung anzugeben, der von der beherrschenden Gesellschaft für die beherrschten Gesellschaften, die nach der letzten Frist für die Einzahlung der Akontozahlung von der Gruppe ausgetreten sind, entrichtet wurde (siehe auch Zeile VK36).

Zeile VW21 den Gesamtbetrag der Guthabenüberschüsse angeben, der von jeder Gesellschaft der Gruppe übertragen wurde, die als Mantelgesellschaft fungiert im Sinne von Artikel 30 des Gesetzes Nr. 724 vom 23. Dezember 1994, bzw. im Sinne von Artikel 2, Absätze 36-decies und 36-undecies, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 148 vom 14. September 2011. Der anzugebende Betrag besteht aus der Summe der Beträge laut Feld 6 der Zeilen in Abschnitt I der Übersicht VS, für die das im Feld 4 vorgesehene Kästchen ausgefüllt wurde. Unter Beachtung der Bestimmungen in Bezug auf die Mantelgesellschaft können die Guthaben, die von den genannten Gesellschaften auf die Gruppe übertragen wurden, nicht mit den Schulden verrechnet werden, die von anderen teilnehmenden Gesellschaften übertragen wurden, und sind wieder auf die inaktiven kontrollierten Gesellschaften zu übertragen (siehe Beschluss Nr. 26 vom 30. Januar 2008 und Nr. 180 vom 29. April 2008). In der Zeile müssen ferner bei Übernahmen von konzernexternen Subjekten durch Tochtergesellschaften oder die Muttergesellschaft die im Laufe des Jahres, in dem die Übernahme erfolgte (vergleiche Abschnitt 3.4.3) für die übernommenen Gesellschaften angelauten Guthaben angegeben werden. Diese Guthaben können, wie vom Beschluss Nr. 78 von 2011 geklärt, nicht in die Liquidierung der Mehrwertsteuer des Konzerns eingehen.

In **Zeile VW22** ist der Betrag der absetzbaren Überschüsse, die sich auf die ersten drei Trimester des Jahres 2015 beziehen, anzugeben und von der beherrschenden Gesellschaft mittels Vordr. F24 bis zum Datum der Einreichung der Jahreserklärung als Ausgleich verwendet wurden. Man weist darauf hin, dass im Sinne des Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 nicht nur der Antrag für die Rückerstattungen während des Jahres gestellt werden kann, sondern auch die Möglichkeit besteht, diese Guthaben mit anderen geschuldeten Abgaben, Beiträgen und Prämien auszugleichen.

In **Zeile VW23** ist der Betrag der geschuldeten Zinsen, die von den beherrschten Gesellschaften für die periodischen dreimonatlichen Abrechnungen übertragen wurden, anzugeben (siehe Ministerialrundschriften Nr. 37 vom 30. April 1993). Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der Zinsen, die bei Einreichung der Jahreserklärung geschuldet sind, nicht in dieser Zeile, sondern getrennt in **Zeile VW36**, anzugeben ist.

In **Zeile VW24** sind die gesamten, von den einzelnen beherrschten Gesellschaften in Zeile VL24 der eigenen Erklärung angeführten Beträge anzugeben.

In **Zeile VW25** ist der Teil des Guthabens anzugeben, der in Zeile VW26 der Erklärung für das Jahr 2015 angeführt und von der beherrschten Gesellschaft mittels Vordruck F24 mit den anderen Abgaben ausgeglichen wurde.

In **Zeile VW26** ist der Gesamtbetrag des Guthabens anzugeben, das im Vorjahr nicht in Anspruch genommen wurde und aus Zeile VY5 der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2015 für das Jahr 2014 der beherrschenden Gesellschaft hervorgeht, welche diese Aufstellung für die gesamte Gruppe eingereicht hat.

In **Zeile VW27** ist das eventuelle Guthaben der Gruppe anzugeben, wofür in den Vorjahren eine Rückerstattung beantragt wurde, Voraussetzung ist, dass das zuständige Amt den Anspruch auf die Rückerstattung formell verweigert hat und den Steuerzahler ermächtigt hat das Guthaben selbst, für das Jahr 2015 bei der periodischen Abrechnung bzw. in der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen.

In **Zeile VW28** ist der Gesamtbetrag der besonderen Steuerguthaben anzuführen, die von den einzelnen Gesellschaften für die periodischen Abrechnungen und für die Akontozahlungen in Anspruch genommen wurden und aus den Zeilen VL28, Feld 1 der Gesellschaften der Gruppe, hervorgehen.

In **Zeile VW29** ist der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen, einschließlich der MwSt.-Akontozahlungen (siehe im Anhang) und der vierteljährlichen Zinsen, sowie jene Steuern und Zinsen anzugeben, welche infolge einer Berichtigung laut Art. 13 des GvD Nr. 472 von 1997 für das Jahr 2015 eingezahlt worden sind. Der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen ergibt sich aus der Summe der MwSt.-Beträge, die in Spalte "eingezahlte Schuldbeträge" im "Abschnitt Staatssteuer" der Einzahlungsvordrucke F24 angeführt sind und aus welchen die Abgabekodes in Bezug auf die periodischen Einzahlungen hervorgehen, auch wenn diese Einzahlungen infolge des Ausgleichs mit den Guthaben in Bezug auf Abgaben (oder auch bzgl. MwSt.), Beiträgen und Prämien effektiv nicht durchgeführt wurden.

In **Zeile VW31** ist der Gesamtbetrag der in Bezug auf den Steuerzeitraum 2015 vorgenommenen Zusatzeinzahlungen anzugeben, die von den Gesellschaften der Gruppe (mit Ausnahme der Geldstrafen) mit Hinsicht auf die Umsätze, die bereits im Register der zusammenfassenden Aufstellungen eingetragen wurden, getätigt worden sind. Es wird daran erinnert, dass jene zusätzlichen Steuereinzahlungen, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden, aber sich auf vorhergehende Jahre beziehen, nicht einzuschließen sind.

Einzuschließen hingegen ist auch die Summe der Beträge aus Zeile VL31 der Erklärungen aller Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen.

In **Zeile VW32** ist der Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld zu übertragen, falls die Summe der Beträge aus Spalte 2 der Guthaben (VW4 und von VW26 bis VW31) niedriger ist als die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (VW3 und von VW20 bis VW25). Der Betrag wird aus der Differenz zwischen den besagten Beträgen mittels Anwendung der nachstehenden Formel berechnet:

$$[(VW3 + VW20 + VW21 + VW22 + VW23 + VW24 + VW25) - (VW4 + VW26 + VW27 + VW28 + VW29 + VW31)]$$

In **Zeile VW33** ist der Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens anzuführen, falls die Summe der Beträge aus Spalte 2 der Guthaben (VW4 und von VW26 bis VW31) höher ist als die Summe der Beträge aus Spalte 1 der Schulden (VW3 und von VW20 bis VW25). Der Betrag wird aus der Differenz zwischen den besagten Beträgen mittels Anwendung der nachstehenden Formel berechnet:

$$[(VW4 + VW26 + VW27 + VW28 + VW29 + VW31) - (VW3 + VW20 + VW21 + VW22 + VW23 + VW24 + VW25)]$$

In **Zeile VW34** ist der Gesamtbetrag der Steuerguthaben anzugeben, der von den Gesellschaften der Gruppe bei Abgabe der Jahreserklärung in Anspruch genommen wurde.

In **Zeile VW36** ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzuführen, die von den Gesellschaften der Gruppe, welche die dreimonatliche Verrechnung anwenden, bei Abgabe der Jahreserklärung übertragen wurden.

Zeile VW38 Gesamte MwSt.-Schuld. Falls die Summe der Beträge aus den Zeilen VW32 und VW36 höher als die Summe der Beträge aus den Zeilen VW33 und VW34 ist, muss die Differenz in dieser Zeile angeführt werden. Falls dieser Betrag höher als Euro 10,33 ist (Euro 10,00 durch die Auf- und Abrundungen in der Erklärung), muss er in **Zeile VY1 übertragen** werden.

Wird die Zeile VW40 abgefasst, besteht der in der Zeile VY1 anzugebende Betrag aus der Differenz zwischen den Beträgen laut Zeile VW38 und Zeile VW40.

Zeile VW39 Gesamtes MwSt.-Guthaben. Falls die Summe der Beträge aus den Zeilen VW33 und VW34 höher als die Summe der Beträge aus den Zeilen VW32 und VW36 ist, muss die Differenz in dieser Zeile angeführt werden. Dieser Betrag ist in Zeile VY2 zu übertragen. Wird die Zeile VW40 abgefasst, muss in Zeile VY2 jener Betrag angeführt werden, der sich durch die Summe der Beträge aus den Zeilen VW39 und VW40 ergibt.

In **Zeile VW40** ist der Betrag anzugeben, der dem rückerstatteten Guthaben nach Abzug der gezahlten Bußgelder und Zinsen entspricht, falls im Verlauf des Steuerzeitraums, auf den sich die Erklärung bezieht, Beträge gezahlt wurden, die durch entsprechende Beitreibungsurkunden aufgrund der unrechtmäßigen Verrechnung bestehender, aber nicht verfügbarer Guthaben eingefordert wurden (z. B. Verwendung von Guthaben, die über der Jahreshöchstgrenze liegen, so wie von Art. 34 des Gesetzes Nr. 388/2000 und Art. 9, Absatz 2 des G.v.D. Nr. 35/2013 vorgesehen. Durch diese Ausweisung wird die Gültigkeit des weitergeleiteten Guthabens erneuert und dem Guthaben gleichgestellt, das im Steuerzeitraum angelaufen ist, auf den sich diese Erklärung bezieht.

4.3.4 – ÜBERSICHT VY – ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MwSt. BZW. DES STEUERGUTHABENS DER GRUPPE

In diese Übersicht ist die geschuldete MwSt. bzw. das Steuerguthaben der Gruppe zu übertragen.

Ab diesem Jahr nimmt die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft durch Abfassung dieser Übersicht, insbesondere der Zeile VY4, die Beantragung der Rückerstattung des aus der zusammenfassenden Aufstellung des Konzerns resultierenden Guthabens vor.

Zeile VY1, geschuldeter Betrag. In dieser Zeile ist der entsprechende Betrag aus Zeile VW38 zu übertragen. Wird die Zeile VW40 abgefasst, besteht der anzugebende Betrag aus der Differenz zwischen den Beträgen laut Zeile VW38 und Zeile VW40. Diese Zeile ist nicht abzufassen wenn der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. gleich bzw. unter 10,33 Euro liegt (10,00 Euro durch die Auf- bzw. Abrundungen in der Erklärung).

Zeile VY2, Guthaben. In dieser Zeile ist der Betrag des Jahresüberschusses der abzugsfähigen Steuer aus Zeile VW39 anzugeben, der in den folgenden Zeilen VY4, VY5 und VY6 aufzuteilen ist. Ist die Zeile VW40 abzufassen, muss die Summe der Beträge aus den Zeilen VW39 und VW40 übertragen werden.

Zeile VY3, Einzahlungsüberschuss. In dieser Zeile ist der mit Hinsicht auf den Betrag aus Zeile VY1 in Übermaß bezahlten Betrag anzuführen. Diese Zeile ist auch abzufassen, falls Steuern entrichtet wurden und sich bei der Abfassung der Aufstellung 26PR/2016 ein Steuerguthaben ergibt. In diesem Fall ist der volle fälschlicherweise eingezahlte Betrag anzugeben. Dieser Überschuss muss in dieser Zeile angeführt werden, wenn der Betrag der Jahresabrechnung durch eine einmalige Zahlung entrichtet oder der Betrag in Raten eingezahlt wurde, dieser Überschuss jedoch durch die folgenden Ratenzahlungen nicht ausgeglichen werden konnte. Außerdem ist in dieser Zeile der eventuelle Guthabenbetrag in Bezug auf den Steuerzeitraum anzugeben, auf den sich diese Erklärung bezieht, das in einem höheren Umfang verrechnet wurde, als sich aus dieser Erklärung ergibt, oder in einem Umfang, der über dem Jahreshöchstbetrag von 700.000 Euro liegt, so wie vorgesehen von Art. 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013, und das spontan weitergeleitet wurde entsprechend dem Verfahren laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 7. Juni 2002 (Antwort zu Frage 6.1) und Beschluss 452/E vom 27. November 2008. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag des weitergeleiteten Guthabens nach Abzug des Strafgeldes und der Zinsen angegeben werden muss, die ggf. als Rücktritt vom Versuch gezahlt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem MwSt.-Guthaben in Zeile VY2, sowie bei einem Einzahlungsüberschuss in Zeile VY3, die Summe der Beträge, die in diesen Zeilen angeführt sind, in den Zeilen VY4, VY5 und VY6 aufgeteilt werden muss.

Zeile VY4, in dieser Zeile ist der Betrag anzugeben, wofür eine Rückerstattung beantragt wurde. Der entsprechende Betrag muss mit dem Betrag aus Zeile VS20, Feld 1 übereinstimmen. Davon ausgenommen ist der niedrigste im letzten Dreijahreszeitraum absetzbare Überschuss. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung des Guthabensüberschusses der Gesellschaften der Gruppe, welche die vom Gesetz vorgesehenen Eigenschaften gemäß Art. 30 aufweisen (siehe Rundschreiben Nr. 13 vom 5. März 1990), nur von den beherrschenden Körperschaften oder Gesellschaften beantragt werden kann.

Im Feld 2 muss der Teil des Rückerstattungsbetrages angeführt werden, für den die beherrschende Gesellschaft das vereinfachte Rückerstattungsverfahren durch den Einhebungsbeamten anwenden möchte.

Dieser Teilbetrag kann, zusammen mit den Beträgen, die im Laufe des Jahres 2016 bereits mit

dem Vordruck F24 verrechnet wurden oder verrechnet werden, die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze von 700.000 Euro (Artikel 9, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2013) nicht überschreiten.

In **Zeile VY5** ist der Betrag anzugeben, der im nächsten Jahr zum Abzug übertragen werden soll oder der im Vordruck F24 ausgeglichen werden soll. Im Sinne von Art. 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 1. Juli 2009, so wie umgewandelt von Artikel 8, Absätze 18 und 19, des Gesetzesdekrets Nr. 16 von 2012, kann die Verrechnung des jährlichen MwSt.-Guthabens über 5.000 Euro ab dem 16. Tag des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, aus der er hervorgeht. Für Erläuterungen und Vertiefungen zu den vom Artikel 10 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 eingeführten Bestimmungen siehe Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2009 und Rundschreiben Nr. 57 vom 23. Dezember 2009 und Nr. 1 vom 15. Januar 2010.

Zeile VY6, diese Zeile ist den Körperschaften und den beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche sich für das vom Art. 117 und folgende des TUIR vorgesehene Steuerkonsolidierung entschieden haben. Diese Subjekte haben die Möglichkeit das aus der Jahreserklärung hervorgehende MwSt.-Guthaben der Gruppe zwecks Ausgleichs der von der konsolidierten Gesellschaft geschuldeten IRES gänzlich oder teilweise abzutreten. In der Zeile muss im **Feld 1** die Steuernummer des konsolidierenden Unternehmens und im **Feld 2** der abgetretene Guthabenbetrag angegeben werden, wie vom Art. 7, Absatz 1, Buchst. b) des Dekrets vom 9. Juni 2004 vorgesehen. Um die Guthaben über 15.000 Euro und das erzeugte Guthaben von anderen Subjekten zur Verrechnung verwenden zu können, ist, wie im Rundschreiben Nr. 28 von 2014 erklärt, ein Bestätigungsvermerk oder die alternative Unterzeichnung des Kontrollorgans erforderlich, und zwar sowohl in der Erklärung des Subjekts, das das Guthaben überträgt, als auch auf der Erklärung des Subjekts, das das erhaltene Guthaben verwendet.

4.3.5 – ÜBERSICHT VZ – ABSETZBARE ÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE AUS DEN VORJAHREN

Diese Übersicht ist nur im Falle eines Rückerstattungsantrages für den niedrigsten im letzten Dreijahreszeitraum absetzbaren Überschuss, wie von Art. 30, Absatz 4 vorgesehen, abzufassen und kann nur von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden, falls sie in den zwei vorhergehenden Jahren (2013 und 2014) einen Guthabenüberschuss der Gruppe übertragen hat, diesen im folgenden Jahr in Absetzung gebracht hat und auch für das Jahr 2015 einen Guthabenüberschuss der Gruppe ermittelt hat (Zeile VY2 der vorliegenden zusammenfassenden Aufstellung). Sind diese Bedingungen gegeben, steht die Rückerstattung für den niedrigeren dieser Beträge der genannten abzugsfähigen Überschüsse (mit Bezug auf den Teil, dessen Rückerstattung noch nicht beantragt bzw. nicht im Vordruck F24 verrechnet wurde) zu. Der Vergleich ist zwischen den MwSt.-Beträgen vorzunehmen, die in den zwei vorhergehenden Jahren abgesetzt wurden (in die Zeilen **VZ1** und **VZ2** zu übertragen):

- **für das Jahr 2013** entspricht dieser Betrag der Differenz zwischen dem abgezogenen MwSt.-Guthaben oder den in Zeile VY5 angeführten Ausgleich und den in Zeile VW25 angeführten Betrag der MwSt.-Erklärung 2015 für das Jahr 2014 und zwar nur für jenen Teil, der den mittels Vordruck F24 durchgeführten Ausgleich in Bezug auf die unterschiedlichen MwSt.-Abgaben betrifft.
- **für das Jahr 2014** entspricht dieser Betrag der Differenz zwischen dem abgezogenen MwSt.-Guthaben oder den in Zeile VY5 angeführten Ausgleich und den in Zeile VW25 angeführten Betrag der MwSt.-Erklärung 2016 für das Jahr 2015 und zwar nur für jenen Teil, der den mittels Vordruck F24 durchgeführten Ausgleich in Bezug auf die unterschiedlichen MwSt.-Abgaben betrifft.

4.3.6 – UNTERFERTIGUNG DER AUFSTELLUNG

Die Unterschrift der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft ist im dazu vorgesehenen Feld gut leserlich anzubringen.

Zudem sind die Kästchen in Bezug auf die Übersichten anzukreuzen.

ANHANG

■ MwSt.- AKONTOZAHLUNGEN (Zeile VH13)

Die Pflicht der MWSt.-Akontozahlung, die jährlich innerhalb 27. Dezember vorgenommen werden muss, wurde von Artikel 6, Absätze von 2 bis 5-quer des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990 in geltender Fassung eingeführt (vgl. diesbezüglich die Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991, Nr. 73 vom 10. Dezember 1992 und Nr. 40 vom 11. Dezember 1993, den Beschluss Nr. 157 vom 23. Dezember 2004). Für jene Subjekte, die im Fernmeldewesen tätig sind und mit Dekret Nr. 366 vom 24. Oktober 2000 ermittelt werden und für jene, die Wasser, Gas, Strom zuführen und den städtischen Müll entsorgen usw. und mit Dekret Nr. 370 vom 24. Oktober 2000 ermittelt werden, hat Art. 1, Absatz 471 des Gesetzes Nr. 311 vom 27. Dezember 2004, eine besondere Methode der Ermittlung für die Akontozahlung eingeräumt. Insbesondere wurde vorgesehen, dass diese Subjekte, die im Vorjahr eine MwSt. von über zwei Millionen Euro eingezahlt haben, verpflichtet sind die Akontozahlung in einem Ausmaß von 97% jenes Betrages zu ermitteln, der dem Durchschnitt der durchgeführten vierteljährlichen Einzahlungen oder der Einzahlungen entspricht, die für die drei vorhergehenden Vierteljahre des laufenden Jahres hätten vorgenommen werden müssen. Mit dieser Berechnungsweise wird sowohl die historische Methode als auch die vorausschauende Methode des Voranschlags ausgeschlossen, während weiterhin die Möglichkeit besteht, die so genannte Methode der effektiven Berechnung, wie von Absatz 3-bis des Art. 6 des Gesetzes Nr. 405 von 1990 (vgl. Rundschreiben Nr. 54 vom 23. Dezember 2005 und Beschluss Nr. 144 vom 20. Dezember 2006) vorgesehen, anzuwenden.

■ REISEAGENTUREN

TEIL 1 - Reiseagenturen und Fremdenverkehrsbüros (Art. 74-ter)

Artikel 74-ter beinhaltet das Besteuerungssystem zur Tätigkeit der Reiseagenturen und der Fremdenverkehrsbüros. Diese Büros organisieren und verkaufen in eigener Rechnung bzw. durch Vertreter Reisepakete, die aus Reisen, Ferienaufenthalten, Rundreisen "alles inbegriffen" und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, aus Veranstaltungen, Kongressen und ähnlichem bestehen und welche mehrere Dienstleistungen beinhalten und in einer einzigen Zahlung, die aus einer einzigen Transaktion hervorgeht, berechnet werden. In objektiver Hinsicht wird klargestellt, dass die Reisepakete jene im Sinne des Art. 2 des GvD Nr.111 vom 17. März 1995 sind.

Gleichfalls sind die einzelnen Dienstleistungen im Fremdenverkehr, gemäß Absatz 5-bis des Art. 74-ter der Sonderbesteuerung, der Anwendung der absetzbaren Methode von Grundlage zu Grundlage, unterworfen, im Falle dass letztere im Reisebüro angeboten und im Vorhinein gekauft wurden. Unter den einzelnen Dienstleistungen versteht man den "Ankauf einer Einheit" von einzelnen Reisedienstleistungen (wie zum Beispiel Hotelzimmer oder Ticketflüge) unabhängig von den spezifischen Ansprüchen des Reisenden. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Veranstalter von Rundreisen, dabei sind alle Subjekte, unabhängig von der Einrichtung, welcher sie angehören (Vereinigungen, öffentliche oder private Körperschaften usw.), zu verstehen, welche Reisepakete gemäß Absatz eins des genannten Art. 74-ter veranstalten und zur Verfügung der Reisenden stellen. Die besondere Besteuerung wird hingegen nicht auf die Reise- und Fremdenverkehrsbüros angewandt, welche nur eine Vermittlungstätigkeit zugunsten der Kunden ausüben, das heißt, welche im Namen und für Rechnung der Reisenden handeln; in diesem Fall ist das ordentliche Kriterium für die Berechnung der MwSt., begründet auf das Abzugssystem "Steuer von Steuer" anzuwenden. Unter diese Geschäftsfälle fallen zum Beispiel die Hotel- und Reisebuchungen, der Verkauf von Fahrkarten, die Dienstleistungen bezüglich Vidimierung von Reisepässen und dergleichen, welche auf Ansuchen des Reisenden durchgeführt werden. Für weitere Erläuterungen hinsichtlich der Sonderbesteuerung, welche auf den besagten Bereich angewandt werden kann, wird auf das Ministerialrundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 und auf die Durchführungsbestimmung verwiesen, die mit MD Nr. 340 vom 30. Juli 1999 (veröffentlicht im AB Nr. 231 vom 1. Oktober 1999) genehmigt wurde.

Für die Festsetzung der in den Übersichten, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt, anzugebenden Daten wurde die nachfolgende Aufstellung A vorbereitet, die zuvor ausgefüllt und auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden muss.

AUFSTELLUNG A ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG ZU VERWENDEN

| ZEILE | REISEN | ENTGELTE | KOSTEN |
|--|---|--|--------|
| 1 | zur Gänze innerhalb der EU | | |
| 2 | zur Gänze außerhalb der EU | | |
| 3 | gemischt | | |
| 4 | GESAMTBETRAG (Summe der Zeilen 1, 2 und 3) | | |
| 5 | Die gemischten Kosten aufteilen: für den Teil innerhalb der EU | | |
| 6 | für den Teil außerhalb der EU | | |
| Ermittlung der Entgelte für den Teil innerhalb und außerhalb der EU | | | |
| 7 | Prozentsatz aus den gemischten Kosten (Zeile 5 : Zeile 3) x 100 | <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> % | |
| 8 | Gemischte Entgelte für den Teil innerhalb der EU (Zeile 3 x Zeile 7) : 100 | | |
| 9 | Gesamtbetrag der Entgelte innerhalb der EU (Zeile 1 + Zeile 8) | | |
| 10 | Gesamtbetrag der Entgelte außerhalb der EU (Zeile 2 + Zeile 3 – Zeile 8) | | |
| 11 | Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten (Zeile 1 + Zeile 5) | | |
| 12 | Kostenguthaben des Vorjahres (aus Zeile 14 der Aufstellung auf das Jahr 2014) | | |
| 13 | Bruttobemessungsgrundlage [Zeile 9 - (Zeile 11 + Zeile 12)] bzw. | | |
| 14 | Kostenguthaben [(Zeile 11 + Zeile 12) - Zeile 9] | | |
| 15 | Besteuerungsgrundlage nach Abzug von 21% | | |
| 16 | Besteuerungsgrundlage nach Abzug von 22% | | |

ABFASSUNGSART DER AUFSTELLUNG A:

- in **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze innerhalb der Europäischen Union (EU) durchgeführten Reisen anzugeben;
 - in **Zeile 2** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze außerhalb der EU durchgeführten Reisen anzugeben;
 - in **Zeile 3** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der gemischten Reisen anzuführen, also jener Reisen, die teils innerhalb und teils außerhalb der EU durchgeführt wurden;
 - in **Zeile 4** ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten aus den vorhergehenden Zeilen anzuführen;
 - in den **Zeilen 5 und 6** sind die Kosten bezüglich der gemischten Reisen (aus Zeile 3) getrennt für den Teil innerhalb und den Teil außerhalb der EU anzuführen;
 - in **Zeile 7** ist der Prozentsatz der gemischten Kosten anzugeben [(Zeile 5 : Zeile 3) x 100];
 - in **Zeile 8** ist der Gesamtbetrag der Entgelte der gemischten Reisen bezüglich des Teiles innerhalb der EU anzugeben, der durch die Multiplikation des Betrages der Entgelte aus Zeile 3 mit dem Prozentsatz aus Zeile 7 zu berechnen ist;
 - in **Zeile 9** ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte anzugeben, der sich aus der Summe der Entgelte für Reisen innerhalb der EU (Zeile 1) und der Entgelte bezüglich der gemischten Reisen in der EU (Zeile 8) ergibt;
 - in **Zeile 10** ist der Gesamtbetrag der Entgelte für Reisen außerhalb der EU anzugeben, der sich durch das Summieren der Beträge aus den Zeilen 2 und 3 und durch Abzug des Betrages aus Zeile 8 ergibt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Betrag mit den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen zusammenzurechnen ist (Zeile VX4, Feld 3, Kästchen 3), falls ein Rückerstattungsantrag eingereicht wird;
- in **Zeile 11** ist der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten anzugeben, der sich aus der Summe der Kosten für gänzlich innerhalb der EU durchgeführte Reisen (Zeile 1) und der Kosten für die gemischten Reisen für den Teil innerhalb der EU (Zeile 5) ergibt;
 - in **Zeile 12** ist das Kostenguthaben bezüglich des Vorjahres anzugeben, das der Zeile 14 der Aufstellung A der Erklärung IVA/2015 bezüglich des Jahres 2014 entnommen werden kann.
 - in den **Zeilen 13 und 14**, die eine Zeile kann in Alternative zur anderen abgefasst werden, ist entsprechend die Nettobemessungsgrundlage oder das Kostenguthaben anzugeben und durch Anwendung folgender Formel berechnet werden:

$$[\text{Zeile 9} - (\text{Zeile 11} + \text{Zeile 12})]$$

Falls das Ergebnis positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile 13 zu übertragen, ist es hingegen negativ, muss der entsprechende Betrag in Zeile 14 übertragen werden, wobei das positive Vorzeichen anzuführen ist;

- In **Zeile 15** ist die Nettobemessungsgrundlage von 22% anzugeben.

Übertrag der Angaben in die Übersichten der Erklärung

Zur Festlegung des Umsatzes und des Gesamtbetrags der Einkäufe müssen einige Angaben der Aufstellung A in die Übersichten VE und VF nach den unten genannten Kriterien übertragen werden:

- a) Ergibt sich eine Nettobemessungsgrundlage (bzw. wenn Zeile 13 ausgefüllt wurde), ist der Betrag laut Zeile 15 in die Zeile VE22 (Nettobemessungsgrundlage von 22%) in die Zeile VE22 zu übertragen, und zwar zusätzlich zu den Beträgen der anderen, ggf. durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge. Der restliche Teil der Entgelte, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag aus Zeile 4 und dem Betrag aus Zeile 13 ergibt, muss in Zeile **VE32** zusätzlich zu den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsfällen, welche eventuell getätigt wurden, übertragen werden;
- b) falls ein Kostenguthaben aufscheint (bzw. falls die Zeile 14 abgefasst wurde), muss der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 4 zusätzlich zu den Beträgen der anderen nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, falls solche durchgeführt worden sind, in Zeile **VE32** übertragen werden.

In beiden Fällen ist der Gesamtbetrag der Kosten aus Zeile 4 zusätzlich zu den Beträgen der eventuell durchgeführten nicht steuerpflichtigen Anschaffungen in **Zeile VF13** zu übertragen. Ausgenommen sind die Anschaffungen von Seiten der Subjekte, die auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben; diese Anschaffungen sind in Zeile **VF15** anzugeben.

■ LANDWIRTSCHAFT**1. Landwirtschaftliche Unternehmer**

Im Sinne des Art. 34, zweiter Absatz werden folgende Subjekte als Landwirtschaftliche Unternehmer betrachtet:

- a) Subjekte, welche Tätigkeiten gemäß Art. 2135 des BGB ausüben und welche die Fischereitätigkeit im Süßwasser bzw. die Fisch-, Pilz-, Austernzucht ausüben und sonstige Muscheln, Schalentiere und Frösche züchten;
- b) landwirtschaftliche Einrichtungen, welche den Preisstop vornehmen oder sonstige Subjekte, welche in Rechnung dieser Einrichtungen und in Anwendung der Regelungen der Europäischen Union, welche die gemeinschaftliche Organisation bei der Vermarktung dieser Erzeugnisse betreffen, Veräußerungen von Erzeugnissen durchführen;
- c) die Genossenschaften, ihre Konsortien, die Vereinigungen und deren gegründete Gemeinschaften, die aufgrund der geltenden Bestimmungen als solche anerkannt sind und Veräußerungen der Erzeugnisse vornehmen, die vorwiegend von den Gesellschaftern, Mitgliedern oder Beteiligten hergestellt wurden und als Rohprodukte oder vor Zubereitung oder Verarbeitung verkauft wurden; Körperschaften welche laut Gesetz auch genossenschaftliche Veräußerungen von zubereiteten oder verarbeiteten Produkten in Rechnung der Hersteller vornehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Bestimmung durch Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 35 vom 14. März 2005 abgeändert wurde und gegenüber den Vereinigungen, die vorwiegend, die von den Mitgliedern hergestellten Produkte verkaufen, die Anwendung der Sonderbesteuerung mit Absetzung auf die gesamten Veräußerungen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Fischereiprodukte, die unter jene fallen, die in der Tabelle A, Teil I, dem DPR Nr. 633 von 1972 (vgl. Rundscheiben Nr. 1 vom 17. Januar 2006) angeführt sind, vorsieht.

2. MWSt.-Sonderbesteuerung für landwirtschaftliche Unternehmer

Landwirtschaftliche Unternehmer, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereiprodukte veräußern, die im ersten Teil der Tabelle A) angegeben sind (diese Tabelle ist dem DPR Nr. 633 von 1972 beigeschlossen), müssen den von Art. 19 vorgesehenen pauschalen Absetzbetrag auf den steuerpflichtigen Gesamtbetrag des Geschäftsumsatzes durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnen, wie dieser für jede Art von Produkten mit Dekret des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für die Landwirtschaftspolitik vorgesehen ist und mit Dekret vom 23. Dezember 2005 abgeändert wurde.

Die Steuer wird durch Anwendung der eigenen Prozentsätze auf jedes Produkt berechnet, außer es werden auf den Verkauf der Erzeugnisse an Personen, welche gemäß Absatz 2, Buchstabe c) des Art. 34 der Sonderbesteuerung unterliegen und auf die Veräußerungen, die von Personen in Anwendung des Absatzes 6, erster und zweiter Satz desselben Artikels 34 durchgeführt werden, die Prozentsätze angewandt, die den Ausgleichsprozentsätzen entsprechen.

3. Von der Steuer befreite landwirtschaftliche Unternehmer

Von der Zahlung der Steuer und von allen Aufbewahrungs- und Buchhaltungspflichten sowie von der Vorlage der Jahreserklärung sind die landwirtschaftlichen Erzeuger befreit, die 2014 einen Umsatz von nicht mehr als Euro 7.000 erzielt haben.

Der Geschäftsumsatz muss mindestens zu zwei Dritteln aus den veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sowie aus den Fischereiprodukten bestehen. Diese Produkte sind aus dem ersten Teil der Tabelle A, die dem DPR Nr. 633/1972 beigeschlossen ist, zu entnehmen (Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 und Rundschreiben Nr. 154 vom 19. Juni 1998, Absatz 2).

4. Abfassungsmodalitäten der Erklärung

In der unten angeführten Aufstellung werden Erläuterungen für die Abfassung der Übersichten der Erklärung, mit Hinsicht auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmer angeführt.

| Landwirtschaftliche Unternehmer Geschäftsumsatz <= 7.000 Euro Veräußerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse >= 2/3 des Umsatzes | VON DER ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG BEFREIT | | | | |
|--|--|---|-----------------------------|------------|---|
| Steuerbefreite landwirtschaftliche Unternehmer, der den Höchstbetrag von 1/3 der Geschäftsfälle, die verschieden von den landw. Geschäften sind, überschritten hat | VE Teil 1 landw. Geschäfte mit Ausgleichsprozentsätzen | VE Teil 2 verschiedene Geschäfte mit eigenen Prozentsätzen | VF registrierte Einkäufe | VH NEIN | VF Teil 3-B VF38 (aus VE-Teil 2) für verschiedene Geschäftsfälle; VF50 zustehende Absetzung für Geschäftsfälle aus VF38; von VF39 bis VF47 (aus VE Teil 1) VF51 theoretischer Absetzbetrag der MwSt. |
| Landwirtschaftliche Unternehmer Umsatz > 7.000 Euro (ordentliche Sonderbesteuerung) | VE Teil 1 Einbringungen an Genossenschaften mit Ausgleichsprozentsätzen | VE Teil 2 Verkauf von landw. Produkten mit eigenen Prozentsätzen Verschiedene Geschäftsfälle mit eigenen Prozentsätzen | VF registrierte Einkäufe | VH JA | VF Teil 3-B VF38 (aus VE-Teil 2) für verschiedene Geschäftsfälle; VF50 zustehende Absetzung für Geschäftsfälle aus VF38; VF39 bis VF47 aus VE Teil 1 und Teil 2 (für die entsprechenden Ausgleichsprozentsätze) VF51 theoretischer MwSt.-Absetzbetrag |
| Genossenschaften und verschiedene Subjekte gemäß Buchst. b) und c) des Art. 34 | VE Teil 1 Einbringungen an Konsortien mit Ausgleichsprozentsätzen | VE Teil 2 Verkauf von landw. Produkten mit eigenen Prozentsätzen. Verschiedene Geschäftsfälle mit eigenen Prozentsätzen | VF registrierte Einkäufe | VH JA | VF Teil 3-B VF38 (aus VE-Teil 2) für verschiedene Geschäftsfälle; VF50 zustehende Absetzung für Geschäftsfälle aus VF38; VF39 bis VF47 aus VE Teil 1 und Teil 2 (für die entsprechenden Ausgleichsprozentsätze) VF51 theoretischer MwSt.-Absetzbetrag |

5. Ermittlung des zugelassenen MwSt.-Absetzbetrages (Übersicht VF – Teil 3-B)

Nachstehend werden für landwirtschaftliche Unternehmen, die zur Abfassung von Teil 3-B der Übersicht VF verpflichtet sind, Erläuterungen angeführt.

Zeile VF38 ist den gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen vorbehalten und zwar jenen, die auch steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt haben, die verschieden von jenen sind, die im 1. Absatz des Artikels 34 und im 1. Absatz des Art. 34-bis angeführt sind und gegenüber welchen, die Steuern der nicht abschreibbaren Anschaffungen und Einführen von Gütern und Dienstleistungen abgezogen wird, die ausschließlich für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen beansprucht werden, welche Gegenstand der Geschäfte selbst sind. Man weist darauf hin, dass man für die korrekte Ermittlung der obgenannten verschiedenen Geschäfte den erweiterten Begriff zu den landwirtschaftlichen Tätigkeiten vor Augen halten muss, der vom neuen Text des Art. 2135 des BGB eingeführt wurde und in welchem auch die Tätigkeiten einzuschließen sind, die zum gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft gehören. Demnach wurde der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmers in der neuen Fassung des Art. 1 des GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001 neu überarbeitet, indem alle von den landwirtschaftlichen Unternehmern ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die gemäß Art. 34, der MwSt.-Sonderbesteuerung unterliegen, untereinander in Zusammenhang gebracht werden. Es handelt sich dabei um alle Tätigkeiten, welche die Verarbeitung, die Aufbewahrung, die Vermarktung und die Aufwertung der Produkte zum Gegenstand haben, Voraussetzung ist, dass es sich dabei "vorwiegend" um Erzeugnisse aus der Bebauung des Grundstückes, des Waldes oder der Tierzucht handelt.

In allen Fällen, wo das Erfordernis der "Vorrangigkeit" der Güter eigener Produktion gegenüber jenen, die bei Dritten gekauft wurden, eingehalten werden muss, findet die Regelung der sogenannten "gemischten Unternehmen", wie von Absatz 5 des Art. 34 vorgesehen, keine Anwendung.

Die ausschließliche Vermarktungstätigkeit der Produkte, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer bei Dritten angekauft wurden, bleibt hingegen von der Anwendung der MwSt.-Sonderregelung gemäß Art. 34 ausgeschlossen, da diese Tätigkeit in keinem Zusammenhang zu den eigenen Produktionsgütern steht und auch nicht als zusätzliche Tätigkeit zur Bewirtschaftung des Bodens, des Waldes oder zur Viehzucht betrachtet werden kann. Für weitere Erläuterungen, siehe Rundschreiben Nr. 44 vom 14. Mai 2002.

In Zeile VF38 ist der steuerpflichtige Betrag und die Steuer der Abtretungen von Produkten und Dienstleistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen Abtretungen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen) und von den gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt wurden. Die entsprechende abzugsfähige Steuer dieser Geschäfte muss in Zeile VF50 übertragen werden. Für die Berechnung der abzugsfähigen Steuern innerhalb der im fünften Absatz des Art. 34 vorgesehenen Höchstbeträge,

muss der Steuerzahler die Berechnung getrennt und gemäß Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997, Abschnitt 6.4, durchführen.

■ AGRITOURISMUS

Der Art. 5, Absatz 2, des Gesetzes 413/1991 hat für Steuerzahler, die Agritourismus im Sinne des Gesetzes Nr. 96 vom 20. Februar 2006 anbieten, eine besondere pauschale MwSt.-Ermittlung eingeführt. Die von diesen Steuerzahlern geschuldete Steuer wird aufgrund des Differenzbetrages berechnet, wobei ein pauschaler Absetzbetrag von 50% in Bezug auf die in diesem Zeitraum registrierten oder registrierungspflichtigen Geschäfte anzuwenden ist (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF30 und VF57).

Dieses pauschale Steuerermittlungssystem ist mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften, auch für die Einkommensteuern laut Absatz 1 desselben Art. 5 vorgesehen.

Dieser Artikel sieht außerdem für Steuerzahler, welche die geschuldete Steuer nicht pauschal berechnen wollen, die Möglichkeit vor, die getroffene Wahl in der MwSt.-Erklärung jenes Jahres mitzuteilen, in dem diese Wahl auch zwecks Einkommensteuer gültig ist (siehe Zeile VO32). Es wird darauf hingewiesen dass landwirtschaftliche Unternehmer, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit und den Agritourismus ausüben, im Sinne des Art. 36, Absatz 4, getrennte Buchhaltungen führen und zwei (bzw. mehrere) Vordrucke abfassen müssen. Im Falle von getrennten Buchhaltungen müssen für die internen Übertragungen von einer Tätigkeit zur anderen, Rechnungen ausgestellt werden, die der MwSt. zu unterwerfen sind.

■ MIT DER LANDWIRTSCHAFT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

Art. 2, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 350 vom 24. Dezember 2003 (Finanzgesetz 2004) hat für die landwirtschaftlichen Unternehmer, welche "Tätigkeiten ausüben, die auf die Produktion von Gütern, und Dienstleistungen gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgerichtet sind" ein pauschales MwSt.-Absetzsystem eingeführt. Dieses System, dessen Regelung im Artikel 34-bis enthalten ist, sieht vor, dass die geschuldete Steuer durch Anwendung eines pauschalen Absetzungsprozentsatzes von 50 Prozent auf die Steuer der durchgeführten, steuerpflichtigen Geschäftsfälle ermittelt wird (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF30 und VF57). Im Rundschreiben Nr. 6 vom 16. Februar 2005 wird darauf hingewiesen, dass das von Artikel 34-bis eingeführte System nur für jene Dienstleistungstätigkeiten anzuwenden ist, welche "vorwiegend durch die Verwendung von Maschinen und Ressourcen, die zum gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft gehören, geliefert werden" (siehe den letzten Teil des 3. Absatzes des Artikels 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Mit Hinsicht auf das Buchhaltungssystem weist das Rundschreiben Nr. 6 von 2005 darauf hin, dass im Falle einer gleichzeitigen Ausübung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Sondersystem gemäß Artikel 34 unterliegen und der Ausübung von Dienstleistungen, die dem pauschalen Absetzungsprozentsatz gemäß Artikel 34-bis unterliegen, die Pflicht besteht, die getrennte Besteuerung im Sinne des Art. 36, anzuwenden. Diese Verpflichtung ist nicht gegeben, wenn sich der Steuerzahler entschließt für beide Tätigkeiten die ordentliche Besteuerung anzuwenden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung der Wahl, die von Artikel 34-bis, Absatz 2 vorgesehen ist, durch Ankreuzen des Kästchens 5 in Zeile **VO3**, durchzuführen ist. Diese Wahl ist bis Widerruf und jedenfalls für mindestens drei Jahre bindend.

Die Mitteilung hinsichtlich des Widerrufs erfolgt durch Ankreuzen des Kästchens 6 der Zeile VO3.

Für die Anwendung der getrennten Buchhaltung müssen die Landwirtschaftsunternehmen zwei (bzw. mehrere) Formblätter verwenden, damit die Buchhaltungsangaben der Tätigkeit, die dem Sondersystem gemäß Artikel 34 unterliegt, gesondert von der Tätigkeit, die dem Pauschalssystem gemäß Artikel 34-bis unterliegt, angeführt werden können. Wie im Rundschreiben Nr. 6 von 2005 angeführt, kann das Sondersystem gemäß Artikel 34-bis auch für Dienstleistungen angewandt werden, die nur gelegentlich durchgeführt werden. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur getrennten Buchhaltung, es wird jedoch in jedem Fall die getrennte Eintragung der genannten Geschäftsfälle, gefordert.

Damit die Steuerzahler für die MwSt.-Jahreserklärung nur ein einziges Formblatt abfassen müssen, wurde im Teil **3-C** der Übersicht **VF** die Zeile **VF55** eingeführt (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF55 und VF57).

Die Anschaffungen für diese Geschäftsfälle sind in Zeile **VF13** zu übertragen.

In der unten angeführten Aufstellung sind Erläuterungen für die Abfassung der Erklärung seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer angeführt, die das Sondersystem gemäß Artikel 34-bis angewandt haben.

| Ausgeübte Tätigkeiten | Abfassungsart der Erklärung |
|---|---|
| Landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 34 Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeit gemäß Art.34-bis | Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung 1 Formblatt landwirtschaftliche Tätigkeit und Abfassung Teil 3-B, Übersicht VF 1 Formblatt verbundene Agrartätigkeit und Ausfüllen der Zeile VF30 Kästchen 7 |
| Landwirtschaftliche Tätigkeit mit ordentlicher Besteuerung aufgrund der Wahl Mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeit gemäß Art. 34-bis | Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung 1 Formblatt landwirtschaftliche Tätigkeit 1 Formblatt verbundene Agrartätigkeit und Ausfüllen der Zeile VF30 Kästchen 7 |
| Landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Art. 34 Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis | Getrennte Eintragung der Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis 1 Formblatt, das sowohl die Angaben der landwirtschaftlichen Tätigkeit als auch die Angaben der gelegentlichen Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis beinhaltet landwirtschaftliche Tätigkeit, Abfassung Teil 3-B der Übersicht VF Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis, Abfassung der Zeile VF55 |
| Landwirtschaftliche Tätigkeit mit ordentlicher Besteuerung aufgrund der Wahl Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis | Getrennte Eintragung der Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis 1 Formblatt, das sowohl die Angaben der landwirtschaftlichen Tätigkeit als auch die Angaben der gelegentlichen Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis beinhaltet Gelegentliche Geschäftsfälle gemäß Art. 34-bis, Abfassung der Zeile VF55 |

■ UNTERHALTUNGS- UND VERANSTALTUNGSTÄTIGKEITEN

Mit Gesetzesdekret Nr. 60 vom 26. Februar 1999 wurden bei Inkrafttreten der Vollmacht gemäß Gesetz Nr. 288 vom 03. August 1998, welche die Abschaffung der Steuer auf Veranstaltungen und die Einführung der Steuer für Unterhaltungen nur begrenzt auf einige Tätigkeiten vorsieht, die Unterhaltungstätigkeiten unterteilt, wie aus dem Tarif, der dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, umgewandelt durch Art. 1 des genannten GvD Nr. 60/1999 zu entnehmen ist. Die Unterhaltungen sind der Steuer und der MwSt. nach den Sonderkriterien des Artikels 74, Absatz sechs zu unterwerfen, während die Veranstaltungen gemäß Tabelle C aus der Anlage des DPR Nr. 633/1972, nur der MwSt., gemäß den üblichen Kriterien und den Bestimmungen des Artikels 74-quater, zu unterwerfen sind.

Für Erläuterungen in Bezug auf die Reform des anwendbaren Besteuerungssystems auf Unterhaltungen und Veranstaltungen muss auf die Rundschreiben Nr. 165/E vom 7. September 2000 und Nr. 247/E vom 29. Dezember 1999, sowie auf den Beschluss Nr. 371/E vom 26. November 2002 und das Rundschreiben Nr. 1 vom 15. Januar 2003 Bezug genommen werden.

1. Unterhaltungstätigkeiten

Die besondere Regelung zur Besteuerung der MwSt., die für Unterhaltungen anwendbar ist und von Artikel 74, sechster Absatz geregelt wird, kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Anwendung der MwSt. auf derselben Besteuerungsgrundlage wie für die Steuer auf Unterhaltungen;
- Forfaitierung des Absetzbetrages;
- Befreiung von der Buchungspflicht und von der Einreichung der Jahreserklärung;
- Verpflichtung zur Anwendung der getrennten Besteuerung gemäß Artikel 36, vierter Absatz für Tätigkeiten, die verschieden von den Unterhaltungstätigkeiten sind;
- Einzahlung der MwSt. auf dieselbe Art und innerhalb derselben Frist, die für die Steuer auf Unterhaltungen vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des Artikels 6 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der die Bestimmungen zur Erleichterung der Steuer auf Unterhaltungen für den Steuerzahler beinhaltet, die Einzahlung beider Steuern mit dem einheitlichen Zahlungsvordruck F24 vorzunehmen ist. Im Besonderen ist der Abgabencode 6728 in Bezug auf die Steuer auf Unterhaltungen und der Kode 6729, der sich auf die Pauschalbesteuerung der MwSt. bezieht und im Zusammenhang mit der Steuer auf Unterhaltungen steht, anzugeben.

Im Sinne des 1. Absatzes des Art. 1 des DPR Nr. 544/1999 sind Subjekte, die Tätigkeiten gemäß der dem DPR Nr. 640/1972 beigelegten Tariffliste ausüben und die Pauschalbesteuerung gemäß Absatz sechs des Art. 74 des DPR Nr. 633/1972 anwenden, begrenzt auf die Leistungen für die Werbung, das Sponsoring, für die Veräußerungen oder die Gewährung von Rechten für Fernsehaufnahmen und Rundfunkübertragungen, die mit den Tätigkeiten laut Tariffliste im Zusammenhang stehen, verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Ansonsten bestätigen diese Subjekte durch die von den Anzeigegeräten oder den automatisierten Kartenausgabegeräten ausgegeben Eintrittskarten, die Entgelte für den Eintritt oder die Platzreservierung für die Teilnahme an der Veranstaltung und die Entgelte der anderen Tätigkeiten, die der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen.

Artikel 74, Absatz sechs schließt Tätigkeiten, die nicht der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen und Leistungen für die Werbung, die eventuell bei der Ausübung der Unterhaltungstätigkeit durchgeführt wurden, aus dem Anwendungsbereich dieser Besteuerung aus.

Dadurch entsteht eine gewisse Neigung das ordentliche MwSt.-System anzuwenden. Daraus ergibt sich, begrenzt auf die genannten Geschäftsfälle, folgendes:

- die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den allgemeinen Kriterien;
- die Ermittlung des Absetzbetrages nach den Prinzipien des Artikels 19;
- die Einhaltung der Pflichten gemäß Abschnitt II und zwar die Abrechnung und die Einreichung der Jahreserklärung und der jährlichen Mitteilung der MwSt.-Daten.

Das von Artikel 74, sechster Absatz der MwSt.-Pauschalbesteuerung vorgesehene System entspricht für Steuerzahler, welche Spiele, Unterhaltungen und sonstige Tätigkeiten gemäß dem Tarif organisieren, der dem DPR Nr. 640/1972 beigelegt ist, dem normalen MwSt.-System. Diese Steuerzahler sind in jedem Fall berechtigt, sich für die ordentliche Besteuerung zu entscheiden.

Im Sinne der Bestimmungen des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, welche die Art und Weise für die Mitteilung der getroffenen Wahl in Bezug auf die Mehrwertsteuer und die direkten Steuern regeln, müssen Subjekte, welche

verpflichtet sind, die für das Jahr 2015 getroffene Wahl mitzuteilen, das Kästchen 1 der Zeile **VO7** ankreuzen.

Die Wahl ist bis auf Widerruf für mindestens einen Fünfjahreszeitraum gültig.

Die Mitteilung des eventuellen Widerrufs wird durch Ankreuzen des Kästchens 2 in Zeile **VO7** vorgenommen.

2. Veranstaltungstätigkeiten

Die in der Tabelle C, die dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist, angeführten Veranstaltungen sind der Mehrwertsteuer ausschließlich aufgrund der allgemeinen Richtlinien, die diese Abgabe regeln, zu unterwerfen.

Artikel 74-quater sieht in Abweichung der allgemeinen MwSt.-Regeln spezifische Vorschriften für Veranstaltungen vor und zwar:

- Feststellung des Besteuerungszeitpunktes bei Beginn der Veranstaltung, mit Ausnahme der Geschäftsfälle in Bezug auf Veranstaltungen mit Abonnement;
- Beurkundung der Entgelte durch Ausstellung der Eintrittskarten durch die entsprechenden Anzeigeräte oder die automatisierten Kartenausgabegeräte.

Außerdem führt der fünfte Absatz des Artikels 74-quater ein begünstigendes System für Subjekte die Wanderveranstaltungen und die Organisatoren sonstiger Veranstaltungen vornehmen, die in Tabelle C des Tarifs zum DPR Nr. 633/1972 angeführt sind, ein, wenn sie im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 25.822,84 erzielt haben, durch den die Bemessungsgrundlage im Ausmaß von fünfzig Prozent des Gesamteinkommens der bezogenen Entgelte ermittelt wird und deren beglichene MwSt. auf die Anschaffungen nicht abgesetzt werden kann (vergleiche Anleitung für das Ausfüllen der Zeilen VF30 und VF57).

Mit Hinsicht auf die Buchhaltungsverpflichtungen sieht Artikel 8 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der Bestimmungen zur Vereinfachung der steuerlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen beinhaltet, für Subjekte, die Wanderveranstaltungen und andere Veranstaltungen laut Tabelle C durchführen und im Vorjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als Euro 50.000,00 erzielt haben, folgendes vor:

- Befreiung von der Eintragungspflicht der Entgelte;
- Befreiung von der Abrechnungspflicht und von den Steuereinzahlungen;
- Nummerierung und Aufbewahrung der erhaltenen Rechnungen;
- Möglichkeit zur Bescheinigung der Entgelte durch Zahlungsquittung bzw. Kassenbon;
- jährliche Einzahlung der Steuer;
- Einreichung der jährlichen MwSt.-Mitteilung;
- Einreichung der Jahreserklärung.

Falls das Subjekt auch sonstige Tätigkeiten ausübt, wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Artikels 36, Absatz 4 für jene Tätigkeiten, welche in den Anwendungsbereich der begünstigten Besteuerung fallen, verpflichtet ist, die getrennte Buchhaltung zu führen.

Das begünstigte System gemäß Artikel 74-quater, fünfter Absatz ist als natürliches MwSt.-System für Steuerzahler und Mindeststeuerzahler, die Wanderveranstaltungen vorführen und sich in jedem Fall für die ordentliche Besteuerung entscheiden können, zu betrachten.

Aufgrund der Bestimmungen des genannten DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, muss die Wahl in der MwSt.-Jahreserklärung mitgeteilt werden, die sich auf jene Steuerperiode bezieht, im Laufe welcher der Steuerzahler die Wahl durchgeführt hat. Subjekte, welche die Wahl für das Jahr 2015 mitteilen möchten, müssen das Kästchen 1 in Zeile **VO14** ankreuzen. Die Mitteilung des Widerrufs hingegen, muss durch Ankreuzen des Kästchens 2 derselben Zeile **VO14** durchgeführt werden.

Es wird daran erinnert, dass die Wahl bis zu deren Widerruf und in jedem Fall für einen Fünfjahreszeitraum gültig ist. Wird die Grenze von Euro 25.822,84 des Geschäftsvolumens überschritten, kann dies zur Folge haben, dass die begünstigende Regelung im folgenden Kalenderjahr nicht mehr angewandt werden kann. Wie mit Rundschreiben Nr. 50/E vom 12. Juni 2002 klargestellt, wird darauf hingewiesen, dass man zwecks Ermittlung des Geschäftsvolumens auf den Gesamtbetrag der Güterabtretungen und Dienstleistungen Bezug nehmen muss, die im entsprechenden Kalenderjahr durchgeführt wurden, wobei ausschließlich jene Tätigkeiten in Betracht zu ziehen sind, die aus der Tabelle C, die dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist, hervorgehen.

Schlussendlich wird darauf hingewiesen, dass den Betreibern von Kinosälen durch Artikel 20 des GvD Nr. 60/1999, anstelle der Preisminderungen, die von der vorher bestehenden Vorschrift vorgesehen waren, das Steuerguthaben zuerkannt wird, das bei der MwSt.-Verrechnung und –Einzahlung abgezogen bzw. im Sinne des Artikels 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 ausgeglichen werden kann. Das Dekret Nr. 310 vom 22. September 2000, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 254 vom 30. Oktober 2000, definiert die Bedingungen und Kriterien hinsichtlich Gewährung und Anwendung des genannten Steuerguthabens.

3. Amateursportvereine und -gesellschaften und diesen gleichgestellte Subjekte

Art. 90 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002, siehe auch das Rundschreiben Nr. 21 vom 22. April 2003, sieht die folgenden subjektiven Typologien der Tätigkeiten im Amateursport vor:

- Sportvereine ohne Rechtspersönlichkeit durch Artikel 36 und folgende Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt;
- Sportvereine mit Rechtspersönlichkeit privaten Rechtes im Sinne der Regelung gemäß DPR Nr. 361 vom 10. Februar 2000.
- Kapitalgesellschaften der Amateursportvereine (einschließlich der Genossenschaften) ohne Gewinnzwecke.

Die Amateursportgesellschaften werden im Sinne des Art. 17, Buchst. c) des Art. 90 "gemäß den geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme jener, die Gewinnzwecke verfolgen", gegründet.

Die Amateursportvereine und -gesellschaften müssen in der Bezeichnung bzw. im Firmennamen die Amateursportart angeben. Das Statut und der Gründungsakt beider Kategorien von Subjekten müssen die Klauseln beinhalten, die erforderlich sind, damit das Fehlen des Gewinnzweckes garantiert wird und die Beachtung der Prinzipien des Art. 18, 18-bis und 18-ter des Gesetzes Nr. 289 von 2002, abgeändert vom Gesetzesdekret Nr. 74 von 2004 eingehalten werden.

Die MwSt.-Sonderbesteuerung gemäß Artikel 74, sechster Absatz des DPR Nr. 633/1972, die für Amateursportvereine, für Vereine ohne Gewinnzwecke und für Verkehrsvereine, die sich für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 entschieden haben, vorgesehen ist, wird auch für Musikkapellen und Amateurchöre, Laienschauspieler, für Musik- und Volkstanzgruppen angewandt, die gesetzlich als Vereinigungen ohne Gewinnzwecke anerkannt sind, wenn sie diese Wahl treffen.

Mit Artikel 9 des DPR Nr. 544 vom 30. Dezember 1999, der Bestimmungen zwecks Vereinfachung bei

der Einhaltung der Verpflichtungen von Seiten der Steuerzahler hinsichtlich der Steuern auf Veranstaltungen beinhaltet, wird die Anwendbarkeit des Artikels 74, sechster Absatz für alle erzielten Erlöse aus gewerblichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit institutionellen Zwecken stehen, bestätigt. Deshalb können Amateursportvereine und gleichgestellte Subjekte, welche die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 398/1991 wählen, die Mehrwertsteuersonderbesteuerung gemäß Absatz sechs des Art. 74, auch für Erträge anwenden, die bei der Ausübung von Tätigkeiten, die nicht der Steuer auf Veranstaltungen unterliegen, erzielt wurden.

Mit Hinsicht auf die Buchhaltungsverpflichtungen sieht Artikel 9, Absatz 3 des genannten DPR Nr. 544/1999 folgendes vor:

- die viermonatliche MwSt.-Einzahlung über den einheitlichen Zahlungsvordruck (Vordruck F24), innerhalb des 16. Tages des zweiten Monats nach dem diesbezüglichen Vierteljahr des Kalenderjahres. Die Zinsen von 1% sind auf diesen Betrag nicht geschuldet;
- die fortlaufende Nummerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen;
- die Möglichkeit, die Entgelte aus der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen durch die Ausstellung eines Ausweises oder Abonnements, anstelle von Eintrittskarten, die über eigens vorgesehene Anzeigeräte oder über automatische Kartenausgabegeräte ausgestellt worden sind (DPR Nr. 69 vom 13. März 2002) zu bestätigen;
- Eintragung des Betrages, auch durch eine einzige Registrierung innerhalb des fünfzehnten Tages des folgenden Monats, der Entgelte und aller Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten mit Bezug auf den vorhergehenden Monat und zwar in einem Vordruck gemäß Ministerialdekret vom 11. Februar 1997, der entsprechend ergänzt wurde.

Im Sinne des Artikels 9, Absatz 2, des genannten DPR Nr. 544/1999, muss die Wahl zur Anwendung der Bestimmungen laut Gesetz Nr. 398/1991, unter Einhaltung der Bestimmungen für die Wahl und den Widerruf zwecks Mehrwertsteuer und der direkten Steuern, gemäß DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, mitgeteilt werden.

Die Amateursportgesellschaften und –vereine, die Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die Fremdenverkehrsvereine, die Musikkapellen und Amateurchöre, die Laienspieler von Volksmusik und Volkstanzgruppen die gesetzlich als Vereinigungen ohne Gewinnzwecke anerkannt sind, müssen für die Mitteilung der im Jahr 2015 getroffenen Wahl, das Kästchen 1 in Zeile **VO30** ankreuzen.

Die Wahl ist für mindestens einen Fünfjahreszeitraum gültig. Sollten die Voraussetzungen für die Begünstigungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 im Laufe des Jahres nicht mehr bestehen, muss die MwSt. gemäß den Kriterien des DPR Nr. 633/1972 angewandt werden und zwar ab dem Monat nach dem Verfall dieser Voraussetzungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höchstgrenze des Betrages, um in den Genuss der Begünstigungen laut Gesetz Nr. 398/1991 zu gelangen durch Art. 90, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 auf 250.000 Euro festgelegt wurde.

Die Mitteilung des Widerrufs ist durch Ankreuzen des Kästchens 2 in Zeile **VO30** vorzunehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass folgende Subjekte alle MwSt.-Verpflichtungen – einschließlich die Abgabe der Jahreserklärung – einhalten müssen. Es handelt sich dabei Amateursportgesellschaften- und Vereine (oder Sportclubs bzw. –vereinigungen, die in Gesellschaftsform geführt werden), sowie um alle anderen Vereine, welche Kraft Gesetz mit diesen zusammenhängen und sich nicht für die Anwendung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 398/1991 entschieden haben und die nicht unter das pauschale Sondersystem gemäß Art. 74, 6. Absatz fallen, da sie keine Tätigkeiten im Veranstaltungsbereich ausüben.

■ GEBRAUCHTE GÜTER – Gesetzdekret NR. 41/1995

Für die Festsetzung der in den Übersichten, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt, von den Steuerpflichtigen, die unter die Sonderregelung für Gebrauchtgüter fallende Abtretungen vorgenommen haben, anzugebenden Daten wurden die Aufstellungen B und C für Versteigerungshäuser, die im eigenen Namen oder auf Rechnung von Privatleuten auf der Grundlage von Kommissionsverträgen handeln, vorbereitet, die zuvor ausgefüllt und auf Verlangen des zuständigen Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die passiven Steuersubjekte aufgrund der in Art. 30, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 enthaltenen Bestimmungen, denen beim Kauf von Fahrzeugen eine MwSt. von 15% oder 50% auf die Bemessungsgrundlage angelastet wurde, beim Wiederverkauf derselben im Sinne des Art. 30, Absatz 5 des genannten Gesetzes, das MwSt.-Sondersystem der Differenzbesteuerung anwenden können, das für die Wiederverkäufer von gebrauchten Gütern vorgesehen ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Güterabtretungen, die in Anwendung des Sondersystems der Differenzbesteuerung durchgeführt wurden, in Übersicht VE eingeschlossen werden müssen, wobei sie zwischen den steuerpflichtigen und den steuerbefreiten Geschäftsfällen gemäß den folgenden Modalitäten aufzuteilen sind. Die Kosten, die der Differenzbesteuerung unterliegen und von den Subjekten (die Versteigerungsagenturen eingeschlossen) getragen wurden, die die analytische bzw. globale Berechnungsmethode anwenden, sind zusätzlich zu den eventuell durchgeführten nicht steuerpflichtigen Anschaffungen in der Zeile **VF13** anzugeben, mit Ausnahme der Anschaffungen von Subjekten, die auf die erleichterte Steuersysteme zurückgegriffen haben, die in der Zeile **VF15** der Erklärung für das Jahr anzugeben sind, in dem diese gemäß Art. 38 des GD Nr. 41/1995 verbucht wurden. Allgemeine Spesen hingegen fallen gemäß Rundschreiben Nr. 177/E vom 22. Juni 1995 nicht in das Sonderbesteuerungssystem und können daher gemäß der allgemeinen Regelung abgezogen werden. Diese Spesen sind in den Zeilen von VF1 bis VF11 anzuführen.

AUFSTELLUNG B
ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG ZU VERWENDEN

| TEIL 1 Analytische Berechnung des Differenzbetrages | | | | | | | | | |
|---|--|---|--------------|----|--------------|----|--------------|----|--------------|
| 1 | Gesamtbetrag der Veräußerungen und der Ausfuhren von gebrauchten Gütern usw. | | | | | | | | |
| 2 | Bruttodifferenzbeträge (*) der steuerpflichtigen Geschäftsfälle | | | | | | | | |
| 3 | Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen) | | | | | | | | |
| 4 | Differenz der Entgelte, die in Zeile VE32 einzuschließen sind [Zeile 1 - (Zeile 2 + Zeile 3)] | | | | | | | | |
| TEIL 2 Globale Berechnung des Differenzbetrages | | | | | | | | | |
| 10 | Entgelte einschließlich der MWSt., aufgeteilt nach Steuersatz | 4 | ¹ | 10 | ² | 21 | ³ | 22 | ⁴ |
| 11 | Entgelte nicht steuerpflichtiger Geschäftsfälle | | | | | | | | |
| 12 | Gesamtbetrag der Anschaffungen und der Reparatur- und Nebenspesen, die zur Ermittlung des Differenzbetrages beitragen | | | | | | | | |
| 13 | Negativer Differenzbetrag des Vorjahres (aus Zeile 15 der Aufstellung bezüglich 2014) | | | | | | | | |
| 14 | Bruttodifferenzbetrag [(Summe der Beträge aus Zeile 10) – (Zeile 12 + Zeile 13)] bzw. | | | | | | | | |
| 15 | Negativer Differenzbetrag, welcher auf das folgende Jahr zu übertragen ist [(Zeile 12 + Zeile 13) - (Summe der Beträge aus Zeile 10)] | | | | | | | | |
| 16 | Bruttodifferenzbeträge (*) je nach Steuersatz | 4 | ¹ | 10 | ² | 21 | ³ | 22 | ⁴ |
| 17 | Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen) | | | | | | | | |
| 18 | Differenz der Entgelte, in Zeile VE32 einzuschließen [(Summe der Beträge aus Zeile 10) + Zeile 11 - (Zeile 14 + Zeile 17)] | | | | | | | | |
| TEIL 3 Pauschalberechnung des Differenzbetrages | | | | | | | | | |
| 20 | Entgelte einschließlich der MWSt., aufgeteilt nach Steuersatz | 4 | ¹ | 10 | ² | 21 | ³ | 22 | ⁴ |
| 21 | Entgelte nicht steuerpflichtiger Geschäftsfälle | | | | | | | | |
| 22 | Bruttodifferenzbeträge (*) je nach Steuersatz | 4 | ¹ | 10 | ² | 21 | ³ | 22 | ⁴ |
| 23 | Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, die den Plafond bilden (in Zeile VE30 einzuschließen) | | | | | | | | |
| 24 | Differenz der Entgelte, in Zeile VE32 einzuschließen [(Summe der Beträge aus Zeile 20) + Zeile 21 - (Summe der Beträge aus Zeile 22) – Zeile 23] | | | | | | | | |

(*) Differenzbeträge abzüglich der MwSt. und der entsprechenden Steuer, sind unterteilt nach Steuersätzen, in Übersicht VE einzuschließen.

Die Aufstellung besteht aus 3 Teilen, die sich jeweils auf die analytische, die globale und die pauschale Ermittlung des Differenzbetrages beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerungen von Schrott und der anderen, im Art. 74, Absätze 7 und 8, angeführten Produkte nicht unter die Differenzbesteuerung fallen, da es sich um Produkte handelt, die verschieden von den gebrauchten Gütern sind und von Art. 36, Absatz 1 des oben genannten GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, geregelt werden.

Teil 1 – Analytische Berechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 1 des GD Nr. 41/1995).

Teil 1 ist von Steuerzahlern abzufassen, welche die ordentliche Besteuerung (bzw. die analytische Besteuerung) zur Ermittlung des Differenzbetrages gemäß Art. 36, Absatz 1 des genannten GD Nr. 41/1995, angewandt haben.

Es sind folgende Daten einzutragen:

- in **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der Entgelte vor Abzug der Steuer in Bezug auf die Geschäftsfälle, die unter diese Besteuerung (steuerpflichtige und steuerbefreite) fallen, einzutragen. Anzugeben sind auch die Abtretungen, welche gegenüber gemeinschaftlichen Subjekten vorgenommen wurden (welche effektiv als Geschäftsfälle innerhalb des Staates angesehen werden) sowie Veräußerungen von Gütern, die nicht der MwSt. unterworfen sind, da der Differenzbetrag gleich Null ist (im Falle, dass die für jeden Geschäftsfall berechneten Kosten, gleich oder höher als die Entgelte der Veräußerungen sind);
- in **Zeile 2** sind die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben. Der entsprechende Betrag ist dem Register der Entgelte gemäß Art. 24 zu entnehmen, in dem die Bruttodifferenzbeträge nach Steuersatz, hinsichtlich jeder periodischen Abrechnung, einzutragen sind. Die Differenzbeträge und die entsprechenden Steuer hingegen sind, nach Abzug der MwSt., aufgeteilt nach Steuersätzen in Übersicht VE einzuschließen;
- in **Zeile 3** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze gemäß den Artikeln 8, 8-bis, 71 und 72 anzuführen, die zur Bildung des Plafond beitragen. Diese Angabe ist aus dem Register gemäß Art. 38, Absatz 2 des GD 41/1995 zu entnehmen und in Zeile **VE30** einzuschließen;
- in **Zeile 4** sind einzuschließen:
 - die Entgelte der anderen nicht steuerpflichtigen Umsätze (Art. 38-quater) deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafond, beiträgt;
 - der restliche Teil der Vergütungen in Bezug auf die steuerpflichtigen (Zeile 2), sowie auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle (Zeile 3).

Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile 1 und den folgenden Zeilen 2 und 3 und ist in Zeile **VE32** einzuschließen.

Teil 2 – Globale Berechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 6 des GD Nr. 41/1995)

Die Angaben sind aus den Registern der Abtretungen und der Anschaffungen, nach Art. 38, Absatz 4 des genannten GD 41/1995, zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuersubjekte, welche das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben, den Differenzbetrag der Ausfuhren und der gleichgestellten Tätigkeiten, analytisch berechnen müssen. Dies in Anbetracht dessen, dass die Kosten der exportierten Güter, im Sinne des 6. Absatzes des Art. 36 des GD 41/1995, nicht zur Ermittlung des globalen Differenzbetrages beitragen, infolgedessen sind die Anschaffungen, die in den Registern verbucht sind, von diesen Kosten zu bereinigen. Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 10** sind die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze einzutragen, die Steuer eingeschlossen, aufgeteilt nach den angewandten Steuersätzen;
- in **Zeile 11** sind die Entgelte aller durchgeführten, nicht steuerpflichtigen Umsätze einzutragen, sowohl wenn sie zur Bildung des Plafonds beitragen als auch im Falle, dass sie dazu nicht beitragen;
- in **Zeile 12** ist der Betrag der Anschaffungen, der Reparatur- und Nebenspesen, die in Bezug auf die steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10 durchgeführt wurden, einzutragen. Es wird hervorgehoben, dass in Zeile 12 die Spesen für Ausfuhren und die anderen nicht steuerpflichtigen Umsätze nicht anzuführen sind, da diese nicht zur globalen Berechnung des Differenzbetrages im Sinne des Art. 36, Absatz 6 des genannten GD Nr. 41/1995, beitragen;
- in der **Zeile 13** den Betrag der eventuellen negativen Spanne angeben, der aus der Zeile 15 der Aufstellung B der MwSt.-Erklärung 2015 bezüglich des Jahres 2014 resultiert;
- in **Zeile 14** ist der Bruttodifferenzbetrag der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10 einzutragen. Der entsprechende Betrag wird aus dem Unterschied des Gesamtbetrages der Entgelte aus Zeile 10 und der Summe der Beträge aus den Zeilen 12 und 13 berechnet;
- in **Zeile 15** (in Alternative zur vorhergehenden Zeile 14) ist der (mögliche) negative Differenzbetrag anzuführen, der folgendermaßen ermittelt wird: ist der Betrag der Anschaffungen aus den Zeilen 12 und 13 höher als der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 10;
- in **Zeile 16** sind die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 14, aufgeteilt nach den angewandten Prozentsätzen, einzutragen. In dieser Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufteilung der Bruttodifferenzbeträge in die verschiedenen Hundertsätze, auf Grund der prozentmäßigen Anteile zwischen den Teilbeträgen der Entgelte, mit Hinsicht auf den Hundertsatz und den Gesamtbetrag der Vergütungen durchzuführen ist (siehe dazu die Beispiele im Rundschreiben 177/E, Abschnitt 4.3.2. vom 22. Juni 1995). Es sei klargestellt, dass die prozentmäßigen Anteile durch Ab- bzw. Aufrundung der zweiten Dezimalzahl der Ergebnisse und durch Ermittlung des Hundertsatzes des höheren Betrages der Entgelte durch die Ergänzung auf 100, mit Hinsicht auf die Summe der anderen (also, durch Abzug dieser Summe vom Wert 100) zu berechnen sind;
- in **Zeile 17** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen, einzutragen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Differenzbeträge analytisch zu ermitteln sind, da sie nicht zur globalen Ermittlung des Differenzbetrages beitragen;
- in **Zeile 18** ist folgendes anzugeben:
 - die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Geschäfte (Art. 38 quater), deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - der restliche Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige Geschäfte (Zeile 10), sowie auf nicht steuerpflichtige Geschäfte (Zeile 17).
 Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 10 und 11) und dem Gesamtbetrag der Zeilen 14 und 17.

Steuerzahler, welche den Differenzbetrag mit der globalen Besteuerungsmethode verrechnen und bei der ersten periodischen Verrechnung einen positiven Bruttodifferenzbetrag erzielt haben, weshalb sich ein höherer MwSt.-Betrag ergibt, während aus den letzten Verrechnungen ein negativer Differenzbetrag hervorgeht, sind zwecks Ermittlung der Bruttobemessungsgrundlage oder des negativen Differenzbetrages auf jeden Fall verpflichtet, sich auf die Ergebnisse der Buchhaltung des ganzen Jahres 2015 zu beziehen.

Gleichfalls müssen die Endergebnisse der Bücher berücksichtigen, dass die im Jahre 2016 verwendbare negative Marge auf Jahresbasis berechnet wird und in der Zeile 15 der Aufstellung B resultiert.

Übertrag der Daten in Übersicht VE der Erklärung

Für eine korrekte Ermittlung des Geschäftsvolumens, müssen die Angaben des Differenzbetrages aus dem vorliegenden Teil 2 dieser Aufstellung, in Übersicht VE nach den folgenden Kriterien aufgliedert werden:

- der Betrag aus **Zeile 16** muss in **Teil 2 der Übersicht VE** in Übereinstimmung mit den verschiedenen angewandten Steuersätzen übertragen werden, indem derselbe zwischen der Bemessungsgrundlage und der Steuer aufzuteilen ist;
- der Betrag aus **Zeile 17** ist in Zeile **VE30** einzuschließen;
- der Betrag aus **Zeile 18** ist in Zeile **VE32** zu übertragen.

Teil 3 – Pauschalberechnung des Differenzbetrages (Art. 36, Absatz 5 des GD Nr.41/1995)

Es sind folgende Angaben einzutragen :

- in **Zeile 20** sind die Entgelte für steuerpflichtige Geschäfte, vor Abzug der MwSt., aufgeteilt nach den verschiedenen angewandten Hundertsätzen, einzutragen;
- in **Zeile 21** sind die Entgelte aller durchgeführten nicht steuerpflichtigen Geschäfte, unabhängig davon ob sie zur Bildung des Plafonds beitragen oder nicht, einzutragen;
- in **Zeile 22** sind die Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Geschäfte, aufgeteilt nach den angewandten Hundertsätzen, einzutragen. Diese Differenzbeträge sind unter den entsprechenden Steuersätzen, aufgeteilt zwischen Bemessungsgrundlage und der entsprechenden Steuern in **Teil 2 der Übersicht VE**, zu übertragen;
- in **Zeile 23** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäfte nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen, einzutragen. Dieser Betrag ist in Zeile **VE30** einzuschließen.

Für die Ermittlung der in den Zeilen 22 und 23 anzuführenden Differenzbeträge, kann die eigens dafür vorgesehene Tabelle verwendet werden

- In **Zeile 24** ist folgendes anzugeben:
 - die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Geschäfte (Art. 38-quater), deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - den restlichen Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige (Zeile 20), sowie nicht steuerpflichtige Geschäfte (Zeile 21).

Den entsprechenden Betrag erhält man durch die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 20 und 21) und der Summe der Zeilen 22 und 23.

Der in der **Zeile 24** resultierende Betrag muss in der Zeile **VE32** in den anderen nicht steuerpflichtigen Geschäften inbegriffen sein.

**TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DER DIFFERENZBETRÄGE,
DIE IN DEN ZEILEN 22 UND 23 DER AUFSTELLUNG B ANZUFÜHREN SIND**

| PAUSCHALBERECHNUNG DES DIFFERENZBETRAGES | | | | |
|--|---|------------------------|------------------------|------------------------|
| | | SP. 1 - STEUERSATZ 25% | SP. 2 - STEUERSATZ 50% | SP. 3 - STEUERSATZ 60% |
| X1 | Entgelte der nicht steuerpflichtigen Geschäfte, die zur Bildung des Plafonds beitragen | | | |
| X2 | Entgelte zu 4% | | | |
| X3 | Entgelte zu 10% | | | |
| X4 | Entgelte zu 21% | | | |
| X5 | Entgelte zu 22% | | | |
| X6 | Differenzbetrag der nicht steuerpflichtigen Entgelte, die zur Bildung des Plafonds beitragen [25% (X1 Sp.1) + 50% (X1 Sp.2) + 60% (X1 Sp.3)], in Zeile 23 zu übertragen | | | |
| X7 | Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 4% [25% (X2 Sp.1) + 50% (X2 Sp.2) + 60% (X2 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.1 zu übertragen | | | |
| X8 | Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 10% [25% (X3 Sp.1) + 50% (X3 Sp.2) + 60% (X3 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.2 zu übertragen | | | |
| X9 | Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 21% [25% (X4 Sp.1) + 50% (X4 Sp.2) + 60% (X4 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.3 zu übertragen | | | |
| X10 | Bruttodifferenzbetrag der Entgelte zu 22% [25% (X5 Sp.1) + 50% (X5 Sp.2) + 60% (X5 Sp. 3)], in Zeile 22, Sp.4 zu übertragen | | | |

ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER AUFSTELLUNG C (VERSTEIGERUNGSAGENTUREN)

Diese Aufstellung ist den Versteigerungshallen vorbehalten, die im eigenen Namen und auf Rechnung von Privatpersonen aufgrund eines Kommissionsvertrages im Sinne des Art. 40-bis des GD Nr. 41/1995 handeln. Die Angaben, die in der Erklärung einzutragen sind, müssen auf dieselbe Art und Weise und mit denselben Kriterien vorgenommen werden, die für Abtretungen von gebrauchten Gütern vorgesehen sind, auf welche die analytische Berechnung des Differenzbetrages angewandt wird.

**AUFSTELLUNG C
FÜR DIE ABFASSUNG DES 2. TEILES ZU VERWENDEN (GEBRAUCHE GÜTER)**

| | | |
|----------|--|--|
| 1 | Summe der vom Abtretungsempfänger geschuldeten Entgelte | |
| 2 | Summe der an die Auftraggeber entrichteten Beträge | |
| 3 | Summe der Bruttodifferenzbeträge (Zeile 1 – Zeile 2) | |
| 4 | Bruttodifferenzbeträge der steuerpflichtigen Geschäfte (VE Teil 2 nach Ausgliederung der Steuer) | |
| 5 | Bruttodifferenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Geschäfte, die den Plafond bilden (VE30) | |
| 6 | Differenz der Entgelte, die in Zeile VE32 [Zeile 1 - (Zeile 4+Zeile 5)] einzuschließen sind | |

Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der von den Zuschlagsempfängern geschuldeten Entgelte einzutragen, vor Abzug der Steuern, die sich auf Geschäftsfälle (steuerpflichtig oder nicht) beziehen, die unter die Sonderregelung fallen;
- in **Zeile 2** ist der Gesamtbetrag einzutragen, welchen die Betreiber von Versteigerungsagenturen, den Auftraggebern bezahlt haben;
- in **Zeile 3** ist der Gesamtbetrag der Bruttodifferenzbeträge einzutragen, der sich aus der Differenz zwischen Zeile 1 und Zeile 2 ergibt;
- in **Zeile 4** ist der Gesamtbetrag der Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze einzutragen. Die Differenzbeträge sind nach Abzug der MwSt., im **Teil 2 der Übersicht VE** je nach angewandtem Steuersatz einzuschließen;
- in **Zeile 5** sind die Differenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze gemäß Art. 8, 8-bis, 71 und 72, welche zur Bildung des Plafonds beitragen, einzutragen. Dieser Betrag muss in Zeile **VE30** eingeschlossen werden;
- in **Zeile 6** sind einzuschließen:
 - die Entgelte der sonstigen nicht steuerpflichtigen Umsätze, deren Differenzbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt;
 - der restliche Teil der Entgelte, der sowohl die steuerpflichtigen (Zeile 4) als auch die nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle (Zeile 5) betrifft.
 Der entsprechende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Zeile 1 und der Summe der Zeilen 4 und 5 und muss in Zeile **VE32** eingeschlossen werden.

■ GETRENNTE BUCHHALTUNGEN (Übersicht VH)

Wie bereits im Vorwort angeführt (Abschnitte 1.2 und 3.2), wird darauf hingewiesen, dass im Falle mehrerer getrennter Buchhaltungen (Art. 36) in der Übersicht VH die zusammenfassenden Daten aller ausgeübten Tätigkeiten, angegeben werden müssen.

Vor allem wird darauf hingewiesen, dass Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausüben und für diese Tätigkeiten (in Einhaltung der gesetzlichen Pflicht oder durch Anwendung der Wahlmöglichkeit), getrennte Bücher im Sinne des Art. 36 führen, auch verpflichtet sind, getrennte periodische Verrechnungen für die getrennt verbuchten Tätigkeiten, durchzuführen.

Mit dem letzten Monat eines jeden Kalendervierteljahres (März, Juni, September, sowie Dezember ausschließlich für die Steuerzahler gemäß Art. 74, 4. Absatz) können die Ergebnisse der Monatsverrechnungen für diese Zeitspanne mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Verrechnungen ausgeglichen oder zusammengelegt werden, vorausgesetzt, dass die vorgegebenen Fristen für die jeweiligen Verrechnungen eingehalten werden. In den entsprechenden Zeilen der Übersicht VH, Teil

1 (VH3, VH6, VH9 und VH12) ist ein einziger Betrag anzuführen, der sich aus der algebraischen Summe der Guthaben und Schulden der einzelnen periodischen Abrechnungen ergibt. Wenn man zum Beispiel beabsichtigt, den Schuldbetrag der Monatsverrechnung (z.B: Monat März) mit dem Steuerguthaben des Vierteljahres (z.B: 1. Vierteljahr) auszugleichen, indem die geschuldete Steuer der monatlichen Verrechnung mit dem Steuerguthaben des Vierteljahres ausgeglichen wird, ist es erforderlich die Abrechnung des Vierteljahres vorzuziehen, indem man innerhalb der vorgesehenen Frist für die monatliche Verrechnung, die vierteljährliche Verrechnung durchführt und in Zeile VH3 das eventuelle restliche Guthaben anführt. Gleichermaßen sind die zusammenfassenden Angaben anzuführen, falls man keinen Ausgleich zwischen den Ergebnissen der monatlichen und der viermonatlichen Abrechnung bei einer Übereinstimmung des dritten Monats jeden Vierteljahres, machen möchte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Kriterien zwecks Angabe der Daten der Verrechnungen, auch in allen anderen Fällen anzugeben sind, in denen der Steuerzahler aufgrund besonderer Bestimmungen periodische getrennte Abrechnungen, je nach ausgeübter Tätigkeit, durchführt (zum Beispiel Tankstellenwärter, Fernfahrer und andere Kategorien von Steuerzahlern gemäß Art. 74, 4. Absatz).

Die folgende Aufstellung dient jenen Subjekten, die monatliche, sowie vierteljährliche Verrechnungen durchführen. Darin wird gezeigt, wie der MwSt.-Übertrag von einem zum anderen Verrechnungszeitraum vorzunehmen ist:

- 1) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Januar: bei der Verrechnung des Monats Februar abzuziehen;
- 2) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Februar: bei der Verrechnung des Monats März abzuziehen;
- 3) Guthaben aus der Verrechnung des Monats März: bei der Verrechnung des 1. Vierteljahres abzuziehen;
- 4) Guthaben aus der Verrechnung des 1. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats April abzuziehen;
- 5) Guthaben aus der Verrechnung des Monats April: bei der Verrechnung des Monats Mai abzuziehen;
- 6) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Mai: bei der Verrechnung des Monats Juni abzuziehen;
- 7) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Juni: bei der Verrechnung des 2. Vierteljahres abzuziehen;
- 8) Guthaben aus der Verrechnung des 2. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats Juli abzuziehen;
- 9) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Juli: bei der Verrechnung des Monats August abzuziehen;
- 10) Guthaben aus der Verrechnung des Monats August: bei der Verrechnung des Monats September abzuziehen;
- 11) Guthaben aus der Verrechnung des Monats September: bei der Verrechnung des 3. Vierteljahres abzuziehen;
- 12) Guthaben aus der Verrechnung des 3. Vierteljahres: bei der Verrechnung des Monats Oktober abzuziehen;
- 13) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Oktober: bei der Verrechnung des Monats November abzuziehen;
- 14) Guthaben aus der Verrechnung des Monats November: bei der Verrechnung des Monats Dezember abzuziehen;
- 15) Guthaben aus der Verrechnung des Monats Dezember: bei der Verrechnung des 4. Vierteljahres abzuziehen.

Zwecks Anrechnung der getätigten Akontozahlung für die gemäß Art. 36, getrennt geführten Tätigkeiten und zwecks genauer Festlegung der Saldozahlung, die in Bezug auf die letzten regelmäßigen Verrechnungen des Jahres einzuzahlen ist, wird darauf hingewiesen, dass der eingezahlte Akontobetrag von der geschuldeten Steuer abzuziehen ist, die sich aus der ersten Verrechnung in Bezug auf jegliche Tätigkeit ergibt, u.z. bis Übereinstimmung des gesamten geschuldeten Betrages, der aus den darauf folgenden Verrechnungen in Bezug auf dasselbe Jahr, hervorgeht.

Demnach kann der von Seiten der Steuerzahler, welche monatliche und vierteljährliche Abrechnungen vornehmen, als Akonto eingezahlte Betrag, vor allem vom gesamten im Dezember geschuldeten Betrag, abgezogen werden. Sollte ein Überschuss aufscheinen, ist dieser vom Betrag abzuziehen, der für das letzte Kalendervierteljahr (Art. 74, Absatz 4) geschuldet ist. Dasselbe gilt für den eventuellen Restbetrag der Steuer, der als Ausgleichszahlung in der Jahreserklärung von Subjekten gemäß Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999 geschuldet ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jene Subjekte, welche steuerbefreite, sowie steuerpflichtige Vermietungen durchführen (zum Beispiel, Vermietung von Anlagegütern), im Sinne des Art. 36, Absatz 3 die Führung getrennter Tätigkeiten in Anspruch nehmen können.

■ STEUERZAHLER, WELCHE DAS REGISTER DER ENTGELTE VERWENDEN – ERMITTLUNG DER STEUERPFLICHTIGEN BETRÄGE

Die Steuerpflichtigen gemäß Artikel 22, für die die Ausstellung der Rechnung nicht Pflicht ist, wenn sie nicht vom Käufer verlangt wird, müssen den Gesamtbetrag der Geschäfte nach Abzug der in die eingenommenen Gegenleistungen aufgenommenen Mehrwertsteuer bestimmen.

Auf der Grundlage der Vorgaben des Artikels 27, Absatz 2, wie vom Artikel 2, Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 138 von 2011 umgeschrieben, erfolgt die Bestimmung des steuerpflichtigen Betrags der vor Abzug der Steuer eingetragenen Gegenleistungen durch Division des Bruttobetrags der eingetragenen Gegenleistungen je nach auf die verschiedenen angewandten Sätze durch 102, 104, 108,5, 110 und 122 und durch Multiplikation des Quotienten mit 100 mit Auf- oder Abrundung des Produkts auf den Eurocent (mathematische Methode).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Steuersätze 7, 7,3, 7,5, 8,3, 8,8 und 12,3 folgendermaßen vorzunehmen ist: der Bruttogesamtbetrag der registrierten Entgelte ist jeweils mit 107, 107,3, 107,5, 108,3, 108,8 und 112,3 zu teilen und mit dem Quotienten 100 zu multiplizieren.

Die auf diese Art und Weise ermittelten steuerpflichtiger Beträge sind in der Spalte der steuerpflichtiger Beträge in Übereinstimmung mit den vorgedruckten Steuersätzen mit der entsprechenden Auf- oder Abrundung in Euroeinheiten, anzugeben.

Die Steuer ist so zu berechnen, indem jeder steuerpflichtige Betrag mit dem entsprechenden Steuersatz multipliziert wird; die auf diese Art und Weise berechneten Beträge sind auf- oder abgerundet in Euroeinheiten anzuführen.

Beispiel:

Anwendung der mathematischen Formel
Gesamtbetrag der Entgelte zu 22%

1.000,00

| | | |
|---|---|--------|
| Bemessungsgrundlage = $\frac{1.000,00 \times 100}{122}$ = | » | 819,67 |
| auf- bzw. abgerundete Bemessungsgrundlage | » | 820,00 |
| MwSt. (22% von 820,00) | » | 180,40 |
| auf- bzw. abgerundete Steuer | » | 180,00 |

■ STEUERZAHLER, DEREN BUCHHALTUNG VON DRITTEN GEFÜHRT WIRD

Im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100 vom 23. März 1998, können Steuerzahler, welche die Führung der Buchhaltung Dritten übergeben, die vom selben Art. 1, Absatz 3 vorgesehene Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen und die monatliche MwSt.-Verrechnung in Bezug auf jene Geschäftsfälle vornehmen, die zwei Monate vorher durchgeführt worden sind.

Diese besondere Methode der MwSt.-Verrechnung muss bereits ab Jahresbeginn oder für jene, die ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres beginnen ab der zweiten periodischen Verrechnung, angewandt werden.

Sollte ein Subjekt, das im Vorjahr vierteljährliche Verrechnungen vorgenommen hat, diese Wahlmöglichkeit in Anspruch nehmen und im nachfolgenden Jahr wegen Überschreitung des Geschäftssumsatzes gemäß Art. 7 des DPR 542 von 1999 monatliche Verrechnungen vornehmen müssen, ist die erste Verrechnung, so wie für Steuerzahler, welche ihre Tätigkeit ab 1. Januar beginnen, in Bezug auf den Monat Januar aufgrund der in diesem Monat fälligen Steuer vorzunehmen. Bei der Verrechnung ab dem Monat Februar hingegen, wird der Interessierte mit der Anwendung der besonderen Methode der MwSt.-Verrechnung beginnen müssen, die aufgrund der Berechnung, der im zweiten vorherigen Monat fälligen Steuer (d.h. im Beispiel jene in Bezug auf den Monat Januar) fortlaufend bis zum Jahresende vorzunehmen ist.

Zum Zwecke einer korrekten Durchführung der regelmäßigen Verrechnungen und der entsprechenden Übertragung in die Übersicht VH wird folgende Aufstellung angeführt:

| Jahr 2015 | Abgabenkode zwecks Einzahlung | Fälligkeit der Einzahlung | Bezugsgrundlage |
|-----------|-------------------------------|---------------------------|---|
| VH1 | 6001 | 16. Februar | Dezember 2014 bei Tätigkeitsbeginn im Januar 2015 |
| VH2 | 6002 | 16. März | Januar 2015 |
| VH3 | 6003 | 16. April | Februar 2015 |
| VH4 | 6004 | 16. Mai | März 2015 |
| VH5 | 6005 | 16. Juni | April 2015 |
| VH6 | 6006 | 16. Juli | Mai 2015 |
| VH7 | 6007 | 16. August | Juni 2015 |
| VH8 | 6008 | 16. September | Juli 2015 |
| VH9 | 6009 | 16. Oktober | August 2015 |
| VH10 | 6010 | 16. November | September 2015 |
| VH11 | 6011 | 16. Dezember | Oktober 2015 |
| VH12 | 6012 | 16. Januar | November 2015 |

| Jahr 2016 | Abgabenkode zwecks Einzahlung | Fälligkeit der Einzahlung | Bezugsgrundlage |
|-----------|-------------------------------|---------------------------|-----------------|
| VH1 | 6001 | 16. Februar | Dezember 2015 |
| VH2 | 6002 | 16. März | Januar 2016 |

■ ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMSATZES (ÜBERSICHT VE)

Die **Übersicht VE** ist zwecks Ermittlung des Umsatzvolumens und der MWSt. bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte auszufüllen.

Im Sinne des Art. 20 trägt der Gesamtbetrag, der durch Güterabtretungen und durch die getätigten Dienstleistungen erzielt wurde, **zur Bildung des Geschäftsumsatzes bei**. Dabei handelt es sich um die verbuchten bzw. buchungspflichtigen Güterabtretungen und Dienstleistungen der Steuerperiode. Der steuerpflichtige MwSt.-Betrag mit aufgeschobener Fälligkeit ist darin einzuschließen. Ab dem Steuerjahr 2013 tragen aufgrund des neugefassten Textes des Artikels 20 (eingeführt von Artikel 1, Absatz 325, Buchstabe c), des Gesetzes Nr. 228 von 2012) zur Festlegung des Umsatzes auch die Geschäftsvorgänge bei, die im Sinne der Artikel von 7 bis 7-septis nicht der Steuer unterliegen, und für die die entsprechende Rechnung im Sinne von Artikel 21, Absatz 6-bis, ausgestellt wurde.

Die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, (einschließlich die Patentrechte im Industriebereich, Nutzungsrechte von Geisteswerken, Konzessionen, Handelsmarken), interne Übertragungen von getrennten Buchhaltungen (Art. 36, letzter Absatz) sowie Geschäftsfälle der Vorjahre, deren Steuer aber in diesem Jahr eintreibbar ist, tragen hingegen **nicht zur Bildung des Geschäftsvolumens bei**, obwohl sie in der Übersicht VE vorgesehen sind. Die-

se Geschäftsfälle sind für die Berechnung der geschuldeten MwSt., in Teil 2 der Übersicht VE (Zeilen von VE20 bis VE22) unter den steuerpflichtigen Geschäftsfällen hinzuzurechnen und anschließend im Teil 4 der Übersicht VE zwecks Ermittlung des Geschäftsvolumens des Jahres, wie in Bezug auf die Zeilen VE39 und VE40 erklärt, abzuziehen.

■ AUSFUHREN UND ANDERE NICHT STEUERPFLLICHIGE GESCHÄFTSFÄLLE

Nachstehend werden einige Erläuterungen für die Feststellung der in den Zeilen VE30 und VE32 der MwSt.-Erklärung einzugebenden Tätigkeiten erteilt.

In der **Zeile VE30** muss der Betrag der nicht besteuerten Tätigkeiten angegeben werden, die zur Bildung des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen. Insbesondere muss Folgendes angegeben werden:

- a) die gemäß Buchstaben a) und b) des ersten Absatzes des Art. 8 nicht steuerbaren Gegenleistungen für die Exportabtretungen, darunter auch:
- die Abtretungen an Übernehmer oder deren Geschäftsvertreter, die durch Transport oder Versand von Gütern außerhalb der Gemeinschaft von oder auf den Namen des Abtretenden oder seiner Geschäftsvertreter durchgeführt werden;
 - die Güterabtretungen, die einem Mehrwertsteuerdepot mit Transport oder Versand außerhalb des Gebiets der Europäischen Union entnommen werden (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe g) des G.D. Nr. 331/1993);
 - die Gegenleistungen für die Güterabtretungen und die mit den Exportabtretungen gleichgestellten Dienstleistungen (Art. 8 bis, erster Absatz), die in Ausübung der eigenen Betriebstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Gegenleistungen der internationalen oder mit dem internationalen Warenverkehr verbundenen Dienstleistungen (Art. 9, erster Absatz), die in Ausübung der eigenen Betriebstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Gegenleistungen für die Tätigkeiten gemäß den Artikeln 71 und 72, die mit denen der Artikel 8, 8-bis und 9 gleichgestellt werden;
 - die Spannen gemäß G.D. Nr. 41/1995 bezüglich der nicht steuerbaren Tätigkeiten (hinsichtlich Gebrauchtgüter usw.), die den Plafond bilden;
- b) die Gegenleistungen der innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäß Art. 41 des G.D. Nr. 331 von 1993, darunter:
- der Fall, in dem der inländische Abtretende die Güter auf Rechnung des eigenen EG-Käufers in einen vom Zugehörigkeitsstaat des Letztgenannten abweichenden Mitgliedsstaat liefert (EG-Dreiecksgeschäft, das vom passiven, zu einem anderen Mitgliedsstaat gehörenden Subjekt gefördert wird);
 - der Fall der Warenabtretung durch ein inländisches Subjekt, das die selbige vom eigenen EG-Lieferanten an seinen Übernehmer eines anderen Mitgliedsstaats liefern lässt, der dort zur Zahlung der Steuer bezüglich der Tätigkeit bestimmt ist (EG-Dreiecksgeschäft, das vom passiven, inländischen Subjekt gefördert wird);
 - der Fall der innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern, die einem Mehrwertsteuerdepot mit Versand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entnommen werden (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchstabe f) des G.D. 331/1993);
 - die Gegenleistungen für die innergemeinschaftlichen Abtretungen aller Landwirtschafts- und Fischprodukte, auch wenn sie nicht in der Tabelle A – Teil eins enthalten sind, die dem D.P.R. Nr. 633/1972 beigefügt ist, die von landwirtschaftlichen Erzeugern gemäß Art. 34 durchgeführt werden;
 - die Gegenleistungen für die Tätigkeiten gemäß Art. 58, Absatz 1, des Gesetzesdekretes Nr. 331 von 1993, und zwar die Abtretungen gegenüber von inländischen passiven Subjekten oder deren Geschäftsvertretern, die durch Transport oder Versand der Güter in einen anderen Mitgliedstaat von oder im Namen des inländischen Abtretenden durchgeführt werden.

In **Zeile VE32**, muss mit Hinsicht auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsfälle, welche nicht zur Bildung des Plafonds beitragen, folgendes angegeben werden:

- die Abtretung von Gütern auf der Durchreise bzw. von Gütern, die an einem Ort deponiert sind, welcher der Zollaufsicht unterliegt;
- die Abtretungen an Subjekte, welche außerhalb der Europäischen Union gemäß Art. 38-quer, erster Absatz, wohnen bzw. ansässig sind (*für weitere Erläuterungen siehe die Anleitungen zu Teil 2 der Übersicht VE*);
- die Abtretung von Gütern, welche für das MwSt.-Depot gemäß Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst. c) und d) des GD Nr. 331/1993 bestimmt sind;
- die Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen, die Gegenstand von Einlagen in einem MwSt.-Depot sind (Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993);
- die Übertragungen von Gütern von einem in ein anderes MwSt.-Depot (Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst. i) des GD Nr. 331/1993).

In dieser Zeile sind außerdem einzuschließen:

- die Entgelte für Güterabtretungen und für die entsprechenden zusätzlichen Leistungen an staatliche Verwaltungen bzw. an nicht staatliche Organisationen, die im Sinne des Gesetzes Nr. 49/1987 anerkannt sind und die gemäß den Bestimmungen des MD vom 10. März 1988 Transporte bzw. die Spedition von Gütern ins Ausland mit humanitären Zielsetzungen durchführen, eingeschlossen sind die Dienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, bei Projekten für die Entwicklung oder Wohltätigkeits- bzw. Erziehungstätigkeiten mitzuwirken (Art. 14, G. Nr. 49 vom 26. Februar 1987);
- die Entgelte für Dienstleistungen, die außerhalb der Europäischen Union von Reise- und Fremdenverkehrsbüros durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung des Art. 74-ter fallen (MD Nr. 340 vom 30. März 1999);
- die Differenz der Entgelte aus Geschäftsfällen, welche aufgrund des genannten GD Nr. 41/1995 unter das System der Differenzbesteuerung (gebrauchte Güter usw.) fallen.

■ INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE UND EINFUHREN

Es werden Erläuterung für die Feststellung der in der Zeile **VE30, Feld 3** anzugebenden Geschäfte erteilt:

- Die innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäß Art. 41 des Gesetzesdekretes Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt von Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, unter denen sind hinzuzurechnen:
 - die Lieferung von Gütern von Seiten eines inländischen Verkäufers im Auftrag des eigenen innerge-

- meinschaftlichen Käufers in einem Mitgliedstaat, der verschieden vom Angehörigkeitsstaat des Letzteren ist (Dreiecksgeschäft eines innergemeinschaftlichen Subjektes);
- die Abtretungen von Seiten eines inländischen Subjektes, das die Güter in einem anderen Mitgliedstaat kauft und den Lieferanten beauftragt, diese dem eigenen Käufer in einem dritten Mitgliedstaat zu liefern (Dreiecksgeschäft eines nationalen Subjektes);
 - die innergemeinschaftlichen Abtretungen von landwirtschaftlichen Produkten, welche in Tabelle A - erster Teil des DPR Nr. 633 eingeschlossen sind bzw. nicht eingeschlossen sind, welche von landwirtschaftlichen Unternehmern durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung gemäß Art. 34 desselben Dekretes fallen;
 - die innergemeinschaftlichen Güterabtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Versandt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);

In der **Zeile VF24, Felder 1 und 2** bezüglich der innergemeinschaftlichen Käufe müssen darüber hinaus folgende Käufe enthalten sein:

- Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds im Sinne der Artikel 8, 8-bis und 9, angeführt im Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993, durchgeführt wurden;
- Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die aufgrund des bestehenden Rechts steuerfrei sind und ohne Inanspruchnahme des Plafonds durchgeführt wurden, einschließlich der Güter, welche für die Einlage in das MwSt.-Depot im Sinne des Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. a) des GD Nr. 331/1993 bestimmt sind;
- innergemeinschaftlichen Anschaffungen von ausländischen Publikationen der Universitätsbibliotheken, die im Sinne des Art. 3, Absatz 7 des GD Nr. 90 vom 27. April 1990, nicht der Steuer unterliegen;
- Entgelte von innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die im Sinne des Art. 10, bereits angeführt im Art. 42, Absatz 1 des GD 331/1993, von der Steuer befreit sind.

In **Zeile VF24, Felder 3 und 4**, ist folgendes anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds, im Sinne des Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 und der Artikel 68, Buchst. a) und 70, Absatz 2, durchgeführt wurden;
- der Gesamtbetrag der sonstigen nicht steuerpflichtigen Einfuhren (Art. 68), einschließlich der zollrechtlich freien Handelsgeschäfte mit Aussetzung der Zahlung der Steuer in Bezug auf die Güter, die für andere Mitgliedsstaaten der europäischen Union bestimmt sind bzw. die zollrechtlich freien Handelsgeschäfte, die ohne Zahlung der Abgabe durchgeführt werden und sich auf nicht innergemeinschaftlichen Güter beziehen und für MwSt.-Depots bestimmt sind;
- der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Einfuhren, welche im Sinne der für Erdbebengeschädigte und diesen gleichgestellten Subjekten vorgesehenen Sonderbestimmungen durchgeführt wurden.

HINWEIS: Hervorzuheben ist, dass die Abtretungen und die Anschaffungen von Gütern, welche unter die Regelung der Differenzbesteuerung gemäß GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995 (für die gebrauchten Güter usw.) fallen und welche mit sonstigen in der EU tätigen Marktakteuren durchgeführt wurden, in den Zeilen VE30 und VF24 nicht einzuschließen sind, weil sie als inländische Tätigkeiten betrachtet werden und in jenem Land zu besteuern sind, in dem der Verkäufer der Güter ansässig ist.

■ GESCHÄFTSFÄLLE MIT GOLD UND SILBER

1. Allgemeines

Das Gesetz Nr. 7 vom 17. Januar 2000 sieht je nachdem, ob man mit Gold für Investitionen oder mit Gold, das nicht für Investitionen bestimmt ist (sog. Industriegold) Handel betreibt, eine unterschiedliche Besteuerung vor. Dasselbe gilt für jene Subjekte die an den Transaktionen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geschäfte in Silber unter bestimmten Voraussetzungen derselben Besteuerung unterliegen, die für Goldgeschäfte vorgesehen ist.; darunter fallen jene Goldgeschäfte die nicht in Bezug auf Investitionen stattfinden (es wird auf den nachfolgenden Abschnitt 8 hingewiesen).

2. Gold für Investitionen

2.a. Begriffsbestimmung

Art. 10, erster Absatz, Nr. 11, umgewandelt von Art. 3 des vorgenannten Gesetzes 7/2000, definiert folgendes Gold als Gold für Investitionen:

- a) das Gold in Barren oder Plättchen, auch in Titeln, gemäß dem auf dem Goldmarkt vorgesehenen Gewicht, das auf jeden Fall höher als 1 Gramm ist und dessen Reinheit gleich oder höher als 995 Tausendstel beträgt;
- b) die Goldmünzen, deren Reinheit gleich oder höher als 900 Tausendstel ist und die nach dem Jahr 1800 gedruckt worden sind und im Ursprungsland als gesetzlich anerkannte Währung verwendet worden sind. Normalerweise ist der Kaufpreis dieser Münzen nicht höher als 80 Prozent des in den Münzen enthaltenen Goldwertes auf dem freien Markt. Diese Münzen werden in einem Verzeichnis angeführt, das von einer Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich im Gesetzesanzeiger der Europäischen Gemeinschaft, Serie C, veröffentlicht wird. Diese Angaben werden aufgrund der Mitteilungen von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vorgenommen. Auch die Münzen, die in der vorgenannten Aufstellung nicht enthalten sind, aber dieselben Eigenschaften aufweisen, gelten als Gold für Investitionen.

2.b. Steuerbefreiung

Der genannte Art. 10, erster Absatz, Nr. 11, sieht für die Veräußerung von Gold für Investitionen, auch in Form von Titeln eine Steuerbefreiung für jene Geschäftsfälle vor, die von Art. 67, Absatz 1, Buchstaben c-quater) und c-quinquies) des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 vorgesehen sind, vorausgesetzt, diese Geschäfte beziehen sich auf Gold für Investitionen und auf die Vermittlungen, welche diese Geschäfte betreffen.

Insbesondere sind folgende Geschäftsfälle von der Mehrwertsteuer befreit:

- Abtretungen von Gold für Investitionen, einschließlich das Gold in Goldzertifikaten, auch falls es nicht zugeordnet oder auf Metallkonten umgetauscht wurde;
- "swaps", future und forward-Verträge, fristgebundene Comtantgeschäfte, sowie andere Investitionsmittel die eine Übertragung des Besitzrechtes oder des Guthabens auf das Gold für Investitionen zur Folge haben;
- Vermittlungen, einschließlich der Mandats- und der Vermittlerleistungen in Bezug auf die vorgenannten Geschäftsfälle.

Da diese Geschäftsfälle keiner Steuer unterliegen, sind sie von den Verkäufern in die Übersicht VE in Zeile **VE33** und von den Ankäufern in Übersicht VF in Zeile **VF14** einzutragen. Dabei sind die internen Ankäufe sowie die innergemeinschaftlichen Ankäufe und die Einfuhren einzuschließen. Weiters sind die innergemeinschaftlichen Veräußerungen und Ankäufe, sowie die Einfuhren in Gold für Investitionen auch jeweils in den Zeilen **VE30, VF24** (Felder 1 und 3) einzuschließen.

2.c. Wahl der Besteuerung

Subjekte, welche Gold für Investitionen herstellen und handeln oder die das Gold in Gold für Investitionen verarbeiten, haben auch nur für einzelne Geschäftsfälle die Möglichkeit, darüber zu entscheiden, ob sie die MwSt. anwenden möchten oder nicht. Bei Ausübung dieser Wahlmöglichkeit fällt die Anwendung der Steuer zu Lasten des Abtretungsempfängers (Käufers). Falls diese Wahl getroffen wurde und der Abtretungsempfänger (Käufer) ein passives Steuersubjekt ist, wird ihm die Steuer angelastet werden. In diesen Fällen wird der Mechanismus des so genannten reverse-charge angewandt (siehe Abschnitt 4b).

Demnach kann die Wahlmöglichkeit, sei es bei einzelnen Geschäftsfällen sowie im Rahmen mehrerer Geschäftsfälle, nur in jenen Fällen ausgeübt werden, dass es sich um Veräußerungen gegenüber passiven Steuersubjekten handelt. Falls sich der Veräußerer für eine gewisse Anwendung der Steuer entschieden hat, so wird dieselbe Möglichkeit auch dem Vermittler eingeräumt. Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Subjekte im Sinne und auf die von DPR Nr. 442 vom 10. November 1997 vorgesehene Art und Weise, die getroffene Wahl im darauf folgenden Jahr mitteilen müssen u.z. in der MwSt.-Erklärung in Bezug auf das Jahr in welchem die Wahl getroffen wurde. Dabei ist das entsprechende Kästchen in Zeile **VO13** anzukreuzen (siehe im Anhang unter "Wahl und Widerruf").

Die Wahl hat bis Widerruf für mindestens drei Jahre Gültigkeit u.z. in dem Fall, dass sie sich im Sinne des Art. 3 des genannten DPR Nr. 442/97 auf die Geschäfte im Allgemeinen bezieht.

Zwecks Abfassung der Erklärung sind die Geschäftsfälle bezüglich Gold für Investitionen, die aufgrund der Wahl steuerpflichtig sind, in Zeile **VE35, Feld 3** einzutragen. In dieser Zeile sind auch die Geschäftsfälle in Bezug auf das so genannte "Industriegold" und das reine Silber, einzutragen. Bezüglich Silber wird die Steuer mit dem reverse-charge-System eingehoben.

3. Recht auf Absetzung

Aufgrund der Änderungen die von Art. 3 des Gesetzes Nr. 7 vom 17. Januar 2000 eingebracht wurden, enthält Art. 19 zwei getrennte Bestimmungen in Bezug auf den Anspruch auf Absetzbarkeit für Subjekte, die auf dem Goldmarkt tätig sind.

Die erste Abänderung ist im **dritten Absatz, Buchst. d) des genannten Art. 19** enthalten, in welchem die Regelung zur Nicht-Absetzbarkeit als Grundprinzip bei der Abwicklung von steuerfreien Geschäftsfällen oder jedenfalls bei Geschäftsfällen, die keiner Steuer unterliegen, vorgesehen ist und in Bezug auf die "Veräußerungen in Gold gemäß Art. 10, Nr. 11), die von Subjekten die Gold für Investitionen herstellen oder Gold in Gold für Investitionen verarbeiten", keine Anwendung findet.

Die zweite Bestimmung ist im **Absatz 5-bis des Art. 19** enthalten, in welchem festgesetzt wird, dass das begrenzte Recht auf Absetzbarkeit für Subjekte nicht Anwendung findet, die verschieden von jenen gemäß Buchst. d, wie oben angeführt, sind.

Die in Absatz 5-bis enthaltene Abweichung, bezieht sich auf jene Anschaffungen, die in der genannten Bestimmung ausdrücklich vorgesehen sind u.z. "auf die Anschaffungen von Gold für Investitionen, auch innerhalb der Gemeinschaft; auf die Anschaffungen und die Einfuhren von Gold, auch innerhalb der Gemeinschaft, das verschieden vom Gold für Investitionen ist und von diesen Subjekten oder von Dritten von Gold in Gold für Investitionen verarbeitet wird; sowie für Dienstleistungen die darin bestehen Abänderungen an der Form, dem Gewicht oder an der Reinheit des Goldes, dabei ist das Gold für Investitionen eingeschlossen, vorzunehmen".

Subjekte gemäß Absatz 5-bis sind angehalten, die oben aufgelisteten Anschaffungen in der Buchhaltung getrennt anzuführen, um in den Genuss des Rechtes auf Absetzung zu gelangen, indem sie den Gesamtbetrag der absetzbaren MwSt. in Zeile **VF36** anführen.

Im besonderen Fall, dass Subjekte gemäß Absatz 5-bis des Art. 19, ausschließlich steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben, wird darauf hingewiesen, dass diese das Kästchen in Zeile **VF32** nicht ankreuzen, doch den Betrag der absetzbaren MwSt., der für die Anschaffungen gemäß Art. 19, Absatz 5-bis zusteht, in Zeile **VF36** anführen müssen.

Weiters sind jene Steuerzahler, die im Rahmen der eigenen Tätigkeit, sei es unter die Regelung gemäß Art. 19, dritter Absatz, Buchst. d), sowie unter die Regelung des darauf folgenden Absatzes 5-bis fallen, angehalten, eine getrennte Verbuchung der Geschäftsfälle vorzunehmen. Weiters sind sie bei Einreichung der Jahreserklärung angehalten, zwei Vordrucke einzureichen, damit die für jede einzelne Besteuerungsregelung in Absetzung gebrachte MwSt. genau angegeben werden kann.

4. Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist

4.a. Begriffsbestimmung

Die zweite Art von Gold wird von Gesetz Nr. 7 des Jahres 2000 geregelt und bezieht sich auf das Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist (sog. Industriegold) und zwar handelt es sich um "Material in Gold" jeder anderen Form und Reinheit und um halbverarbeitete Materialien, die eine Reinheit aufweisen, die gleich oder höher als 325 Tausendstel ist.

Außerdem fallen jene Barren und Plättchen unter die Begriffsbestimmung von Gold, das verschieden von Gold für Investitionen ist, denen die Eigenschaften des Gewichtes, der Form und der Reinheit fehlen um als Gold für Investitionen eingeordnet werden zu können. Dasselbe gilt für den Abfall von Gold, der für den Endverbrauch nicht geeignet ist und für eine weitere Verarbeitung bestimmt ist (siehe Beschluss Nr. 375/E vom 28. November 2002).

Zu den oben beschriebenen Voraussetzungen zählt hauptsächlich das Gold, das für Industriezwecke bestimmt ist.

4.b. Modalitäten der Steueranwendung – Mechanismus des Reverse-Charge

In Bezug auf das Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist sieht die neue Regelung vor, dass die Besteuerung mit dem sog. Mechanismus des reverse-charge, angewandt wird.

Das Merkmal dieses vom fünften Absatz des Art. 17 vorgesehenen Mechanismus, ist, dass dadurch eine Inversion der Steuerlast erfolgt. Aufgrund dieser Regelung wird der Abtretungsempfänger (Käufer) der Schuldner der Steuer anstelle des Veräußerers. Letzterer muss daher eine Rechnung für die von der Regelung betroffenen Abtretungen ausstellen, ohne die Steuer mit der Anmerkung "reverse charge" zu berechnen, und der Abtretungsempfänger ist verpflichtet, sie durch die Angabe des Steuersatzes und der entsprechenden Steuer zu ergänzen.

Zwecks Entrichtung der MwSt. muss der Abtretungsempfänger (Käufer) den auf diese Weise vervollständigten Beleg im Register der ausgestellten Rechnungen und Entgelte innerhalb eines Monats ab Erhalt desselben eintragen. Diese Eintragung kann auch später, muss jedoch innerhalb von fünfzehn Tagen ab Erhalt desselben Dokumentes, mit Bezug auf den Monat in dem das Geschäft abgewickelt wurde, erfolgen. Damit die entsprechende Absetzung vor-

genommen werden kann, muss das Dokument auch im Register laut Art. 25 einzutragen. Diese Geschäftsfälle stellen für das abtretende Subjekt einen Geschäftsumsatz dar. Der Mechanismus des *Reverse-Charge* wird außer für die Abtretungen des so genannten Industriegoldes, auch für die Abtretungen des Goldes für Investitionen, welche infolge der Wahl steuerpflichtig sind und für die Abtretungen von reinem Silber (für welches auf Abschnitt 8 verwiesen wird) angewandt, wenn sie gegenüber den Steuerschuldnern innerhalb des Staatsgebietes durchgeführt wurden. Hinsichtlich Abfassung der jährlichen MwSt.-Erklärung sind jene Subjekte, die mittels Anwendung des obgenannten Mechanismus Gold angekauft haben, zwecks Ermittlung der geschuldeten Steuer verpflichtet, die entsprechende Bemessungsgrundlage, sowie die Steuer in Zeile **VJ7** für die Anschaffungen innerhalb des Staates von Gold für Industriezwecke und reinem Silber, in Zeile **VJ9** für die innergemeinschaftlichen Anschaffungen von Gold für Industriezwecke und reinem Silber und in Zeile **VJ8** für die Anschaffungen von Gold für Investitionen innerhalb des Staates, die aufgrund der getroffenen Wahl steuerpflichtig sind, anzugeben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Zeile **VE30, Feld 3** auch die innergemeinschaftlichen Veräußerungen von Industriegold und reinem Silber einzuschließen sind, während in den Zeilen **VF24, Felder 1 und 3** jeweils die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Einfuhren derselben Güter, anzugeben sind. Der Gesamtbetrag der obgenannten Anschaffungen ist auch in der **Übersicht VF** in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Prozentsatz zu übertragen. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Veräußerungen von Industriegold gegenüber Privatpersonen, aufgrund der ordentlichen Besteuerungsregelungen (bei welcher die MwSt. dem Verkäufer angelastet wird) steuerpflichtig sind.

5. Rückerstattung der Steuer

Zwecks Antrag auf Rückerstattung eines Teiles oder des gesamten Betrages des absetzbaren Steuerüberschusses sind die dazu berechtigten Steuerzahler bei der Berechnung gemäß Art. 30, dritter Absatz, Buchst. a), verpflichtet, die Geschäftsfälle in Bezug auf das Gold für Investitionen, die aufgrund der Wahl steuerpflichtig sind, einzuschließen. Dasselbe gilt für die Geschäftsfälle von Industriegold und reinem Silber, die aufgrund des Art. 17, fünfter Absatz, durchgeführt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die obgenannten Geschäftsfälle zwecks Berechnung des Durchschnittsprozentsatzes mit dem Prozentsatz Null gemäß Buchst. a) zu betrachten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass jene Steuerzahler, welche innergemeinschaftliche Abtretungen von Gold und reinem Silber vornehmen, verpflichtet sind, diese Geschäftsfälle in der Berechnung gemäß Buchst. b) des genannten Artikels 30, dritter Absatz, einzuschließen.

6. Einfuhren von Gold

Bei Einfuhren von Gold für Investitionen muss man für die Befreiung der MwSt. eine Erklärung beim Zollamt abgeben, aus welcher hervorgeht, dass das importierte Gold alle vom Gesetz vorgesehenen Eigenschaften in Bezug auf die Form, das Gewicht und die Reinheit aufweist. Hinsichtlich dem Gold, das verschieden vom Gold für Investitionen ist und von passiven, im Staatsgebiet ansässigen Subjekten importiert wird, wird die in der Zollerklärung ermittelte und verrechnete Steuer nachher abgerechnet. Dies auf dieselbe Art und Weise, die für interne Abtretungen (Art. 70, fünfter Absatz) vorgesehen ist. Im Wesentlichen wird die Zahlung der Steuer jeweils aufgrund der Eintragung in die Zollunterlagen, in das Register der Rechnungen und der Entgelte mit Bezugnahme auf den Monat, in welchem das Dokument ausgestellt wurde, eingeholt. Hinsichtlich der Absetzung wird auf das Register der Anschaffungen Bezug genommen. "Die genannte Vorgangsweise verpflichtet die passiven Steuersubjekte, wie bei der Einfuhr von Gold für Investitionen, der Zollerklärung eine Selbsterklärung auf Firmenpapier beizulegen, aus welcher klar hervorgeht, weshalb die beantragte Bestimmung angewandt werden kann" (*Rundschreiben Nr. 24/D vom 15. Februar 2000*).

Die Einfuhren von Gold für Investitionen sind in der Zeile **VF14** anzugeben, während die Einfuhren von sogenanntem "Industriegold" in der Zeile **VF11** und in der Zeile **VJ11** anzugeben sind, um die fällige Steuer festzulegen. Weiters ist zu beachten, dass die Einfuhr von Industriegold, sowie jener des Goldes für Investitionen und des reinen Silbers auch in Zeile **VF24, Feld 3**, einzuschließen sind.

7. Von der Banca d'Italia und dem Italienischen Devisenamts durchgeführte Geschäftsfälle mit Gold

Im Art. 4, fünfter Absatz, wird festgesetzt, dass ausschließlich die von der Banca d'Italia und dem Italienischen Devisenamts bezüglich Gold und den ausländische Währungen durchgeführten Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte zu betrachten sind. Diese Geschäfte sind von der Steuer befreit während die von anderen Banken durchgeführten ähnlichen Geschäfte nunmehr unter den Anwendungsbereich der MwSt. fallen.

8. Geschäftsfälle mit Silber

Im Sinne des Art. 3, Absatz 10 des Gesetzes Nr. 7 des Jahres 2000 unterliegt das Silber in Barren oder in Korn, das eine Reinheit gleich oder mehr als 900 Tausendstel (sog. reines Silber) aufweist, der Regelung gemäß Artikel 17, fünfter Absatz und Art. 70, fünfter Absatz, die vom vorgenannten Gesetz abgeändert worden sind. Daraus geht hervor, dass das Silber, welches dieser Beschreibung entspricht, derselben steuerlichen Bedingungen des so genannten "Industriegoldes" unterliegt, weshalb die Steuer aufgrund des Mechanismus *Reverse-Charge* angewandt wird. Weiters unterliegt die Einfuhr der Bestimmung, die unter Punkt 6 angeführt ist. Demnach wird auf die Anleitungen in Bezug auf das Gold für Industriezwecke und bezüglich Abfassung der Jahreserklärung hingewiesen. Zwecks Rückerstattung gemäß Art. 30, dritter Absatz, Buchst. a) werden die Veräußerungen des reinen Silbers mit dem Durchschnittsprozentsatz berechnet.

9. Verpflichtungen der Zahntechniker und der sonstigen im Gesundheitsbereich beschäftigten Personen

Aufgrund des Gesetzes Nr. 7 vom 17. Januar 2000, das die Geschäfte mit Gold und Silber der im Gesundheitsbereich tätigen Subjekte regelt, insbesondere Zahntechniker und Zahnärzte, die ausschließlich MwSt. befreite Geschäfte gemäß Art. 10, Nr. 18 durchführen, sind diese nun verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen, falls sie während des Besteuerungszeitraumes folgende Anschaffungen von Gold und Silber gemäß Art. 17, Absatz fünf unter Anwendung des sog. *Reverse-Charge* Systems,

durchgeführt haben:

- von Material und Halbfertigwaren in Gold mit einer Reinheit gleich oder mehr als 325 Tausendstel. Von diesen Produkten sind Legierungen und Massen für Zähne ausgeschlossen, welche die Eigenschaften ärztlicher Verordnungen gemäß GD Nr. 46/1997 aufweisen (vgl. Beschluss Nr. 168 vom 26. Oktober 2001);
- von Silber.

In Bezug auf die Buchhaltungsverpflichtungen wird darauf hingewiesen, dass das DPR Nr. 315 vom 27. September 2000 für diese Kategorie von Steuerzahlern die Möglichkeit vorsieht, dass sie die Verrechnungen und die MwSt.-Zahlungen für jedes Vierteljahr ohne Mitteilungspflicht der Wahl und ohne Auferlegung der Zinsen, vornehmen können.

Für weitere Erläuterungen wird auf das *Rundschreiben N. 216/E vom 27. November 2000* verwiesen.

■ WAHL UND WIDERRUF (Übersicht VO)

Im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 442 vom 10. November 1997, muss die im MwSt.- Bereich und im Bereich der direkten Steuern vorgesehene Möglichkeit auf Wahl und Widerruf, ausschließlich über die Übersicht VO der jährlichen MwSt.-Erklärung in Beachtung der Wahl, die der Steuerzahler im Laufe des Jahres getroffen hat, angeführt werden.

Bei Befreiung der Einreichung der Jahreserklärung muss die Übersicht VO der Einkommenserklärung beigelegt werden. Zu diesem Zweck ist auf dem Titelblatt der Erklärung UNICO 2016 ein eigenes Kästchen vorgesehen, das von den obgenannten Subjekten angekreuzt werden muss, um auf das Vorliegen der Übersicht VO hinzuweisen. Auf diese Art der Mitteilung hinsichtlich der Möglichkeit auf Wahl und Widerruf kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn das Subjekt nicht verpflichtet ist die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen. Dies in Bezug auf andere ausgeübte Tätigkeiten bzw. in dem im Rundschreiben Nr. 209/E vom 27. August 1998 angeführten Fall, wenn die Verpflichtung hinsichtlich Einreichung der Jahreserklärung auch infolge der getroffenen Wahl, gegeben ist.

Im genannten Rundschreiben Nr. 209/E von 1998 sind Erläuterungen zur Anwendung der Wahlmöglichkeiten angeführt und von der Regelung Nr. 442 von 1997 vorgeschrieben sind. Insbesondere wird klar gestellt, dass im Art. 1, Absatz 1 der genannten Regelung die Möglichkeit vorgesehen ist, die getroffene Wahl zu widerrufen, falls neue Gesetzesbestimmungen erlassen werden. Deshalb ist in Übersicht VO die aufgrund der neuen Verfügungen getroffene Wahl und nicht der Widerruf der vorher bereits mitgeteilten Wahl anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl für den Steuerzahler bei Anwendung mehrerer Steuerermittlungssysteme in der Regel mindestens für einen Dreijahreszeitraum und bei Anwendung von Buchhaltungssystemen, für ein Jahr bindend ist. Diese Fristen beginnen immer am 1. Januar des Besteuerungszeitraumes, in dem die Wahl getroffen wurde. Bestehen bleiben längere Fristen, die von anderen Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind und die Ermittlung der Steuer betreffen. Ist die Mindestdauer des gewählten Systems abgelaufen, bleibt die Wahl für jedes weitere Jahr gültig und zwar solange die getroffene Wahl angewandt wird, ohne dass dabei neuerdings das entsprechende Kästchen angekreuzt werden muss.

■ BERICHTIGUNGEN DES ABSETZBETRAGES (ART.19-BIS2) (Übersicht VF – Zeile VF56)

Zur Erleichterung der Berechnung des Gesamtbetrages der Berichtigungen, der in Zeile **VF56** anzuführen ist, wurde die unten angeführte Aufstellung D vorbereitet.

Es wurde eine eigene Zeile für jede Art von Berichtigung gemäß Art. 19-bis-2, so wie für die Berichtigung der zustehenden Absetzbeträge für die Anschaffungen der Vorjahre gemäß Artikel 19, Absatz 1, vorgesehen. Die entsprechenden Beträge müssen mit dem Vorzeichen (+) oder (-) angeführt werden, je nach dem ob es sich um eine Erhöhung oder um eine Verminderung des Absetzbetrages handelt.

AUFSTELLUNG D

BERICHTIGUNG DES ABSETZBETRAGES

| | | | |
|-------------------|---|--|--|
| Art. 19 bis - 2 | 1 | Berichtigung wegen Änderung des Verwendungszweckes der nicht abschreibbaren Güter (Absatz 1) | |
| | 2 | Berichtigung wegen Änderung des Verwendungszweckes der abschreibbaren Güter (Absatz 2) | |
| | 3 | Berichtigung wegen Änderungen des Besteuerungssystems (Absatz 3) | |
| | 4 | Berichtigung wegen Änderung der pro-rata-Anteile (Absatz 4) | |
| Art. 19, Absatz 1 | 5 | Änderung des Absetzbetrages für Anschaffungen der Vorjahre | |
| GESAMTBETRAG | 6 | Algebraische Summe der Zeilen von 1 bis 5 (in Zeile VF56 zu übertragen) | |

Zeile 1, Berichtigung für nicht abschreibbare Güter und Dienstleistungen, soweit diese zur Durchführung von Geschäften verwendet wurden, welche ein Anrecht auf Absetzung in einem anderen Maße geben, als die bereits durchgeführte Absetzung. Zur Ermittlung der Höhe der Berichtigung muss auf die beim Einkauf mutmaßlich getätigte und auf die bei deren ersten Verwendung tatsächlich zustehende Absetzung Bezug genommen werden. Falls ihre erste Verwendung im Laufe des Anschaffungsjahres erfolgt, ist die Berichtigung nicht in diesem Feld einzutragen, da in der Erklärung der absetzbare Betrag aufscheint, der aufgrund der ersten tatsächlichen Verwendung berechnet wurde. Klarenweise ist im Falle, dass die erste Verwendung erst in den Jahren nach der Anschaffung erfolgt, die Berichtigung vorzunehmen.

Zeile 2, Berichtigung der abschreibbaren Güter bezüglich ihrer sonstigen Verwendung, die sich im Jahr bzw. innerhalb der 4 darauf folgenden Jahre, nach deren Inbetriebnahme ergibt. Die Berichtigung wird mit Bezug auf so viele Fünftel der Steuer berechnet, wie die zur Erreichung des Fünfjahreszeitraumes fehlenden Jahre, ausmachen.

Zeile 3, Berichtigungen wegen Änderungen des Besteuerungssystems.

Falls Änderungen des Besteuerungssystems in Bezug auf die aktiven Geschäftsfälle, auf die Regelung der Steuerabsetzung auf Anschaffungen oder in der Tätigkeit, eine Steuerabsetzung in einem anderen Maße herbeiführen, als die bereits durchgeführte, muss eine Berichtigung beschränkt auf die noch nicht veräußerten oder verwendeten Güter bzw. Dienstleistungen vorgenommen werden, und bei abschreibbaren Gütern, falls noch nicht vier Jahre seit ihrer Inbetriebnahme vergangen sind.

Hierzu gehören folgende Fälle:

- die Änderung des Besteuerungssystems, welche auf die vom steuerpflichtigen Subjekt durchgeführten aktiven Geschäfte, angewandt werden kann, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass dieses Besteuerungssystem die Höhe der zustehenden Absetzung beeinflusst (zum Beispiel der Übergang, der sich aufgrund von gesetzlichen Änderungen, von einer Regelung der Steuerbefreiung zu einer Regelung der Steuerauflegung oder umgekehrt ergibt, bzw. auch falls für die Trennung der Tätigkeiten gemäß Art. 36 optiert wurde);
- die Anwendung oder die Auflösung - aufgrund der Wahl oder des Gesetzes - einer Sonderregelung, die für die ursprüngliche Steuerabsetzung auf eine Pauschalbesteuerung gründet, wie dies zum Beispiel in der Landwirtschaft und im Bereich des Showbusiness der Fall ist;
- die Änderungen in der vom Steuerzahler ausgeübten Tätigkeit, wobei zusätzlich auch das Anrecht auf Absetzung abgeändert wird;
- die Änderungen in der Vergünstigtes Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 98 2011 zum ordentliche Besteuerung;
- Übergang vom ordentlichen MwSt.-System zum pauschalen Besteuerungssystem, das durch Artikel 1, Absatz 54 bis 89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 geregelt ist;
- Übergang vom durch den Art. 1, Absätze 54-89 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 geregelten pauschalen Besteuerungssystem auf das ordentliche Steuersystem.

Zeile 4, Berichtigung wegen Änderungen der pro-rata-Anteile.

Die Absetzung der Steuer bezüglich der Anschaffung von abschreibbaren Gütern und Dienstleistungen betreffend die Umwandlung, die Wiederinstandsetzung oder Sanierung der Güter, welche im Sinne des Art. 19, Absatz 5 vorgenommen wurde, muss in jedem Fall bei Änderung des Absatzprozensatzes von über zehn Punkten in jedem der vier Jahre nach Eintreten ihrer Verwendung einer Berichtigung, unterworfen werden. Die Berichtigung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der jährlichen Steuer in Höhe eines Fünftels der Differenz zwischen der durchgeführten Absetzung und dem Betrag, welcher dem Prozentsatz der Absetzung im zustehenden Jahr entspricht. Falls das Jahr bzw. die Jahre der Anschaffung oder der Herstellung des abschreibbaren Gutes nicht mit jenem seiner Verwendung übereinstimmt, muss die erste Berichtigung für die gesamte Steuer des Gutes aufgrund des definitiven Abschreibprozensatzes dieses letzten Jahres vorgenommen werden, auch wenn die Abweichung zehn Punkte nicht überschreitet. Darüber hinaus kann die Berichtigung auch durchgeführt werden, wenn die Abweichung des Absatzprozensatzes zehn Punkte nicht überschreitet, insofern das passive Subjekt für mindestens fünf darauf folgende Jahre dasselbe Kriterium anwendet. In diesem Fall, muss diese Entscheidung durch Ankreuzen des Kästchens in **Zeile VO1** mitgeteilt werden.

Im Falle einer Abtretung von abschreibbaren Gütern vor der Fälligkeit, innerhalb welcher die Berichtigungen durchgeführt werden müssen, sind diese in einer einmaligen Lösung für die bis zur Beendigung der Periode fehlenden Jahre vorzunehmen, wobei als Absatzprozensatz 100% berücksichtigt werden muss, wenn die Abtretung steuerpflichtig ist. In diesen Fällen darf die Steuer, welche vom Steuerzahler wiedererlangt werden kann, den Gesamtbetrag der auf die Abtretung des abschreibbaren Gutes geschuldete Steuer, nicht überschreiten.

Zeile 5, Änderung des Absetzbetrages der Anschaffungen aus den Vorjahren.

Wie bekannt entsteht im Sinne des Artikels 19, Absatz 1, das Anrecht auf die Absetzung im Augenblick der Fälligkeit der Steuer und kann spätestens in der Erklärung des zweiten Jahres nach der Entstehung des Anspruches unter den Bedingungen, die bei der Entstehung dieses Anspruches bestanden haben (siehe Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997), durchgeführt werden. Zwecks Berücksichtigung der oben genannten Bestimmungen müssen bei der Abfassung der Erklärung für das Jahr in dem der Anspruch auf die Absetzung geltend gemacht wird, in Übereinstimmung mit den verschiedenen anwendbaren Steuersätzen, in Übersicht VF, jene Anschaffungen angeführt werden, für welche die Steuer in den Vorjahren eintreibbar geworden ist, welche aber im Sinne des Art. 25 in jenem Jahr verbucht wurden, auf das sich die Jahreserklärung bezieht. Außerdem muss zwecks Ermittlung des genauen, zustehenden Absetzbetrages dieser Anschaffungen, die Steuer dieser abzugsfähigen Anschaffungen mit Bezug auf den Prozentsatz des Abzuges jenes Jahres berechnet werden, während dem der Anspruch auf den Absetzbetrag entstanden ist und jener Steuer berechnet werden, die zum Augenblick, an dem dieser Anspruch durchgeführt wird, ermittelt wurde. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden oben berechneten Absetzungswerten, muss in dieser Zeile angeführt werden.

Zeile 6, Gesamtbetrag der Berichtigungen; es muss die Gesamtsumme der in den Zeilen von 1 bis 5 angeführten Beträge eingetragen werden. Dieser Betrag ist nachher in Zeile **VF56** einzutragen.

■ SCHROTT

Art. 74, Absätze 7 und 8 sehen für Abtretungen von Schrott und anderen Wiederverwertungsmaterialien vor, dass die Steuer vom Abtretungsempfänger geschuldet ist, der aufgrund des besonderen Mechanismus der Inversion der Buchhaltung, sog. *Reverse-Charge*, ein passives Steuersubjekt ist. Der Käufer ist demnach angehalten die vom Veräußerer ohne Steueranlastung ausgestellte Rechnung mittels Angabe des anwendbaren Steuersatzes und der entsprechenden Steuer zu vervollständigen und diese im Register der ausgestellten Rechnungen gemäß Art. 23 bzw. im Register der Entgelte gemäß Art. 24 einzutragen, um dieselbe im Laufe der regelmäßigen Verrechnungen berücksichtigen zu können. Zudem ist diese Rechnung zwecks Steuerabsetzung in das Register der Ankäufe gemäß Art. 25 einzutragen.

Die genannte Besteuerung findet für Subjekte Anwendung, welche Veräußerungen von Gütern vornehmen, die in den Absätzen 7 und 8 des genannten Artikels 74 angeführt sind. Die Anwendung der ordentlichen MwSt.- Besteuerung bleibt bei Veräußerungen an private Verbrauchern weiterhin bestehen.

Mit Hinsicht auf die **Einführen** dieser Güter sieht Art. 70, Absatz 6 in Abweichung der ordentlichen Einhebungs-kriterien der Steuer für Einführen vor, dass diese nicht im Zollamt einzuzahlen ist, sondern durch die Eintragung des Zollscheines in das Register gemäß Artikel 23 oder 24 beglichen wird und zum Zwecke der zustehenden Absetzung, durch Eintragung in das Register gemäß Art. 25 vorgenommen wird.

In der folgenden Aufstellung sind Hinweise für die Eintragung dieser Umsätze in die Übersichten der Erklärung angeführt.

| VERÄUSSERER | ABTRETUNGSEMPFÄNGER |
|---|--|
| Veräußerungen nach San Marino VE30 (auch Feld 4) | Anschaffungen innerhalb des Staates VF11; VF12; VJ6 |
| Inneregemeinschaftliche Veräußerungen VE30 (auch Feld 3) | Anschaffungen von San Marino VF11; VF12; VJ1; VF25 Feld 6 |
| Ausfuhren VE30 (auch Feld 2) | Inneregemeinschaftliche Anschaffungen VF11; VF12; VJ9; VF25 Feld 1 |
| Veräußerungen innerhalb des Staates an Steuerschuldner VE34, Feld 2 | Einfuhren VF11; VF12; VJ10; VF25 Feld 3 |
| Veräußerungen innerhalb des Staates an private Verbraucher Übersicht VE, Teil 2 | |

■ BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

Aufstellungen der beherrschenden Gesellschaften

Die kontrollierende Körperschaft oder Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer MwSt.-Jahreserklärung die zusammenfassende Aufstellung MwSt. 26PR/2016 vorzulegen. Außerdem müssen der gebietsmäßig zuständigen Einhebungsstelle die von den einzelnen Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen, erbrachten Garantieleistungen für die entsprechenden Guthaben vorgelegt werden, die verrechnet wurden, sowie die Garantieleistung der kontrollierenden Gesellschaft für den ggf. verrechneten Guthabenüberschuss der Gruppe.

Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 38-bis durch Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 21. November 2014 ersetzt wurde, mit dem wesentliche Neuerungen im Hinblick auf die Regelung der Vornahme von MwSt.-Rückerstattungen eingeführt wurden, wobei insbesondere die generelle Pflicht zur Leistung der Garantie entfallen ist (siehe Rundschreiben Nr. 32 vom 30. Dezember 2014).

Wie schon im Rundschreiben Nr. 35 vom 27. Oktober 2015 festgehalten wurde, kommen die im neuen Art. 38-bis enthaltenen Bestimmungen auch im Bereich der MwSt.-Gruppenabrechnung zur Anwendung.

Es wird auch daran erinnert, dass für Gesellschaften bzw. Gruppengesellschaften, deren zusammengelegte Bilanz einem Nettovermögen von mehr als 250 Millionen Euro entspricht, die Garantieleistung für alle beherrschten Gesellschaften, die aus der letzten in Bezug auf die von diesen ausgeglichenen Guthabensüberschüssen eingereichten Konzernbilanz, von der Dachgesellschaft bzw. der beherrschenden Gesellschaft, auch durch direkte Übernahme der Rückerstattungsverpflichtung des zu erstattenden Betrages an die Finanzverwaltung (Rundschreiben Nr. 164 vom 22. Juni 1998) geleistet werden kann.

Wie bereits im Abschnitt 3.4 erwähnt müssen Gesellschaften, die im Jahr 2015 an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, die MwSt.-Jahreserklärung getrennt einreichen. Die MwSt.-Erklärung ist auch dann autonom einzureichen, wenn eine Gesellschaft durch den Verlust der Voraussetzungen bzw. durch außerordentliche Geschäftsvorfälle im Laufe des Jahres, weniger als ein Jahr an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen hat.

Außerdem wird daran erinnert, dass MwSt.-Guthaben und –Verbindlichkeiten, die von den Gesellschaften, welche an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne des Art. 73 (Art. 8 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999) teilgenommen haben und der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft übertragen worden sind, nicht zum Ausgleich gemäß GvD Nr.241 von 1997 zugelassen sind.

Zur Abrechnung zugelassen sind hingegen MwSt.-Guthaben und –Verbindlichkeiten, die sich in der zusammenfassenden Aufstellung (MwSt.-Aufstellung 26PR) der Erklärung der Gruppe ergeben, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft, abgefasst wurde.

Es wird darauf hingewiesen dass, wie schon im Ministerialbescheid Nr. 626305 vom 20. Dezember 1989 erwähnt, im Falle eines Teilausgleiches der von den einzelnen Gesellschaften übertragenen Guthaben, die beherrschende Körperschaft bzw. Gesellschaft, die Zurechnung des tatsächlich verrechneten Guthabenüberschusses bestätigen muss. Diese Bestätigung musste in der Vergangenheit der Jahreserklärung der einzelnen beherrschten Gesellschaften beigelegt werden. Diese Anlagen wurden durch die verlangten Angaben in der Erklärung der beherrschenden Gesellschaften und zwar durch Feld 7 in der Übersicht VS der zusammenfassenden Aufstellung 26/PR ersetzt, die sich auf den verrechneten Guthabenüberschuss jeder einzelnen Gesellschaft bezieht. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zwecks Ermittlung des gesamten Guthabenüberschusses, der von den Gesellschaften im Bereich der Gruppe ausgeglichen wurde – und für welchen, die von Art. 6, Absatz 3 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehenen Garantien seitens der einzelnen Gesellschaften, deren Guthaben verrechnet wurde, geleistet werden müssen – auf den Gesamtbetrag des Schuldenüberschusses, der von den anderen Gesellschaften derselben Gruppe, nach Abzug der entrichteten Steuern, die im Laufe des Jahres von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft übertragen wurde, Bezug genommen werden muss.

Die Angaben der **zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2016** sind in der MwSt.-Jahreserklärung enthalten, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft eingereicht werden muss. Im Besonderen:

- Die **Übersicht VS** enthält die Aufstellung aller Gesellschaften (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen), die während des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben; für jede einzelne von ihnen muss der Betrag angegeben werden, dessen Rückerstattung beantragt wurde (und zwar im Bereich des Gesamtbetrages der von der Gruppe beantragten Rückerstattung), der entsprechende voraussichtliche Betrag, wie auch der Betrag des Guthabenüberschusses, der mit den Verbindlichkeiten verrechnet wurde, die von anderen Gesellschaften der Gruppe, übertragen wurden.

Im Teil 3 der Übersicht VS muss der Guthabenüberschuss der Gruppe aus dem Vorjahr angegeben werden, der im Laufe des Jahres 2015 für den Ausgleich der übertragenen Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschaften der Gruppe, in Anspruch genommen wurde;

- in **Übersicht VV** sind die periodischen Abrechnungen der Gruppe angeführt;

- in **Übersicht VW** sind die Verrechnungsangaben der Jahressteuer der Gruppe angeführt;
- in **Übersicht VY** sind die Daten der geschuldeten MwSt. bzw. des Gruppenguthabens angegeben;
- in **Übersicht VZ** sind die Daten anzugeben, welche sich auf die absetzbaren Überschüsse der Gruppe aus den vorhergehenden zwei Jahre beziehen, und zwar zwecks (eventuelle) Rückerstattung des absetzbaren überschüssigen Mindestbetrages des Dreijahreszeitraumes der Gruppe.

Rückerstattungsgrund

Der Kode des Rückerstattungsgrundes muss aus der unten angeführten Tabelle entnommen werden und ist für jede einzelne beherrschte Gesellschaft, für welche die Rückerstattung beantragt wird, in Übersicht VS - Feld 9 - der MwSt.-Aufstellung 26 PR anzuführen, die von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden muss.

TABELLE DER ZAHLUNGSGRÜNDE FÜR DIE RÜCKERSTATTUNGEN

| | |
|---|--|
| 1 | Auflassung der Tätigkeit |
| 2 | Art. 30, Abs. 3, Buchst. a) - Mittlerer Steuersatz |
| 3 | Art. 30, Abs. 3, Buchst. b) - Durchführung nicht steuerpflichtiger Geschäftsfälle |
| 4 | Art. 30, Abs. 3, Buchst. c) - Abschreibbare Güter sowie Studien und Forschungen |
| 5 | Art. 30, Abs. 3, Buchst. d) - Vorherrschen von Geschäftsfällen, die nicht der Steuer unterliegen |
| 6 | Art. 30, Abs. 3, Buchst. e) - Voraussetzungen Art. 17, Absatz 3 |
| 7 | Art. 34, Absatz 9 - Ausführen und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsfälle |

■ VON AUSSERORDENTLICHEN EREIGNISSEN BETROFFENE SUBJEKTE

(Abfassung der Zeile VA10 und der Übersicht VH)

Abfassungsart der Zeile VA10

1- Opfer von Erpressungen und von Wucherzinsen

Subjekte, die eine unternehmerische, gewerbliche, handwerkliche oder auf jeden Fall wirtschaftliche Tätigkeit bzw. eine freie Kunst oder einen freien Beruf ausüben und Forderungen erpresserischer Natur abgelehnt haben oder auf jeden Fall aufgrund der Ablehnung im Staatsgebiet einen Schaden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern erlitten haben aufgrund von Straftaten, die auch außerhalb der Bindung an die Vereinigung zum Erreichen des rechtswidrigen Vorteils begangen wurden. Für die Opfer dieser erpresserischen Forderungen hat Artikel 20, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die Verlängerung der Fälligkeitstermine für die Steuerverpflichtungen des Jahres, das auf das schädigende Ereignis folgt, um drei Jahre verfügt, was sich auch auf die Frist für die Vorlage der Jahreserklärung auswirkt.

2 - Subjekte, die von den Unwettern vom 4. bis zum 7. Februar 2015 in einigen Gemeinden der Region Emilia-Romagna betroffen waren

Für Steuerpflichtige, die vom 4. bis zum 7. Februar 2015 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den Gemeinden der Region Emilia-Romagna hatten, die von den Unwettern vom Februar 2015 betroffen waren, hat das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 8. Mai 2015 die Fristen für Zahlungen und Steuerverpflichtungen, die in den Zeitraum zwischen dem 4. Februar 2015 und den 30. September 2015 fallen, ausgesetzt.

Die Gemeinden und Ortsteile, die von der Anordnung zur Aussetzung betroffen sind, sind im Anhang A) des genannten Dekrets angegeben.

Die Anwendung der Aussetzung der Fristen für die Zahlungen und die Erfüllung der Steuerverpflichtungen unterliegt dem Antrag des Steuerzahlers, der die auch nur vorübergehende Nichtnutzbarkeit des Wohnhauses, des Büros des Freiberuflers, des Betriebes oder Unternehmens bescheinigt, die von den Behörden der Gemeinde überprüft wurde, die die örtlich zuständige Agentur der Einnahmen innerhalb von 20 Tagen davon zu unterrichten hat;

3 - Subjekte, die von der humanitären Notsituation im Zusammenhang mit dem Zustrom von Migranten aus Nordafrika betroffen sind

Für Subjekte, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz am 12. Februar 2011 in der Gemeinde Lampedusa und Linosa innehatten, und die von der humanitären Notsituation im Zusammenhang mit dem Zustrom von Migranten aus Nordafrika betroffen sind, für die die OPCM (Anordnung des Ministerpräsidenten) Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 der Fristen für Zahlungen und Steuerverpflichtungen, die in diesen Zeitraum fallen, vorgesehen hat, wurde die Aussetzung weiterhin bis zum 15. Dezember 2016 durch den Art. 1, Abs. 599 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208 verlängert.

4 - Subjekte, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind

Subjekte, die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, müssen in dem entsprechenden Kästchen Kode 4 angeben.

30 - Notsituation

Gemäß den Bestimmungen, die vom Stabilitätsgesetz 2016 vorgesehen wurden, müssen diejenigen Subjekte diesen Kode angeben, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in von Unwettern betroffenen Gebieten innehatten, durch die Schäden entstanden sind, die auf diese Unwetter zurückgeführt werden können, und die durch dieselbe Verordnung des Ministerpräsidentiums festgelegt wurden, mit der der Notstand ausgerufen wurde, und für die die Aussetzung oder Stundung der Abgaben gemäß Abs. 2 des Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2000, Nr. 212 nicht zutrifft.

Diese Subjekte haben die Möglichkeit, eine Ratenzahlung der Abgaben zu beantragen, die in den Zeitraum von sechs Monaten ab der Ausrufung des Notstands fallen.

Der Antrag auf Ratenzahlung, bis zu einem Höchstmaß von 18 Monatsraten in gleicher Höhe, muss beim

zuständigen Amt gemäß den Modalitäten und Fristen, die vom nachfolgenden Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen (Art. 1, Abs. 429 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208) festgelegt wurden, eingereicht werden.

Abfassungsmodalität der Übersicht VH

Subjekte, welche infolge von einem ausserordentlichen Ereignis (siehe die entsprechende Tabelle) besondere Begünstigungen in Anspruch genommen haben (Aussetzung der steuerlichen Verpflichtungen und der Einzahlungen), müssen in Übersicht VH, in Übereinstimmung mit den einzelnen Zeiträumen (Monate oder Vierteljahre) in jedem Fall die geschuldeten Beträge anführen, die in den regelmäßigen Abrechnungen aufscheinen.

Ferner ist für die Übereinstimmung der Daten in Zeile VL29, Feld 3 der Betrag der regelmäßigen Zahlungen und der Vorauszahlungen anzugeben, die zum Datum der eingereichten Erklärung infolge der Aussetzung noch nicht entrichtet worden sind. Dieser Betrag muss auch in Feld 1 der Zeile VL29 einfließen.